Cd. 2011

J. publ. germ. 761

D. Heinrich Christian Senckenberg,
verschiedener Reichs-Fürsten und Stände Geheimden-Justitz- wie auch Hof- und Regierungs-Raths,

Sammlung
von
ungedruckt- und raren
Schriften,
zu Erläuterung
des Staats- des gemeinen burgerlichen und Kirchen-Rechts,
wie auch
der Geschichten von Teutschland

Zweyter Theil.

Mit Vorrede und Bericht von dem Inhalt.

Franckfurt am Mayn,
Auf Kosten Johann Friedrich Fleischers,
1745.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

V. Diarium Ludovici Comitis Witgensteinii continens Acta Iudicii Aulici in Comitiis cIɔ Iɔ LXX.

VI. Kayserliche Proposition auf dem Reichs-Tag cIɔ Iɔ LXXXII.

VII. Chur-Pfältzische Relation von dem Reichs-Tag cIɔ Iɔc XIII.

Vorbericht
des
Zweyten Theils.

§. I.

Ich fahre in derjenigen Arbeit fort, worinnen ich angefangen habe. Und daher siehest du jetzo den zweyten Theil meiner Samlung. Es würden in demselben

ben mehrere Stücke erschienen seyn, wann nicht unsere hiesige Buchhändler mit all zu vielen Schrifften überladen gewesen wären. Die bisher in der Menge heraus gekommene kleine Bücher, welche von denen Geschäfften dieser Zeit handlen, machen, daß keine Druckerey über Müßiggang klagen darf, vielmehr ist einem ehrlichen Mann angst genug, wo er die Zeit hernehmen solle, alle dergleichen theils schlechte, theils auch gute Sachen zu lesen.

§. *II.*

Dieser zweyte Theil enthält Anfangs das **fünffte Stück** gegenwärtiger Sammlung, nehmlich: *Diarium Ludovici Comitis Witgensteinii, continens Acta Judicii Auli-*

Aulici in Comitiis 1570. Graf Ludwig von Witgenstein, ein Herr, welcher in denen Staats-Sachen sehr erfahren, und der Stamm-Vater aller gegenwärtig blühenden Linien des Sayn- und Witgensteinischen Hauses gewesen, ware damals Pfältzischer Groß-Hofmeister und Staats-Minister, zu gleicher Zeit aber Reichs-Hof-Rath. In letzterer Qualität beriefe Ihn Maximilian der II. zu dem Reichs-Hof-Rath, welcher damal auf dem Reichs-Tag zu Speyer mit gehalten wurde. Dann der Reichs-Hof-Rath folgete der Zeit dem Kayser auf die Reichs-Tage nach, wie er solches auch bey allen vorhergehenden Kaysern gethan hatte.

§. III.

Herr Graf Ludwig ware in der Gewohnheit, jedesmal Diaria zu hal-

halten, und darinn den vornehmsten Vorgang aller Verhandlungen kurtz zu bemercken. In dem Brief-Gewölb zu Berleburg finden sich viele Spuhren davon. Das **Wahl-** *Protocoll Rudolphi II*, welches der verstorbene Vice-Cantzlar WEBER zu Giesen anno 1711 drucken lassen, ist eben wohl Herrn Grafen Ludwig von Witgenstein Arbeit. Es stehen darinnen sehr schöne Sachen vor den Zustand unseres teutschen Reichs zu erkennen.

§. IV.

Gegenwärtiges Protocoll aber ist von gleicher Wichtigkeit. Die Reichs-Hof-Raths-Sachen sind mit denen Reichs-Tags-Sachen untermischet. Pag. 5. findet sich etwas von denen **Grafen von Dietz**, welche Philippi Magnanimi des Land-Grafen von Hessen Kinder

 von

von der zweyten Gemahlin, Margretha von Sahla, gewesen sind. Diesen waren verschiedentliche Güter und Einkünfften zu ihrem Unterhalt angewiesen, welche sie auch genossen, allein, nachdem sich jeweilige Zwistigkeiten erhaben, und dieselbe sich, allem Ansehen nach, mit dem guten Willen Ihrer Herren Stief-Gebrüder nicht gäntzlich begnügen wollen, so ist es dadurch geschehen, daß sie in Verwahrung gezogen worden, worauf kurtz hernach dieser Stamm ausgegangen.

§. V.

Pag. 7. kommet etwas von dem Zustand derer Evangelischen Ertz- und Bischöffe vor, daß nehmlich der Kayser dieselbe nicht erkenne, so bald sie geheyrathet seyen. Ich habe in LEOPOLDO ALBERTO SCHOPPIO de Postulatione Prae-

Praelatorum pag. 12. gelesen, daß Herzog Henrich Julius von Braunschweig, Bischof zu Halberstadt, als Er heyrathen wollen, sein Capitul darum befragen, und mit Ihm einen Abschied machen müssen, daß auch Kayserlicher Majestät die Anzeige geschehen, und daß derselbe, wie pag. 68. 69. zu befinden, grosse Schwierigkeit vorgesehen habe, die Kayserliche Belehnung, ob defectum confirmationis Pontificiae zu erhalten. Ich vermeyne auch in eben dieses SCHOPPEN Thesauro feudali Practico gelesen zu haben, daß die Evangelische Bischöffe würcklich die Päbstliche Confirmation gesuchet und erhalten hätten, welches freylich wunderlich zusammen stimmet.

§. VI.

Pag. 8. ist ein merckwürdiges Stück von Odenheim zu lesen, wel-

ches Reichs-Dorf versetzet ware, und sich selbst lösen wolte. Der Kayser confirmirte damal die Pfandschafft, jedoch nur auf gewisse Jahrs-Fristen. Der Westphälische Friede aber hat allem diesem Streiten ein End gemacht. Pag. 9. findet sich der Fall vor, allwo man eine Handlung von dem Reichs-Hof-Rath an die Stände ziehen wollen. Es kame aber hierbey lediglich auf den Kayser an, und weil derselbe es nicht gut fande, wurde in contumaciam fortgefahren. Pag. 13. wird zu sehen seyn, daß Chur-Mayntz zu der Zeit sein Jus Dioecesanum über den Evangelischen Abt zu Herschfeld annoch hergebracht habe, weniger nicht, wie der Kayser von denen in derer Protestanten Händen befindlichen geistlichen Gütern disponiret.

§. VII.

§. VII.

Pag. 15. lieset man wieder etwas von Ziehung derer Sachen vom Reichs-Hof-Rath an die Stände. Ich habe in meinem Tractat de Recursu ad Comitia vieles von dem Zuziehen derer Stände geredet, und findet mein Leser ebenwohl einige Nachricht davon, in der Vorrede des Tractats de Judicio Principum. Es stunde damals alles bey dem Kayser, ob die Sache bey Reichs-Hof-Rath behalten, oder von denen Ständen mit überleget werden solte. Manchesmal setzete man auch auf dem Reichs-Tage einige Fürsten mit in den Reichs-Hof-Rath, wann schwere Sachen vorkommen solten, woraus die Reichs-Hof-Ordnung Cap. I. §. 6. ihre Erklärung nimmet. Wie dann pag. 16. ebenfalls etwas vorkommet, welches hierher gehörig ist.

§. VIII.

Pag. 19. träget man die bekannte Rechts-Frage vor, an liberorum nomine etiam nepotes intelligantur. Die Rechts-Gelehrten zancken sich darüber ziemlich hefftig, und weil alles auf den berühmten L. 201. und 220. ff. de V. S. sich gründet, die fideicommissa auch intuitu constituentis, wann kein absurdum heraus kommet, late interpretiret werden müssen, so folget daraus von selbsten, daß bey fideicommissis und Erbschafften die Enckel einbegriffen seyn sollen. In denen Tutelis hat es hingegen eine andere Meynung, weil daselbst zugleich de praejudicio tertii die Frage wäre, welcher sodann über die Nepotes das onus eben wohl übernehmen müste, wann man eine latam interpretationem machen wolte, bey welcher Gelegenheit sich allerdings eine grose

ratio diversitatis hervor thut. Der Wille des Verstorbenen muß hier strenge, und allein seinem Inhalt sowohl als Verstand nach befolgert seyn.

§. IX.

Pag. 23. 24. seqq. kommen einige sehr merckwürdige Umstände vor von Herzog Friederich des jüngeren zu Sachsen Loßlassungs-Handlung, und von Beerbung seiner Kinder. Pag. 43. wird von denen Reichs-Dörfern Gochsheim und Sennfeld gedacht, welche nicht mehr unter der Vogtey von Schweinfurt stehen wollen. Es ist davon des Cantzler WEBERS dissertation de Jure circa sacra pagorum Imperii immediatorum nachzusehen. Teutschland ware ehedem voll von dergleichen Reichs-Dörfern, welche nachher mehrentheils durch Versatz oder frey-

willige

willige Untergebung mediat geworden sind. Ich weiß hundert Exempel davon. Dergleichen Dörfer sind Reichs-Glieder, und stehet das beste davon bey SCHILTER Instit. Jur. Publ. pag. 237. sq.

§. X.

Doch ich muß diesesmal aufhören Anmerckungen zu machen, und vielmehr alles zur General-Vorrede derer drey ersten Theile verspahren. Dann die jetzige Wahl-Unmuse lässet lässet mich nicht fortfahren. Ich sage nur, daß (2) die Kayserliche Proposition zum Reichs-Tag 1582. und (3) die Beschreibung des Reichs-Tags von 1613.

folge.

folge. Ich weiß, daß dieselbe sehr partheyisch sey, dann die Pfältzische Räthe hatten sie aufgesetzet. Wann aber in dem folgenden Theil die Catholische Erzehlung samt einem Rathschlag des Ministerii an Kayserliche Majestät nachfolget, wird man endlich ein gantzes heraus zu bringen im Stande seyn.

§. XI.

Es galte hauptsächlich um die Reichs-Hof-Raths-Erkentnissen, welchen damal die Protestanten nichts einraumen wolten. Gleichwie aber Kayserlicher Majestät Reichs-Hof-Rath uhralt, und durch die Bestellung des Cammer-Gerichts in keinen Weg aufgehoben ist, also hatten die Protestanten wohl das grösseste Recht, in dem Frieden von 1648. zu Oßnabrück die Iurisdiction des Reichs-Hof-

Hof-Raths von allem Wiederspruch zu befreyen. Wer aber von sothanen uralten, verlegenen, ohne Noth angezettelten Strittigkeiten weiteren Bericht haben will, kan denselben in der Donawerthischen Information und der Nothwendigen Erinnerung auf die Donawerthische Information in voller Maase finden. Letzteres Buch ist insonderheit vor mich unschätzbar, weil eine Menge alte Reichs-Hof-Raths-Acten darinnen im Auszug zu befinden sind. Ich breche hiermit ab, und empfehle mich dem Leser. Franckfurt am Mayn, den 12 September 1745.

V. DIARIVM
LVDOVICI COMITIS WITGENSTEINII
CONTINENS ACTA JVDICII AVLICI IN COMITIIS
ANNI cIↄ Iↄ LXX.

ANno Salutis 1570. Spiræ sunt habita Comitia a Maximiliano Cæsare secundo, quibus interfuerunt tres Electores Ecclesiastici & Palatinus, qui tamen facto principio domum rediit, quod fuit in mense Junio. Præter hos adfuerunt Magister ordinis Teutonici, Episcopus Spirensis, Dux Wilhelmus Saxoniæ, Albertus Megapolensis, Georgius Joannes Palatinus. Carolus Marchio Badensis, Episcopus Argentinensis. Dux Arschottensis *ab Albano missus*. Episcopus Frisingensis. Wilhelmus Landgr. Hassiæ, cum fratre Georgio.

Initio Comitiorum a Cæsare vocatus ad Senatum aulicum, 20. Sept. demum veni Spiram.

21. Septembris me domi continui privata disponens. Conuenerunt me Comes à Sarbruck, & Winneb. præses. Item frater cum Adolpho mecum coenarunt.

22. Apud Trautsemium primum dein Cæsarem ipsum me de mora purgavi. Respondit Cæsar sibi abunde satisfactum, meamque purgationem non difficulter admittere. Quod

vero hoc illi obſequium præſtiterim modo, id clementer gratioſeque a ſe accipi.

Pranſus apud Winneberg. poſt Elephantem vidi tantæ altitudinis vt per portam egredi vix poſſet turris cujusdam qua detinebatur.

A prandio fui in Senatu Aulico, vbi tractata eſt cauſa Abbatis Zuifelden, de cujus ſuperioritate Auſtriaci principes cum Wirtebergico jam dudum contentionem habent.

Cæſarem cum Imperatrice Vxore filiaque Regis Galliæ ſponſa privatim vidi cœnantes. In Cæſare eſt humana quædam affabilitas, in vxore autem ſedata gravitas. Filia eſt facie liberali & ſic ſatis venuſta ſic vt vtrumque parentem non nihil referat. Habitu moribusque ad modeſtiam compoſitis. Veſtitus, menſa, ceremoniæ nec moroſi nec vani ſed ad decoram quandam mediocritatem accommodati: ſic vt medium quiddam videatur inter Hiſpanicam auſteritatem & levitatem Gallicam.

A.

23. Stad Ammersweiler ſo eyns theils zum Reich das ander Oſterreich dritt Lazarus vom Schwendy als Hrn. zu Hohen-Lands-purg gehörig, beklagt ſich vfgelegter vngewonlicher Holtzfuhrenn ꝛc. Seint Commiſſiones ad examen vnd zur gute erkennt ꝛc.

2. Stad Rostock contra Meckelnburg seint Herrn Hans Albrecht rethe allein erschienen, vnd dieweil Hrn. Vlrichs Volmacht etwas captios vnd vf seine selbs rethe gestellt, ist die sache zu deren ankunft ad proximum suspendirett.

3. Lehenstein Herr Gr. Ludwig contra Wolf bitt nach dem vff vorig zuschreiben vnd erfordern zur gute Gr. Wolff sich absentirt an hinderlassung gnuegsamen gewalts, Jme eyn arctius mandatum mitzutheilen, vti factum sed cum clausula.

4. Stad Coln etlich privilegia vom 10ten Octob. der verkaufften gutter &c. zu erkleren vnd extendiren adjecta poena. Ist certo modo also bewilligt in Ansehung daß D. Weber gewoltt man soll die Stad favorisiren ob certas causas.

No. Præcipuas causas definiri ad arbitrium Cancellarii.

5. N. Gr. von Dietz captivus contra Hessen bitt restitutionem feudi cujusdam so Landgr. Ph. senior N. captivi fratris filio illegittimo geluhen, cujus ipse hæres sit. Ist eyn Vorschrifft ad principes geben.

6. Sarbrucken bitt abschaffung mandati male impetrati in Camera, Ist ad viam ordinariam revisionem gewiesen.

B.

1. D. Alexandrinus inter cæteras Italicas controversias quoque Marchionis Finarli contra subditos proposuit.

2. Seyn sucht an pro confirmatione privilegiorum vnd vm nachlassung der Reichssteuren, das erste bewilligt, das ander an den Supplication vnd die Kammer-Rethe gewisen.

25. A.

1. Edlich Sted vff der Elb seint der schiffartt halb streitig mitt Brunschwig Lunenburg ꝛc. sollen ferner gehoret werden.
2. In caus. Herrn Petern von Merspurg contra Lupfen ist Commissio bewilligt.
3. Emrich von Dietz um Reichs-Lehn so Lothering in handen, soll Jme bekandnus seines ansuchens geben vnd mitteler Zeit an Lothring geschrieben werden.
4. Franckenstein bitt den Reichs-Lehn so Jme die Stad Franckfurt vorenthalte pœnam zu inseriren, Factum.
5. Stad N. bitt Jre alte ordenung so Kays. Carl vfgehaben, wieder zu geben, Jst bewilligt ausserhalb die Zunft so metu seditionis vngern gestattet.
6. Hannover vm confirmationem veterum & concessionem noui privilegii contra repressalias. Jn gemeinen Schutzbrieff, soll Herrn Erichs Gesanden angezeigt werden.
7. Gr. Conrads von Solms Jtem des Closters Arnspurg priuilegia seint confirmiret.
8. Meideburg contra principem & Capitulum bitt Commissionem. Soll capitulo vm Bericht geschrieben.

No.

No. Cæsar hunc principem propter matrimonium contractum non agnoscit eoque non ipsi sed Capitulo scribit.

9. Ebert von der Dann samt zweien Complicibus hott hiebevor Bewilligung eyns Schutzbriefs ausbracht, Dieweil sies aber vortheilhaftiger Weise kegen Churf. Saxen in schwebenden Irrungen anziegen wollen ists in bedencken gezogen.

No. Denen so albereit kegen ander in Streit erwachsen ist mit breuchlich Schutzbrieff zu geben,

B

Rostock Contra Meckelnburg, ist die rechtlich zu Prag angefangene Handlung ad litis contestationem angestellt, aber Meckl. allein anhoren aber nichts handlen wollen, darvff on Vorwissen abgetretten vnd actionem intertumpirt. Rostock nach ingelegtem libell vnd Volmacht gebetten ad contumatiam zu procediren.

26. A.

1. Vele Contra Rechberg de termino moto.
2. Stafel bitt Jme die Stende zu Executoren vnd handhaber seiner Privilegien zu geben, ad Cæsarem zu referiren.
3. Vorschölln Probstey in Holstein so verjagt bitt restitutionem & alimenta den sie dem Reich contribuirt.

B. Apud Suendii.

In caus. Zwiefalden ists mit der Landfürst-

fürstlichen Obrigkeit verglichen daß Wirtenberg derhalb ferner als im Vertrag specificiret nichts zu suchen.

27. A.

1. Bawrn zu Odenheim den Stifft Brussel zugehorig wollen sich selbs losen von Speir vnd widder zu Reich bringen, Ist aber vom Keyser schon bewilligt nicht abzulegen vsque ad annum 90.

2. Gr. Ott zur Hoya Contra Benthem Teckelnburg bitt restitutionem des Schloß Gronaw im Stift Munster gelegen.

Item der Tiefholdischen Vormunderschafft erledigt zu werden, an Munster zu schreiben.

An seine Schwester die Wittib zu schreiben.

3. Speir Contra Zweybrucken pro restitutione Monast. Hornbach, ist zuvor mandirt, derwegen ad paritionem anzuhalten.

N. Nurnberg sol der Key. zu 200000 G. wertt geschenckt darzu alle Rethe frey gehalten vnd verehret.

4. Waldingenrahd eyn Jungffern-Kloster vnder Herrn Julius von Brunschweig vm schutz vnd Confir. privilegiorum.

B. apud Trautsemium.

Seint etlich geringschetzige gemeine sachen verhandelt.

1. Cœna apud Coloniensem.

28. A

Hanaw als Successor Bitsch sucht belehnung der Reichssterwr zu Weissenburg so vor 3000. vnd etlich hundert ℔. Heller versetzt, und gibt die Stad Jahrlich 400. G.

No. Proßkofsky hots ausbetten als eyn verfallen Lehn.

2. Meckelburg vndersteht sich die Rostockischen Handlung vom Hofrath an die Stende zu zeigen, darkegen decretirt terminum peremptorium ad litis contestationem zu procediren.

M. Rostock entschuldigt sich der angenommenen Knecht, vnd daß sie die graben geraumt, den Sequestratoribus Ire vnderhaltung vfgehalten.

3. Hæredes David Baumgartners bitten Investituram der Herschafft Hohen Schwangaw, so Bayern vnd Fortenbach in handen, bey denen bericht zu nehmen.

B. Apud Moguntinum qui se de sinistra suspicione purgavit.

D. Hudt vm Beforderung von wegen schulden so Jme bey Cuhrf. Coln aus stehn, Ist simpliciter ad principem remittirt.

Johann von Dersch begert copiam des Landgrauischen Berichts wegen Viermunds entleibung.

29. mecum pransi Adolphus Sulm: Jo. Winneberg, N. Burensis.

30. A.

D. Hegemuller referirt daß sich N. Sped vernemen lassen den Herrn von Meckelburg dahin zu bewegen, daß die sache mitt Rostock in der gute hingelegt, Nemlich durch zwen aus den Hoffrethen zwen von Churfürsten vnd zwen der andern Stende-Rethe, also daß die Festung geschleift, von der Accise ⅓. den Fürsten das vbrige der Stad sol bleiben, sed Spedi fuit commentum nec princeps voluit assentiri.

In causa comit. a Schwartzburg seint a Cæsare committirt der Herr von Bernstein, Winneberg Præses, Schwendy & Ego, Ist Schwartzburg die commission vorgehalten vnd beschlossen schrifftlich zu handlen, Graf Gunter vnd Albrecht haben von Graf Hanß Volmacht vorbracht allein vff die Reichs vnd Behmisch-Lehn sich eynzulassen darvff sich auch volgents erklert ohn Vorwissen des Churfürst Saxen weiter nicht zu gehn megen doch vnvorgreifliche Vorschleg leiden, ꝛc. Graf Wilhelm begertt Volnzieung des zu Wien vfgerichten Vertrags vnd ist Jme des Kegentheils begeren zu beantworten zugestellt.

B. Pransus apud Bernstein.

Prima Octobr. cum fratre pransi sumus apud Dominum de Bernstein, in Cœna apud Moguntinum.

2da Cum Moguntino Cesarem comitatus sum Heidelbergam. Vbi fuerunt principes qui sequuntur.

1. Cæ-

1. Cæsar

Electores:
2. Moguntinus
3. Coloniensis
4. Palatinus

5. Deutsch Meister
6. Bischof von Speir

Hertzoge:
7. Hans Wilhelm von Saxen
8. Hans Albrecht von Meckelnb.
9. Reichard
10. Hans Casimir } Pfaltzgrauen
11. Christoffel } Pfaltzgrauen
12. N. von Tesch
13. Episcopus Vespertinus

Fürstinnen.

1. Chur-Fürstin
2. N. Churf. Schwester ist geistlich gewesen.
3. Hertzog Hans Friedrichs } Gemahl.
4. Hertzog Hans Wilhelms } Gemahl.
5. Herrn Casimirs } Gemahel.
6. Herrn Bernhards } Gemahel.
7. N. Frewlin Filia Electoris.

Des Churf. beide Söhne haben den Keyser den morgen empfangen volgends birschen geritten, aber nit mehr als eyn Hirsch hot Coln geschossen, haben zu der Churf. Hauß zu morgen gessen darnach hott der Churf. mit Saxen vnd Herrn Reichard den Keyser eyn meil Wegs unter Heidelberg empfangen.

3tia. A.

Haben alle Fürstinnen samtt dem gantzen frawenzimmer eynen Fußfal vorm Keyser im grossen Sahl gethan, von wegen Herrn Hans Friedrichs von Saxen.

Darnach haben alle Chur- und Fürsten gleichfals intercediret, hatt der Pfaltzgraf selbs von aller wegen das Wort gethan.

Daruff auch der Keyser selbst geantwort, Er hab vngern gesehen die sache dahin gerathen sein, Dieweil aber solchs durch alle Stende also beschlossen, wolts Jme nichts geziemen, sondern wils gleichwol zum besten gern befordern.

B.

Nach dem morgen Essen ist der Keyser samtt allen Fürsten eyn halb meil obig Heidelberg am Necker vff die Jagt gezogen, ist aber eyn Hirsch allein geschossen.

N. Die Hirsch werden ins Wasser vnd also zum Schuß getriben, vnd wen eyner ins Wasser laufft, müssen die Trommeter blassen, werden darnach mitt Nachen heraus geholett, die Schirm seint vff der ander seiten am Vfer des Wassers.

4.

Als man widder nach Speir gezogen, vnd Ich nitt konnen vber Rein komen, bin Ich zu Reinhausen bliben.

No. Ich hab Oliuianum predigen horen.

5. Bin

15.

Bin Ich im Nachen nach Speir gefahren, samt Grafen Herman von Manderscheid und Adolff von Solms.

6. A.

Herr Albrecht von Rosenberg bitt seine Kegentheil anzuhalten, daß sie den Procels befordern vnd nicht lenger Ihnen in solcher beschwerung vffhalten,

2. Rostock seint etlich Schiff inn Denmarck vfgehalten worden, bitt vm beforderung.

3. Vom Lohe Fraw zu Neuß bitt vm Schutzbrieff.

4. Hirschfeld begertt confirmationem eyner Stifftung nemlich 40000. G. zur Schulen.

Item eyn Coadjutorem cum Succeſſione darum soll Mentz als ordinarius vm Bericht ersucht werden.

5. Gr. Christoffel von Stolberg bitt der Keyser wol Jme eyn Kloster geben so Gotts Gnaden genent, vnd Im Stift Magdeburg gelegen, auch vom Bischoff daselbst eyngezogen, Ist aber ad Cæsarem remittirt mitt angehenckten Bedencken, ob solches per preces oder ander bequeme Wege zu erhalten sein möchte.

6. Comes Fliscus Contra Remp. Genuensem & Comitem Landi &c.

B.

Bin Ich samt den zugeordneten Commissarien in ca. Schwartenburg bey Bernstein gewesen, Ist aber ferner nicht gehandelt, den vff Graf Gunters contra vbergebene Schrifft bedacht diese Handlung nicht allein vff die Reichs vnd Behmische sondern vff alle Lehn vnd dahin zu richten, daß gleichwie zu Wien der ganzen Erbschafft halb eyn Vertrag vfgericht, also noch in allem Vergleichung vorgenommen werden solte; Vnd ist Graf Wilhelm die vbergebene schrifft zugestellt antwort darvff zu geben.

7. A.

In Sachen N. Giles Contra Rouber so hiebevor ab Imper. sentenciret vnd revidiret, Ist der Streit daß die Commissarien formam executionis nicht gehalten haben sollen.

Et agitur de hæreditate cujusdam Matsobers, eaque in 5. partes dividirt, quarum duas petit Rouber wegen seiner Hausfrawe, tertiam Giles a parte Matris, 4. Grobitser, 5. Schober, Diese Handlung ist interrumpirt vnd also dißmal nichs decretirt.

2. Mecklenburg vnd Rostock seint streitig von wegen der Probstey zu H. Creutz, so Mecklenb. eyngenomen als fundator, aber Rostock wil Jus patronatus haben.

Item. In Causa principali ist beschlossen, dieweil

weil die Käys. Maj. in dem zu Prag gebenen Abscheid gesetzt, diese Handlung mit Zuthuen der Stenden zu erortern, welches der Hertzog dahin deutet, als daß sie vom Hoffrath an die Stenden zu ziegen, daß derhalb dieser sachen volkomlicher bericht den Stenden zuzustellen, cum hoc decreto.

Nachdem die Keyserl. Majestät diese sachen angenomen, auch vor sich volnführen zu lassen bedacht, begeren sie hierauff der Stend bedencken, was gestalten solches am besten zu gescheen, dieweil die Zeit verlauffen vnd vff wehrendem Reichstag nicht zu Ende bracht werden kan.

3. In Causa Zwifalden haben beide theil den zweiten puncten das Malefitz belangen der Keyserl. Majestät heimgeben.

Im dritten Artickel von ausrotten des Geholtz begert Zwifalden enderung mit dem Schlagen vnd Klauben des wilden Obs, Item zäun zu machen, Item die Forster in seinem Gericht-Zwang zu haben.

In Concione templi prædicatorum.

In prandio apud Albertum Co. Stolberg.

In Cœna apud Episcopum Argentinensem. Post cœnam privatim contulimus de negotio Religionis. Laudabat Episcopus Friderici Saxonis institutum & confessionem August. primo exhibitam. Nunc minus putat esse spei, ob diversitates opinionum & scandala

ex

ex ea parte data &c. sc. vt ieiunum & frigidum Episcopi zelum agnoscas.

9. A.

Anhalt Contra Halberstad fordert die Graffschafft Ascanien vnd Stad Ascherszleben, Seint Commissarii geben Bischoff zu Munster vnd H. zu Pommern, Halb: excipit ob sedem vacantem, & petit defensorem; die exceptio ist aberkandt aber defensor bewilligt.

2. Pfaltzgraff Georg Hans Contra Churf. ob hæreditatem Otto Henrici.

Quæritur de Judicio competente item forma processus & executione.

Pfaltzg. Jo. Hans begert der Keys. wolle diese sachen vor sich behalten 2c.

Item præscribit formam processus & executionis. Decretum Aduersæ parti zuzustellen, vnd obwol Cæsar competens Judex sein mochte, Ists doch in arbitrio dieselb zu committiren, oder selbs vor sich zu behalten,

Forma processus executio steht gleichfals in potestate Cæsaris dieselb seins gefallens anzustellen.

5. In Causa Zwifalden, will wirtenberg vom Regenspurgischen Concept nicht weichen, mit Bitt den Apt dahin zu weisen, dasselbig nicht zu disputiren oder zuruck zu handlen.

Zwif. vermeint das Jme fernere Noth-

durfft

durfft eynzubringen vnbenomen, lests doch beim vorigen bleiben, mit Vorbehalt des Beweiß so im Vertrag zugelassen.

4. Nassaw Sarbrucken petit Inuestituram pro se & agnatis in Confirmatione testamenti. Idem petiit a Ferdinando Anno 64. & post a Max. Anno 66. ist aber suspendirt worden. Fundamentum steht vff eyner Erbtheilung vnd Brudereinigung so Anno 1491. vfgericht zwischen Philips vnd Ludwig an eyner vnd Johann Ludwig ex altera alle Grauen zu Sarbrucken, welches vff alle Jre itzige Lehn und was sie künfftiglich bekomen gestellt, Item quæritur de confirmatione Testamenti, Testamentum ist in solennitatibus durchaus wol versehen.

Die Lehn können ob Cæsaris consensum & datam confirmationem nit zuruck oder ledig fallen.

Filii naturales Illustrium, etsi rescripto principis legittimati, tamen non succedunt.

Ergo decretum das Testamentum zu confirmiren, cum Clausulis, saluo jure tertii &c

B.

In senatu seint etlich gemeine Sachen erledigt.

In Cœna bey Hrn. Heinrich von Starnberg.

10. A.

Der Elter Reuß von Blaw ist N. etlich tausend G. schuldig, welche den Hertzog zu Saxen sollen sein zu gutem komen.

B Item

Item haben gedachte Hertzogen vff anhalten der Bruder Jme das Holtzhawen in der Herschaft Kranchfelden verbotten, welche noch vnzertheilt vnd der exemption halb streitig.

Hiervff hat Saxen schriftlich bericht geben, dessen begert Blau Copey ꝛc.

2. Hat Keyserl. Majestät hiebevor bescheid geben, daß die Brüder sich aller tadelichen Handlung enthalten solten, bitt derwegen eynsehens zu haben.

3. Kupfer zehend

4. N. Bockle Dumprobst zu Magdeburg Contra Anhalt wegen eyner Windmüle.

5. Junffern-Stift Ganderschem vnder Herrn Julius zu Brunschwig, haben von Keiser Ferdinando eyn zehenden zum eigenthum erlangt, welchen N. von Steinbruck Brunschwigischer Marschalck an sich bracht,

Denselben wolten sie gern widder haben.

6. N. geborne von Benthem Gräfin zur Hoy um alteration eyner Commission contra Teckelnburg, ist Lutig an Stad Coln darzu geordnet.

7. Nobiles von der Ley begeren Inuestituram eynes Haus so sie vom Reich zu Lehn getragen, aber der Churfürst zu Trier eingezogen.

8. Die Stadt Straßburg bitt vm moderation oder nachlassung der Reichs-Anlagen, mit Anziung groser Unkosten und Beschwerung

rung so sie in Kriegslaufften, durch zeug mit bawen, Besatzungen ꝛc. gehabt.
It. daß Inen die Stende eyn gemeine Hülff leisten als eyner Frontier-Stad, wen sich auslendige Potentaten mitt Kriegsrustung zunahen.
Item den Brucken-Zoll zu ersteigern.
It. die Freyheit des Rotweilers Gerichts zu extendiren.

B.

In prandio apud Moguntinum Frater Cæsaris Ferdinandus sat magno comitatu aduenit, quem principes omnes comitati sunt, Cæsare ex calculo laborante.

11. A.

Honstein wegen seiner Schwester der Wittib von Bitsch Contra Hanaw ꝛc. klagt daß er alles eyngenommen, vnd die Wittwe de facto entsetzt, so doch Bitsch in testamento Ir omnium bonorum usumfructum legirt, im Fall er on Leibs-Erben abgehen wurde.
Hic quæritur an liberorum nomine etiam nepotes intelliguntur.
Decretum Mandatum cum citatione zur Gute.
2. In Causa Zuifelden ist der 4. Artickel vom Reisen vnd Musterungen.
Item 5. vom Vndervogt, welche der Prälat nit dulden will als eyn newrung, vnd erkent Wirtenberg allein vor eyn Kastenvogt

vnd Schirmherrn, Wirtenberg aber will Landfürst seyn.

Sol gleichwohl der Apt macht haben aus Wirtenbergs Rethe eynen zu erwelen.

Den 4ten begert der Apt beim Regenspurgischen Concept bleiben zu lassen.

Wirtenberg aber wil von seinen vorigen zusetzen nitt abstehen.

B.

In prandio apud Episcopum Spirensem.

N. hatt eyn Gutt kauft consensu domini sc. Herrn Hertzogen Wilhelm von Saxen, bitt confirm. a Cæsare ist abgeschlagen quia non adest consensus agnatorum.

No. Keyserl. Majest. wil nit daß one sonder Vrsach Schutzbrief zu geben.

2. Ertz-Hertzog begertt, dieweil der Adel in Schwaben vil Freyheitt haben fori declinatorii, von Hoff- vnd Landgericht, desgleichen die im Hegaw auch begern, daß Jnen mehr zugelassen.

3. Fried. Sped hott kegen der Stad Wißmar willen vnd Priuilegia eyn Hauß gekauft, begert solchs zu bestedigen.

Item N. Burger zu Rostock hatt eyn Mandatt erlangt, daß Sped Jm etlich abgenommen Gelt sol restituiren; dasselbig wolt er gern hindergehn.

No. Hertzog Vlrich schreibt an Kayserl. Majestät daß Sped Jre Majestät vnd deren Hofrahd schmelich angriffen.

4. D. Hud

4. D. Hud helt abermahl an vm intercession bey Cöln.

N. Die Stadt Coln hatt hiebevor auch vor Jne beym Keyser intercedirt mit Anzeig der Churf. hab sich anfenglich wol vernemen lassen, aber nachmahl animum muniret des Vorhabens a dignitate abzusten.

12. A.

In sachen die Grafen zu Schwartzburg belangen, haben wir die Commissarii &c. der grawen vbergebene Schrifft hinc inde besehen vnd dahin geschlossen, ohne weiter replicirn vff Mittel vnd Vorschlege zu gedencken.

B.

In prandio apud Trautsemium.

No. Ich hab mitt dem Herrn Hoffmeister meiner ausstendigen Trierschen Jerung halb geredt.

Item D. Weber der Priuilegien vnd tax halber, hatt gefragt, obs allein vff mich oder mein Bruder zugleich gestellt, sonst guten Vertröstung geben.

Im Hofrahd ist abermal der 4. und 5. Artickel der Zwifaltischen Sachen gestritten, aber beide Theil vff irem vornemen beharret, also nichts geschlossen.

No. Advocatia nullam inducit jurisdictionem.

In coena apud D. Weber.

13. A.

In sachen der Grafen von Schwartzburg

ist Graf Wilhelm zum vleissigsten zur Vergleichung vermanet, Er auch gewilligt, daß Vorschlege geschehen.

Apud Moguntinum B.

mit Graf Gunter ꝛc. ist gleichfals vff mittel gehandelt, welcher sich erbotten eyn endlichen Vorschlag zu thun, darbey sie vermeinen zu bleiben.

Apud Comitem Gunterum.

No. Ich hab mit Schwending Eulenberg halb gered, ob so vil zu erlangen, daß er zu Coln bleiben möchte, aber wenig Vertrostung vermerckt.

14. A.

Isenberg Grensaw wegen Werthen contra Königstein Isenbürg hatt Commissionem vff den gewesenen Churfürst zu Trier zur gute vnd recht ausbracht, welcher etlich seiner Rethe subdelegirt, vor denen so fern gehandeltt, daß Könstein erstlich ob contumaciam in 2000. G. volgents dahin condemnirt, das angesprochene theil Werthems Isenburg eynzuraumen.

Item seint etlich Zeugen so vff Könstein verbieten vngehorsam ausblieben, in Straff erkennt.

Könstein hatt Anfangs forum declinirt, auch a sententia ad Cameram appelliret.

Coln bitt executionem. Decretum apud Könstein & Cameram Informationem zu nemen.

15.

In prandio conuiuas habui
Winneberg per fidem cum filio Philippo
Albertum comitem ab Holoch
Albertum Schuartziburgicum
Ottonem Reingrauium
Philippum Nassauicum
Her. Adolph Sulmensem
Georgium fratrem
Doctorem Ludouicum Grempium
Doctorem Jodocum Ditmarum &c.

16. A.

Seint wir bey Bernstein der Schwartzburgischen sachen halb gewesen, aber Graf Gunter ausgeritten, derwegen nichts handlen konnen.

In prandio apud Magistrum ordinis Teutonici.

In des Landvogt Ilsings Hauß seint beinander beruffen Ich samt Schwendy, Ilsing, D. Webern, Schouber, Geil vnd Secretarius Erstenberger, vnd ist berahtschlagt von den streitigen sachen zwischen dem Churfürst vnd Hertzog Herrn Wilhelm zu Saxen.

Als Hertzog Friederich Anno 66. in die Acht erklert ist mit Hertzog Wilhelm vleissig dahin gehandelt, die execution zu thuen in der er sich willig erzeigt. Als auch der Keyser Hertzog Friedrichen damals nit wollen beleh-

No. On Hertz zu thun, wer Gotẽ schwerlich erobert.

belehnen, hatt er solchs vor sich pro rata & simultanea Inuestitura empfangen; Darvff in angehnden Krieg die Vnderthanen mitt erlassung Jrer eid an Hertzog Wilhelm gewisen, deß solt er die vnkosten erlegen, wie er sich dessen gegen Churfürst vnd die exequirende Kreiß vff 4. Ampter verschrieben, vnd haben Hertz. Fried. Vnderthanen dem Brudern vnd seinen erben schweren müssen, nach deren abgang dem Churfürst, volgents dem Landgraf zu Hessen ꝛc.

No. Die Belehnung ist pro indiuiso aber nit in solidum gescheen vnde jure accrescendi sibi feudum vendicat.

No. Die Stende haben der assecuration vnwissend die contribution mit Gota bewilligt.

Welchs der Keyser scripto approbiret, als aber zwischen Churfürst vnd Saxen hernach Vnwillen entstanden der Keys. vff wehrenden Reichstag der vbrigen Gotisch kosten halb bein Stenden anhalten wollen, hat der Churfürst solchs aus der proposition zu lassen bewilligt, vnd die 4. Ampter dargegen eynzuraumen begertt. Herz. Wilhelm contra den Keys. vm friedstand zu bestellen gebetten, vnd haben die Stende apud Cæsarem pro principe captiuo intercediret, der Churfürst Saxen aber bewilligt, die Kinder vnd nit den Vatter zu restituiren, Herz. Wilhelm heltt an, daß er das Land behalten, vnd den Kindern allein geburlichen Vnderhaltt

darvon

darvon geben mogen. Darvff die Stenden Ir bedencken geben die Kinder zu restituiren vnd Tutores zu geben.

Nondum enim lata est Sententia condemnationis de crimine laesæ Majest.

Et cum restituto deportato bona non videntur restitui nisi quæ reperiuntur apud fiscum.

Quæritur Fridrici princ. captiui bona apud fiscum reperiantur, an vero in fratrem sint translata, vnd befind sich in der gantzen Handlung, daß hierin vnbestendig procediret, vnd also in vtramque partem disputirlich.

No. in expeditione Gotica omnia ad arbitrium Electoris gesta.

No. Principes nonnulli & præcipue Bauarus conantur probare superiora dicta tantum feuda inferiora aut esse allodialia.

17. A.

Seint wir gestern der Landvogt Ilsing Schwendy 2c. in eadem causa & loco beysammen gewesen, die vbrigen Schrifften vnd bericht von Hertzog Wilhelm vnd den Stenden angehoret. Herz. Wilhelm erbeut sich zu recht vnd gutlicher erkantnus, dann er nicht allein nomine tutorio sondern als agnatus & ex simultanea Inuestitura vtilis dominii seines Brudern verlassenen Landen

possessor sein will, mit bitt Inen erlangten rechtens ꝛc. nicht zu entsetzen.

Die assecuration sey aus dringender noth aber doch mit gewissen conditionen beschehen, vnd hab sich der Churfürst zu Franckfort erklert, den Vnkosten beim Reich zu fordern, erbeut sich sonsten alles guten kegen sein Bruder, dessen Weib vnd Kinder ꝛc.

Es seye Ime auch zugesagt diese execution soll Ime ohn schaden sein, dieweil aber die restitution Ime in viele Weg nachtheilig, darzu die Vnterthanen sich wurden beschweren von den gethanen pflicht sich abweisen zu lassen, könt er keinwegs darin gehelen ꝛc.

Hieruf haben sich die Stende in einer kurzen antwort schrift nach voriger Irer meinung vff die restitution ꝛc. erklert, die 3. weltliche Churfürsten zu Vormundern vnd zu Commissarien (doch ad placitum Cæsaris) vorgeschlagen, den Bischoff zu Würtzburg, Herrn Julius von Brunschwig, Landgraf zu Hessen, Markgraf Jorg Fried. von Brandeburg, vnd soll der Churfürst die 4. Ampter selbs eynzunemen macht haben, darneben mündlich angezeigt, daß Hertz. Fried. verwirckte Land nicht dem Bruder sondern dem Reich heimgefallen, vnd also nach dessen Abgang vff die Kinder, im fahl sie restituirt werden solten, den die Huldigung so Hrz. Wilhelm obwol

No. Ex Electoris Sax. nutu à statibus omnia constitui.

obwol aus beweglichen vrsachen doch ad tempus geschecn, auch Inueſtitura nicht in ſolidum ſed ſimultanee geben, zu dem ſich das Reich der Vnkoſten halb ſui Juris vnbegeben, ſondern was ſie deſſen erlegt iſt zu forderlicher Vergnuegung den Churfůrſt Saxen zu gefallen geſcheen, auch H. W. in ſeiner aſſecuration ſelbſt die reſtitution angezogen.

H. W. replicirt, daß Jme der Keyſer nach eynnemen der Landſchaft vnd Huldigung gratuliret vnd approbiret mit erbietung bey denſelbigen zu ſchůtzen vnd handhaben.

Vnd ob er wohl in aſſecuratione reſtitution der Kinder per accidens gedacht, habs doch eyn ander meinung, zu dem er ſich die 4. Ampter vorbehalten ꝛc. vf den fall der reſtitution.

Iſt demnach zufridden vff der Erbverbruderten vnd vereinigten Wohlgefallen, daß durch deren Vnderhandlung die reſtitution vnd Erbtheilung moge geſcheen, doch daß kein ander Commiſſarien oder tutoren, ſondern Er allein als legitimus verordnet werde.

Stende geben kurtze antwort wie vor, und daß aus der Aſſecuration zu ſehen, was geſtallt die eynraumung zugelaſſen, auch die Stende ſich ihres rechten vnbegeben.

Halten die vorgeſchlagene Tutores vnd Commiſſarios vor billig, doch ad Cæſaris arbitrium dieſelb zu endern. Bitten H. W.

von scharpfen beschwehrlichen Vflegen als wenn die Stende Iren nutzen suchen abzuhalten.

H. W. sagt, nachdem Cæsari die execution à statibus heimgestellt, hab er auch macht gehabt Jme seines Brudern verwirckte Lande zuzustellen, welche Er auch per ius accrescendi billich habe vnd derwegen keiner newen Belehnung bedorftig ꝛc. Vf vorgehnden gethanen vnd verlehsenen Bericht hat erstlich D. Weber votirt, vff diese meinung obwol der gefangene Herz. Fried. vff das Crimen læsæ Maj. verdamt werden mogen, wie auch Churfürst Saxen anfangs gern gesehen, vnd also dessen Kinder alle Succession de Jure beraubt, sonderlich ob litteras in obsidione interceptas, in den er den Keyser als eyn verlogenen vnd der sich seiner Kron vnwürdig gemacht, nennet. Jedoch lest er Jme die restitution der Kinder vff der Stende Intercession auch des Churfürst vnd H. W. von Saxen selbst Bewilligung nicht mißfallen.

2. Was aber zu restituiren wiewol die Stende begeren, daß es durchaus, allein dem Churfürst 300000. G. vbrigen Vnkostens darvff vorbehalten, gescheen soll, hellt ers doch davor man könne de iure Herz. Wilhelm dessen nicht entsetzen, nachdem die bona nicht apud fiscum gefunden, & tale sit delictum quod etiam in hæredes transeat.

Bezeugt

Bezeugt auch aus allen vorgenden Handlungen, daß prima intentio gewesen, H. W. bey den dominio iure perpetuo zu lassen, allein der Fürstin Widdum, Item des gefangen Fürsten vnd dessen Kinder Vnderhaltung, auch die Vnkosten, wie die ex æquitate moderiret, abgezogen. Tunc ex ipsius principis Wilh. consensu putat posse restitui.

3. Wie die restitution vnd Erbtheilung anzustellen, soll erstlich die 3 Weltliche Churfürsten zu Vormundern neben H. W. geordnet werden, mit dem geding daß der Churfürst Saxen zuvor wegen der 4. Amter, deßgleichen H. W. ander seiner Privat-Forderungen halb vor den Commissarien Ire sache richtig machen.

Zum 2. daß zur Abtheilung Brandenburg vnd Hessen als Erbvereinigten committiret, vnd dieselb dermassen angestellt, damit H. W. seins geleisten gehorsams kein nachtheil empfinde, vnd soll den Commissariis certus modus in gedachten Sachen summarie zu procediren vorgeschrieben werden, vor deren Erledigung H. W. nicht zu entsetzen, sondern die Commission mit der theilung soln pari passu ambuliren.

Zum 3ten die Assecuration belangen soll der vbrigen Vnkosten vnd darkegen erstattung liquidation vor den Commissarien vnd die eynraumungen der Ampter gescheen pro fructi-

fructibus tantum vorbehalten den Erben dieselb zu redimiren.

D. Geil probat superiora vermeint aber, daß zween Tutores, Churfürst Pfaltz als Avus vnd H. W. als agnatus gnuegsam;

D. Schuber Cæsarem vult superiorem inspectionem tutelæ reservare.

Ego Weberi sententiam laudo quia mitior est & cum statibus tum Electori & Wilhelmo Sax. duci aliquo modo satisfacit.

Schvvendi addit, der Keyser sols mit sonderlicher ausführung vrsache vnd Vmbstende als eyn blosse gnade vnd cum autoritate thuen, damit nicht davor geacht, als daß aus schuldigen rechten oder eyniger Partheiligkeit sondern vff Vorbitt vnd aus gnaden geschee.

Item dieweil der Churfürst ohne das gnuegsame erstattung bekomen, auch die Rechnung zu Erfort seines gefallens passirt, Jnen zu erinnern, daß er sich kegen des gefangen Fürsten Kinder mildiglich wolt erzeigen.

Jlsing, vermeint dieweil die Graffschaft Henneberg durch voriges Keysers Bewilligung vff Saxen fallen soll, aber Herz. Fried. solches verwirckt stehts zus Keys. gefallen, H. W. damit geleisten gehorsams zu contentiren oder auch vor sich zu behalten.

B.

In Causa Schwartzenburg seint hinc inde mittel

mittel vorgeschlagen aber keinem theil annemlich gewesen, ist also zu bedencken, ad diem sequentem eyngestellt worden, Graf Gunter will Graf Wilhelm an eynen Ort abtheilen.

Graf Wilhelm will nit von den 4. Haupt-Heusern als Arnstadt Sondershausen Rudelstadt vnd Franckenheim ausgeschlossen seyn.

18. A.

Im Hoffrath, hat N. Kloster contra Holstein vnd Lubeck angehalten pro alimentis promotorial. ad Cameram vnd gleid.

Die von Wolfskeil im Land zu Francken haben eyn Burckfriden vffgericht, darin auch in vorfallenden Irrungen gewisse austreg versehen, bitt confirmationem &c. Ist bewilligt cum solitis clausulis saluo jure tertii & cujuscunque.

Graf Gunter contra Graf Albrecht von Stolberg wegen N. Herschaft bitt commissarien, dieweil aber in eadem causa Stolberg contra Herrn Julius von Braunschwig Churfürst Saxen 2c. Brandenburg pro commissariis erhalten, seint dieselb hieher auch bewilligt.

Pransus apud Moguntinum quo cum egi de Winneberg. seniore ad Camer. judic. promovend.

B.

In Causa Zwifalten ist der 8. Artickel von der

von der Appellation vorgenommen, vnd hat Wirtenberg gewilligt, im fall sich der Prålat in andern wolt der gebur beschei- den lassen, wolten sies dem Regenspurgischen Concept gemeß bleiben lassen, daß in arbitrio des beschwerten sein soll immediate ans Kammergericht oder erst ans Wirtenburgisch Hofgericht vom Prålaten vnd volgents ans Kammergericht zu appelliren.

Zwifalten, dieweil appellatio Jurisdictionem mitbringt, will diese Wort hinzusetzen, als Kastenvogt, Schutz- vnd Schirmherr.

Wirtenberg aber, dieweil sie nit im Regenspurgischen Concept, will sie nicht zulassen.

2. Elisabeth Grevin zu Sultz Widwe, Graf Jacob von Bitsch Schwester, nachdem sie unverzigen begert, Jr gebůrend vatter- vnd mutterlich Antheil, bitt Immissionem oder Jr eyn kurtzen schleunigen Austrag, Immissio ist abgeschlagen, aber gutlich handlung vor Commissarien bewilligt.

19. A.

Graf Ludwig von Lehnstein contra Frs. klagt, daß seine 2. Bruder Jnen bey Wirtenberg vervnglimpfen bitt derhalb vm promotoriales & Mandatum daß in die Bruder kegen recht nitt beschweren.

N. Lehnstein seint in der Pfaltzgrafen Fehd in die Acht komen vnd also hat Wirtenberg die Grafschaft vnder sich bracht.

Die

Die Stadt Wimpfen hott Anno 66. beim Keiser Bewilligung ausbracht, daß sie die Augspurgische Confeßion annemen mogen, aber Stift Worms will in die pfarkirch nicht gonnen, sondern separationem begeret. Item kein competentiam geben wollen.

Ist derwegen per Commissarios zu etlichmaln zwischen Inen gehandelt vergeblich, sol nuhemehr der Keyser sie entscheiden oder ans Kammergericht weisen, seint aber ungleiche Vota gefallen vnd hab ich des Beschluß nicht können erwarten.

Pransus apud Trautsem. hab der ausstendigen Zehrung halben angehalten.

B.

Der Keyser samt etliche Fürsten vnd Herrn haben sich zu angestelten schiessen versucht. In der kolnischen Herberg hab ich zu nacht gessen.

20. A.

Graf Bestian von Seyn hott vm eyn Wochenmarckt zu Fischbach angehalten, ist derwegen dem Churfürst zu Coln vnd mir bericht zu geben befolen, ob solchs jemand zu nachtheil mogt gereichen.

2. Margretha von Lohe erwelte Fraw zu Neuß, klagt, daß der Churfürst Coln sie Ihrer erlangter Posseßion on recht durch Sequester entsetzt, wiewol sie zu Rom sententiam manutentiæ erlangt, auch den Churf. daselbst verklagt, verwegert Rechtens vnd

andere mehr vflagen, dessen sich der Churfurst schrifftlich entschuldigen wollen, aber man hat die Brief nit annemen wollen. Solchs hat den Churfürst ad indignationem heftig kegen Lohe bewegt, aber Gulich ex aduerso nimt sich Irer ernstlich an. Ist vor gut ansehen den Churfürst nochmaln gutlich zu ersuchen, das Arrest zu relaxiren vnd Commissarii geben, der Bischof zu Münster, Graf Herman von Nuwenar.

Pransus apud Suendy, vnd ist der Ertz-Hertzog widder ankommen.

B. Post cum fratre d. ad campos equitauimus.

21. A.

Omnia transactæ reputat dum tempora vitæ
Vel male vel temere, vt nihil egit homo.
Si curiam cuas, dabit tibi curia curas.
Vivit secure, cui non est curia curæ
Væ tibi nascenti væ nato væ morienti,
In mundo sine væ, non viuit Filius Evæ.

1. N. von Adel bitt Privilegium zu eynem Dorf zwischen Dinckelspiel vnd Kreilsem, vm eyn Kirch, Wirtzhaus vnd Badstuben vfzurichten.
2. Alb. Graf zu Lehnstein vm ersteigerung der Wein-Accis, von wegen seiner beschwerlichen Reichs-Contribution, ist um Bericht geschrieben.
3. Frid. Bischof zu Wirtzburg bitt vm execution wegen seiner Vnderthan eynes compromiss

promiſs. ſo an etlich adeliche Perſon geſtelt vnd Ingelſtad die Vniverſitet das Vrthel verfaſt, darvon appellirt aber nicht verfolgt.

4. Die Grafſchaft Salm hatt Keyſer Ferd. Gemahel zum Widdum ingehabt, welche Iren Stebelmeiſter Maneſiis eynen Spanier dieſelb zu verwalten befolen, derſelb hatt viel Gutter den Bawrn ꝛc. verkauft vnd gelt gemacht, als aber die Grafen von Salm dieſelb volgents widder eynbekommen, als veri domini, haben ſie dieſelbig Gutter widder zu ſich gezogen, vnd alſo den Kauffern aberkand ſc. vt diſcant cautius mercari.

5. Stad Schweinfort haben Privilegien eynen Reichsvogt als zu Irem ſelbſt Schutz-Herrn zu erwelen, alſo haben ſie hiebevor gehabt, die Fürſten Henneberg, Heſſen, Pfaltz, dieweil aber dieſelbigen eyn ſondere Gerechtigkeit daraus ſchepfen wollen, haben ſie volgents geringer als adelige oder ſonſt aus Inen ſelbs Perſonen genomen,

Bitten itzo pro commiſſario perpetuo den Biſchof zu Bamberg ad illum effectum daß er von Kayſ. Majeſtät wegen ſol die plicht von Vogten nemen, iſt Inen aber allein ad tempus geben, dann Trier Churfürſt hat hoc prætextu die Abtey S. Maximini deren er Schirmvogt geweſen dem Reich entzogen.

Apud Conſtein.

B.

Circa ſecundam venit legatus Regis Galliæ, circiter 150. equitibus comitatus. Dextrum ejus latus Jo. Wilhelmus Saxoniæ, ſiniſtrum Arſchottenſis Duces clauſerunt, atque ad hoſpitium usque ſunt comitati. Non multo poſt Cæſarem in cubiculo privatim cum omni nobilitate ſua eſt allocutus. Eodem momento Elector Palatinus cum uxore & nuru ſc. Caſimirii &c. urbem eſt ingreſſus.

Cœnatum apud Weberium.

22. Octobr. A. In Concione.

In prandio apud me fuerunt, ph. Winneberg Junior, Hart. Hartmanni Obervogt zu Heidelberg, D. Oem Pfaltzgreviſcher.

B.

In der Dumkirch iſt eyn Tabellatum vnd geſteger vnter den Chor gemacht, da ſeint vorm Vnter-Altar geſtanden, in pontificalibus der Ertz-Biſchof von Mentz, Biſchof von Speir, Suffraganei, Wirtzburg, Straßburg vnd Speir cum ſacellanis, paulo inferius ad dextram ſedit Cæſar, Imperatrix, Archidux Ferd. Eliſabetha Regina Franciæ. Item Colonienſis & Palatinus Electores.

Vff derſelbigen ſeiten hinder dem Keyſer vff dem geſteiger die 2. Junge Ertz-Hertzogen vnd die Engelſche Bottſchaft.

Inwen-

Inwendig den Chor vnd geremß die Spa-
nische vnd andern Gesandten.

Ad sinistram der Teutsche Meister, Bischof
von Straßburg, Pfaltzgraf Georg, Herr
Herzog Hans Wilhelm von Saxen, Herr
Herzog Albrecht von Meckelnburg,
Marckgraf Karl von Baden, Pfaltzgraf
Casimir vnd Christoffel, Landgraf George.
Vff dem gesteiger dghinten die Pfaltzgre-
vin Churfürstin, Herrn Herzog Wilhelm
Herrn Casimirs Pfaltzgraf Johans Ehe-
gemalinnen, Item Churfürstl. Pfaltz
Dochter Frewlin samt dem gantzen Frawen-
zimmer ꝛc.

In medio inferius legatus Gallicus propriam
sedem habuit. Nach dem etlich Francösche
Ordens-Herrn aber in turba gestanden.
Vnd seint die Gestuel vff der Rechten auch
des gesandten mit Gulden-stuck vff der
lincken mit rotem samett bedeckt gewesen.
Als nun der Keyser samt dem gantzen Hauf-
fen circa tertiam eynkommen, hat erstlich
der Hofprediger latinam orationem in lau-
2. dem Matrimonii gehabt, darnach deß Lega-
tengesandter des Königs gewalt in franzo-
sischer Sprach verlesen.

3. Volgents ist der Keyser cum vxore & filia vnd allen Fürsten vor den Altar gedretten. Der Bischof von Mentz mit gewohnlichen Wort vnd Ceremonien auch Vebergebung der Henden vnd Ringe, hinc inde die Zusammensprechung verricht und hat Ferd. Archidux in toto actu des Königs stadt vertretten.

No. Die Königin ad genua supplex petiit consensum parentum.

Nachdem als die Herrn ꝛc. widder in Ire Stende getretten, hatt der legatus Cæsarem cum uxore & filia angesprochen vnd darnach in seinen Stul nicht widdergangen.

Hieruf ist das Jubiliren, Te deum laudamus vnd zuletzt die Vesper solenniter gesungen.

Als diß also volnbracht, ist der Keyser samt dem gantzen Hauffen ins Rath-Hauß gezogen, daselbst das Nachtmahl bestellt. Und hatt der Legatus etliche Geschenck als Kleinot, Drinckgeschir ꝛc. presentiret. An eyner langen Tafel hat oben gesessen, Cæsar cum vxore ut sequitur.

Churfürst

Der * bedeütet praegustator vel Escuier tranchant.

Zum Beschluß ist eyn Dantz im nuwen Sael, so von dennen Brettern vfgeschlägen vnd mit eyner gemahlten Decken gemacht, gehalten, in beisein aller Fürsten.

Den ersten Dantz hat der Ertz-Hertzog mit der Königin, Item Cæsar cum uxore Electoris palatini gethan, vnd haben Saxen vnd der Marckgraf mit Windlichtern vorgedantzt.

Item Herr Casimir und Landgraf Georg.

2. Dantz Cæsar cum filia sponsa.

3. Churfürst Pfaltz mitt der Königin.

Postea promiscue tripudiatum, aber der Legatus samt den geistlichen Herrn vnd Teutschmeister haben nit gedantzt.

Item die 2. Jungen Ertz-Hertzoge seint zum Dantz erst darzu komen.

23. A.

Bischof von Bremen contra Hamburg wegen der Schiffart, hat Bremen Commissionem ausbracht, aber dieweil die Sachen rechthengig sein sollen, bitt Hamburg dieselb vffzuheben.

2. Arnold Birckmann Buchdrucker bitt Privilegium decennale; sed quæ sacra sunt ad Cæsarem non referuntur.

3. N. von Geißmar hat in stehnder Ehe mit eyner andern Kinder erzeugt, dieselb aber volgents mortua uxore auch zur Eh genommen, bitt seine Kinder cum legitimatione auch zu nobilitiren.

4. Mag-

4. Magdeburg Stad vnd Hamburg haben Privilegium eyner freien Schiffart ausbracht, welche die Fürstl. Brunschwig- vnd Lünenburgische, Item Lubeck vnd Verden gern wolten verhindert haben, hinc inde libellirt usque ad conclusionem.

5. Churfürst Saxen hat zu Prage Mandat ausbracht, contra Stift vnd Stadt Magdeburg. Item Fürst von Anhalt wegen erhegten Zols vff der Elb.

Magdeburg contra, sie haben den Zoll von alters also gehabt, allein als sie in der acht gewesen, hat Brandeburg denselben bekomen, doch per transactionem widder restituiret.

B.

Schwendy contra Stadt Türckem, wegen eyns Juden, welcher sich gantz vbel kegen die arme Leut halten, vnd dieselbigen vber die Gebühr beschweren soll, ist derwegen Befel-Schrift bewilligt an die Stadt, den Juden abzuschaffen oder zur Gebur anzuhalten.

Item contra Colmar, klagt, daß sie seiner Vnderthanen zu Hohen-Landsberg Guter an sich bringen, dadurch die gemarcken geringert, die vbrigen dessen da mehr Last tragen müssen, bitt vm Abschaffung, dieweils aber vnter die Landvogtey Hagenaw gehörig, soll es zuvor an Ertz-Hertzog gelangen.

No. Landvogtey Hagenaw darzu diese Sted gehörig seind vom Reich verpend.

24. A.

Bey dem von Bernstein in der Schwartzbergischen Sachen.

Pransus apud Moguntinum.

B.

Der Keyser hott eyn Schiessen gehalten, seint am Rein drey Schreiben mit Iren vnderschiedene Stend vnd Gengen, welche mit dennen Beumen nach der Ordnung gesetzt, vfgericht, hat eyn ider 3. Schoß gethan.

Seint 12. Hauptgewinn, darunter eyn Türckisch Roß von 400. Cronen das best, Item eyn feist Schwein das geringst von 20. Rthlr. das übrig Silbergeschirr, darneben noch etlich geringe Drinckegeschirr vnd Geltgewinn hat jeder 2. Ducaten eyngelegt.

25. A.

1. Herrn Arnold von Siegen ist keyserisch Rahd worden, vnd bitt vm Vorschrifft an die Stadt Cöln, der Irrung halb so er mit Ihnen hatte.
2. Zweibrucken contra den Apt zu Hornbach, welchs er ingenomen.
3. Rosenberg bitt vm publicationem testium.
4. N. Jude vm Commissarien 2c.

No. Ist nit breuchlich denen so Landsfürsten haben Commissarien zu geben.

5. Din-

5. Dinhem bitt vm Erneuwerung eynes alten Lehns.

No. Consuetudo Austriaca, wenn eyner sein verschwiegenen Lehns selbs der erste Anzeiger ist, datur investitura.

6. Saxen & Senfeld haben hiebevor mit Schweinfort als frey Reichsdorff eynen Schutzherrn erwelet, dieweil aber Schweinfurt sie will under sich ziegen, bitten sie eynen sondern Schutzherrn zu haben.

B.

In prandio apud Coln.

Winneberg præses & frater haben des Cobernhauß halb mit Coln geredt, daß er den Vertrag volnziegen wolle, hat er sich dieweil es nitt in seiner Gewalt zu ferner Underhandlung erbotten.

Volgends aber kegen mich vernemen lassen, gestehe vns keiner possession. Item der Stall geher nit zum Hause.

Darzu mein Wase von Lyer mit gantz schmelichen Worten angriffen.

26. A.

Hertzog Philips von Brunschwig contra Hertzog Julius ꝛc. wegen 20000. G. ausstehnden Heyradgelts, hott eyn Ampt vor die helft von Hertzog Heinrich ingehabt, das vbrig ist verzinst worden, welches alles Hertzog Julius widder zu sich zigen wollen. Daruff ist eyn Vorschrift an Hertzog Julius bewilligt.

2. N.

2. N. bitt vm Commissarien ad perpetuam rei memoriam, ist aber nitt breulich solch Proceß bey Hof anzunemen nisi in rebus magnis.

3. Seyn vm Confirmation. priuilegiorum vnd soll Munckler bey Keyser Friederich zur Graffschaft gemacht seyn.
Primum concessum posterius ad Cæsarem.

4. Ist eyn Wagen in der Pfaltz vfgehalten, darbey gewesen Jost Geil von Bidenkap soll bey Hertzog Georg hansen sein.
Item Hertzog Wilhelm vorschneider soll mit in coniuratione sein contra Churfürst Saxen.
Item Hertzog von Albe dringt heftig vf Emden, mit Vorgeben, daß sie die Sehreuber vfhalten so des Königs Leute vber 300000. Ducaten genomen haben sollen.

5. Der Hertzog von Meckelburg hat apud Cæsarem sich beklagt, daß in eynem Schreiben Im zugemessen, als hab er der ersten Commission zu viel gethan, mit anzeig er hab des Keyser Jurisdiction nie geflogen und also litem contestiret, allein gebetten die accis ex gratia doch vff caution zu concediren.

B.

Vinneberg præses cum filio, fratre meo & Sulmensi apud me sunt pransi. Deliberatum de causa Kobernhauß & conclusum præsente D. Jodoco. Dieweil Coln sich zu ferner gutlicher Handlung erbeut, daß er gewisse

gewisse Zeit Person und Sted zur Handlung bestimm, damit die Sach nit geferlich vfgehalten. Item cum D. Jodoco & procuratore de Westphalica aliisque controversiis deliberaui. Frater & ego Winneberg Seniorem rogauimus ut filio certam pecuniam pro alimentis assignet, ipse duriuscule respondit & velle potius suam illi portionem attribuere.

27. A.

In causa Suartzburg hoc tantum actum ut quæ hinc inde scripto oblata fuerunt alteri parti communicarentur.

In prandio habui Licentiatum Schvvebel qui consuluit, nachdem die Herrschaft Newmagen in der alten Matrickel gefunden, bey Coln anzuhalten, daß er solchs bey Trier wolt ausführen, damits beym Reich möge bleiben.

N. Heyderich Nassawischer zeigt an, daß der Seynische Marckt zu Fischbach Siegen zu nahe, vnd also nicht wohl on Nachtheil zu dulden.

B.

In Cœna apud Suendium cum domino Strein, Starnberg, Gudt. &c.

28. A.

In die Simonis & Judæ fui in concione: In prandio apud Comitem a Nevvnar cuius est dies natalis sc. natus annos 50.

Incendium ex improuiso ortum non procul a foro

a foro seu platea illa ampla quæ ad summum templum deducit. Sed ciuium industria factum, vt cum vna domus deflagrasset, reliquæ fuerint conservatæ. Interim portæ ciuitatis clausæ, tum platearum biuia ab armatis hominibus fuerunt observata & catenis obstructa.

No. Moris est ut nato incendio subito ad aulam Cæsaris omnes aulici confluant & velut in rebus dubiis se accinctos præbeant, præstoque sint.

Die dominico in concione.

In prandio habui D. Grempium cum Redano vt de causa Exemtionis cum illis conferrem. Sed quoniam status causæ non sat illis fuit cognitus, placuit rogare Fiscalem vt acta communicare & de processu eos velit informare. Atque id negotium procuratori Reifstock dedi, simul mandans vt in causa Valender contra Nidderwerd instet pro compulsorialibus ad exhibendum acta. Item inhibitione contra Trier cum citatione.

30. A.

Die Reichs-Sted supplicirn, nachdem die Schenckzunft in abscheiden verbotten, aber nicht durchaus gehalten, der Keyser wol ernstliches eynsehens thuen ꝛc.

2. Die Gr. von Sultz vnd Lupfen als Vormundern Quirin Gangolfs von Geroltzeck verlassene Kinder, bitten vm Belehnung, Decretum:

Soln

Soln zuvor Juramentum tutorium Cæſari vel Cameræ thuen.

3. N. als principal hott wegen ſeines Bruder vnd ſein ſelbs Lehn empfangen. Quæritur an fratre mortuo nova inueſtitura opus habeat. Decretum quod non, quia per ſimultaneam inueſtituram accreſcit agnato.

4. N. Apt bitt Confirmation eynes alten Privilegii, darin dieſe Wort gefunden, Bladum ble, pedagium Weggelt, vinagia ſeu roagia ſc. vt ego interpretor, actus unius equi ſeu currus rotati.

5. Gregorius Spinola captus à Comite Vanden-Bergenſi in expeditione cont. Albanum. 2000. Coronatorum pro liberatione ſoluere ſpondit. Jam inſtat pro caſſatione obligationis, refuſione expenſarum, & pœna fracte pacis Decretum ad Cæſarem cum approbatione.

B.

In prandio bey Herrn Reichard Strein kamer-præſident.

No. Sicut ædes ingreſſuri fores pulſant prius; Sic defunctis pulſantur campanæ: ac diuitibus eo vehementius quo difficilius ab oſtiario admittuntur cum pauperibus vltro pateant portæ.

31. A.

Graf Gunther von Schwartzburg ꝛc. gibt aber ſchriftliche Antwort, warum die Theilung nit zu geſcheen oder auch Graf Wilhelms vorſchleg nit annehmlich ob mutatam comi-

comitatus qualitatem bitt Commissarios zur Besichtigung ꝛc. Daruff wir vorgeschlagen, daß sie der vier Hauptheuser eyns zu irer selbst Wahl zu Ansitz, mit seiner GeburGraf Wilhelm eynraumen sollen, welchs durch sonderlich darzu geordnete Commissarien also zu richten, damits seinen vierten theil möge ertragen.

B.

Causam Comitis Flisci contra Remp. Genuensem, Cæsar ad instantiam Reginæ Galliæ ad se recipit. Fliscus à Carolo Imp. condemnatus est læsæ Maj. eadem sententia Ferdinando confirmata. Post in pacificatione Regum Hisp. & Galliæ, Fliscus nominatim est restitutus sic tamen vt bona iam ante aliis distributa jure possit repetere. Jam hoc agit vt a Cæsare latam sententiam ostendat esse nullam. No. Per Regum pacificationem sententia lata à Cæsare (qui non fuit comprehensus) non tollitur.

In causa Zwifalten haben beide theil newe Concept gemacht, darvon kein theil abzuweichen gemeint, soll derhalb mit den Parteien gehandelt werden, daß dem Keyser darin zu sprechen macht geben.

In cœna apud legatos Hassiæ.

Item Culenbourgicus aduenit.

Prima Nouembris.

Domi continui me propter Culenbourgicum eique explicaui, quæ a Socero Philippo comiti

comiti Sulmensi habui in mandatis, de matrimonio cum ipsius filia contrahendo. Sc. quæ sint Culenburgici facultates, qualis liberorum successio, item de donatione propter nuptias & de loco residentiæ.

Ad hæc non satis idonee respondens, quod se putaret contemni omnem visus est actionem velle abrumpere. Post tamen mutata sententia, ipse ad Socrum est profectus, qua cum ea de re consilium capiat.

2. A.

Ist abermahl in der Schwartzbergischen Sache gehandelt, vnd Graf Günther dilationem begert, biß er Antwort von seinem Bruder Hans G. vff vorgethanen Vorschlag bekomme.

B.

Hab ich neben meinem Bruder bey dem alten von Winneberg angehalten, daß er sich vff meines Schwagers schrifftlich Begern erkler, aber nit weiter erhalten, als daß er leiden moge, daß mein Schwager selbs eyn Ordenung mach, vnd so vil sein Vnderhaltung belangen, selbs was Im zur Haußhaltung von noten, vorschleg, sonst könn er seinem Begern simpliciter nit stad geben.

Vermeint keiner Theylung von noten,

nachdem sein Sohn alles in Handen habe ꝛc.

3. A.

Cum Culenburgicus & Philippus Winneberg Junior discederent, scripsi materteræ de tractatione matrimoniali cum Sulmensi. Item Sorori de iis quæ mariti nomine cum ipsius patre acta sunt.

Coenaui apud dominum de Prumnitz.

4. Novembr.

Circa vndecimam ist die Königinn von Franckreich ausgezogen, gar wol gerust, der Keyser samtt allen anwesenden Chur- vnd Fürsten haben sie vergleid, nemlich Mentz, Coln, Teutschmeister, Pfaltzgraf Georg Hans, Herzog Wilhelm von Saxen, Meckelburg, Markgraf Carl von Baden, welches Reutter den Vorzug gehabtt.

Die Königin hatt 7. behangen Wagen, eyn Kutsche vnd eyn Senft gehabtt, bey der Königin in irem Wagen ist die von Arrenberg gesessen.

5. A.

Coena domini in æde Prædicatorum celebrata, absque ceremoniarum apparatu, cum e sugestu preces ad institutum accommodatas, itemque absolutionem pronunciasset. Post

Post ad mensam ubi cum praeter institutionis verba pauca enunciasset, symbola distribuit. Habitu fuit visitato tantum.

In prandio apud Constein, cum quo J. Adolphus & ego consultavimus, qua ratione Episcopus Freisingensis impediri queat ne ad Electoratus dignitatem perueniat.

Constein consulit Bremensem monendum, ut causam hanc cum Electore Saxone apud Capitulum sollicitet.

6. A.

1. G. Hans Georg von Mansfeld bitt seinen Creditoribus zu befelen, durch die ausbrachte Commissarien (*) sich vergleichen zu lassen.

(*) Saxen und Magdeburg.

2. Idem contra Seyn hatt Commission vff Pfaltz wegen seiner Dochter ausbracht; Seyn excipirt vnd wil bey vorigen Commissariis (*) bleiben, sed commissio in Palatinum per decretum est approbata.

(*) Trier und Coln.

3. Andernach vm confirmation eyns Zolls à Friederico III. concessi ob fidelitatem in bello Nussiensi præstitam.

No. Seint nit schuldig eyn Bischoff zu Coln eynzulassen, er hab Jn den Jre Privilegien bestetiget.

4. N. Widwe zu Brunckhorst contra Lippe

bitt Commiss. vff den Bischoff zu Coln, Münster vnd mich 2c.

5. Rappelstein hatt Privilegium Echter zu halten, bitt confirm. Item etlich geringe Mann=zu Erblehn zu machen.

6. Seyn hatt privilegium vocationis vor ausslendische Gericht vff sich vnd seine Diener vnd Underthanen, bitt solchs auch vff Ire Gütter zu extendiren. No. Soll nach der gemeinen Form regulirt werden.

In prandio apud dominum de Starnberg.

In Coena bey den Herrn von Prumnitz.

B.

Ich hab mitt D. Jost von privat sachen geredt, vnd dieselbige nach Hauß zu schreiben befohlen.

Commissiones Cæsareae.

Item Graf Georg von Isenburg contra Stadt Gelnhausen.

Vff { Graf Phil. von Hanaw den Eltern
Graf Ernst von Solms 2c.
Graf Ludwig von Wittgenstein }

Item Stad contra Burg Friedburg

Vff { Graf Eberhard von Solms
Graf Ludwig }

Brunckhorst Widwe contra Lipp. 2c.

Vff { Churfürst Coln
Bischoff zu Münster
G. L. W. }

7. A.

1. Der Apt zu Hirschfelt wil eyn Schul vfrichten, in welcher artes liberales profitiret, auch etliche arme Jungen vnderhalten sollen werden 2c. Darzu 40000. G. ex suo peculio geordnet, bitt confirmationem à Cæsare.

Ist bewilligt in optima & pleniss. forma mitzutheilen.

2. N. Eberfeld haben lange Zeit eyn Hoff in der Grafschaft Marck gelegen von Kloster Kaufingen in Hessen zu Lehn gehabt.

Dieweil aber der Landgraf solchs zum Spital gemacht, petit inuestituram à Cæsare velut à supremo domino.

Gulich wolt In selbst gern behalten.

3. Jacob Rehlinger hat pro cessione vom Herbratt 20000. G. angenomen, dieselb ist Stolberg schuldig, wiewohl er aber sententiam in Camera erhalten, ists doch per inscitiam procuratoris versehn, daß er executionem nit erlangt, bitt vm Beforderung.

4. Cardinalis Augustanus contra Zweibrücken hat Commission vff Wirtenberg gehabt, bitt dieselb in filium zu continuiren.

5. Episcopus Argentinensis pro Confir. priuilegii cudendæ monetæ.

No. Eyns Wageners Sohn ist zu Mentz Bischof gewesen, daher sie das Rahd im Wapen haben.

6. Ex decreto Consilii, hab ich bericht geben,

den von Seyn belangen, eyns Jahrmarckts halb, so er zu Fischbach gern haben wolt, mit anzeige, daß solchs niemand als Nassaw præiudicial sein konne, ist doch bis vff Coln bericht vfgeschoben.

7. N. Wolfersdorf bitt moratorium seiner glaubiger, ist aber nit breuchlich, nisi ob singularem causam.

8. N. Hercules Ebessen Weib aus Gruning n klagt, der Hertzog von Alba hab Ir eigene Guter samt Ires Hauswirts eyngezogen bitt vm Beforderung zur restitution.

9. Meckelburg vbergibt reconuentionis articulos contra Rostock.

Die Stende haben diese Sach dem Keyser darin zu judiciren heimgestellt, auch seins Gefallens die nechst gesessene Stend darzu zu ziegen.

10. Holstein in causa Executionis des Bistuims Schleßwig ist in Camera anhengig gewesen, hat aber vm Abforderung apud Cæsarem angehalten, ist auch zum theil gewilligt, aber der Stende vnd des fiscals Bedencken ist ad Cameram zu weisen.

B.

Hab ich Jeronimus mit allerhand bevelch nach Hause gefertiget, sonderlich eyn Befelschrift an meine Diener N. N. 2c. mit Pinciers Vormundern der ausstenden Schuld vnd Rechnung halb zu handeln vnd anzuhalten.

Item

Item an Graf Ebert von Solms die Commission Friedburg belangend ꝛc.

A. 8.

1. Die protestirende Stende intercediren vor die Sted Speir, Wurms, Wimpfen vnd Eysenna, daß Inen Kirchen mit Underhaltung der Prædicanten zugeordnet, vnd gelassen, ist aber ad Cæsarem geschoben, quia causa parum fauorabilis.

2. N. von Gemmingen vm eyn Jahrmarckt ist simpliciter vff sein narrata gewilligt, cum conditione revocandi vel immutandi im Fall sich künfftig jemands darin beschwehret funde.

3. N. Widwe von Dalem hat Schulden bey Baumgartner bitt vm Beforderung wegen beweister Dienst ꝛc.

No. Diese ist bey der lezten Konigin in Vngern Schatzmeister gewesen, hat also die Kron darvon bracht vnd dem Keyser zugestelt.

4. In Schuldsachen Baumgartner ist Commission zur Güte vnd Recht vff Graf Fried. von Oting N. Apt, Landvogt im Bourgaw Ilsing gewilligt, welche die Creditores citiren, die bona so jeder schon an Bezahlung eynbekommen conferiren, vnd also folgents Jedem nach seine Gebür verhelffen sollen.

Item N. N. Doctores zu Augspurg zu Curatoren geordnet.

5. Paul Boweser in Pommern wohnhafft ist bein alten Hertzog in Preußen gewesen, als er aber von König in Polen verstrickt vnd sich verpflicht etlich Brief heraus zu geben, auch ferner was er super iniuriis zu klagen vor Polen auszuführen, hat er doch Preußen nachmahln am Cammergericht vorgenommen vnd daselbst in contumaciam procedirt worden, derwegen hat In itz der Polnische Gesanter arestirt vnd summarie vff seine verbriefte Zusag verklagt.

Boweser gestet der Verschreibung mit Vorwenden Polen hab Im auch nit gehalten, den er etlich Brief auch seines Schreibers so gleichfalls in Haft gewesen, noch in Mangel stehe, darzu sey in Pommern zu recht gesessen.

Quæritur, dieweil Polen in gleichem guten Nachparschaft gehalten was hierin zu thuen.

Decretum, quia Polonus nec Cæsari nec legibus ejus subjectus sit, ex jure gentium statuendum scil. vt pacta serventur quod & honestatis ratio postulat.

Et quanquam sub principe Pomerano jure conueniri possit, nunc tamen in Comitiis deprehensus, Cæsaris jurisdictioni subest.

B.

5. Die Fuhrleut insgemein klagen, daß Weg

vnd

vnd Steg sonderlich in Westphelischen Landen, da auch Zoll und Weggelt gelegt, vbel gehalten, ad status.

2. Bischof zu Bremen bitt vm moderation, wegen etlicher entwenten Stück.

3. In Ostiis Rheni werden die Fisch durch die enge Garn dem gantzen Reinstraum zu schaden vfgefangen.

Item zu Nimegen vnd Arnem newe Wein-Zoll vfgericht.

Solchs bitten die Stende wegen des Westphälischen Kreis abzuschaffen.

4. Vaudemont wegen der Marckgrafschaft Nomeny begert Session mit Anbietung Contribution dem Reich zu thuen.

Der von Bernstein, Winneberg, Schwendy vnd ich seint a Cæsare erfordert der Schwartzburgischen Sachen halb relation zu thuen, præsente des Hofmeisters vnd Vice-Cantzeler, die relation ist a Secretario verlesen, darnach Keyser Bernsteins bedencken begertt.

Votum: Nachdem Graf Gunter vm weiter resolution vnd Volmacht seinem Bruder Hansen geschrieben, wehr dessen zu erwarten, vnd mochte die Keyserl. Majestät die Gebruder samtlich erfordern vnd mit Ernst selbs zur Vergleichung ermanen, im Fall aber die gute entstunde hatte Jre Majest. Graf Wilhelm zum Viertentheil in die Reichs- vnd Behms-Lehn eynzusetzen, vnd

des vbrigen halb an Saxen vnd Mentz Churfürsten als Lehnherrn zu weisen, so viel liquidation der Schulden anlangd konten Commissarien verordnet werden.

Hanc sententiam Winneberg & ego simpliciter approbauimus.

Suendius vermeint der Keyser solt bey Schwartzburg dahin handeln, daß Irer Majestät macht geben darin zu sprechen, damit die Sach nit ans Recht vnd also vff die lange Ban gezogen, oder sols der Churfürst Saxen committiren.

Der Hofmeister dergleichen der Vice-Cantzeler haben sich gefallen lassen, daß von Schwartzburg der Antwort erwart, nachmal der Keyser sie selbs erfordert vnd darin zu sprechen macht geben werde.

Darvff hat der Keyser selbs geschlossen vnd dieselbige Meinung bestettigt, auch so viel zu verstehen gebenn, daß sich Graf Wilhelm genuegsam erpotten vnd der Vnglimpf mehr vff der andern Seiten beruhe.

No. Cæsar mensæ assidens ante se habuit capsulam qua litteræ reconduntur. Item libros aliquot & gladium.

9. A.

Lohe erwelte zu Neuß, bitt vm promotoriales vnd Bevelschrift an Coln.

Item Newnar und Reifferscheid, sie zu schutzen vnd handhaben.

Item

Item Vorschriften an Pabst, Card. Granuell & Augustanum auditores rotæ & oratorem Cæsaris, den Proceſs und Confirmation zu befordern. Decret. Coln & oratori zu schreiben.

2. No. Aptiſſin zu Sehligenport in Francken Eichſtatter Biſtum contra Pfaltz Churf. ſo das Kloſter ingenommen vnd Jr nit gnuegſame competentz gebenn.

Darneben N. Wolfenſtein als fundator, bit reſtitutionem, bleibt bey vorigen Commiſſariis Bamberg vnd Sehuſenn.

3. Henrich Schepſted, Burger zu Lubeck, iſt von Johann Colinn zu Antwerp mitt recht vorgenomen, bitt die Stadt Lübeck pro Commiſſario Jme zu geben, ſuper judicis incompetentia.

No. Ordinario de jure cauſa committi non poteſt.

4. Eraſmus Herr zu Gera, Key. Ma. Hoff-Cammerrahd, hatt à Ferdinando Expectantiam vf 400 Gl. jarlicher Reichsſtewer erlangt, mitt ſonderlichen condition vnd Anhang, daß ſolchs auch die nachvolgende Succeſſores keynen andern geben ſollen ꝛc.

5. N. Kloſter zu Lawinge contra Zweibrucken, bitt ſequeſtration, oder dieweil durch Jres procuratoris vnformlich Vorbringen ſie hiebevor vom Cammergericht abgewiſen, mandatum ad Cameram dieſe Sach widder anzunemen.

6. Seyn

6. Seyn helt abermal an, wegen des Wochen Marcks und extension priuilegii.

B.

In prandio apud Spirensem Episcopum post cum Comite Ortenburgico ad campos equitavi &c.

Monsieur le Comte de Rets Ambassadeur de France, accompagne des Chevalliers de l'ordre a sçauoir. Monsr. de Ronffet.

Monsieur de Chateliers
Le Marquis de Saluce
M. le Marq. Gondi
Capitaine Bernhard Jerosine
M. de Marchammont
M. d'O
M. de la Louppe, aveeq vne bonne compagnie d'autres Seig. & genthilhommes.

10. A.

1. Stad Ach haben dem Printzen 20000. Thlr. Brandschatzung geben müssen, suchen vm restitution an.

Quæritur. Nachdem die Stend diese Sache dem Key. darin die Bilicheitt zu verschaffen macht geben, ob alsbald vff der beschwerden Ansuchen Proceß anzustellen oder nach Ablauff dieses Reichstags?

Item, was darin vor eyn Forma zu halten?

D. Weber vermeint, daß alsbald vorzunemen, & quod in liquidis sicut in hoc casu, serio

ſerio mandandum in aliis conſtituendos commiſſarios zur Güte und zum Recht.

2. Heutt iſt Hans von Hildeſſen mitt ſeinem Geſellen vff den groſſen Platz enthauptt, von wegen Rauberey vnd ander Pracktickẽn, ſo ſie kegen Saxen Churf. geubtt, ſeint freudig vnd geherzt zum Tod gangen, auch vnverdeckt neben ander geſeſſen vnd des Streichs erwartet.

Cœnaui cum Schwendio.

11.

In die Martini conuiuas habui in cœna, Comitem Philippum a Naſſaw Dnum a Starnberg, & Baronem a Lympurg Schuſenn, Flerſem, Decanum, Phi. Naſſaw. Trevericum, Dinem Amptman zu Loher, Marſchalck Bicken, Zott, Burckgraf zu Friedburg, Eitel von Karben, D. Weiger.

Item Cantores Cæſaris.

12. A.

Die dominica in concione &c.

Apud dnum. de Bernſtein aliquid tractatum fuit de cauſa Suarzenburgica atque ibidem pranſum eſt.

Eps. Moguntinus nos habuit in cœna ſcil. Monſ. de Chantonet, Bernſtein, Suendy, Cain, Newnar, Auersberg, Otingen, Mitzansky & Breuner, cum Heuſenſtein Kammerherr. Item Starnberg, Ortenburg, Sehuſenn, Rechberg, Flerſem, J. W. Geroltoſsky.

No.

No. Singulos donavit aureo Martinensi. Fuit enim hoc D. Martino solenne conuiuium.

13. A.

Weidmann Burger zu Vlm, ist wegen falscher Müntz von Key. eyngezogenn, aber vff caution 18000. Rthl. ledig geben, doch sine sufficiente inquisitione, quanquam enim Senatus censuit ordinarie ad causæ cognitionem procedendum, Cæsar tamen actionem criminalem remisit. Forte (ut suspicari est) suasu eorum qui confiscationibus inhiant.

2. Müntzmeister, so in der Herrschaft Ridpurg falsche Müntz gemacht, ist aus der Gefängniß entrunnen, soll derwegen an die Kreiß, Im nachzutrachten, geschrieben, und sein Knecht peinlich examinirt werden.

Suspicione prauæ monetæ fabricatorem, bona liberarint carcere.

3. Seint etlich vorneme Burger zu Worms böser Müntz halber berichtiget, vnd von 4. irer Mittburaer angeben, soll bey denselben Nachforschung gescheen.

4. Greuin zu Sultz Widwe contra Hanaw, wegen Ires Brudern, Graf Jacob von Bitsch, verlassene Erbschaft vnd Legaten, bitt Hanaw abermal zu citiren, ist bewilligt.

5. G. Phil: von Westerburg contra Hanau hatt von wegen der Erbschaft, so seiner Haußfrawe in feudis & allodialibus ex testamen-

mento &c. geburet, von Ertzhertzog die Lehn empfangen, bitt aus 4. vorgeschlagenen Fürsten Jm eynen oder mehr zur Gute vnd Recht zu geben, nemlich Epum. Argentinensem, Spirensem, item Zweibrucken, Baden, cum certa forma procedendi vsque ad conclusionem. Soll alsdann ans Cammergericht geschickt vnd daselbs determinirt werden.

Jst decretirt, zwen aus obgemelten zu geben, die summarie sine strepitu forensi procediren, dan nit breuchlich, sonst formam in commissione vorzuschreiben.

6. Graf Günther von Schwartzburg contra Hertzog Wolfgang von der Lawenburg Commiss. zur Gute vff Saxen vnd Hz. Julius von Braunschwig.

7. Münster begert seine vfgerichte Hoff- und andere Ordenung zu confirmiren, welches Coln propter appellationem in foro Ecclesiastico, item ne autoritas legati nati minuatur, zu hindern vnterstanden, ist doch zugelassen cum clausula citra præjudicium cujuscunque &c.

8. Stad Nürnberg contra Bamberg klagt gleichfals, daß sie mitt der geistlichen Jurisdiction vnbilich beschwertt.

No. Jst vnbilich Profan-Sachen vnd Person ans geistlich Gericht zu ziegen, welche per appellationem gen Rom gelangen vnd also dem Reich entzogen.

9. Effern von Adel vnter Gülich haben vorm

Jarn

Jarn die Strassenn beraubt vnd derhalb exulirtt, sol bey Gülich intercession gescheen.

10. Graf Ludwig von Lehnstein hatt das Weggelt ꝛc. dreifacht zu erhohen gebetten, ist aber eynfacht bewilligt.

B.

Mit Gr. Ph. von Nassaw spatziren geritten vnd bey Winneberg zu nacht gessen.

14. A.

Rostock contra Meckelnburg bringen exceptionem eyn contra reconventionem.

2. Hans von Langel, Aptmann zu Wißbaden, vnd Gorg Eberwein von Schwalbach petunt tertiam partem Eitel von Waldbrunnen Verlassenschaft, bitten derhalb das Geltt, so bey der Stadt Franckfortt nemlich 21000. Gl. Hans Bernhard von Waldbrunnen nit volgen zu lassen.

3. Gotthard von Milendong contra die Wittwe von Horn, wegen des Torfs vnd Schafdrift in der Herschaft Mil ꝛc. bitt Commiss. zur Güte vnd Recht, dieweil sie aber nit immediate vnterm Reich, ists allein zur Gute geben, more vsitato.

4. Albrecht von Rechberg vnd Neuneck um privilegium exemtionis fori.

5. Hans Ernhart von Flerschem vm Freyheitt seins Hofs zu Landaw, darin der Key. gelegen, ad Cæsarem.

6. N. Busch Sohn ist bey Rotenberg an der Tauber erschossen. N. Fur. Ist derhalb in der

der Stad angehalten, aber vff Burgschafft ledig komen, mitt Vorwendung, daß solche Thad von andern Vnbekanten gescheen 2c.

Busch bitt Fuxen abermahl vor Recht zu citiren. 2c.

7. Graf Herman Newnar contra Widde, wegen Schulden, bitt Commissionem zur gute vnd recht, ist bewilligt.

B.

Der Hofmeister Trautsonn, Stharnberg, ViceCantzeler, Schouber, D. Jung, Tott, L. W. seint in der Hofrahdstub beynander gewesen, vnd der Stend Bedencken vff den 4ten Artickel in der proposition verlesen, von der Justicien.

Erstlich haben die Stend vor gut eracht, das Kammergericht vnzertheilt bleiben soll, den es emulationem geben, auch viel Vnglenheitt verursachen wurde, darzu viel Streits erregen, wo eyn jeder hin gehorig, sol derwegen das izige zu Speir bleiben vnd in volgenden Puncten gebessert werden.

1. Die Summa appellandi soll nitt sein vnter 150. Gl. oder 6. Gl. jarlicher Renten, es wehr den, daß Ober- oder ander Gerechtigkeit den anhengig.

2. Das Rotweilers Gericht soll der Key. visitiren, vnd in bessere Ordnung bringen lassen, darzu etlich Beysitzer zu gebrauchen.

3. De non appellando.
4. Von Edirung der Acten, vnd sollen die Vntergericht nach der Kammergerichts-Ordnung auch der Tax halb reguliret werden.
5. De temere litigantibus.
6. De causis Appellationum super nullitate.
7. Von Ehsachen hat das Kammergericht nit angenomen.
8. 9. 10. 11.
12. Das in Erkennung der Proceß Gleichheit gehalten, sol derwegen in dubiis das Gericht sich eyns Sententz entschliessen, welchs in kunfftigen fellen pro lege anzunemen, vnd darnach zu vrtheilen, dasselbig sol sonderlich protocollirt vnd jarlich den Visitatoribus vorbracht werden, in geringen sachen, so nit vber 500. Gl. anlangen, soln nit mehr als 6. oder 7. Beysitzer darbey seyn.

Commissiones ex causis legittimis soln nit abgeschlagen werden.

13. Ex quibus causis mandata sine clausula auszubringen.

Aresta & repressalia seint verbotten.

Vnd ist der Churf. Bedencken, wen sie vnter Personen gescheen, so immediate vnterm Reich, daß sie vff gnugsame caution aufzuheben, vnd darnach in principali zu vollnfahren.

No. Pfaltz und Saxen se opposuerunt cum protestatione.

Die

Die andern Stende aber wolns beim gemeinen rechten bleiben lassen.

Dieweil aber dem Key. heimgestellt, hiervnter zu wehlen, lest mans bey der Churf. Bedencken bleiben, obs wohl besser zu gleichmeßigen rechten gewesen, daß on restriction der Person insgemein also gehalten, dieweil weiter aber nit zu erhalten, muß man dieß annemen.

14. In wucherlichen Contracten soll nach vfgerichter Policey-Ordnung geurtheilt werden.

No. In simplici mutuo sol kein vsura gegeben.

15. Quæ in diem feriatam incidunt in proximam juridicam rejiciantur.

Cap. 2.

Ob die termini præjudiciales à judice vel a lege anzusetzen, darin eyn moderation vnd Verkürtzung gemacht.

In puncto attentatorum. Wies zu halten.

De Commissariis.

Cap. 3.

Von mehr taglichen Audientzen vnd Personen anzustellen. Item im Winter von eynes bis 4. im Sommer bis 5. Uhrn, nachdem aber die Zahl gemehrt, soll nur vff eynmal

mal die Helfft erfordert, vnd also eyn Tag vm den andern abwexeln, die neben gescheft deß da besser zu verrichten.

Zu Vermehrung der Personen soll Cæsar eyn Präsidenten, die Churfürsten 2. Beysitzer, die 6. Kreiß 6. Assessores præsentiren, nach deren Abgang Osterreich vnd Burgund gleichfalls Ir Jus zu præsentiren haben, also seint nuhmer 41. Assessores. Welche in Annehmung besser als zuvorn examinirt werden sollen.

Die Ersteigerung der Besoldung sol mit Vnderscheid jeden vff 100. Franckfl. Gl. gescheen, aber der Kamerrichter hatt supplicirt, hierin Gleichheit zu halten.

Zu dem soln noch 6. Procuratores, item mehr Notarien vnd Leser angestellt, die Tax zum 4ten Pfennig ersteigert werden, die Procuratores sollen ir documenta, so in originali übergeben, widder zu sich nemen, sub pœna &c.

Von der Visitation.

Die Fürsten, so nit zur Visitation erscheinen, oder ander qualificirte an ihre stad verordnen, solnn Fiscali zu Vnderhaltung des Kammergerichts 5000. Gl. die andern 1000. verfallen sein.

Die Assessores sollen sich mit langen Röcken vnd Kleidung ehrlich halten, atque

que vt Senatores Romani togati esse debent.

De actorum custodia & translatione, wies in vorfallenden noten zu halten.

Letzlich Chur- vnd Fürsten vnd fürstmeßige eynander vorzunemen.

No. Es ist noch eyn Vngleichheit zwischen Churfürsten vnd Stenden vorgefallen, soll aber bey der Churfürsten Bedencken bleiben.

15. A.

Elsgen von der Bruck genant Mummersloe contra Newnar, wegen spolii, klagt, daß sie vnbilch am Cammergericht à parte aduersa vfgehalten, ist ad Cameram remittirt.

Comes Petilianus à Fratre nunc Romæ agente scil. sub Pontificis & Florentini patrocinio, auito castro munitissimo ejectus est. Cumque jam dudum jure inuicem experti, litem usque ad conclusionem produxissent, placuit Cæsari ob executionis difficultatem experiri amicabilem compositionem.

Ad hanc rem cum aliis quibusdam senatoribus aulicis deputatus sum.

Die gantze gemeine Judenschafft bitt, nachdem sie kegen ire alte Priuilegien vilfeltig beschwertt, der Key. wolle dieselbigen drucken vnd in forma offener Patenten anschlagen lassen.

Ist dahin bedacht, daß sie selbs aus de-

nen originaln vidimus machen, vnd sich deren an gelegen orten nach notturft mogen gebrauchen.

Item ob wohl in Abschieden versehen, daß kein Jude on Vorwissen der Obrigkeit mit den Vnderthanen zu contrahiren Macht haben soll. Seint sie doch von Key. Karl privilegirt in Franckfurt libere zu contrahiren.

Bitten derhalb Hanaw, als dem nechst anstossenden, kein Freyheitt hie kegen zu geben.

Item Juden zu Worms haben Befelschrift an die Stadt ausbracht, sie vber alt Herkommen nit zu beschwern, bitten dessen Copey sub sigillo ihnen mitzutheilen.

Item klagen daß sie von Pfaltz mitt Gleid vnd Weggelt über die Bilicheitt beschwertt.

Kloster-Junffern zu Layngen contra Zweibrucken, seint vom Kammergericht abgewiesen, dieweil bey den Beysitzern vngleicher Verstand, ob sie zuzulassen, nachdem sie nit immediate unter dem Reich gesessen.

16. A.

Elchingen bey Vlm eyn Aptey hatt vff 20. Jar das Vngelt erhaben, den sie vom Marckgl. verhertt, darneben durch bose Haußhaltung in schulden gerathen, bitten itz perpetuationem privilegii.

Ist bewilligt, doch cum potestate revocandi.

candi. Iidem pro confirmatione priuilegiorum.

Herr Vlrich Fugger klagt, daß er nach vil zugefugten Injurien zu Augspurg gefenglich eyngezogen, daselbst auch kegen seinen Willenn Curatores geben, die so Jme zum höchsten zuwidder, nemlich Herr Marx vnd Hans Jacob Fugger. Daruff eyn Vertrag vfgericht, daß die Creditores von seinen guttern bezalt, vnd Jme järlich zu zweien Termin 1500. Gl. erlegt werden sollen. Solchs aber ist im etlich Jar nitt verricht, vnd hatt ime Herr Marx alle mobilia arestirt.

Bitt solche arrest zu relaxiren, die Stad vermoge Vertrags zur Bezalung auch dessen assecuration anzuhalten. Item Sicherheit zu verschaffen, vnd seine Vrfede heraus zu geben, vnd daß auch die Curatores Jrer Ma. selbs rechnung thuen.

Die Schwabisch Ritterschafft insgemein, klagt kegen das Hauß Osterreich, wegen Jrer freiheit vnd Priuilegien ꝛc. Vnder andern aber in specie hatt N. von Habsberg eynen mistheter gefangen, vnd in Mangel Bludbans denselben in eyn ander Gericht gefuhret, vnd sein Recht widderfahren lassen, der Ertzhertzog wil solchs in die Herschafft Hohenberg vnter sich ziegen, derwegen gedachten von Habsberg gefenglich eyngezogenn, vnd mit gewalt vnter

seine Landfurstlich Obrigkeit bringen wollen ꝛc.

Item in Causa Schwartzburg hatt Graf Wilhelm bewilligt, die Bruder in Ersteigerung des Saltzhandels nicht zu hindern, so fern es on Bedrawung bey den Vnderthan zu erhalten.

Graf Günther lests bleiben, mit Anzeig, da gleich sein Bruder nicht woltt darin bewilligen, daß sie demselbigen dennoch wol wisten nachzusetzen.

So viel die Hauptsach belange, haben sie mit Bewilligung Gr. Hans G. Jre erklerung schriftlich übergeben wollen, Gr. Wilhelm Franckenheim, Keul, Straußberg, Kelbara ꝛc. eynraumen vnd daruff den 4ten Theil gutt machen. Item vbergeben etlich neben artickel, so sie gern mit verglichen sehen.

B.

Dieweil Schwendy vnd Winneberg nicht bey handen, ists in crastinum vfgeschoben.

Cœnavi apud Gorg Ludwig von Sehusen.

17. A.

1. Honstein contra Hanaw, soll eyn Kestgen mitt Kleinoten vnd etlich tausend Gl. bar geltt heimlich entsteuret haben, daruff mandatum sine clausula erkent, doch ad Cæsarem zu referiren.

2. Mi-

2. Milendong contra Horn vt sup.
3. Gorg Lang ist Suendy zum Pfennigmeister zugeordnet, als er der Francösischen Kriegs-Werbung halb zu Strasburg gelegen, vnd als der Key. solchen Vnkosten vom Reich gefordertt, habenn sies abgeschlagen, den sie vff dem Tag zu Franckfortt allein vff notfel solchs ingewilligt, doch Schwendy 10000 Gl. zur Verehrung gebenn.

Bitt Lang seine Rechnung anzuhorenn, vnd das ausgelegt Geltt zu erstatten.
4. N. Albada, wegen Burgunds Assessor, hatt sein Stand vfgekund, bitt Cæsarem um Schutz im Reich & exemtionem fori, daß er nirgent als am Cammergericht rechtlich vorzunemen.

Ist beids bewilligt, doch ad Cæsarem quia mera gratia.
5. Nassaw Sarbrucken contra Zweibrucken, wegen des Zolls, so vff der Stend Bedencken soll abgeschafft werden, darkegen bericht Zweibrucken, der Zoll sey gantz gering, vnd obwohl Graf Hans vff sein ansuchen frey gelassen, geb er doch vrsach, daß andere sich dawieder gesetzt, wiewol er selbs dergleichen vfgericht habe. Ist ad Status remittirt.
6. Philips von Pappenheim contra Pancratz von Freiburg, haben zwo Schwestern von Ellerbach vnd damitt die Eigentums-Gutter

zugleich ererbt, aber die Lehn hatt Freiburg allein bekomen.

Bitt Pappenheim den Bludbann gleich zu verlehen, der dritten Schwester Vormunder vnd Commiss. zu gute zu ordnen.

In prandio apud Newnar fuerunt Bernstein, Schwendy samt dem gantzen Hofrahd.

In causa Schwartzburg hatt Gr. Gunter von seinen abwesenden Bruder Vollmacht vbergeben, darvff Gr. Wilhelm sich erkleret vff Franckenhain, Klingen vnd Keul abtheilen zu lassen, oder kegen Sundershusen mit den vbrigen zu wexeln, oder aber in gethanen Vorschlag Gr. Hans G. theil anzunemen, vf die Artickel hatt kurtz geanttwortt, doch vf künfftige theilung vornemlich geschoben.

18. A.

1. S. Gorg, Kloster vfm Schwartzwald im Wirtenberger Land hatt der Hertzog reformirt, vnd ist der vorig Apt zum Ertzhertzog gewichen, darvnter seine Gutter ein theil gelegen, dieselbigen will er nit zum Kloster volgen lassen, ob nuhe wol solcher Streit in compromis komen, bitt doch Wirtenberg Commiss. zur gute, saluo processu.

Decretum. An Ertzhertzog zu schreiben, ob er solchs moge leiden.

2. Norling, hatt mandatum ausbracht contra Otingen, von wegen der Victualien, so er

Inen

Inen verspertt, ist aber nicht parirt, bitten pro arctiori mandato.

3. Munnerstad gehort drey Viertel Wirtzburg und ein Viertel Henneberg, haben vber 20. Jar die Augspurgische Confeßion gehabt, Wirtzburg aber vndersteht sie darvon abzudringen, Henneberg contra.

Item intercedirn die protestirenden Stende, bringen vor Key. Ferd. Declaration des Passawischen Vertrags, daß auch die, so vnter Geistlichen gesessen, und der Augspurgischen Confeßion albereit anhengig, sollen darbey gelassen werden, ist also kegen Wirtzburg mandatum cum clausula erkent.

4. Marckgraf Carl von Baden ist streitig mit Beyern der Vormundschaft halb, Marckgraf Philiberts Kinder, dann Beyern wil In nit zulassen oder selbs darvon abstehn.

5. Churf. Saxen intercedirt vor Gorg Scherle, welcher eyn rechtfertigung hat am Rittergericht zu Nirstein bey Oppenheim.

Eylalia, Aptißin in der alten Stad Speir, ist verbrant, bitt intercession bey Pfaltz. Bischoff vnd Stad Speir um Linderung der Reichs-Anlagen.

6. Elisabeth Gr. zu Sultz contra Hanaw hatt zuvor ihres vetterlichen antheils halb geklagt, nachdem aber des von Bitsch verlassene Wittib auch gestorben, welche Sultz in testamento versehen, aber Hanaw den

Wid-

Widdum vnd alles eingenomen, bitt sie Commission.

7. Hanaw bitt vm Belehnung Zoll vnd anders, so er von Bitsch ererbt.

Decret. Soll seins vngehorsamen ausbleiben halb eyngestellt werden.

Graf Philips von Eberstein hatt Baumgartner Geltt gelehnt, bitt Inen neben andern Creditoribus zuzulassen vnd contentiren.

Ist an die verordnete Commissarien gewiesen.

19. A.

In prandio habui tres assessores, Melchiorem von Felitz, wegen Chur-Pfaltz, Melchor Drechsel des Schwäbischen Kreis, Aggaeum Albadam Burgundisch.

Item D. Jost vnd Lucas Berlin Seinisch Advocat. haben von Hombergischen sachen berathschlagt, nehmlich contra Hatzfeltt. Item pro commissione & Mandato contra Gülich.

B.

In causa Schwartzburg apud Bernstein soll Gr. Wilhelm sich vff den letzten Vorschlag endlich erkleren, wie auch Gr. Günther zu gleichmeßiger Handlung vleissig ermannt.

In cœna apud Jo. Wilh. Ducem Saxoniæ.

20. A.

20. A.

1. D. Michel Deuber so von Hertzog Vlrich von Meckelnburg in causa Rostock gevollmächtigt, bitt Erlaubnis soll aber zuvor Erkundigung gescheen, ob er andere zu substituiren macht habe, damit die Sach nit vfgehalten.

2. N. Schenck von Basel hat dem König von Franckreich Gelt vorgestreckt, bitt Vorschrift, ist aber abgeschlagen.

3. N. Hat Churfürst Brandeburg Tapisserey verkauft, seint aber nit bezahlt, bitt Jme dieselb cum interesse widder zu verschaffen, Vorschrift.

4. Wolff { Albrecht / Diedrich } Gebruder, Ebert Ruden Mentzischen Hofm. Vettern, bitt Belehnung. Item dilation etlicher Stuck deren Brief sie noch in Mangel, sein bey den Eigenthums erben.

5. Ransaw contra N. bede in Holstein gesessen, ist Commission bewilligt, vf Meckelburg, dieweil aber Holstein eyn Landfürst, hat D. Weber Bedencken dieselb zu verfertigen.

Hinwidder bericht Hegemüller, daß der Holstein- vnd Meckelburgische Adel am Cammergericht gleich den Schwaben vnd Francken freyen von Adel angenomen.

B. Graf

B.

Graf Wilhelm von Schwartzburg hat sich endlich erklert bey Franckenheim Kling vnd Keul zu bleiben, vnd Graf Hans Gunter den halben Weinwax zu Klingen folgen zu lassen.

Graf Gunter wills zuvor seinem Bruder zuruck bringen.

21. A.

1. Meckelnburg klagt er konne wegen des Moscowiters lenger nit bleiben, ubergibt additionales ad Conclusionem. Mit Bitt forderlich in der Sachen zu erkennen, daruf ist Rostock befolen schleunige Antwort zu geben.

2. Das Stift S. Peter vor Gosler haben sich in die Stadt ins keyserlich Stift Simonis & Jude begeben. In quo Cæsar habet omnium prebendarum collationes. Vnd nachdem Hertzog Julius von Brunschwig Ire Brief vnd Sigel begeret, querunt patrocinium Cæsaris, Vorschrift.

3. Als Graf Wilhelm seins Bruder Albrechts abreisen vernomen, hat er sichs zu hochsten beschwert vnd Cæsari selbst geklagt, ist aber durch Bernstein vnd mich bericht, daß solchs allein vm endlich resolution des abwesenden Bruders auch Ihrer Frau Mutter selbs vnd nicht zur Ausflucht gescheen.

B. Graf

B.

Graf Philips vor Nassaw samt Graf Anthoni von Ortenberg nach dem wir ins Feld spaciren geritten, haben bey mir zu Nacht gessen.

22. A.

1. Catherina von Brunschwig Graf Philips von Schwartzburg verlassene Widwe, hat Commission vf Graf Carl von Gleichen vnd N. Herrn von Schonberg ausbracht, contra Graf Gunther & fratres von Schwartzburg bitt an stad des verstorben Graf Carls rc. den Churfürst Saxen Item Schwartzburg zu befelen, den vertragenen Sachen on vfhalt nachzusetzen.

Decret. den Grafen von Schwartzburg vm Bericht.

2. Graf Johann von Widde ist neben Königstein wegen 20000. G. schuldden von Newnar in pœnam 40. Marck lotiges Golts condemnirt Anno 62. welchs halb dem fiscali zuerkennt, helt an pro suo interesse.

No. Eyn Marck fac. 72. Golt gulten.

Decret. ad Cæsarem quia mera gratia cum voto, daß uf intercession des Pfaltzgraf vnd Newnar selbs Zeugnis der Vnschuld, Widde Gnade zu erzeigen.

Gülich contra Elberfeld wegen des Hofs Herbede so zu Kloster Kauffingen in Hessen gehoret,

gehöret, ist ab Henrico Nigro seu Bauaro herkommen, begert investituram, mit Erbieten die Jnkommen ad alios pios vsus zu wenden, & in eventum zu vorigen Kloster zu restituiren.

Elberfeld Vor-Eltern habens viel Jahr, aber der lezt allein sein Lebenlang von der Aptißin empfangen, darnach a Cæsare velut radice die Belehnung gesucht.

Decret. Nachdem es zum theil eyn Gnadensach mocht Cæsar obwol nicht investituram doch consensum geben ad alios usus zu transferiren, doch Elberfeld & citra cujusque præjudicum.

Graffschaft Horn ist Lutigs Lehn, aber Imperii comitatus, & ex testamento N. Comitis Hornensis deuoluitur ad Nevvnar.

N. contra Johannem Sturmium wegen verkauften Hofs zu Northem unter Straßburg.

B.

In Causa Nicolai Comitis Petiliani contra Vrsum ab Vrsinis fratrem, ob castrum Petilianum occupatum, commisit Cæsar amicabilem transactionem mihi & domino a Starnberg Item Zott, D. Schobero & Alexandrino. Schoberus Cæsaris mandatum & benignam voluntatem proposuit, atque ad fraternam concordiam est cohortatus.

Nicolaus ipse præsens ex jure causam definiri postulat, Cæsari interim obsequium pollicens,

pollicens, Vrsi ab Vrsinis absentis procurator offert se ad concordiam, negans se habere mandatum de meritis causæ diffinitiue agendi.

Exhibet procuratorium & quædam transactionis media scripto, sic tamen vt aduersæ parti *non suo sed nostro nomine exhibeantur*.

Cœnavi cum cubiculariis Cæsaris.

23. A.

In Sachen Meckelnburg contra Rostock, ist a Cæsare bevolen, gutliche tractation saluo processu vorzunemen, durch etliche aus dem Hofrad, nehmlich den Herrn von Starnberg & me, Item Rott. D. D. Schouber & Jung, mit zuthuen etlicher gesanten scil. Mentz, Saxen, Bayern, Hessen, Nürnberg.

Mentz non adfuit, wegen Saxen D. Lindemann, Beyern D. Helbert, Hessen, D. Jost, Nürnberg D. N.

D. Schober Senatui primo, deinde & partibus proposuit, cum exhortatione ad pacem &c.

Mecklenburg bedanckt sich ꝛc. erkennt auch, daß beyder theil Nothdurft sonderlich nach itziger Zeit Gelegenheit erfordert, dieweil aber die vorige gütliche Handlung Anno 68. zu Wien, Prag, Item 69. ꝛc. bey Rostock nicht gelten wollen, können sie sich anders nicht inlassen, denn daß die

Sequestration der Vestungen (doch vff caution nach rechtlichen Erkenntnis dieselbige zu schleiffen) item Suspension der Accis, welche sie auch der Stad halb nachgeben wollen, vfgehaben, vnd die attentata abgeschafft, haben auch von abwesenden Hertzog Vlrich kein fernern Gewalt.

Rostock ist willig sich eynzulassen, doch saluo processu, vnd daß vor allen die Vestung abgeschafft.

Senatus censuit, daß die Vorschlege beyderseits angezeigt cum exhortatione sich etwas näher zusammen zu geben, oder daß vff den Gostrawischen hiebevor begriffenen Vertrag diese Handlung vorgenommen.

Rostock. Daß die Stadt priuilegirt, vf ein Meil kein Vestung zu bawen, ehe denn sie an Meckelnburg komen.

Solche priuilegia seint von Keyser vnd Meck. nit allein confirmirt, sonder hatt im eynzug der Hertzog versprochen, sie bey alten freyheiten zu lassen, zu dem ist die Vestung vff der Stadt Grund vnd Boden vnd in irer Obrigkeit, auch von dero Vorraht erbawen, derhalb sie inen bilcher gelassen vf gebürliche caution &c.

Quod vero ad publicum bonum attinet, nihil in eo præsidii esse adversus hostes septentrionales, quoniam ad meridiem spectet. Plus vero in ciuitatis munitione situm, quæ ad

ad quingentos passus, suis sit nudata muris, ideoque studiose reparandi.

B.

Bey dem Artickel des Bawgelts ist vom Key. der Stende Bedencken begertt, wie die fiscalische Sachen kegen die seumige Stende schleunig auszuführen.

Daruff haben die Beysitzer item Fiscalis ire vnderschiedlich Bedencken vbergeben,

Sol Fiscali ferner Audienz vnd Beystand zugeordnet werden 2c.

Zum andern ist an. 48. de executione eyn constitution, aber dunckel vnd dem Fiscal beschwehrlich, also gemacht, daß er muß petitorium cum possessorio non modo in ordinariis (scil. Norinbergæ olim in Regimine constitutis) sed extraordinariis etiam contributionibus probiren.

Dieweil aber dem Key. vnd vornemlich den geringen Stenden hieran gelegen, sollen dieselb bilch daruber in jeden kreys gehortt, vnd bey aller Freyheit auch zu erstattung der Matrickel, neben den hohern Stenden à Cæsare erhalten vnd geschützt werden.

2. Polwitzer Oberster aus Pomern ist in Preussen vom Kön. in Polen gefenglich eyngezogen, vff gewisse Condition, deren er sich schriftlich verpflicht, scil. ut Regi litteras quasdam restituat, itemque coram ipso caussam injuriarum aduersus principem Prussiæ

gehoret, ist ab Henrico Nigro seu Bauaro herkommen, begert investituram, mit Erbieten die Inkommen ad alios pios vsus zu wenden, & in eventum zu vorigen Kloster zu restituiren.

Elberfeld Vor-Eltern habens viel Jahr, aber der lezt allein sein Lebenlang von der Aptißin empfangen, darnach a Cæsare velut radice die Belehnung gesucht.

Decret. Nachdem es zum theil eyn Gnadensach mocht Cæsar obwol nicht investituram doch consensum geben ad alios usus zu transferiren, doch Elberfeld & citra cujusque præjudicum.

Grafschaft Horn ist Lutigs Lehn, aber Imperii comitatus, & ex testamento N. Comitis Hornensis deuoluitur ad Nevvnar.

N. contra Johannem Sturmium wegen verkauften Hofs zu Northem unter Straßburg.

B.

In Causa Nicolai Comitis Petiliani contra Vrsum ab Vrsinis fratrem, ob castrum Petilianum occupatum, commisit Cæsar amicabilem transactionem mihi & domino a Starnberg Item Zott, D. Schobero & Alexandrino. Schoberus Cæsaris mandatum & benignam voluntatem proposuit, atque ad fraternam concordiam est cohortatus.

Nicolaus ipse præsens ex jure causam definiri postulat, Cæsari interim obsequium pollicens,

pollicens, Vrsi ab Vrsinis absentis procurator offert se ad concordiam, negans se habere mandatum de meritis causæ diffinitiue agendi.

Exhibet procuratorium & quædam transactionis media scripto, sic tamen vt aduersæ parti *non suo sed nostro nomine exhibeantur.*

Cœnavi cum cubiculariis Cæsaris.

23. A.

In Sachen Meckelnburg contra Rostock, ist a Cæsare bevolen, gutliche tractation saluo processu vorzunemen, durch etliche aus dem Hofrad, nehmlich den Herrn von Starnberg & me, Item Rott. D. D. Schouber & Jung, mit zuthuen etlicher gesanten scil. Mentz, Saxen, Bayern, Hessen, Nürnberg.

Mentz non adfuit, wegen Saxen D. Lindemann, Beyern D. Helbert, Hessen, D. Jost, Nürnberg D. N.

D. Schober Senatui primo, deinde & partibus proposuit, cum exhortatione ad pacem &c.

Mecklenburg bedanckt sich 2c. erkennt auch, daß beyder theil Nothdurft sonderlich nach itziger Zeit Gelegenheit erfordert, dieweil aber die vorige gütliche Handlung Anno 68. zu Wien, Prag, Item 69. 2c. bey Rostock nicht gelten wollen, können sie sich anders nicht inlassen, denn daß die

Sequestration der Vestungen (doch vff caution nach rechtlichen Erkenntnis dieselbige zu schleiffen) item Suspension der Accis, welche sie auch der Stad halb nachgeben wollen, vfgehaben, vnd die attentata abgeschafft, haben auch von abwesenden Hertzog Vlrich kein fernern Gewalt.

Rostock ist willig sich eynzulassen, doch saluo processu, vnd daß vor allen die Vestung abgeschafft.

Senatus censuit, daß die Vorschlege beyderseits angezeigt cum exhortatione sich etwas näher zusammen zu geben, oder daß vff den Gostrawischen hiebevor begriffenen Vertrag diese Handlung vorgenommen.

Rostock. Daß die Stadt priuilegirt, vf ein Meil kein Vestung zu bawen, ehe denn sie an Meckelnburg komen.

Solche priuilegia seint von Keyser vnd Meck. nit allein confirmirt, sonder hatt im eynzug der Hertzog versprochen, sie bey alten freyheiten zu lassen, zu dem ist die Vestung vff der Stadt Grund vnd Boden vnd in irer Obrigkeit, auch von dero Vorraht erbawen, derhalb sie inen bilcher gelassen vf gebürliche caution &c.

Quod vero ad publicum bonum attinet, nihil in eo præsidii esse adversus hostes septentrionales, quoniam ad meridiem spectet. Plus vero in ciuitatis munitione situm, quæ

ad quingentos passus, suis sit nudata muris, ideoque studiose reparandi.

B.

Bey dem Artickel des Bawgelts ist vom Key. der Stende Bedencken begertt, wie die fiscalische Sachen kegen die seumige Stende schleunig auszuführen.

Daruff haben die Beysitzer item Fiscalis ire vnderschiedlich Bedencken vbergeben,

Sol Fiscali ferner Audienz vnd Beystand zugeordnet werden ꝛc.

Zum andern ist an. 48. de executione eyn constitution, aber dunckel vnd dem Fiscal beschwehrlich, also gemacht, daß er muß petitorium cum possessorio non modo in ordinariis (scil. Norinbergæ olim in Regimine constitutis) sed extraordinariis etiam contributionibus probiren.

Dieweil aber dem Key. vnd vornemlich den geringen Stenden hieran gelegen, sollen dieselb bilch daruber in jeden kreys gehortt, vnd bey aller Freyheit auch zu erstattung der Matrickel, neben den hohern Stenden à Cæsare erhalten vnd geschützt werden.

2. Polwitzer Oberster aus Pomern ist in Preussen vom Kön. in Polen gefenglich eyngezogen, vff gewisse Condition, deren er sich schriftlich verpflicht, scil. ut Regi litteras quasdam restituat, itemque coram ipso caussam injuriarum aduersus principem Prussiæ

prosequatur. Daruff ist er vom Polischen Legato arestirt. Cæsar wil in uf Intercession der Stend ledig lassen, so fern er angelobe, Poln uf gleich gnueg zu thuen, indem er verplicht und wiewohl er vermeint, daß solchs albereit bescheen, ist er doch zufrieden die angelobnis zu thuen.

24. A.

Westersted contra Ottingen, welche inen vor eyn Landsassen halten und kein Hochgericht zulassen wollen. Commiss. zur gůte.

2. Die frey Ritterschafft zu Schwaben haben etlich Beschwehrungen schriftlich ubergeben, und im 6ten Artickel begert, die widderspenstigen, so In gemein gewilligten Steuern nicht erlegen wollen, zu gleicher Bůrden anzuhalten, auch dem Fiscal und Cammergericht ufzulegen, kegen die Ungehorsamen zu procediren.

Decret. Dieweil dem Key. hieran gelegen, sols der Hof-Cammer vorbracht, ut communicato Consilio statuatur, und ist darneben bedacht, daß Commissarien verordnet, so mit inen zu handlen, auch uf den fal, wie mit Francken, aus der Hoff- oder Gerichts-Kammer mandata mitgetheilt, doch allein uff der gehorsamen ansuchen.

Im 7ten bitten sie die Commission in Baumgertners schuldsachen zu befördern, denn viler Heil und Verderben daran gele-

gelegen. Ad Commissarios zu weisen.

8tens ist Burckhart von Kaltenthal der weg zu Mileheim zu mehrmalen von Cansted vnd Münster vergraben, dieweil aber Wirtenberg sich derselbigen annimt, kan er sein exercitium dawidder nicht handhaben. Item bitt Ludwig Freyherr von Graveneck zu Bezahlung etlicher 100. Gl. schulden anzuhalten.

Sol im an Wirtenberg vnd Graveneck vorschrifft vnd mandatum geben werden.

B.

Meck. wil vf die Gustrawische Mittel mit schleiffung der Vestung nit handeln, weil Rostock sich mitt mehren Vngehorsam vnd Attentaten seither vertieft, auch die Leuft geendert ꝛc. Zu dem von Hertzog Vlrich vf den Fall kein Gewalt haben, inhæret prioribus, bit rechtlichen Ausspruch ꝛc.

Vff Rostocks Erklerung gibt diese Antwort: 1. die Vestung sey erbauet wegen Ufruhr der Burger sie in Gehorsam vnd Einigkeit zu erhalten. 2. Sey nit kegen ire priuilegia, 3. auch mit Hertzog Vlrichs Willen vnd zuthuen gescheen, 4. vnd nicht contra Cæsaris denunciationem. 5. Der Situs also gelegen, die Stad vnd portum daraus zu beschützen, seind auch vorhabens gewesen, die Stad widder mit iren Mauren zu beschliessen, bitt schleunig zu erkennen.

Ob nuhe wol Meckl. abermal ernant, sich vf den Gustrawischen Vertrag inzulassen, haben sies allein vf zuruckbringen angenommen, wie gleichfalls Rostock sich erklert beym vorigen zu bleiben, vnd in dieser Rechtsachen mündlich zu schliessen, mit Bitt, nach Billchheit zu vrtheilen, mogen nach Abschaffung der Vestung ferner Handlung, aber nit uf den Güstrowischen Vertrag leiden.

25. A.

N. N. von Berge gebrüder Bambergsche contra Wirtzburg, haben etlich Jar am Kammergericht gehandelt, vnd noch zu keiner probation komen, bitten derhalb Commiss. zur Gute vnd Recht.

No. In sachen, so albereit am Cammergericht anhengig, gibt man kein Commission zum rechten.

Hamburg vnd Schleßwig contra Holstein eximent. obwohl von vorigen Key. Carl vnd Ferd. gewilligt, wen die controuersia exemtionis in Camera concludirt, daß vf nechstem Reichstag mit zuthuen der Stende das Vrthel zu sprechen, so habens doch itz die Stende widderrathen, diese Sach a Camera abzufordern, bitt derwegen Hamburg, Cæsar woll inen brieflich schein darvon geben.

Herr Albrecht von Rosenberg bitt inen vf freihen fuß zu stellen vnd seine attestationes

zu

zu publiciren. Diß letzt ist allein bewilligt, wiewohl aber der Key. mittel vor handen, so verhoffentlich beym Churf. zu erheben, kan doch nit ledig gelassen werden.

B.

Bowisser hatt an Frid. von Otingen an stad Key. Ma. Handgelübt gethan, alles das zu leisten, so er sich dem Kon. von Polen verschrieben, vff geleid.

Meckl. erklert sich vff die new mittel als Verenderung der Vestung ꝛc. wil vf die Gostraische Notel handeln, doch nit doran gebunden sein, so fern Rostock genugsam vollmechtig, begert die Mittel vnd wo die Vestung hinzu transferiren zu entdecken. Rostock ob sie wol gnuegsam volmechtig, können doch kegen iro priuilegien nit eynreumen, daß vf ein meil bey der Stad vnd werre Vestung gebawet, achtens auch on nott, den die Stad gnuegsam geschwecht, vnd sich alles schuldigen gehorsams erbieten.

Hæc ſunt verba privilegii antiqui ducum: Nulla etiam munitio infra Roſtock & Warnemynde, aut alias circa fluvium Warnow ad ſpatium vnius miliaris à Roſtock per nos aut per aliquos noſtro nomine debet conſtrui. Et ſi quis hujusmodi conſtruere conetur &c.

26.

In prandio apud ducem Megapolensem Albertum.

In cœna fuerunt apud me Lehenstein, Winneburg, Schaumburg, Embden, Nassaw, Limpurg, Philip von Dinem.

27. A.

Der Amptmann von Berpurg hatt mir angezeigt, wie die Gelegenheitt stedt mit den Eulenburgischen güttern, vnd Successiꝯn der Kinder, was auch meiner Wasen meinung, den Heyrad belangen.

B.

In der Meckelburgischen sache ist Rostock abermahl zum vleißigsten ermant, dieweil sie gnuegsamen vnd eyn general gewalt haben, vnd die Vestung gen Warnemunde, so zwo meil von Rostock gelegen, verruckt werden mochte, daselbst sie kegen den Moscowitter dem gantzen Reich dienlich, daß sie sich wolten vff solch mittel behandlen lassen.

Darkegen Rostock vorgewend, sie konten kegen ire priuilegia kein Vestung willigen, welche an andern Orten mit mehrem Vortheil zu bawen, wollen doch laut den Pragischen Vertrag 24000 Gl. pro demolitione willigen, da sie bey iren priuilegiis gelassen, können aber vff die Gostraische notel nicht handlen.

Meckl. contra hett sich ander Vorschleg

versehen, kan sich vff den Pragischen Vertrag nit eynlassen, vnd da nit ander mittel verhanden, bitt das Recht mit Abschaffung der sequestration, wie vor.

Rostock hab dem Hertzog albereit geben 20000 Gl. damit sie ire priuilegien erhalten, darzu die Vestung vf irem Boden vnd selbst kosten erbawen, verhofft, Cæsar werde pendente lite nichts innoviren ꝛc.

Senatus. Nachdem kein Theil von seinem Vorschlag weichen wollen, sondern das Recht begertt, sol der Key. M. solches referirt vnd ferner Bescheids erwartet werden, cum voto, obwohl der Stende zugeordnete sich beschwehren, soll dennoch Cæsar alsbald mit irem zuthuen darin erkennen.

28. A.

Gr. Görg von Dengen Johanniter Ordens ist seiner Commeterey entsetzt, wegen gemachter Schulden, bitt den Heer-Meister Adam von Schwalbach anzuweisen, daß er widder eyngesetzt oder im besser Vnterhalt verschafft, oder Commiss. zur Güte, welchs vf Gr. Lud. von Lehnstein vnd Dechant zu Kamberg gewilligt.

Johan Hack, wegen der Berggewercken in der Grafschafft Waldeck contra die Widwe Gr. Samuels, daß sie bey gegebenen freyheiten erhalten.

Jorg Dusel, Stadschreiber zu Wirtzburg, ist 900. Gl. schaden zugefügt, als die

Stad eingenomen, bitt Cuntz von Grumbach zum Abtrag anzuhalten. Simpliciter zu schreiben, er werd sich bilcher gebur zu verhalten wissen.

Idem hatt schulden a Socero bey eynem Bischoff in Polen, bitt, nachdem er alle mogliche mittel gesucht, aber nicht erhalten, ime repressalias zu geben.

Ist nitt breuchlich, aber Vorschrifft gewilligt.

Arnold Pastor hatt vom Apt von Preu geltt empfangen, so zur Turcken Hilff gehorig, bitt der Keyser wol Harnisch vnd Rüstung davor annemen. Ad Cameram.

N. Sontag contra Nassaw, sol von D. Meixner vnd Schwartzen Bericht eyngenomen 2c.

In cœna bey Hans von Rechberg Hoffrahd.

29. A.

Den Amptmann von Berpurg, so des von Culenbourgs halb zu mir komen, hab ich widder abgefertigt.

B.

Mit Gr. Lud. von Lehenstein berahdschlagt der execution halb, was derwegen an Keyser zu suppliciren, nemlich dieweil der Artickel anno 48. gestellt etwas dunckel, daß derselbe besser erklertt 2c.

Item in causa Petilliani hatt kein gütte wollen stad finden, dan kein theil von der se-

festung ꝛc. Petilliano abstett wollen, oder auch in sequestration bewilligen, wiewol Procurator Ursi Ursini etliche Mittel vorgeschlagen, soll also widder ad Cæsarem referirt werden.

30. Festum Andreæ.

Fui apud Ducem Saxoniæ in concione. In prandio mihi adfuerunt Lic. Schwebel & procurator, cum quibus de negotiis juridicis varia contuli.

In cœna apud Moguntinum.

Prima Decembr. An. 70.

A.

Pfaltzgr. Gorg Hans, wegen des Hauß Turckenstein, samt (dreyen) etlichen Klöstern, so vnter seinem schutz gelegen, klagt der Cardinal von Lothringen wol dieselb zum Stifft Metz vnd also dem Reich entziegen, bitt, der Key. woll derhalb eyn Legation zum König schicken, mit eyner Instruction &c. Ist vor die Stende geschoben.

2. D. Dangel ist mit Vngnad von Hertzog Wilhelm beurlaubtt, dieweil er den Theologis nit beyfallen auch den Zug in Franckreich nitt belieben wollen, ꝛc. bitt vm Schutz.

3. Hein-

8. Heinrich Truxes von Hofingen contra Fourtenbach übergibt etlich supplicationes, wegen Landfriedbrüchiger thadten raub vnd plünderungen, bitt mandat. arctiora pœnalia cum restitutione.

Item N Widwe bitt Hans Fortenbach, so iren Man erschossen, aber ausflüchtig worden, als eyn Morder zu verdammen in straff ꝛc.

No. Gr. Lud. von Lehnstein vnd Ich, wegen der samtlichen grauen, haben den Hoffmeister gebetten, vff des fiscals vbergebenen Bericht in puncto exemtionis, Iro Majest. dahin zu bewegen, daß sie die geringe stend durch die exemtion nicht abreissen oder vnderdrucken lassen, ist aber schon dem Key. referirt vnd beschlossen, wird schwerlich zu endern seyn.

Bitt Braunschwig den Churf. Mentz ad restitutionem anzuhalten, oder im Recht schleunig zu verfahren. Mentz anzuzeigen.

Item hab ich angehalten pro privilegio exemtionis fori in eadem forma, wies zuvor Seyn bewilligt.

Konstein in causa contra Newnar bitt vm prorogation am Cammergericht, oder das der Key. die sach vor sich ziegen oder je etliche darzu ordnen wolle. Dieweil aber Newnar hiebevor die guttliche Handlung abgeschlagen, soll mit im zuvor geredt, ob er

darin

darin verwilligen wolte, wo nit muß ad ordinariam viam gewisen werden.

Chur-Pfaltz sollicitirt vm eyn Marckt vor sein schutzverwandten die Stad Gelnhausen, ist vm Bericht geschriben an Fulda, Hanaw, Konstein, Sulms, seint alle zu frieden, ausserhalb Gr. Philips von Issenberg. Pfaltz den Bericht zuzustellen.

2. A.

Bey Gr. Lud. von Lehnstein seynt gewesen Newnar, Winneberg, Ortenburg & Ego, vnd haben die von D. Schwartz gestellte Supplicationen ad Cæsarem von wegen der exemtion verlesen, volgends den von Sehusen vnd Rechberg als vorneme von der Ritterschafft sehn lassen, vnd zu bedencken geben, ob sie samt den Prelaten mit darzu helffen wollen &c.

Ist vornehmlich dahin gericht, dieweil der Artickel von der exemtion an. 48. etwas dunckel, auch der fiscal darauf keine process wol erhalten kann seinem vbergebenen Bericht nach, als bitten die geringe Stende Key. M. woln dahin erleutern, damit sie von hohern nicht vnterdruckt werden.

Im Hofrahd.

N. gewesener Wirdt zu Staden zeigt an, als Pflug vnd andere Echter bey ime gelegen, vnd bis zu 500. Gl. verzertt, er aber

beym

Stad eingenomen, bitt Cuntz von Grumbach zum Abtrag anzuhalten. Simpliciter zu schreiben, er werd sich bilcher gebur zu verhalten wissen.

Idem hatt schulden a Socero bey eynem Bischoff in Polen, bitt, nachdem er alle mogliche mittel gesucht, aber nicht erhalten, ime repressalias zu geben.

Ist nitt breuchlich, aber Vorschrifft gewilligt.

Arnold Pastor hatt vom Apt von Preu geltt empfangen, so zur Turcken Hilff gehorig, bitt der Keyser wol Harnisch vnd Rüstung davor annemen. Ad Cameram.

N. Sontag contra Nassaw, sol von D. Meixner vnd Schwartzen Bericht eyngenomen 2c.

In cœna bey Hans von Rechberg Hoffrahd.

29. A.

Den Amptmann von Berpurg, so des von Culenbourgs halb zu mir komen, hab ich widder abgefertigt.

B.

Mit Gr. Lud. von Lehenstein berahdschlagt der execution halb, was derwegen an Keyser zu suppliciren, nemlich dieweil der Artickel anno 48. gestellt etwas danckel, daß derselbe besser erklertt 2c.

Item in causa Petilliani hatt kein gütte wollen stad finden, dan kein theil von der

fe-

festung ꝛc. Petilliano absten wöllen, oder auch in sequestration bewilligen, wiewol Procurator Ursi Ursini etliche Mittel vorgeschlagen, soll also widder ad Cæsarem referirt werden.

30. Festum Andreæ.

Fui apud Ducem Saxoniæ in concione. In prandio mihi adfuerunt Lic. Schwebel & procurator, cum quibus de negotiis juridicis varia contuli.

In cœna apud Moguntinum.

Prima Decembr. An. 70.

A.

Pfaltzgr. Gorg Hans, wegen des Hauß Turckenstein, samt (dreyen) etlichen Klöstern, so vnter seinem schutz gelegen, klagt der Cardinal von Lothringen wol dieselb zum Stifft Metz vnd also dem Reich entziegen, bitt, der Key. woll derhalb eyn Legation zum König schicken, mit eyner Instruction &c. Ist vor die Stende geschoben.

2. D. Dangel ist mit Vngnad von Hertzog Wilhelm beurlaubtt, dieweil er den Theologis nit beyfallen auch den Zug in Franckreich nitt belieben wollen, ꝛc. bitt vm Schutz.

3. Hein-

3. Heinrich Truxes von Hofingen contra Fourtenbach übergibt etlich supplicationes, wegen Landfriedbrüchiger thadten raub vnd plünderungen, bitt mandat. arctiora pœnalia cum restitutione.

Item N Widwe bitt Hans Fortenbach, so iren Man erschossen, aber ausflüchtig worden, als eyn Morder zu verdammen in straff 2c.

No. Gr. Lud. von Lehnstein vnd Ich, wegen der samtlichen grauen, haben den Hoffmeister gebetten, vff des fiscals vbergebenen Bericht in puncto exemtionis, Jro Majest. dahin zu bewegen, daß sie die geringe stend durch die exemtion nicht abreissen oder vnderdrucken lassen, ist aber schon dem Key. referirt vnd beschlossen, wird schwerlich zu endern seyn.

Bitt Braunschwig den Churf. Mentz ad restitutionem anzuhalten, oder im Recht schleunig zu verfahren. Mentz anzuzeigen.

Item hab ich angehalten pro privilegio exemtionis fori in eadem forma, wies zuvor Seyn bewilligt.

Konstein in causa contra Newnar bitt vm prorogation am Cammergericht, oder das der Key. die sach vor sich ziegen oder je etliche darzu ordnen wolle. Dieweil aber Newnar hiebevor die guttliche Handlung abgeschlagen, soll mit im zuvor geredt, ob er

darin

darin verwilligen wolte, wo nit muß ad ordinariam viam gewisen werden.

Chur-Pfaltz sollicitirt vm eyn Marckt vor sein schutzverwandten die Stad Gelnhausen, ist vm Bericht geschriben an Fulda, Hanaw, Konstein, Sulms, seint alle zu frieden, ausserhalb Gr. Philips von Isenberg. Pfaltz den Bericht zuzustellen.

2. A.

Bey Gr. Lud. von Lehnstein seynt gewesen Newnar, Winneberg, Ortenburg & Ego, vnd haben die von D. Schwartz gestellte Supplicationen ad Cæsarem von wegen der exemtion verlesen, volgends den von Sehusen vnd Rechberg als vorneme von der Ritterschafft sehn lassen, vnd zu bedencken geben, ob sie samt den Prelaten mit darzu helffen wollen ꝛc.

Ist vornehmlich dahin gericht, dieweil der Artickel von der exemtion an. 48. etwas dunckel, auch der fiscal darauf keine proceſs wol erhalten kann seinem vbergegebenen Bericht nach, als bitten die geringe Stende Key. M. woln dahin erleutern, damit sie von hohern nicht vnterdruckt werden.

Im Hofrahd.

N. gewesener Wirdt zu Staden zeigt an, als Pflug vnd andere Echter bey ime gelegen, vnd bis zu 500. Gl. verzertt, er aber beym

beym Schultes vm Bezahlung angehaltenn, hab derselb sein Weib mit eynem Deller ins gesicht geworffen, daß sie am dritten tag kinds abkommen, volgents In selbs vom obersten Hauß herabgesprengt vnd eyn Schenckel zerbrochen, dadurch er in Schuld gerathen, bitt quinquennale.

No. Non datur nisi magnis de causis.

Wilhelm Quad von Wickrahd Her zu Reckem vm confirmation muntz-freyheitt, dieweilen bey seinen Vorfahren suspendirt, solls den ausschreibenden Fürsten vm Bericht zugestellt werden. Cum

B.

Landgr. Wilhelm Ankunst.

Winneb. & Lehenstein visitaui Suendium infirmum & Gunthero Schwartzb. causam exemtionis proposuimus.

3. A.

D. Seiler conuiuas habuit aliquot assessores.

Item Rott, Ilsing, D. Oem, Hartmann & N. Pfaltzische, D. Gremp cum genero.

B.

Winneberg, Lehnstein vnd Ich haben D. Grempen concept, so Cæsari der exemtion halb zu offeriren angehort.

Idem Gremp vermeint, in meiner exemption contra Hessen sey das beschwehrlichst die schreiben, so von wegen der Cammergerichts-Vnterhaltung an Landgraf ausgangen. Item die Newmagische Tür-

cken-

ckensteẘer, so Trier ingewilligt, ist der Vertrag propter errorem nitt bundig, sed a die scientiæ, muß doch mit Bescheidenheit etwas darkegen vorgewend werden.

In cœna apud Ortenburg hat mit D. Wieber des Amptmanns von Berpurg halb, item mit Hanaw & Isenberg der supplication halb an Keyser geredt.

4. A.

In Camera Cæsaris ist wegen Hertzog Friedrichs kinder die abbitt gescheen durch Hertzog Wilhelm selbs, item wegen des Churf. Pfaltz vnd seiner Tochter des gefangenen fürsten gemahel Gr. Wolff von Lehenstein vnd Gr. Emich von Leiningen. Lohnstein verba fecit in hunc modum: obwohl Hertzog Friedrich contra Cæsarem delinquirt, vnd also seiner Lande beraubt, haben doch Ire M. mitt Bewilligung des Churf. Saxen die kinder vf geburliche abbitt zu restituiren gewilligt, bitten derhalb sie mitt Gnaden anzunemen ꝛc.

Der Churf. Mentz nomine Cæsaris respondet, quanquam justas habeat causas offensionis, potius tamen clementia quam vigore velle uti erga liberos. Sic tamen ut se in posterum obseqentiores præbeant. Lehenstein gratias egit, postea discessum. Actum præsentibus principum legatis.

B. Pran-

B.

Pransus sum apud Wilhelmum Landgr. Hassiæ.

In der Schwartzb. sachen hatt Graf Gunther seins Bruders letzte resolution vorbracht, nemlich daß Gr. Wilhelm Franckenh. samt etlichen Aempten on Klingen, biß zu der theilung, so durch Los gemacht, sol behalten. Als aber Gr. Wilh. vff Klingen beharret, hatt Gr. Gunther eyn ander endliche resolution vorbracht, nemlich daß Gr. Hans G. vff seins Bruders Vorschlag Franckenh. wehlet, doch ist mit Gr. Wilhelm gehandelt, daß er an statt Klingen eyn summa gelts neme, welchs Gr. Gunther in bedencken genomen.

5. A.

Hans von Pappenheim hat kegen sein Vnterthan in Camera sententiam verlorn, vnd sein gut mitt vnrichtigkeitt vbel zubracht. Soll wegen Weib vnd Kinder guttlich mit den Vnderthanen gehandeltt werden.

Item Dechant zu Arnowal contra Nassaw Saarbrucken, daß er in schwer gefengniß vnd das Keyserl. Stifft in Abgang gerathen, bitt schutz vnd beforderung, mitt erbietung Brieff vnd Sigel zu vbergeben ꝛc.

Cæsar mandavit der Stad Weissenburg der verstorben grevin von Bitsch verlassenschafft verwarlich zu behalten, vberschicken der-

derwegen inventarium, darin nichts sonders gestanden. Es soll aber Hanaw eyn kestgen zuvor hinweg haben, darin 20000. Gl. bar gelts vnd etlich Kleinoten ꝛc. gewesen.

In prandio apud Suendium fuit Landgravius.

B.

In causa Schwartzburg ist so weit gehandelt, daß Gr. Wilhelm Franckenhain samt Keul, Kelber ꝛc. bis zur entlichen teilung (welche vor Pfingsten gescheen) eynhaben sol, alsdann durch gewisse personen die theilung durchaus gleich gemacht, vnd vfs Los sol gestelt werden, Gr. Hans Gunter beheltt Sundersheim, Klingen, Heringen ꝛc.

6. A.

Als man hatt aus der Key. M. Befelch im Hofrahd in causa Rostock mit den zugeordneten Stenden die acta verlesen, vnd sententiam begreiffen, oder eyn Bedencken Irer Maj. geben sollen, haben sich der Stende zugeordneten, sonderlich Hessen entschuldigt, & sine Cæsaris expresso mandato nit wollen eynlassen, ist also suspendirt cum voto ad Cæsarem zu referiren.

In prandio habui Pater Echter.

Herman von Kronberg, Ebert Brendel, Philips von Bick, item Anthon von Wer-

G sabe,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ſabe, D. Scheffer Heßiſchen Cantzler. D. Joſt, Chriſt. Rott & Muſicos.

Scripſi fratri quid M. Michaeli in cauſis pecuniariis reſpondendum ſcil. ut mediocri vſura contenti honeſtis conditionibus paciſcantur.

7. A.

In Senatu ſeint die acta in cauſa Roſtock verleſen worden, præſentibus der geſanten, Saxen Churf. Beyern, Wirtenberg, item Straſburg vnd Nürnberg.

Aber ich hab müſſen der Schwartzb. ſachen halb zu Schwendy gehn, iſt von liquidation der Schulden, aber nichts ſchlůßlichs gehandelt worden.

B.

Iſt in der Roſtockiſchen ſachen verfahren. Cenatum apud Newnar.

Der Reinſtraum iſt gewaltig ausgelauffen, vnd bey nahe an den malſtein gangen, vom 1480. iſt in menſchen gedencken nit dergleichen geſehen.

8. A.

In cauſa Roſtock iſt nach verleſenen acten eyn beyurthel begriffen.

In der ſchwartzburgiſchen ſachen iſt der punct der ſchulden alſo erledigt, daß Graf Wilhelm in altvetterlichen das viertheil vnd vor die vbrigen 50000. Gl. vf ſich nemen ſoll, doch da in volgender liquidation weniger erfunden, ſols im daran abgehen, vnd

ſonſt

ſonſt alles gleich per ſortem ausgetheilt werden.

B.

Bey dem Churf. Mentz hab ich von wegen Gr. Simon von der Lipp der Pleßiſchen Lehn halb angeſucht, darvff geantwortet, daß Heſſen, von welcher die Herſchafft Lehnrurig vnd diß allein etlich zehnden ꝛc. antrift, daſſelbige gleichfalls begertt, der Churf. aber hatt mit Pleß ein Wexel etlicher gutter im Eisfeltt gehandelt, doch nichts endlichs geſchloſſen, dieweil er aber on Vorwiſſen des Capittels nichts thun kont, moge man, wen er widder im Stift, ferner anſuchen.

Tiburtius von Flerſchem hatt eyn Hauß zu Worms, davon die Stad Türckenſtewr begert, erbeut ſich zu recht vnd beruft ſich vff alte Vertrege, bit Vorſchrift.

Vlrich contra Hr. Marx vnd Hans Jacob Fucker vnd Stad Augſpurg, bitt Commiſſ. Churf. Pfaltz vnd Wirtenberg.

9. A.

1. Honſtein contra Hanaw ob non paritionem petit arctius mandatum & executionem teſtamenti cujus Cæſar eſt ſupremus executor, vnd hatt die Widwe alle Verlaſſenſchafft Hanaw vnd Honſtein jedem zum halben theil verordnet.

No. Hanaw gibt vor, das entwente Keſtgen hab er vor ausgegangenen mandato zu ge-

warſamer Hand genommen, da es auch nach behalten.

2. Speir Biſchoff contra Zweibrucken wegen des Kloſters Hornbach, bitt bevelchſchrifft pro reſtitutione oder im fall kegentheils verweigerung eyn ſchleunigen proceſs anzuſtellen.

Zweybrücken contra das Kloſter ſy nitt allein in ſeinem fürſtenthum gelegen, ſondern ſey auch ſchutz- vnd kaſten-vogt, habs in beſſern Brauch, nemlich zur Schulen angericht, bitt Inen bey ordentlichen recht zu laſſen.

Derſch contra Viermund begert gleid ad purgandum innocentiam, Viermund contra. Nachdem er in die Mordacht erkentt, auch ferner vnglücks von Jme zu beſorgen, bitt patentes, daß er macht habe, Jnen an allen orten anzugreiffen.

Soll beim Landgr. ſelbs vnd dem Colſchen Cantzler, ſo Viermunds Sollicitator, ferner berichten eyngenomen werden.

N. Derſch bitt Commiſſ. den Biſchoff zu Mentz vnd Münſter & me.

Ego autem propter litem cum Virmund me excuſaui.

B.

Wir die Commiſſarien in cauſa Schwartzburg haben Cæſari relation der Vertrags-Handlung gethan, præſentibus conſiliariis ſecretis. Placuit Cæſari litteras contractus a Com-

Commissariis & partibus sigillis & subscriptione confirmari, post Cæsare præsente ratificari.

10. A.

In concione.

In prandio habui Ernestum a Schaumbourg & Comitem ab Ortenbourg &c.

In cœna apud Bernstein cum tribus fratribus a Schwartzbourg.

11. A.

1. Der alte von Dengen bitt Commiss. contra fratrem, wegen vorendhaltenen gelts, so er ab avia ererbt.
2. Graff Christ. von Stolberg bitt commiss. vfs Stifft Halberstad, wegen seiner Glaubiger. Zur gute gewilligt.
3. Rapperstein bitt vmeyn gering Lehn ad fœminas zu extendiren, mitt Erbietung, solchs mit andern stucken zu verbessern. Quia est gratia, ad Cæsarem cum voto, daß vff seine Dochter vnd dero manns Erben zu leihen.

Otingen bitt confirmation alter privilegien, a Wenceslao & Sigismundo das Landgericht belangend ꝛc.

Der Hoffmeister vnd Vice-Cantzler haben von wegen der Key. M. mir befolen zu Chur-Pfaltz neben D. Hegemüller zu ziegen.

In cœna apud Schuendium.

12. A.

Als Ich selbs von der Key. Maj. meyn

schied gebetten, haben dieselb neben Vberle-
gung der Commiss. an Chur-Pfaltz, nem-
sich vm einen fridden zu machen mitt Pfaltz-
graf Gorge Hans, sich allergnedigst wegen
geleister Dienst kegen mich bedanckt vnd er-
botten etc.

Nach dem im Hofrahd meynen Abschied
von den anwesenden Herrn genommen.

Item apud Bernstein ist das Concept
des Schwartzburgischen Vertrags verle-
sen.

In prandio apud Mentz, cui & ualedixi.

B.

Als Ich von Landgraf Wilhelm meinen
Abschied genommen, hab ich ad longum des
Stiffts Coln halb mit Im geredt, ad im-
pediendum Bauaricam inquisitionem vnd
den Bischoff von Bremen vorgeschlagen,
vermeint aber, dieweil er schon ein Ertzbi-
schoff, auch der Religion halb verdechtig,
daß schwerlich zu erhalten, & alioqui etiam
difficile esse res tantas moderari pro arbitrio
nisi conjunctis viribus.

No. Heltt den Landsberger Bundt nit
vor vnbilich, wehr selbs nit vngeneigt, sich
darin zu begeben.

13. A.

Heundt wird der Abschied cum solennita-
te consueta vff dem Rahdhauß verlesen, præ-
sente Cæsare & Statibus, welche zuvor in die
Dum-

Dumkirchen gezogen vnd Te Deum laudamus singen lassen.

Dieweil ich aber mitt D. Hegemüller nach Heidelberg verreisen müssen, hab ich dabey nit sein konnen, omnipotens & misericors Deus omnia ad suum honorem nostramque salutem dirigat.

Amen.

14.

Am Ende des Reichs-tags zu Speir ist mir von der Key. Ma. befolen, neben D. Hegemüller mitt dem Churf. Pfaltz dahin zu handlen, daß die Irrung mitt Hertz. Gorge Hans &c. an Ire Key. Ma. selbs oder sonst vff leidliche austrege gericht wurde, Weitterung zu verhüten. Solchs hatt der Churf. in beysein beider sone, Hn. Casimir vnd Christoffel &c. Item Landschade gros Hoffmeister, Item N. Marschalck, item D. Oehme uff dem Schloß zu Heidelberg von vns angehorett, die Instruction selbs zu sehen begertt, welchs also gescheen.

Darvff hatt der Churf. zu Antwortt geben, die Key. Ma. in schrifften zu beantworten.

Seint also zum morgen essen vff dem Schloß, aber zu Nacht bey N. Stalmeister, daselbst D. Oehm vnd andere auch gewesen.

No. Landgraf Wilhelm ist von Speir vff Heidelberg gereiset, vnd ist daßmal Hr. Hanns Wilhelm von Saxen, wegen eynes falls samtt seiner gemahel, heftig schwach gewesen.

* * *

Henrich More von Arnsted, eyn Reisigknecht, hatt seinen Herrn N. von Starnberg im Wagen bey Rappersweyer voller weise erschossen, in Martio Ao. 69.

VI.

Kayserliche Proposition von 1582.

Volgent harnoch die Articul der Röm. Kay. M. Proposition, welche vff dem Reichstag zn Augstburg den 3. tag Julii Anno 2c. 82. durch Jrer M. Rath und Reichs-Hoff-Secretarii Hern Andreasen Erstenberger der Rechten Licentiaten nach lenge abgelesen.

1. Erstlich das die sechsjärige Türcken Helffe inn massen zu Regenspurg Anno 2c. 76. vff ander sechs Jare bewilligt würde 2c.

2. Vff mittel zu bedencken, wie die Nüderlendische Empörung, doch einsmals zu Enden gebracht, vm die davon hero dem Theutschland etwann besorgende gefahr verhüttet würde 2c.

3. Wie des Heiligen Reichs von Frembden Potentaten entzogene Provintzen vnd Stedten, wider herzu gebracht mögen werden, insonderheit aber Leufflandt, vnnd ob die vorige bewilligte schickung in die Moscau ins werck zu setzen sy 2c.

4. Was massen dås Kayserlichen Cammergerichts wegen etlicher by demselben Erscheinenden mengel Reformation anzustellen 2c.

5. Deß Reichs Matricul in bessere Ordnung zu bringen, vnd die darunder lauffende unordnung abzustellen 2c.

6. Die streittigen Sessiones zu erforderern, vnd das Ire M. vff den beklagten mit Recht zu entscheiden genediglichen bedacht 2c.

7. Wie die Müntz-ordnung im Reich zu erhalten, vnd der vngebůrlichen schedlichen Steyerungen ine goldt vnd silber gewert, vnd gesteůwrt werde 2c.

Letstlichen wie die schweren Zöll, so inn Engellandt, Schweden, vnd Denmarckt vff die Schiff, vnd wegen geschlagen, by angeregten Konigreichen abzuschaffen 2c.

VII.

Gründliche

RELATION

desjenigen,

So bey jüngst zu Regenspurg vorgewesenem Reichstag von der Evangelischen Correspondirenden

Chur- Fürsten vnd Ständ Gesandten vnd Abgeordneten

verhandelt worden:

Auch der Ursachen,

warum sie des andern theils für sich gemachten Abschied nicht angenommen, sonder darwider protestirt haben.

Alles zu Erklärung der Warheit, sampt denen darzu gehörigen Beylagen, nothwendig in Druck gegeben.

Im Jahr 1614.

Vorrede.

Lieber Leser! Man hette mit gegenwertiger Relation des letzten Reichstags handlungen, der Correspondirenden Evangelischen Chur- Fürsten vnd Ständ theils, gern innstehen, vnd dieselbe in offenen Truck zu geben, gar vnderlassen wollen, da nit die eusserste notturft solches erfordert, vnd gleichsam ausgebresset vnd erzwungen hette. Dann nicht allein davon in den Franckfurtter Messen vnderschiedliche Schrifften vnd Relationen, gleichwol sehr vngleich vnd vnrichtig, sondern auch vnlangsten der von nur einem theil der Ständ jüngst zu Regenspurg gemachter Schluß, als ein gemeiner Reichsabschied in Truck kommen, darunder auch aller Evangelischen Ständ ins gemein Subscriptiones gesetzt worden, die doch mitt solchem Abschied im geringsten nichts zu thun gehabt, vnd noch zur zeit nichts zu thun haben. Vber dis alles hat man nicht allein hin vnd wider im Reich, bey Collectirung der vnderthanen, sondern auch ausserhalb des Reichs vorgegeben, als ob solches ein gemeiner aller ReichsStänd Abschied were. Der Kayserliche Fiscal hat auch demselben Abschied nach, wider alle säumige sine discrimine zu procedirn, die erlangte Citationes am Kayserlichen Cammergericht zu Speyr vnlengsten drucken lassen.

Weil

Weil aber hierbey nicht allein die wahre beschaffenheit der sachen gantz vnderdrucken zu lassen, nicht rathsam, noch verantwortlich, demnach es sich damit in facto gantz anders verhelt, wie solches gleichwol Reichs kündig vnd Notori ist, sonder auch dadurch allerhand weitaussehende Præjudicia vnd Beschwerungen eingeführet werden möchten: So hat man anders nicht gekönt, dann eben auch durch mittel des offenen Drucks, die sachen an sich selbsten, wie sie in warheits grund beschaffen, dergestalt abgedrungener weiß endlich an tag zu bringen: So viel desto mehr, weil des ohnerfindlichen anzügigen beschuldigen vnd Diffamirens der Evangelischen so vornemer Chur-Fürsten vnd Stånd, bey friedhåssigen leuten kein end sein will.

Wird demnach ein jeder getrewer friedfertiger Patriot fleissig gebetten, nicht allein diese kurtze Relation mit vnpassionirtem gemüth, sonder auch vornemlich die nachgesetzte Beylagen mit fleis zu lesen, zu erwegen, vnd gegen der Geschicht selbsten zu halten. Wird hoffentlich derselbe daraus, wie der Evangelischen Stånd Gesandte zu aller billigkeit, moderation vnd friedfertigkeit, bey jüngstem Reichstag geneigt gewesen, auch darneben aus den ReichsActen so viel befinden, daß dergleichen im Hayligen Römischen Reich nicht bald erfahren, ja kein einig Exempel zu finden ist, da diejenige Stånd, welche etwan ei-

einen Abschied nicht mitbeliebet, dergestalt hetten darzu gezogen, oder verbunden werden wollen, sonder da auch etwan nur wenige Ständ dawider protestirt, daß derselben Siglung und Subscriptionen, denselben Abschieden gar nicht nachgesetzet, auch in den Abschieden selbsten diese Formalia, der alten Teutschen Erbarkeit gemäß, gebraucht worden:

Wir die Chur-Fürsten und Ständ, so diesen Abschied angenommen und bewilliget, 2c.

Wie in Jahren, 1530. 1532. und andern mehr, und in dem Abschied Anno 1532. so viel zu spüren ist, daß nachdem damals Churfürst Ludwig, Pfaltzgraff, aus gewissen particular ursachen, denselben Abschied nicht sieglen wollen, der Chur-Pfältzischen siglung auch keine meldung beschehen: Daß auch diejenige Stadt, so der E. Städt wegen gesiegelt, hinzugesetzet:

Von der Städte wegen, so diesen Abschied angenommen, 2c.

Ja daß auch wol der Städt halben, da dieselbe in den Abschied nicht gehälet, gar keine Sieglung zu finden ist.

Aber diese und andere rechtliche notturfft wer-

werden die Evangelische Correspondirende Ständ, da Sie wider Recht, Billigkeit vnd das Herkommen im Reich, ferner beschwert vnd gefährdt werden solten, an gebürenden orten weiter auszuführen wissen. Itzmals hat man allein, wie die sachen jüngst zu Regenspurg eigentlich her- vnd ausgangen, kürtzlich durch diesen Abdruck an tag geben müssen, weil fast alle sonst gebräuchliche vnd zugelassene mittel den Evangelischen Ständen abgeschnitten werden wollen.

Vnd wird das Judicium hierbey allen Ehrliebenden vnpartheyischen Patrioten, wie auch endlich der lieben Posteritet, heimgestellet.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

DEmnach nunmehr fast menniglich bekandt vnd wissend ist, was so wol inn- als auch ausserhalb dem Heyligen Röm: Reich Teutscher Nation, seithero dem im nechst abgeloffenen 1613 den Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichstag für allerhand vngleiche reden, discurs vnd judicia gefallen vnd spargirt worden, welcher gestalt auch an vnderschiedlichen orten vnd enden, diejenige so der sachen keinen rechten vnd eigentlichen grund haben, noch auch erlangen können, beredet werden wollen, als wann sich der mehrer theil aus den Evangelischen Correspondirenden Ständen,

der Römischen Kayserlichen Mayestät vnserm Allergnedigsten Herren widersetzt, keine Justitiam leiden, sondern alles nach jhrem willen vnd wolgefallen gerichtet vnd durchgetrungen haben wollen: So hat endlich, nach so lang getragener gedult, derselben Ständ notturfft erfordert, sich solcher vnzimblichen beschuldigung, so viel jetzo die zeit leiden wollen, gründlich zu entbrechen, vnd durch diesen offentlichen Truck vnd warhaffte erzehlung der geschicht jederman zu erkennen zu geben, wie die sachen bey besagtem Reichstag eigentlich zugegangen, vnd woran es im grund gehafftet, vnd gemangelt, daß derselb nicht dergestalt abgeloffen, wie sonder zweiffel Allerhöchstgedachter Kayserlicher Mayestät kayserlicher will, intention vnd meinung gewesen, vnd ins gemein des Heyligen Reichs, insonderheit aber vnd vornemlich der heilsamen Iustitien höchste notturft erfordert hat.

Vnd ist anfenglichs an dem, daß sich viel vnd lange jahr hero, die Evangelische Ständ des Reichs, vber vnderschiedliche jhnen nach vnd nach zugestandene, von nunmehr vielen jahren hero ertragene hohe beschwerden, bey der jüngst verstorbenen Kays: Mayestät, Kayser Rudolffen dem Andern, allerhöchstseligster gedächtnus, zu mehrmalen so wol in schrifften, als auch durch sonderbare kostbare schickungen, vornemlich aber bey Reichs- vnd andern Versamlungen beklagt, vnd vmb erledigung vnd ab-

abhelffung derselben gantz gehorsambst vnd flehenlich gebetten, darüber auch zu vnderschiedlich mahlen vertröstet worden: Dardurch aber so wenig fruchtbarlichs erlangt vnd ausgerichtet, daß solche beschwerden, an statt der offt vertrösteten abschaffung, von tag zu tag nur je mehr vnd mehr gewachsen vnd zugenommen, vnd also ohnerledigt so lang geblieben, biß endlich Ihre Kayserliche Mayestät von Gott dem Allmächtigen durch den zeitlichen tod aus diesem leben abgefordert worden.

Als nun nach der hand die jetzige Röm. Kays. Mayt. vnser Allergnedigster Herr, durch verleyhung des Allmächtigen, vnd der samötlichen des Heyligen Reichs Churfürsten einhellige wahl, zu der würde vnd hohheit des Römischen Kayserthumbs kommen, vnd die beschwerte Evangelische Stånd jhnen die tröstliche hoffnung vnd zuversicht geschöpft, daß gleichwie Ihre Keyserliche Mayt: jederzeit eines milten Fürstlichen gemüts berümbt gewesen, also würden dieselbe auch solches bey dero Kayserlichen Regierung in der that erweisen, so viel desto mehr, schleiniger vnd eher, weil Ihre Kayserliche Mayt: zuvor zu vielmahln etlichen vornehmen Evangelischen Chur- Fürsten vnd Stånden deshalben starcke vertröstung an die hand gegeben, vnd dahero ausser allem zweiffel den beschwerten Stånden die so lang gebettene vnd verhoffte erleuchterung verschaffen vnd widerfahren lassen: So haben

sie derentwegen jhnen vorgenommen, allerhöchst-ermelter Kayserlichen Mayt. bey dero nach Regenspurg im jüngst abgewichenen 1613ten jahr ausgeschriebenen Reichstag, mehrerwehnte jhre beschwerden vorzutragen, vnd vm derselben erleuchterung vnd abhelffung allervnderthenigst anzuhalten: Wie sie dann zu dem end Jhren dahin abgeordneten Räthen, Bottschafften vnd Gesandten, den austrucklichen gemessenen befelch mitgegeben, alsobalden zu jhrer ankunfft, vnd wo müglich, noch vor eröffnung der Kayserlichen proposition, die zusambgetragene Gravamina vnd beschwerden, Jhrer Kayserlichen Mayestät zu vbergeben, vnd dabey in jhrer Herrschafften vnd Obern nahmen allergehorsambst vnd innstendig zu bitten, daß Jhre Mayestät geruhen wolten, denselben noch vor den vff die Kayserliche proposition folgenden deliberationibus, jhre abhelffliche maß zu geben, damit alsdann in den gemeinen berahtschlagungen, zu des Heiligen Reichs notturfft vnd besten, vnd Jhrer Mayestät selbst gutem contento, wann dergestalt diejenige obstacula, welche den vorigen letzten Reichstag so schwer vnd vnfruchtbarlich gemacht, zuvörderst aus dem weg geraumbt würden, ohne dergleichen fernere verhinderung verfahren werden könte.

Weiln aber die Gesandten aus allerhand eingefallenen verhinderungen mit gäntzlicher ausfertigung solcher beschwerden nit dergestalt

vff-

vffkommen mögen, wie sie wol verhofft, vnd Ihre Kayserliche Mayt. inmittelst mit publicirung der Kayserlichen proposition fortgefahren, vnd gleich den dritten tag hernach, die anwesende Ständ vnd der abwesenden Räth, Bottschafften vnd Gesandten, in die Reichs-Räth erfordert worden, seind zwar dabey der beschwerten Evangelischen Ständ Gesandten jhres theils auch gehorsamlich erschienen. Ob sie aber wol jhrer Herrschafften vnd Obern habenden befelch, daß sie nemlich vor aller anderer handlung, der Kayserlichen Mayestät die mehrgedachte Gravamina vberreichen, vnd derselben erledigung erwarten solten, angezeigt, vnd derwegen der Haupt-deliberation vnd berahtschlagung der Kayserlichen proposition einen geringen instand zu geben, gantz fleißig vnd zu mehrmalen gebetten, so hat es doch bey dem andern theil der Ständ so wenig verfangen, daß sie dessen ohngeacht, durch die maiora, so sie dis orts vor sich in jhren handen vnd gefallen gehabt, geschlossen, mit der berahtschlagung der Kayserlichen proposition alsobalden zu verfahren.

Weiln dann der Correspondirenden Evangelischen Ständ Gesandten gesehen, daß sie hierdurch gleich anfangs gebunden, vnd jhnen auch nicht zween tag, ohnangesehen der Sontag mit eingefallen, zu verrichtung jhrer habenden befelch zugelassen werden wollen, haben sie zu verhütung hochschädlichen eingangs,

vnd jhrer Herrschafften vnd Obern præjudicii verfangs, vnd disreputation, aller fernern berahtschlagung sich nothwendig enthalten, vnd demjenigen, so jhnen anbefohlen gewesen, geleben müssen: Vnd derwegen mit verfertigung dero Beschwerungsschrifft sich dergestalt gefaßt gemacht, daß sie solche gleich den zweiten tag nach dem ersten Rathgang, durch einen sonderbaren Ausschuß, der Kayserlichen Mayestät vberreichen, vnd dieselbe im namen jhrer allerseits Herrschafften vnd Obern allerunderthenigst ersuchen vnd bitten lassen, daß Jhre Mayestät solche beschwerden verlesen, erwegen, vnd die klagende Ständ mit würcklicher abhelffung fürderlich erfrewen wolten: Dabey auch Jhrer Kayserlichen Mayt. ferner zu erkennen geben lassen, daß ob wol sie die Gesandten jhnen die rechnung leichtlich machen könten, daß dieses von etlichen vngleich vnd dahin gedeutet werden möchte, als ob man sich Jhrer Kayserlichen Mayestät widersetzen, vnd deroselben den Reichstag schwer machen, auch die befürderung vnd wiederaufrichtung der Iustitien, daran doch dem Reich so mercklich gelegen, verhindern wolte, jedoch die Correspondirende Evangelische Ständ dergleichen gedancken niemalen gehabt hätten, sondern weren jederzeit der meynung gewesen vnd noch, es dahin richten vnd befördern zu helffen, damit die Iustitia im Heiligen Reich vnparteyisch vnd gleichmeßig administrirt werden mö-

möge. Sie hetten aber hiebey mit allem ernst vnd fleiß erwogen, vnd die rechte gründliche vrsachen bedacht, welche den zuvor in An. 1608. gehaltenen Reichstag dergestalt gehindert, daß man endlich allerseits vnverrichter sachen von einander ziehen müssen: Daß nemlich damalen die Ständ der Römischen Religion bey denjenigen gravaminibus, welche in den punctum Iustitiæ mit eingeloffen, die Ev. Ständ durch überstimmen zu übereylen sich vnderstanden: Welches bey jetzigem Reichstag zu verhüten, ihnen den Gesandten durch allerseits Herrschafften vnd Obern ausdrücklich were anbefohlen worden, damit also derselb desto ohngehinderter seinen richtigen fortgang haben möchte. Weil dann gedachte der Römischen Religion zugethane Ständ denselben weg anjetzten abermal gehen, vnd die Evangelische mit jhren maioribus gleich bey dem ersten Rahtgang binden, vnd wie sie vor dismal den anfang gemacht, also auch hernechst ohn zweiffel continuirn vnd verfahren wollen, so hetten die Gesandten, in eventum den ausdrücklichen gemessenen befelch, den berahtschlagungen so lang nit beyzuwohnen, bis solchem allem zuförderst raht geschafft, vnd den gravaminibus abgeholffen würde, mit der fernern erklerung, wann dieses obstaculum aus dem weg geraumbt, wolten Sie zu Jhrer Kayserlichen Mayt. gutem contento, vnd damit sie zu spüren, daß jhnen die Evangelische Ständ des

Reichs, desselben gemeine wolfahrt trewlich vnd auffrichtig angelegen sein liessen, in den deliberationibus ohn alle verweigerung fortfahren.

Uf welchen Vortrag Ihre Kayserliche Mayest. in beysein dero geheimbden Kayserlichen Räht, durch dero Reichs Vice-Cantzlern, gegen obgedachtem der Correspondirenden Evangelischen Ständ Gesandten verordnetem Ausschuß sich erkleren lassen, daß Ihre Kayserliche Mayt. sich erinnerten, aus was erheblichen vrsachen, vnd vff beliebung vnd gutachten des Churfürstlichen Collegii, Sie diesen Reichstag ausgeschrieben, vornemblich zu dem end, daß des Reichs gemeine sachen dabey berahtschlagt, vnd Fried vnd Recht in demselben erhalten würde: So weren Ihre Kayserliche Mayt. auch der meynung, daß die gravamina, dergleichen auch von andern übergeben worden, bey diesem Reichstag erörtert werden solten: Allein solten diese particular gravamina die gemeine consultationes billich nicht hindern, sondern mit denselben ein als den andern weg fortgefahren werden, indeme der natur vnd aller völcker Recht, der Guldenen Bull, den Reichs Constitutionibus, vnd dem Herkommen gemeß were, daß in dergleichen berahtschlagungen die maiora die wenigere an sich zögen: Wolten sich also Ihre Kayserliche Mayt. versehen, der Corresondirenden Ständ Gesandten würden sich bey den delibe-

ratio-

rationibus wieder einstellen, vnd das gemeine werck nicht hindern.

Es seind aber Ihre Kayserliche Mayestät von dem Ausschuß allerunderthänigst ersucht worden, daß Sie die Gesandten in vngnaden nicht verdencken wolten, weil sie dessen allen gemessenen befelch hetten: Ihme dem Ausschuß gebührete anderst nicht, als diese Ihrer Kayserlichen Mayestät Resolution den übrigen Gesandten zu referirn: Es were gleichwol mit den nothdringlich geklagten majoribus also beschaffen, daß da es mit dem überstimmen obgedachte meynung also indifferenter vnd insgemein, des andern theils weit aussehender intention nach, haben solte, alsdann derselbe die Evangelische Ständ von aller ihrer wolfahrt, Land vnd Leuten, vnd was jhnen uff dieser Welt lieb sein möchte, bald votirn vnd vndertrucken köndte. Welchem Joch so viel vornehme Evangelische Chur-Fürsten vnd Ständ sich nicht vndergeben würden. Mit welchem also der Ausschuß von Ihrer Kayserl. Mayest. gelassen, derselb aber nach der hand von den Kayserlichen Rähten ferner berichtet worden, wie daß Ihre Mayestät aus dem, daß der Ausschuß Ihrer Mayestät Resolution referirn wollen, fast so viel verstünden, als ob es nachmal bey voriger meynung bleiben solte: Darumb Ihre Mayestät sie des vorigen nachmal erinnern liessen, mit dem allergnedigsten erbieten, die hinc inde einkommene beschwerungen zu er-

sehen, vnd zu bedencken, wie denselben abzuhelffen: Da aber die Gesandten sich nicht weisen lassen würden, vff solchen fall müßten Ihre Mayestät auch bey Ihrer allbereit angezeigter Resolution endlich verbleiben. Darauff sich der Ausschuß zur relation nochmal erbotten.

Was aber die Correspondirende Evangelische Ständ für Gravamina vnd Beschwerungen gehabt, vnd welcher gestalt sie verfaßt, vnd zusambgetragen, der Kayserlichen Mayestät damals übergeben worden,
Lit. A. das ist aus der beylag Lit. A. der läng nach zu vernemen.

Als nun der Ausschuß den übrigen Gesandten jhre verrichtung vnd der Kayserlichen Mayestät erklerung referirt, vnd dieselben daraus so viel befunden, daß ob wol Ihre Kayserliche Mayestät sich erbotten, den gravaminibus noch bey wehrendem Reichstag abzuhelffen, jedannoch darbey von den Kayserlichen Rähten so starcke anhäng vnd erinnerung beschehen, dardurch die Gesandten nit allein beschuldigt, als ob sie die Reichshandlungen vffhielten, sondern auch die gravamina nur für ein particular werck, ohnangesehen dieselbige, wo nicht alle, doch der mehrer theil in den puncten Iustitiæ einlieffen, gehalten, die majora so gar generaliter gebillicht, vnd der Gülden Bull, aller Völcker Recht, der Natur, den Reichs-Constitutionibus, vnd dem richtigen Herkommen gemäß geachtet würden: So hat die ohnumbgäng-

gängliche notturfft erfordern wollen, Ihrer Kayserlichen Mayestät der Correspondirenden Evangelischen Ständ rechtschaffene intention vnd meynung nachmal etwas außführlicher zu erkennen zu geben, vnd darbey, was es mit den geklagten maioribus, als nunmehr fast dem vornembsten und grösten gravamine, für eine eigentliche beschaffenheit habe, außführlichen bericht in Schrifften zu thun, und darbey aller-underthänigst zu bitten, daß Ihre Kayserliche Mayestät die hochnottringende ursachen, welche die Gesandten von den deliberationibus abhielten, nachmal erwegen, und es dahin richten wolten, damit zum wenigsten ohnverlengt denjenigen gravaminibus, die in Ihrer Mayt. macht und händen stünden, ihre abhelfliche maß gegeben, der andern halben aber mit allerseits wissenden dingen, solche unpraeiudicirliche vermittelung geschehe, uff daß under den sambtlichen Ständen rechtschaffenes vertrawen widerbracht werden möge, mit angehencktem erbieten, wann den klagenden Ständen hierinnen geholffen, daß dieselben bey Ihrer Kayserlichen Mayestät ihre möglichkeit hinwider gutwillig leisten würden: Wie solches alles die Beylag, und darauff erfolgte Anmahnungsschrift Lit. B. und C. mehrers Innhalts außweisen thun. Lit. B. und C.

Es hat aber diese Schrifft ein mehrers nit gewircket, als daß eine schrifftliche, und

hiebey mit Lit. D. gezeichnete Kay-
serliche Resolution, den Correspon-
direnden Gesandten zukommen, in deren uff
zuvorher erfordert und eingeholtes bedencken
des andern theils, das vorige durchaus wider-
holet, und die Gesandten sich in den Rathen
wider einzustellen ernstlich ermahnet worden.
Dardurch der Correspondirenden Stånd
Råth, Pottschaften und Gesandte, abermals
verursacht worden, der Kayserlichen Maye-
ståt, eine mehrere Ausführung, und darbey
nothwendige Entschuldigung, daß sie sich ohne
gewirigere Resolution in den Reichsråhten
nicht finden lassen köndten, zu thun und einzu-
wenden: Wie dieselbe hiebey, sub
Lit. E. zu befinden, und daraus
genugsamb erscheinet, daß densel-
ben durch der widerparthey suggestion zu viel
unrecht geschehen, und daß einmal gedachten
Correspondirenden Stånden mehrers nicht
angelegen gewesen, als wie der Reichstag oh-
ne hinderung nutzlich fortgestellet, zuförderst
ein unpartheyisch æquilibrium erhalten, das
mißtrawen beyseits gesetzt, und kein theil vor
und wider den andern einen gefehrlichen vor-
theil haben und gebrauchen möchte, und wie
anderer gestalt so gar unmüglich gefallen,
wann man gleich in den Råthen zusambkom-
men, etwas fruchtbarlichs auszurichten, wann
nicht zuvorderst die ursachen aus dem weg ge-
raumbt, welche auch den vorigen Reichstag
zer-

Lit. D.

Lit. E.

zerschlagen, und welche gleich in limine des jtzi-
gen Reichstags wider uff die bahn kommen,
in dem der ander Theil in allen sachen zugleich
Parth und Richter sein, und underm schein
des Rechten und Herkommens, sein Intent,
sonderlich aber das gefehrliche præsuppositum
der ohnlimitirten maiorum, in allen und jeden
sachen durchdringen wollen, dadurch dann das
fundament zu der Evangelischen Stånd ruin
und oppression, jedoch under dem scheinbaren
nahmen der lieben Justitien gelegt, und die
Kayserliche Autoritet und hoheit dazu verleitet
und mißbraucht werden wollen: Wie solches
des Gegentheils consilia und gutachten aus-
weisen thun.

So balden nun diese weitere einwen-
dung der Kayserlichen Mayt. zugebracht wor-
den, hat man des andern theils gutachten dar-
über abermal erfordert, und als von denselben
(wie leichtlich zu erachten, zu dero eigenen
vortheil) uff beyligende maß sub
Lit. F. gerahten worden, sich mit Lit. F.
den Correspondirenden in kein dis-
putat ein- sondern es nachmal bey vorigen er-
klårungen zu lassen: Ist daruff eine fernere
schrifftliche Resolution von Ihrer Mayeståt er-
folgt: Wie die Beylag sub
Lit. G. zu erkennen gibt. Und ist Lit. G.
aus angezeigtem gutachten hand-
greifflich abzunehmen, wie passionirt zu voran-
gedeutem zweck darinn gegangen, und daß den

Cor-

Correspondirenden mit allen ungleichen bey-messungen zu viel geschehen: wie zu seiner zeit und ort mit mehrerm bestendig, wils Gott, ausgeführet werden soll.

Als nun der Correspondirenden Stånd Gesandte aus der empfangenen Resolution mit nit geringem nachdencken vermerckt, daß Ihrer Kayserlichen Mayeståt, durch des widrigen theils suggestiones und partheyische gutachten, fast alle mittel und weg, den Evangelischen Ständen in jhrem billichmeßigen suchen zu willfahren, benommen, Ihre Mayeståt auch dahin beredet werden wollen, als ob es biß dahin allein umb den modum procedendi über die Reichstags proposition zu thun, und also der status causæ gantz und gar geendert und umbgekehrt werden wollen, neben dem Ihre Mayeståt Ihre vorige erklerungen nachmalen widerholet, wie auch der widrige Theil allen unglimpf uf die Correspondirende Stånd zu waltzen sich hefftig bemühet: So haben derselben Gesandte abermals nicht fürüber gekönt, ihrer Herrschafften und Obern Ehrennotturfft zu erretten, und derwegen Ihrer Kayserlichen Mayeståt, eine fernere Ausführung und Entschuldigung zustellen lassen, in derselben auch sich austrücklich bedingt, weil sie sich, wie zu spüren, so gar keiner willfahrung zu getrösten, daß Ihre Herrschafften und Obern, da der Reichstag uff solch ungleich procedirn ohne frucht abgehen solte, ihre Unschuld

schuld auch, wo nötig, in offenem Truck würden darthun und erweisen müssen, wie aus der Beylag sub Lit. H. weitleufftiger zu befinden ist. Lit. H.

Demnach sich nun die Kayserliche Resolution uff besagte schrifft in die zehen tag lang verzogen, und derwegen der Correspondirenden Gesandte, der Kayserlichen Mayestät eine Anmahnungsschrifft, nach ausweiß Lit. I. übergeben lassen, under dessen aber die Stände des andern theils, der Kayserl. Mayt. uff beschehen begeren, sub Lit. K. beyligend gutachten uff der Correspondirenden anderwertliche schrifften gegeben: Ist endlich erfolgt, daß Ihre Mayestät den sambtlichen Ständen eine Nebenproposition thun, dieselbe offentlich publiciren, und darinnen den Ständen die gegenwertige grosse Türckengefahr nachmalen gantz beweglich und ausführlich repræsentirn, und eine eylende Hülff begeren, darbey auch mit anhencken lassen, weil die gefahr dermassen augenscheinlich beschaffen, daß sich Ihre Mayestät zu dero Königreich und Landen etwas näher begeben müsten, beneben auch die Sterbensleufte in der Stadt Regenspurg uberhand nemen, daß Ihre Mayestät aus gehörten ursachen den Reichstag biß uff ein andere und bessere gelegenheit prorogirn, sich auch daneben erbiethen, damit hiernechst der Reichstag desto fruchtbarer Lit. I. Lit. K.

rer abgieng, an allem dem nichts erwinden zu lassen, was zu besserer facilitirung immer dienlich sein möge.

Solcher Nebenproposition publication haben auch der Correspondirenden Ständ Gesandte gehorsamlich beygewohnet, in hoffnung, die Kayserliche Mayt. würden in solcher newen Proposition durch eine willfärige erklärung und resolution, denen bisher im weg gestandenen difficulteten eine solche leidenliche maß geben, daß man hiernechst mit mehrerm nutzen in den Räthen wider hette zusammen kommen, und in den gemeinen sachen insgesambt verfahren können. Weil sie aber aus gedachter Nebenproposition verstanden, daß ein mehrers nicht erfolgt, als daß nur der Reichstag prorogirt, der punctus Iustitiæ aber allerdings ausgestelt, die Gravamina, ohngeachtet voriger vertröstungen, daß sie noch bey wehrendem Reichstag erlediget werden solten, gantz und gar zurück gelassen, ja dabey nit die geringste andeuttung geschehen, ob und was in denselben zu der vertrösten würcklichen erledigung künftig für ein modus gebraucht, und angestellet werden solte, damit die beschwerten Ständ zum wenigsten etwas trost und hoffnung, daß das werck hiernechst dermaleins angefangen, und mit ernst angegriffen werden möchte, hetten bey sich haben können: So ist leichtlich zu erachten gewesen, wie schwerlich man zu einer fruchtbarlichen Berahtschlagung mehr-

mehrerwehnter Nebenproposition, und der darinn begerten eilenden Hülff würde gelangen können.

Nichts desto weniger aber haben sich der Correspondirenden Stånd Gesandte, der Kayserlichen Mayeståt zu allen underthånigsten ehren, und uff zu vorhergangen zusprechen Ertzhertzog Maximilians Fürstl. Durchl. und darbey gethanen bericht, daß sie von der Kayserlichen Mayeståt so viel nachrichtung und Resolution hetten, daß in dem ersten Puncten der gravaminum, die Kayserliche Hofproceß belangend, Ihre Mayeståt entschlossen weren, die Reformation des Hofrahts vorzunemmen, auch die Hofrahtsordnung dem Churfürstlichen Collegio zu übergeben, und disfals es also anzustellen, damit sich mit fugen solcher proceß halben ferner niemand zu beschweren, wegen der Stadt Donawert Restitution noch in loco mit den Båyerischen Gesandten der liquidation halben handlung pflegen zu lassen, und daß fürs dritt Ihre Kayserliche Mayt. leiden könten, daß gleichwie allbereit zwo Clostersachen verglichen, also auch die übrigen zwo gütlich verglichen würden, in den Reichsråhten eingestellt, und daselbsten ihre habende bevelch, daß sie nemblich zu keiner Contribution verstehen solten, es würde dann Fried und Recht im Reich vor allen dingen besser stabilirt, und den beschwerden, wo nicht gar, doch etlicher massen noch bey dem Reichstag abgeholffen, eröffnet,

öffnet, dabey auch die ausdrückliche erklerung gethan, daß wann nur den vornembsten gravaminibus remediirt, und zum wenigsten die beschwerliche Commissiones, Mandata, Achtserklerungen, Executiones, geschwinde decreta, und declarationes des Reichs Constitutionum, wider des Reichs Verfassung, und uhraltes Herkommen, von den Kayserlichen Hofrähten eingestellt, die Cammergerichtsmängel aber auff einen von gleicher anzahl Stånd beyder Religion, derer man sich noch zu Regenspurg zu vereinbaren, gerichten Deputationtag nacher Speyer verschoben, und daselbst tractirt, die Stadt Donawert völlig restituirt, daß alsdann Ihre Herrschafften und Obern, der Kayserlichen Mayestät die hand gutwillig bieten, und mit einer anzahl Monat biß zu künfftigem Reichstag gern willfahren, auch hiernechst ein mehrers thun würden. Nachdem aber der ander theil, dessen allen ohngeacht, per maiora stracks ein anders schliessen, und die dis orts habende beschwerungen, als zu einer Reichsversamblung nicht gehörige sachen, verwerffen, weniger in die Relation bringen, ja das gantz Werck dahin stellen wollen, als wann sich die Kayserliche Mayestät allbereit gnugsam erklert hette: So haben sich die Gesandten zu verhütung dergleichen ohnerträglichen Jochs, welches denselben also und gleichsam unvermerckt durch des andern theils vermeinte Maiora auf den halß gezogen werden wollen,

des

des Rahtgangs abermal enthalten, und solches alles der Kayserlichen Mayestät zu erkennen geben, und Ihre vorige petitiones widerholen müssen, daß nemblichen Ihre Kayserliche Mayestät, damit künftiger Reichstag mit mehrerm nutzen abgehen möchte, noch in loco den Beschwerden wo nicht gäntzlich abhelffen, jedoch zum wenigsten durch die gesuchte Interposition dem Werck eine solche gestalt geben wolten, damit die beschwerte Ständ gleichsam etwas mehrere versicherung zu künfftiger erledigung haben möchten, uff maaß dasselbig aus der beylag Lit. L. mehrern inhalts zu vernemmen. Lit. L.

Warauff sich zugetragen, daß in wenig tagen hernach, höchstgedachte Fürstliche Durchl. Ertzhertzog Maximilianus zu Oesterreich, einen starcken Ausschuß aus der Correspondirenden Ständ Gesandten zu sich erfordern, und demselben in beysein etlicher Kayserlicher Räht, durch den Herrn Bischoff von Wien, Kayserl. geheimen Rahts Præsidenten, ohngefehrlich folgenden Innhalt vortragen lassen: Welcher massen die Kayserliche Mayestät Ihr höchlich angelegen sein lassen, damit die handlungen bey diesem Reichstag befürdert werden möchten, daß aber darbey die bewußte verhinderungen eingefallen, welche Ihre Mayestät uff drey Puncten dirigirn lassen. Und demnach anfänglichs der Correspondirenden Ständ Abgeordnete, in obgedachter

Lit. H. dachter schrifft Lit. H. eine Verordnung und Deputation von beyder Religion Ständen in gleicher anzahl begert, so erkleren sich Ihre Mayestät dahin, daß Sie der sachen disfals dergestalt raht schaffen, und es dahin richten wolten, daß noch vor Ostern eine solche Compositions-zusammenkunft angeordnet, daselbst beyderley gravamina vorgenommen, erwogen, tractirt, und verhoffentlich verglichen, und daß noch bey wehrendem Reichstag die Stãnd, welche Ihre Kayserliche Mayestät darzu zu vermögen und zu gebrauchen gemeynt, wie auch zeit und orth, zu angeregter Compositions-versamblung benandt werden solten. Fürs ander, weil die jüngst verstorbene Kayserliche Mayestät der Stadt Donawert Restitution versprochen, so were billich, daß es auch würcklich geschehe: Wolten auch Ihre Kayserliche Mayestät dasselbig vollziehen, mit dem Hertzogen in Bayern übereinkommen, und demselbigen zur liquidation der Unkosten einen kurtzen termin ansetzen: Allein verhoffen Ihre Mayestät, es würden Deren die Stãnd dergestalt under die arm greiffen, damit gedachter Hertzog seines ausgelegten Unkostens contentirt werden möge. Zum dritten, da bey Ihrer Kayserlichen Mayestät Hofraht etwas unrichtigkeit vorgangen, hetten Sie daran kein gefallens, hofften aber nicht, daß man deroselben Scepter, Justitz, Vocation, Authoritet und Hohheit zu suspendirn, zu arre-

arrestirn, oder zu diminuirn gemeint sein werde, verstünden auch der Correspondirenden Ständ begehren allein dahin, daß die vor diesem vorgeloffene ungelegenheiten abgestellt werden möchten: Und allein zu dem end hetten Ihre Mayestät eine Reformations-Instruction begreiffen lassen, dieselbe wolten Sie den samptlichen Churfürsten übergeben, denen alsdann freystünde, solche Instruction auch andern Ständen zu communicirn: Wolten sonsten Ihre Kayserliche Mayt. dero kayserlichen schweren beruff und Autoritet in administrirung der Iustitien also in acht nemmen und erzeigen, daß Ihre Mayestät es gegen Gott, den Ständen, und bey künfftigem Reichstag verantworten köndten. Solten also der Correspondirenden Ständ Räht mit solcher Resolution sich sättigen lassen, ferner nicht disputirn, sondern sich nunmehr wider in den Reichsrähten einstellen, und daselbst der Türckengefahr halben also erzeigen, wie Ihre Mayestät das vertrawen zu jhnen trüge.

Diese mündliche Anzeig hat der Ausschuß gegen andern dero Mitabgeordneten mündlich ad referendum genommen, weil uff begeren solche in Schrifften nit hat erlangt werden mögen. Und ist daruff von den sambtlichen Gesandten gegen des Ertzhertzogen Fürstliche Durchl. die erklärung dahin erfolgt, daß ob wol die Gesandten albereit weit gangen, und auch aus ihren Befehlchen vff ver-

hoffte Ratification jhrer Herrn und Obern etlicher massen geschritten, Sie jedannoch im namen Gottes bey dem ersten Puncten die anerbottene Compositions-handlung acceptiren und annemmen, sich aber dabey versehen wolten, daß man noch bey wehrendem diesen Reichstag sich der Stånd von beeder Religion in gleicher anzahl, wie auch des modi tractandi, auch der zeit, gewißlich vergleichen, und solches alles dem Reichs-Abschied zu mehrer gewißheit austrůcklich einverleiben werde. Ingleichen theten sie bey dem Andern, die erklårung, der Stadt Donawert restitution halben, annemmen, doch daß dieselbe gleich wie es von der verstorbenen Kayserlichen Mayeståt allerlőblichst versprochen, cum omni causa geschehe: Dabey auch vnderthenigst bitten, daß Jhre Mayeståt dieselbe dergestalt befőrdern wolten, daß sie uffs wenigst zur zeit der Compositions-handlung zu werck gerichtet werde: Mit dem unkosten aber wůrden ihre Herrschafften und Obern sich nit beladen lassen, gleichwol der Kayserlichen Mayeståt keine maß geben, was sie sonsten fůr mittel und weg darzu finden wůrden. Bey dem dritten Puncten bedingten sie, daß weder ihre Herrschaften noch sie gemeint, der Kayserlichen Mayt. habende und gebůhrende Jurisdiction zu disputirn, viel weniger zu entziehen: Sondern hetten allein begert, dem Kayserlichen Hofraht nicht zu gestatten, die Stånd des Reichs wider habende

Aus-

Austräg, Privilegia, Religion und Prophan-Frieden, Reichs-Constitutiones, und Cammergerichtsordnung zu beschweren: Nemen sonsten zu danck an, daß Ihre Kayserl. Mayt. die bis daher beym Hoffrath vorgangene mängel nicht gut hiessen, und derowegen eine sonderbare Ordnung begreiffen lassen, die Sie auch dem Churfürstl. Collegio zu ersehen zustellen lassen wolten: Würden auch hoffentlich Ihre Mayestät kein bedencken tragen, daß dieselbe auch andern Ständen umb des gemeinen Interesse willen communicirt werde, damit auch dieselben sehen möchten, ob auch vnd wie dardurch jhren Gravaminibus abgeholffen, und ins künftig in den vorbehaltenen fällen, auch andern per Prorogationem am Keyserlichen Hoff anhengig gemachten sachen, daselbst procedirt werden solte: Mit der angehenckten fernern erinnerung, daß künftige Compositions-handlung desto mehr befördert werden köndte, wann under dessen alles in jetzigem stand gelassen, mit den Executionen der bisher geführten Proceß ingestanden, und keine fernere den Reichsordnungen zuwider lauffende Proceß erkandt würden: Wann auch Ihre Kayserliche Mayestät in diesem allen sich willfärig erklern, und dasselb dem Reichs-Abschied einverleiben lassen, so wolten die Correspondirende Gesandten, an statt Ihrer Herrschafften und Obern, zu einer freywilligen Hülf, eine anzal Monat uf gewisse Termin, biß hiernechst ein

durchgehendes werck daraus gemacht, verspro-
chen, im gegenfall aber dasselb für nit gewil-
ligt gehalten haben: Inmassen solche Er-
Lit. M. klärung aus der Beylag Lit. M. der
leng nach befindlich ist.

Nach dem nun diese Erklärung, Ertzhertzogs Maximiliani Fürstlicher Durchleuchtigkeit durch einen Ausschuß übergeben, und darbey derselben inhalt auch mündlich eröffnet worden, haben Sich Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit ferner vernemen lassen: Daß die Kayserliche Mayestät sich seithero des Compositionstags halben dahin resolvirt, daß derselb uff den 1ten Februarii künftigen 1614ten Jahrs zu Speyr seinen anfang nemen, und darzu zween Churfürsten, und zween Fürsten, so in den Vnionen nicht begriffen, verordnet: Fürs ander die Stadt Donawert würcklich restituirt werden solte, doch daß die Ständ ein Monat 2. 3. oder 4. desto mehr, die erstattung der unkosten davon zu thun, verwilligen wolten: Bey dem dritten Puncten were Ihrer Kayserlichen Mayt. Erklärung dahin gangen, daß sie in Ansehung Dero tragenden hohen Ampts, sich nit gern so eben binden lassen könten, sondern wie Sie den Ständen der Römischen Religion, uf ihr hohes und eiferigs anlangen, die fortstellung der Execution in underschiedlichen von ihnen oft vrgirten sachen nicht versprechen wollen, also könten sie auch den Evangelischen nit eben verbindlich zusagen,

daß

daß sie solche Proceß einstellen und suspendirn wolten: Doch weren sie des erbietens, sich damit also zu erzeigen, daß sich kein Stand von Rechts und billichkeit wegen zu beschweren haben solte. Der Ausschuß aber hat seines theils obige Erklärung sub Lit. M. repetirt, mit dem Anhang, daß sie verhoften, Ihre Mayestät sich derselben gemäß, und zwar in Schrifften, damit den Herrschafften etwas in authentica forma vorgebracht werden könte, und damit desto gründlicher daruf zu fussen, resolviren würden, weil die Gesandten je keines mehrern, als in der Schrifft begriffen, befelcht, und gleichwol also verfahren müsten, damit sie sich bey jhren Herrschaften und Obern keiner ungnad zu befahren hetten. Stünden demnach die ersten zween Puncten des Composition-tags, und der Stadt Donawert restitution, bey Ihrer Mayestät endlichen erklärung. Sonderlich aber theten sich die Correspondirende Gesandte bey dem dritten Puncten nachmals versehen, daß mit den Executionen, sonderlich wegen der Stadt Aach, und andern dergleichen in den übergebenen Gravaminibus specificirten sachen, (weiln einmal von der Kayserlichen Mayestät solcher Gravaminum halben eine zusammenkunft und tractation versprochen, und also billich bis daselbsthin in allen dingen res integra gelassen, und die Gravamina nit weiter continuirt, vielweniger vermehrt werden solten, wie sol-

Lit. M.

ches der vernunfft und aller billichkeit gemäß were) ingestanden, und die Kayserliche Mayestät mehr zu verträglichen linden mitteln, als zu continuation der angefangenen scharpfen Proceß geneigt sein werden, damit unruhe im Reich verhütet bleiben möge. Ist auch Seiner Fürstl. Durchleuchtigk. bericht geschehen, daß in gedachter Aachischen sach, der Churfl. Pfaltz Administratoris Fürstl. Gn. als tempore Interregni des Hayl. Reichs in dem bestimbten Bezirck gewesener Vicarius, Ihr keines wegs vorgesetzt gehabt, (wie doch mit ungrund ausgeschrien würde) der nechstverstorbenen Kayserlichen Mayestät darinn ergangene urtel (welche man sampt dem in der Aachischen sachen vor diesem geführten Proceß an seinen ort stellete) zu cassirn: sonder weil die Burgerschafft daselbst in höchste unruhe gerahten, welche des Königreichs in Franckreich Gesandten zu stillen sich understanden, und die Güte zwischen beiden theilen versucht, auch uf beyder partheyen beschehene submission eine Vergleichung getroffen, die doch der alte Rath, ob er sich wol, als gemeldt, zuvor submittirt gehabt, hernach nicht mehr annemmen noch eingehen wollen, sonder viel mehr sich selbst des Rathstands eigenthätlich und vorsetzlich geeussert und entsetzt: Als hetten des Herren Vicarii Fürstl. Gn. Ihres Ampts zu sein erachtet, diese zwispalt zwischen beeden Religions-verwandten eher uff gute weg zu richten,

als

als innerlich blutvergiessen vorgehen, oder wol gar geschehen zu lassen, daß diese vorneme Frontir-Stadt und Königlicher Stuel dem Reich gar entzogen, und under andere frembde Iurisdiction gebracht würde: Und derwegen Ihre Gesandten dahin abgefertigt, gütliche handlung wollen pflegen lassen, und als selbige der alte Rath verschlagen, aber ohn Regiment die Stadt lenger nit bestehen mögen, den Gaffeln, vermog uralten Gaffelbrieffs, die freye Rathswahl zum selbigen mal nothdringlich, und wegen des alten Raths so starcker widerspenstigkeit, verstattet: Es hetten aber, ob gleich von den Gaffeln viel der Römischen Religion zugethane Burger erwehlet, dieselben doch das Regiment keineswegs annemen wollen: Dannenhero des Herrn Vicarii Fürstl. Gn. Abgeordnete, unumbgenglich, die gefehrliche Anarchiam dadurch ufzuheben, die beschehene verordnung ufrichten, und den Rath von newem bestellen lassen müssen: Dadurch doch dem andern Theil der zutritt in Rath, und zu andern Amptern, offen behalten worden, und noch offen stehet, wann sie nur mit ihren Evangelischen Mitbürgern, die doch in der anzahl die andere weit übertreffen, in Bürgerlicher gleichheit leben, und nicht alles allein zu sich reissen, und über die Evangelische, wie vormals tyrannisirn wolten.

Auff solche gepflogene Conferentz haben Ihre Fürstl. Durchl. gleich folgenden Tags

J 5 den

den Ausschuß abermals erfordern lassen, und demselben vermeldet: Daß die Kayserliche Mayestät es nachmal bey dem versprochenen Compositions-tag uff den 1ten Februarii zu Speyer bewenden liessen, und die Ständ darzu noch bey gegenwertigem Reichstag benennen würden: Die möchten sich entweder under sich, oder auch mit den Parteyen selbst, des modi tractandi halben vergleichen. Die Stadt Donawert wolten Ihre Mayestät nachmals restituirn, jedoch des Unkostens halben vorig begeren widerholet haben. Ingleichem solte die Kayserliche Hofrahtsordnung den Churfürsten zugestellt werden, vnd möchten Ihre Kayserliche Mayt. derselben Communication auch mit andern Stenden wol geschehen lassen. Was aber die Proceß mit der Stadt Aach, und andern dergleichen sachen anlangen thete, versehen sich Ihre Mayestät nachmaln, daß gleich wie sie dem andern theil die so oft gebettene Execution nicht versprochen, also würde man Sie auch dis orths nicht so eben binden: Mit der endlichen Erinnerung, daß solcher Proceß halben Ihre Mayestät doch die Ständ zu beschweren nicht bedacht. Solten also die Gesandten nunmehr wider zu Raht gehen, und das Werck länger nicht uffhalten.

Hingegen haben sich der Correspondirenden Ständ Gesandte ferner erklärt, daß sie es des Compositions-tags halben bey der Mahlstadt

stadt Speyer bewenden liessen: Allein, weil der Termin aus allerhand ursachen etwas kurtz fallen möchte, begert, daß derselb biß auff Ostern erstreckt werden möchte: So wolten sie auch, wann die underhandlende Ständ benambt, dasselb Ihren Herrschafften und Obern referirn: Hofften aber dabey, es werde ein solcher modus tractandi gebraucht, daß man sich daselbsten gütlich underrede und vergleiche, wie auch der gantze punctus Justitiæ, und die übergebene gravamina, als materia subjecta, tractirt, gehandelt vnd verglichen werden. Bey dem andern Puncten haben sie ihre vorige erklärung wegen der Stadt Donawert simpliciter widerholet, und es dabey gelassen: Der Hofproceß aber und deren Execution halben es dahin gestellt und gebetten, weiln deren suspension so expresse je nicht verwilliget, noch dem Abschied einverleibt werden wolte, daß doch die Kayserliche Mayt. zum wenigsten dero Hofraht, wie Anno 96. auch etlicher massen durch ein Kayserlich Decret geschehen, mit fortstellung und erkennung fernerer dergleichen Proceß, in sachen, so die Religion betreffen, und in die gravamina miteinlauffen, einzustehen, abermal per Decretum befehlen, den Correspondirenden glaubwürdige Abschrifft davon zustellen, und dann in den übrigen, der Stadt Aach und andern dergleichen sachen, wo müglich, noch bey wehrendem Reichstag gütliche tractatus von beyderley Religion

Stän-

Ständen verordnen wolten, darbey dieser seyts alle schiedliche und Christliche accommodation gespürt werden solte: Und dann ferner und endlich dabey der Anhang geschehen, wann die Correspondirende Gesandten in obigem allem ein willfährige Resolution und gewißheit erlangen, und gesichert, daß sie bey den Berahtschlagungen mit dem überstimmen nicht gefähret, und zum wenigsten ihre Propositiones, Erklärungen, und Conditiones, in die Relationes und Abschied gebracht werden solten, daß sie alsdann urbietig sich in den Räthen einzustellen: Wie die Beylag sub Lit. N. in einem und dem andern mehrers innhalts ausweißt.

Lit. N.

Daß aber ofthöchstermeltes Ertzhertzogs Maximiliani Fürstl. Durchl. über Jhre vielfaltige bemühung, wider Dero löbliche wolgemeinte treffentliche Intention, damals die sachen weiter nit bringen können, ist daher gnugsam abzunemmen gewesen, daß Dieselbe nach der hand, der Correspondirenden Ständ Gesandten Ausschus auff erfordern zu erkennen geben, daß Jhre Fürstliche Durchl. wündschten, Sie in namen Jhrer Mayestät sich uff obige Schrifft endlich erklären mögen, wie sie dann zu dem end die Kayserliche Geheime Räht zu sich kommen lassen, von denselben darüber nachrichtung zu erlangen: Sie hetten aber verstanden, daß die Kayserliche Mayestät gemeint were, die Gesandten selbsten für Sich

zu

zu bescheiden, und gegen denselben in der Person sich zu resolviren, also daß Ihre Fürstliche Durchl. nunmehr weiter in dieser handlung nicht verfahren könten, sondern es dahin gestellet sein lassen müssen. Weil dann Seine Fürstl. Durchl. ohne das vorhabens weren, andern tags widerumb zu verreysen, so hetten Sie dem Ausschuß solches zu erkennen geben, und zugleich den Abschied von der Correspondirenden Stând Gesandten nemen wollen. Deren dann darauf der Ausschuß für die bißher bey dem gantzen handel in viel weg erwiesene trewenferige affection und übernommene mühewaltung gebührenden danck gesagt, und sich der Kayserlichen Mayestât fernern Resolution zu erwarten erklärt haben. Gestalt dann anfänglichs die samptliche Reichsstâdt für der Kayserlichen Mayestât Geheime Râht absonderlich erfordert worden. Was nun denselben ohngefährlich vorgehalten, und die zur Correspondentz gehörige Stâdt darauff in Schrifften sich erklârt, das ist hiebey sub Lit. O. zu vernemen. Lit. O.

Nach der hand seind auch die Chur- und Fürstliche Gesandten fürbescheiden, und denselben in beysein der Kayserlichen Mayestât, durch den Reichs ViceCantzlern mündlich vorgehalten worden: Wie daß Ihre Mayestât verstanden, woran es in der von der Fürstlichen Durchl. Ertzhertzog Maximiliano zu Oesterreich, mit der Correspondirenden Chur-

Für-

Fürsten und Stånd Gesandten gepflogenen Interposition und handlung, angestanden, und worauff es annoch beruhen thet: Und bezeugete das Werck an ihm selbst gnugsam, wie freundlich und gnedig Ihre Kayserliche Mayeståt sich gegen den Churfürsten und Stånden nach angetrettener Ihrer Kayserlichen Regierung jederzeit, so viel immer in dero måchten gestanden, erzeiget, und daß sie denselben nichts, so sie begert, abgeschlagen: Dannenhero sie auch aus Kayserlichem Våtterlichem Gemüht, und damit im Heiligen Reich Ruh und Fried erhalten werden möchte, in der besagten Interposition sich also erklåret, daß Sie verhofft, es würden die Gesandten damit wol zu frieden gewesen sein. Demnach aber Ihre Mayeståt aus der Gesandten, höchstgedachter Fürstlicher Durchl. überreichten, letzten Schrifft so viel befunden, daß dieselben nicht allein auff ihrem vorigen begeren und conditionen beharrten, auch dem ansehen nach, dieselben scherfften: Als weren Ihre Kayserliche Mayt. bewogen worden, die Gesandten für sich selbsten bescheiden zu lassen, und sich gegen denselben, so viel deren verantwortlich, zu erklåren.

Und anfånglichs, so viel die vertröstete Commission oder Composition belangte, liessen Ihre Mayeståt es bey Derselben beschehenem erbieten nachmahl bewenden, und weren urbietig, die anordnung derselben über die Gravamina

vamina, und den punctum Iustitiæ, gegen Ostern nach Speyer vorzunemmen, und so viel immer müglich, zu befürderen. Fürs ander, erinnerten Sich Ihre Mayestät, daß Sie bey Dero Kayserlichen Crönung, und in der verfaßten Capitulation, den Churfürsten des Reichs zugesagt und versprochen, die newe Hofrahtsordnung, sammt der alten Kayser Ferdinandi und Maximiliani selbst gemachten Hofrahtsordnungen, Ihren Churfürstlichen G.G.G.G.G.G. umb dero gutachten zustellen und communiciren zu lassen: Dasselb wolten Ihre Mayestät auch nachmal befördern und zu werck richten. Zum dritten, die zugemuhtete suspension etlicher am Kayserl. Hof rechthengiger sachen belangend, weil Ihre Mayestät, dero löblichen Vorfahren am Reich zu folg, in der Kayserlichen geschwornen Capitulation so hoch versprochen, niemanden das Recht zu verziehen, so müßten es Ihre Mayestät darbey auch bewenden lassen: Wolten doch darbey solche moderation gebrauchen, daß sich darüber zu beschweren, niemand ursach haben solte. Fürs vierdte, wolten Ihre Mayestät die Stadt Donawerth nachmal würcklich restituirn, Sich doch der gebürenden mittel zu abstattung der Executionskosten, nach gnugsamer liquidation, versehen. Endlich die Nebenproposition und begerte eilende Türckenhülf betreffend, liessens Ihre Mayestät dabey, wie es den Reichsabschieden und dem Herkommen

ge-

gemäß were, weil zumal aller Vernunft, und Völcker Recht, der Gulden Bull, und Reichs-constitutionen, und aller billichkeit nach, Ihre Mayestät sich keines andern erklären könten. Derwegen dann die Gesandten in Ihre Mayestät ferner nicht tringen, sondern Deren damit verschonen, und den gemeinen Schluß dieses Reichstags ferner nicht hindern noch uffhalten solten.

Es haben aber die Gesandte diesen Vorhalt dermassen wichtig, auch befünden, daß daruf fast die Hauptsachliche End und Schliessung des Reichstags bestehen wolte, und derwegen Ihre Mayt. umb eine geringe zeit zum bedacht allerunderthenigst ersuchen und bitten müssen, welche Ihnen auch allergnedigst vergönt und zugelassen worden. Weil sie nun hieraus genugsam abnemmen können, daß es numehr mit Ertzhertzogs Maximiliani Fürstl. Durchl. fernern Interposition allerdings vergebens, und jetzige der Kayserlichen Mayestät Erklärung nur eine widerholung der vorigen gewesen, daß man auch dergestalt sich nur vergebens mit verlierung zeit und kostens ufhalten würde: So haben Ihrer Kayserlichen Mayt. der Correspondirenden Chur- Fürsten und Stånd Gesandte und Abgeordnete, woruff sie endlich kraft habender Befelch bestehen köndten und wolten, insgemein ausführlich zu erkennen gegeben, und darbey die andeutung gethan, daß ihre notturft und pflichtschuldigkeit

er-

erfordern wolte, sich mit Ihrer Mayestät vorbewust widerumb zu Ihren Herrschafften zu begeben, und denselben den gantzen verlauf zu referirn, nit zweiflend, Sie sich gegen Ihrer Kayserlichen Mayestät dermassen erklären würden, daß deren rechtschaffene Intention daraus gnugsam zu verspüren. Sie die Gesandten bezeugten aber vor Gott und Ihrer Kayserlichen Mayest. daß ihre allerseits Herrschafften und Obern nichts anders, als Fried und Ruhe, uffrichtung guten Vertrawens, und Ihrer Mayestät glückliches und ruhiges Regiment gesucht, und noch suchen und wündschen theten, wiewol sie nit ohne sondere verwunderung und schmertzen vernemen müsten, daß der widrige Theil, und etliche hitzige Concipisten, allen unglimpf uf die Correspondirende Ständ zu schieben, und denselben allerhand hochbeschwerliche und anzügige sachen zuzulegen, sich understünden: Wie dann daß dergleichen geschehen, underschiedliche vorhandene Bedencken, Memorialia und Discurs, anderer anzügigen Schrifften zu geschweigen, klärlich bezeugten. Aus welchen zugleich gnugsam abgenommen werden könte, aus was Verhinderungen die Kayserliche Mayestät, ohn zweifel wider Dero bessern willen und intention, so weit nicht gelangen können, daß sie den Evangelischen Correspondirenden, in ihrem billigmeßigen suchen und begeren, nicht die geringste satisfaction widerfahren lassen können:

Zu geschweigen, wie gar und starck Derselben zu den gefehrlichen executionibus gerahten, und nur das compelle intrare getrieben worden. Endlich haben auch die Gesandten eine Protestation mit angehenckt: Demnach sie berichtet, daß bey wehrender handlung zwischen Ihrer Kayserlichen Mayt. und der Correspondirenden Ständ Gesandten in puncto Gravaminum, der eine theil, ein als den andern weg in den Consultationibus fortgefahren, und in der Nebenproposition, der begerten eylenden hülf halben, absonderlich und für sich einen Schluß gemacht, und vorhabens sein solten, denselben als durch einen Reichsabschied publiciren zu lassen, daß sie über die albereit mündlich beschehene, so dann in den vorigen schriften eingewandte protestationes, austrücklich bezeugt, und wider solche absonderliche handlung, Schluß, und Abschied, zum kräftigsten protestirt, und Ihre Herrschafften und Obern dardurch im wenigsten nicht verbunden haben, noch auch einige Fiscalische Proceß wider sie gültig noch kräftig haben wollen: Wie eines und das ander weitleuftigern inhalts die Beylag sub Lit. P. ausweisen thut. Und hat der unpartheyische Leser hiebey von obangeregten Memorialien und Schriften zwo sub Lit. Q. und R. zu sehen, und daraus zu befinden, was den Correspondirenden Ständen für unverschuldete ding beyge-

Lit. P.

Lit. Q & R.

gemessen, mit denen sichs doch in der Geschicht viel anderst verhalten thut, und zu seiner zeit, und an gebührendem ort geandet, und augenscheinlich der ungrund der Uflagen entdecket, und die parthenligkeit an tag gelegt werden soll.

Nachdem sich auch nach der hand in der that anderst nicht befunden, als daß andere sich eines Abschieds verglichen, und derselbe ehisten publicirt werden sollen: Haben der Correspondirenden Stånd Gesandte, zu fernerer verwahrung Ihrer Herrschafften und Obern, darwider solenniter coram Notario & Testibus abermals protestirt, und solche Protestation, dem herkommen nach, den hinderlassenen Maintzischen Råhten der gebühr insinuirn lassen. Welche aber von denselben gantz und gar mit zimlicher ungestůmm verweigert, und keins wegs angenommen werden wollen, ohnangesehen, sie under der hand von anderer Stånd Gesandten, eben dergleichen Protestationes wider besagten Einseitigen Abschied, gutwillig angenommen haben: Wie es dann auch an sich selbsten billich, und bey vorigen Reichstågen mehrmals geschehen. Derowegen dann auch wider solche der Maintzischen ungewöhnliche und unbilliche Verweigerung widerumb zum beståndigsten protestirt worden. Und ist solche protestation hiebey sub Lit. S. zu finden. Lit. S.

Uf solche der Gesandten sub Lit. P. gethane endliche erklärung, haben die Kayserliche Mayestät wenig tag hernach, eine schriftliche und endliche Resolution von Sich gegeben, dahin gerichtet, daß Ihre Mayestät der zuversicht gewesen, es solten der Correspondirenden Stånd Råth, Pottschaften und Gesandten, obangedeuten mündlichen Vorhalt, und was Ihnen sonsten zu gemůth gezogen worden, sonderlich aber Ihrer Mayestät Erbieten, bey sich so weit haben verfangen lassen, daß sie zu der gesambten Berahtschlagung der Kayserlichen Proposition sich in die Reichsråht eingestellt, und Ihrer Mayestät ersten Reichstag zu einem gewirigen Schluß hetten bringen helffen. Demnach aber der zeit beschaffenheit eben so wenig leiden und dulden wolte, der Correspondirenden Stånd begeren für dismal abzuhelffen, so wenig es in Ihrer Mayestät macht und gewalt stůnde, insonderheit aber da sie in der Gesandten letzten Schrifft allerhand solche sachen und zumutungen befinden, darinn Sie Dero tragenden ampts und gewissens halben nicht verwilligen köndten: So liessen es Ihre Mayestät bey Ihren gegebenen Erklerungen endlich bewenden: Theten Sich aber versehen, der Gesandten Herrschafften und Obern, wůrden nach eingenommenem bericht des verlauffs gnugsam abnemmen, daß Ihre Mayestät an Ihr nichts erwinden lassen, und also die vorhan-

Lit. P.

handene Türckengefahr behertzigen, und Ihrer Mayestät mit der begerten eilenden Hülf nicht weniger, als andere gethan, beyspringen, auch under wehrender Reichstags-prorogation darauf bedacht sein, damit innerliche Ruhe und Fried gepflantzt, und männiglich bey Gleich und Recht erhalten werden möge: Alles mehrern innhalts obgedachter sub Lit. T. hier beyliegender Kayserlicher Resolution. Lit. T.

Als nun der Correspondirenden Ständ Gesandten, aus derselben so viel abnemmen können, daß nunmehr ferner wenig fruchtbarlichs zu hoffen und auszurichten: Darzu auch kommen, daß obbemelter Einseitiger Abschied, under dem namen Gemeiner Ständ des Reichs, wiewol sich die Correspondirende darzu niemals bekandt, noch auch den Berahtschlagungen, viel weniger der Publication des Einseitigen Abschieds beygewohnt, sondern viel mehr darwider, als obgemeldt, zum kräfftigsten protestirt, publicirt worden: So haben sie Ihren Abzug von Regenspurg nach hauß genommen, und Ihren allerseits Herrschafften und Obern von dem gantzen verlauf gebürende Relation gethan. Die auch zu seiner zeit auf die letzte Kayserliche Resolution-schrifft sub Lit. T. sich der gebühr in allerunderthänigkeit gegen der Kayserlichen Mayestät werden zu erklären und zu verhalten wissen. Lit. T.

Wird demnach aus obigem allem menniglich unpartheyischen zu urtheilen heimgestellt, ob den Correspondirenden Evangelischen Ständen des Reichs mit fugen beygemessen werden könne, daß sie sich der Kayserl. Mayestät widersetzt, keine Iustitiam leiden wollen, und in Summa an allem dem, so der Kayserlichen Mayestät Ihren ersten Reichstag schwer gemacht, schuldig seyen, und ob sie nicht viel mehr rechtmeßige grosse ursachen gehabt, sich des andern theils so starck affectirten überstimmen zu ihrem verderben nicht zu underwerffen:

Lit. R. So viel da mehr, weil derselbe zuvor, krafft des Franckfurtischen sub Lit. R. gedachten Abschieds, mit gewissen verglichenen Conclusis zu diesem Reichstag erschienen: Und daß also die Correspondirende nicht zu verdencken, daß sie hingegen sich bemühet, nach so viel vergeblich wegen der Gravaminum erledigung beschehenen vertröstungen, dermaleinest daruf würcklich zu trachten, wie ihnen die nun so lange jahr ob dem hals gelegene, und mit grosser Gedult ausgestandene Beschwerden abgenommen, und ihre habende Liberteten, Privilegia, und Gerechtigkeiten, ohnversehrt erhalten werden möchten.

Daß aber mehrallerhöchstgedachte Kayserliche Mayt. darzu nicht gelangen können, dessen seynd Sie bey allen Correspondirenden Evangelischen Ständen allerdings wol entschuldigt, als denen nicht unbekandt, was deren

ren für schwere obstacula zu handen gestanden, und in den weg von denjenigen geworffen worden, welche under dem schein der Reichs-Constitutionen, und der lieben Iustitz, nichts anders, dann des Gemeinen Evangelischen wesens oppression und undergang suchen und vorhaben, und mit ihren vermeinten Maioribus alles nach ihrem willen dirigirn und richten, und über so viel Evangelische Chur-Fürsten und Stånd gleichsamb herrschen wollen: cum tamen, maxime in libero imperio, par in parem non habeat imperium.

Nit weniger scheinet auch aus diesem kurtzen Bericht, daß ohnangesehen, mehrerwehnter zu Regenspurg under gemeiner aller Stånd des Reichs namen publicirter, seither auch in offentlichen Truck dergestalt ausgesprengter, und dem Kayserlichen und des Hayligen Reichs Cammergericht, wie nit weniger dem Kayserlichen Fiscal insinuirter Einseitiger Reichsabschied, menniglich für einen Gemeinen Reichs-Schluß dargegeben wird: Es dannoch mit demselben viel anderst, und hierinn ausgeführter gestalt beschaffen: Und daher die Correspondirende Stånd nit schuldig noch verbunden seind, was etliche andere under sich selbsten ufgericht und verglichen, Sich demselben zu underwerffen. Gestalt sie sich auch nachmalen wider solchen vermeinten Abschied, krafft dieses, zum besten verwahren, und obige Protestationes hieher austrücklich wiederholen

holen thun. Erkennen sich sonsten pflichtschuldig und willig, der Römischen Kayserlichen Mayestät, als Ihrem höchsten und einigen Haupt, allen gebührenden Respect, Gehorsam, und underthänigste Dienst zu leisten: Insonderheit aber, wann zuvorderst inwendig in dem Heiligen Reich, Fried, Ruhe und Einigkeit gestifftet, alsdann Ihrer Mayestät wider Dero auswertige Feind die hülfliche hand nach aller möglichkeit auch zu bieten, und als in einem willkürlichen werck, aller billichkeit nach, underthänigst sich zu vergleichen.

Werden demnach alle Hohen und Nidern Stands Personen hiemit der gebühr ersucht und gebetten, daß sie demjenigen, was Ihnen anderst als in diesem Bericht vermeldet, und die richtige warheit ist, eingebildet werden mag, keinen glauben beymessen, noch wider die Evangelische Correspondirende Ständ des Reichs, ungleiche gedancken fassen wollen.

Darbey man sich gleichwol über dis alles, wider andere vielfältige ungleiche, gantz verbitterte und anzügige, von etlich friedhäßigen leuthen wider die Evangelische Correspondirende Ständ, aus lauterm haß und passionirtem partheyischem erhitztem gemüth, zu Regenspurg jüngst, und seithero hin und wider, ausgesprengte Schrifften, Discurs, und dergleichen, zu anderer zeit und orth alle notturfft nochmals vorbehalten thut.

Lit. A.

Lit. A.

Der Evangelischen Correspondirenden Chur-Fürsten und Stånd der Kayserl. Mayest. übergebene *Gravamina.*

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Unůberwindlichster Rőmischer Kayser, Allergnedigster Herr. E. Kayserliche Mayeståt kann ein guter theil der Evangelischen Religion zugethaner Chur-Fůrsten und Stånd, zu gegenwertigem ansehnlichen Reichstag Abgeordnete Råth, Pottschafften und Gesandten, aus allerseits habendem gemessenen Befelch, allerunderthenigst nicht verhalten, welcher gestalt nun viel jahr hero, insonderheit aber bey Regierung der jůngstabgeleibten Kayserl. Mayt. allerchristseligster gedechtnus, gedachte Evangelische Stånd, underschiedlicher Ihnen mercklich obligender Beschwerungen wegen, sich in viel weg gravirt befunden, deswegen mehrfaltig beklagt, und umb derselben allergnedigste abschaffung und milterung gebetten: Wie dann E. Kayserliche Mayeståt selbsten dessen, was etwan bey vorigen Reichstågen, denen Sie, als damals hochlőblicher verordneter Commissarius, zum theil beygewohnet, hierunder vorgangen, und selbst erfahren, noch in unentsunckenem andencken sein werden. Und ob wol Sie die Evangelische

 Stånd

Ständ jederzeit der underthenigsten zuversicht und hofnung gelebt, allerhöchstgedachte verstorbene Kayserliche Mayestät dermaleinst, beschehenen vertröstungen nach, solchen Beschwerungen ihre abhelffliche maaß gegeben, und sich selbsten vieler ungelegenheit entübriget haben würden: So hat es doch wider alle zuversicht dahin nit gelangen mögen, und sichs damit von einer zeit zur andern verzogen, biß endlichen Gott der Allmächtige Ihre Kayserliche Mayt. aus diesem leben gnedig abgefordert.

Demnach dann nunmehr E. K. Mayt. durch verleihung des Allmächtigen, zu der höchsten Würden und Dignitet des Kayserthums erhaben, und zu Ewrer Kayserlichen Mayestät bemeldte Evangelische Chur- Fürsten und Ständ (bevorab weil Ewer Kayserliche Mayestät vor diesem, und ehe Sie zu der Kayserlichen Hoheit kommen, gantz geneigt sich darzu erklärt haben) das ohnfehlbare Vertrawen geschöpft, daß gleich wie Sie zu erhaltung Fried, Ruhe, und rechtschaffenen Vertrawens im Hayligen Reich, ein löblich Kayserlich gemüth tragen, also werden Sie auch Ihre Kayserliche bemühung dahin anwenden, damit alles dasjenig, so demselben verhinderlich und abbrüchig, aus dem weg geraumbt werden möge: Aus welchem allerunderthänigsten vertrawen Sie bey diesem Ewer Kayserlichen Mayestät erstem Reichstag, Deroselben ihr anligen und beschwerungen ebenmeßig fürtragen,

gen, und umb allergnedigste schleinige hülff zu so offt gebettener enthebung und milterung ansuchen lassen, und Euer Kayserliche Mayestät dabey versichern wollen, daß Jhnen uf dieser gantzen welt nichts liebers noch angenehmers sein würde, als wann Sie dermaleins in ihren Beschwerungen erleuchterung empfinden, und darauf mit ihren Mit-Ständen, den andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, als so nahe Anverwandten gliedern eines leibs, in ruhe, fried, einigkeit, gleichem verstand, und ohngeferbtem vertrawen leben, und mit und neben denselben, Ewer Kayserlichen Mayestät, als dero allein hochgeehrten Oberstem haupt desto williger die hand, da es die noth erfordert, biethen solten.

Und damit Ewer Kayserliche Mayestät, worinnen die Evangelische Stånd sich beschwert befinden, und milderung bitten, kürtzlich vernemmen mögen: So ist es anfänglich an dem, daß wie Ewer Kayserliche Mayestät Sich selbst allergnädigst erinnern, eine gute zeit hero von den Evangelischen, auch wol andern Ständen, geklagt worden, daß bey dem Kayserlichen Hofraht allerhand Unordnung und Beschwerungen eingerissen: Jndeme sonderlich derselbe die Iurisdiction gar zu weit erstrecken, und ihm ein solche unlimitirte macht über die Stånd des Reichs, beydes in Prophan- und Religion-sachen zu cognoscirn, zueignen wollen: Welches zumahln unerträglich, und

den alten des Reichs Cammergerichtsordnungen durchaus entgegen und zuwider: In deren austrücklich und vielfältig versehen, wohin jede parthey und sachen, und vor welchen Richter gehöre, und gewiesen werden soll. Dahero es auch nit allein der Kayserl. Mayestät, sondern auch des Heiligen Reichs und dessen Stånd höchstes und letztes Gericht ist, und genennet wird. Von welchem auch Ewer Kayserlichen Mayestät hochlöblichste Vorfahren am Reich, Römische Kayser, Ihnen ein mehrers nicht vorbehalten, als daß Sie in causis fractæ pacis, und wann es umb Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, so vom Heiligen Reich zu Lehen rühren, und einem oder dem andern theil endlich ab- oder zugesprochen werden sollen, die Cognition allein für sich haben und behalten wollen: alle andere sachen aber obbesagtem Cammergericht, nach ausweisung desselben Ordnung zu cognoscirn übergeben und heimbgewiesen. Darumb sich die Evangelischen Chur- Fürsten und Stånd zu Ewer Kayserlichen Mayestät underthänigst getrösten, Sie werden es in Dero kayserlichen Regierung, bey solcher ordnung, als publica und pragmatica sanctione, gern verbleiben lassen, und nit gestatten, daß in einem oder dem andern, derselben zu abbruch, und der Stånd beschwerung, etwas verhandlet werde: Zweiflen darneben auch nicht, daß Ewer Kayserliche Mayestät in hohen und wichtigen sachen, die

etwan gantze Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften betreffen, nach dem Exempel Dero hochlöblichen Vorfahren am Reich, und wie vor diesem es gebräuchlich gewesen, mit Raht und Zuziehung Chur- und Fürsten zu handlen, Ihr nicht entgegen seyn lassen werden.

Dieweil dann jetzt angeregte Reichs-Verfassung und Cammergerichtsordnung klar und richtig, so haben sich die Evangelischen Ständ bis dahero nicht ohnbillich zu beschweren gehabt, daß sich gemelter Hofraht, derselben ordnung zu entgegen, underfangen, in Religions-sachen und dessen Frieden betreffend, ohn allen underschied, Mandata sine clausula, dardurch die Evangelischen Ständ zum höchsten gefähret, und also gar leichtlich und geschwind umb all das ihrig gebracht werden können, zu erkennen, deßgleichen gantz beschwerliche Commissiones, auch so gar in sachen bemelten Religion-frieden betreffend, ausgehen zu lassen, dahin gerichtet, daß in solchen Commissionibus die Commissarii vsque ad Conclusionem causæ procediren, und hernacher die sachen an den Kayserlichen Hoff zu endlichem Ausspruch überschicken solten. Welches aber nicht allein den Austrägen zu abbruch, sondern auch den Partheyen selbst zu nicht geringer Beschwerung gereichen thut, indeme ihnen durch diesen weg die sonsten habende beneficia Appellationis, deren doch Ihre der Ständ ohnmittelbare vnderthanen geniessen, und also

me-

meliotis conditionis als Sie die Stånd selbsten sein můsten, benommen werden. So hat auch die Erfahrung bis daher geben, daß zu dergleichen Commissionibus entweder lauter Römischcatholische Commissarii verordnet (wie vor diesem, der Stadt Aach, Hagenaw, Dünckelspiel, Kaufbewren, Weyl, und andern mehr widerfahren) oder da gleich etwan auch Evangelische darzu gezogen, daß jedoch der endliche Ausschlag bey dem Reichshofraht, welcher bisher fast mit lauter Römischcatholischen besetzt gewesen, gestanden, und also die sach nicht weniger in obige gefahr hinaus geloffen.

Neben diesem hat man sich auch understanden, wider die Evangelischen Stånd des Reichs gantz gefåhrliche und præjudicirliche Inquisitiones inn derselben Cammergůter, Gefåll und Einkommen, anzustellen. Welches vor diesem ohnerhört, und damit Churfůrsten, Fůrsten, und Stånd billich verschont werden solten.

Desgleichen hat man auch etwan in denen sachen, so allbereit am Cammergericht, auch Fůrstlichen Hofgerichten, anhångig gemacht worden, inhibiren, und solcher litispendentz ohngeachtet, dieselben an den Kayserlichen Hof ziehen, ja auch wol diejenige sachen, darinn allbereit die Urteil gefaßt, und nur auf der Publication gestanden, dahin abfordern wollen. Zu geschweigen, wie die Reichs-Constitutiones mit gantz nachtheiligen præiudiciis

ciis declarirt: Welches doch niemand als der Kayserlichen Mayestät und den samptlichen Ständen des Reichs zustehen und gebühren thut: Desgleichen auch die Ständ des Reichs, mit ohngewöhnlichen, und den Reichs-Constitutionibus widerigen Conservatoriis, beschwert werden wollen.

Welches alles, und was dergleichen mehr sein mag, solche sachen seind, derwegen sich vielgedachte Evangelische Chur-Fürsten und Ständ nun etlich Jahr hero zum höchsten beschwert befunden, und Ihrer ohnermeidenlichen notturfft nach, nicht underlassen können, solches Ewer Kayserlichen Mayestät zu erkennen zu geben, und darneben underthänigst zu bitten, daß Dieselben allergnädigst geruhen wolten, in wehrender Dero Kayserlichen Regierung, umb deren lange fristung berürte Evangelische Ständ den Allmächtigen inniglich bitten, es bey den alten Reichsverfassungen und Cammer-Gerichtsordnung, der Stände confirmirte Instantien und Austräge, auch Dero underthane, verwandte und angehörige, bey ihren ordentlichen einländischen Rechten und Gerichten verbleiben, und sie darwider mit erkennung dergleichen Processen nit ferner beschweren, sondern jederzeit in zutragenden fällen die sachen an gehörige ort, und die in den Reichs-Abschieden und Ordnungen begriffene Richter und Gericht remittirn und weysen, und also des Hayligen Reichs Ständ

und Unterthanen, nicht geringer als die Ständ in andern Königreichen und Erblanden, deren eines theils erblich, bey denen auch keine sonderbare Capitulationes vorhanden, und dannoch ihre gewisse Landgericht, allein aus ihren Landsgenossen besetzt, und darzu noch alle beneficia Juris bevor haben, schätzen und halten, ingleichem der Ständ Hoff- und andern wolbestelten Gerichten, keinen eingriff oder abbruch thun, auch dem Kayserlichen Cammergericht (ohne einige Inhibition, Avocation, oder dergleichen) seinen starcken lauf zu lassen, die beschwerliche, vielfaltige, widerwertige Commissiones, Inquisitiones, Conservatoria, und Evocationes, abzustellen und zu underlassen, und sonsten in denen Ewer Kayserlichen Mayestät in der Cammergerichtsordnung vorbehaltenen fällen, und wann die Partheyen aus gutem willen die Jurisdiction an Ewer Kayserlichen Mayestät Hof prorogirt, Dero Hofraht des proceß und sententiirens halben, Ewer Kayserlichen Mayestät versprůchnus nach, eine solche den Reichs-Constitutionibus und Cammer-Gerichtsordnung gemässe Hofrahtsordnung fürzuschreiben, damit die Iustitia unpartheyisch administrirt, und niemand sich der Partheyligkeit mit fugen zu beschweren, daß auch solches alles dieses Reichstags Abschied austrůcklich einverleibt, und dadurch die alte Reichsordnung, Verfassung und Abschied, auch der Ständ Austräg,

träg, Privilegia, Libertet, und löblich Herkommen, confirmirt werden: Insonderheit aber mit der höchstbetrübten Stadt Donawert, welche nicht weniger durch geschwinde Mandata und Executions-proceß in gegenwertigen jammer und elend gesetzt, die von der jüngstverstorbenen Kayserlichen Mayestät, Christseligster gedechtnus, ohne einige Condition versprochene restitution, dermaleins erfolgen, und zu werck gericht werden möge. Sintemal je den Evangelischen Ständen des Reichs gantz unmöglich und unleidenlich fallen wil, dergestalt zwey höchste Kayserliche Gericht zugleich zu ertragen, das Cammergericht zu unterhalten, und nichts destoweniger mit grossen und oftmals unerschwinglichen Unkosten, vor dem Kayserlichen Hofraht sich ohne allen unterschied in allen und jeden sachen einzulassen: Daß also dergestalt entweder bemeldt Cammergericht uffgehaben, oder desselben Verfassung gantz und unzerlöchert gelassen werden müste: Wie dann zu Ew. Kayserl. Mayestät Sie die Stånd das gäntzliche vertrawen gesetzt, Dieselbe zu handhab solcher ordnung allergnädigst geneigt sein werden.

Demnach fürs ander auch an dem Kayserlichen Cammergericht eine zeit hero sich underschiedliche mängel und ungleichheit erzeigt, und eine hohe notturfft sein wil, auch derselben wegen gebührende maaß zu verordnen: So haben Ewer Kayserliche Mayestät die Evange-

 lische

lische Ständ auch hierinnen umb gnedigste verhelffung gehorsamlich anlangen wollen. Und seind anfänglichs in deme nit wenig beschwert, daß eine zeit hero das Kayserlich Cammer-Richter- und Præsidenten-Ambt, allein mit Römisch-Catholischen bestelt, auch fast das ansehen gewinnen will, als ob gedacht Cammerrichter-Ampt auf einen Stand gleichsam allein perpetuirt werden wolte: Da doch den Reichs-Constitutionibus, und der Ordnung viel mehr gemäß, daß ein Weltlicher Cammerrichter, wann derselb zu bekommen, vor einem Geistlichen angenommen werden soll. Wie dann solches von anfang des Cammergerichts, bis ufs Jahr 1569. löblich practicirt worden: Innerhalb welcher zeit, underschiedliche Weltliche Fürsten, Graffen und Herren, und nur ein eintziger Geistlicher, solch Cammerrichter-Ampt bedienet hat.

Ewer Kayserliche Mayestät seind auch allbereit vor diesem berichtet worden, was sich under jüngstvorgewesenem des Hayligen Reichs Vicariat, mit dem Wolgebornen Schenck Heinrichen von Limpurg verloffen: In deme, als derselb von beeden des Hayligen Reichs Vicariis, Pfaltz und Sachssen, an statt des Graffen zu Hohenzollern, welcher sein Præsidenten-Ampt resignirt, und schon allerdings abgezogen gewesen, sein haus aufgekündet, Gemahl und gesind albereit hinweg geführt, und wie notorium, das Valete gehalten gehabt,

den

den Cameralibus præsentirt worden, nit mit geringem schimpf und verkleinerung des Hayligen Reichs Vicariats abgewiesen, hingegen der von Hohenzollern, von den Römisch-Catholischen Cameralibus heimlich widerumb gefordert worden, alles allein in ansehung der Religion, obgleich vorgewendet werden wil, als hette der von Zollern nicht resignirt, so sich aber, wie zuvor, also auch hernacher, anderst befunden hat.

Hoffen und bitten derowegen die Evangelische Stånd, Ewer Kayserliche Mayeståt werden und wollen dergleichen den Herren Vicariis angethane widerige begegnus den Cameralibus nit gut heissen, sondern Jhro gnedigst belieben lassen, zu erkundigung des rechten grunds, die der zeit gehaltene Protocolla ohnverzůglich, und noch bey diesem Reichstag abzufordern, und den Stånden zu communiciren: auch ins kůnftig bey bestellung der Cammerrichter- und Præsidenten-Aempter eine billiche durchgehende Gleichheit under beeden Religionsverwandten Stånden zu halten: Jnsonderheit aber die bey obbemeldtem Interregno von beeden Herren Vicariis, Chur-Pfaltz und Sachssen, vermög getragenen Ampts verůbte Actus und handlungen nunmehr zu confirmirn: Und under andern die bey der Stadt Aach, zu verhůttung grossen unheils und blutvergiessens, und zu erhaltung Friedens, unumbgånglich uf des einen theils be-

harrliche widersetzung verstattete Raths- und Regiments-bestellung, wie nit weniger das Remissoriale Decretum, so in denen zwischen der Burgk und Stadt Friedberg sich erhaltenden, beschwerlichen, und zuvor guten theils am Kayserl. Cammergericht gehangenen strittigkeiten ertheilt worden, so dann die wegen der Stadt Biberach angeordnete Commission, darunder E. Kayserl. Mayt. zu underschiedlichen malen ersucht worden, ihr allergnedigst belieben zu lassen.

Und können Ewer Mayestät die Evangelische Stände bey diesem Puncten gehorsamlich zu berichten nit umbgehen: Als bey wehrendem Vicariat, und eben zu der zeit, da das Kayserliche Cammergericht noch mit keinem Vicariat-Insiegel versehen gewesen, und also keine Proceß ausfertigen können, Georg Friderich von Thüngen, wider seine Vettern auch von Thüngen, umb Proceß bey der Churfürstlichen Pfaltz, als Vicario, angesucht, daß dieselbe erkandt, allerseits Partheyen insinuirt, darauf ordentlich gehandelt, und nachdem das Vicariat uff E. Kayserlichen Mayt. Wahl zum end geloffen, diese sach an das Kayserl. Cammergericht, dahin sie gehörig, gewiesen worden: Nachdem nun gedachter Georg Friderich von Thüngen Citationem ad reassumendum begert, und zugleich die Vicariats-Acta verschlossen in Originali mit eingelegt, seynd ihme nit allein die Proceß pure & simpliciter abgeschlagen,

schlagen, sondern auch die edirte Acta also verschlossen und ohneröffnet widerumb zugestellt worden. Daraus ohnzweifenlich erscheint, wofür bey dem mehrern theil der Cameralium, diese der beyden Churhäuser, Pfaltz und Saxen, Vicariats-Gerechtsamb gehalten und angesehen werde. Werden derowegen E. Kayserliche Mayestät ebenmäßig allerunderthänigst ersucht, daß Sie auch deswegen nothwendige Erkündigung einziehen, und jhnen Cameralibus nit gestatten wolten, Sich dergleichen ohnverantwortlichen Procedirens wieder so vornehmer Churfürstlichen Häuser höchste Regalia anzumassen.

Nicht weniger ist auch dieses beschwerlich, daß bey dem Cammergericht in annemung der Assessorum die Evangelische, wann sie gleich wol und gnugsam qualificirt, eintzig wegen der Religion zurück gesetzt, und denselben andere, oft von sehr geringen Qualiteten, die etwan auch der Rechten und Reichs-Constitutionen wenig erfahren, vorgezogen werden. Dardurch dann die hochnotwendige und billichmässige paritet der beyder Religions-verwandten Assessorum, allerdings gefallen. Gestalt dieser zeit der Evangelischen an der anzahl in allem nur eilf oder zwelff, die andere aber alle der Römischen Religion zugethan seind. Ersuchen demnach E. K. Mayt. die Evangelische Ständ underthänigst, auch hierinnen eine durchgehende Gleichheit, der Religion halben, zu hal-

ten, und es dahin zu richten, daß das Cammergericht, wie auch alle Rähte, von beyder Religions-Verwandten in gleicher anzal besetzt, auch die Acta gleich ausgetheilt werden, damit sich kein theil der Partheyligkeit zu beschweren habe. Welche Gleichheit auch in der Cantzley und Leserey billich halten und anordnen zu lassen, E. K. Mayt. ebenmäßig allerunderthänigst gebetten sein wollen.

Was an den Ordinariis Visitationibus gelegen, halten wir ohne noht, E. Kays. Mayest. davon viel Ausführung zu thun. Allein bitten wir in nahmen unserer allerseits Committenten gehorsambst, E. K. Mayt. wollen daran sein, daß dieselben fürderlich widerumb in jhren gang gebracht, und hierinnen kein Fürst des Reichs, wie Pfaltz Zweybrückhen und andern geschehen will, umbgangen, Dieselbe auch wegen des unnötigen Magdeburgischen Sessionstreits ufs wenigst in diesem fall, da die Visitatio Cameræ res mere Politica, und also umb die Religion nicht zu thun ist, nicht länger uffgehalten werde: Zumahl weil Er, der Ertzbischoff zu Magdeburg, neben Saxen, ratione des Säxischen Krayßes die Præsentation hat und exercirt, auch zum Cammergericht seine gebür leisten und die Onera des Reichs mittragen muß.

Es wird auch am Cammergericht diese Ungleichheit gespürt, daß den Römischcatholischen Religions-verwandten Mandata sine clau-

clausula uff den Religionfriden, und andere Proceß wider die Evangelische erkandt, diesen aber wider jene, auch in causis similibus, entweder abgeschlagen, oder die Supplicationes ohnexpedirt bleiben, auch diejenige Uhrkunden, so in vim probandi neben den Supplicationibus eingeben, wol gar zuruck und hinderhalten: Wie auch gleicher massen den Provincialen, Ordensleuthen, und andern Geistlichen, so keine Ständ des Reichs seind, in Religionssachen wider die Evangelischen Proceß erkandt werden. Welches alles, als den Reichs-Constitutionibus, und besonders dem Religionsfrieden zuwider, bey den Cameralibus abzuschaffen, E. Kays. Mayt. allerunderthenigst gebetten sein wollen: Wie zugleich auch dieselben dahin anzuweisen, daß Sie der Ständ Privilegia, Statuta, und rechtmeßige Gewohnheiten, so wol in erkennung der Proceß, als auch in iudicando, nach außweiß der Cammergerichtsordnung, besser als bisher geschehen, in achtung nemmen.

Ebenmeßige Beschwerung haben die Evangelische Ständ ein zeithero bey dem Rothweylischen Gericht entpfunden, indeme Sie der privilegirten Ständ Unterthanen mit nichtigen Processen anzufechten sich understanden. Welchem Gericht zu inhibiren, auch den Ständen ihre Privilegia, Rachtungen und Verträg, ohne einruckung newer beschwerlichen Clausuln, dieses Rothweylische Gericht

betreffend, bevorab der Ehehafften wegen, zu confirmirn, E. Kays. Mayt. allerunderthenigst gebetten werden.

Bey Ausschreibung der Kraißtäg, und bey denselben vorgehenden Deliberationibus, hat den Ständen bishero Inntrag beschehen wollen: Wie in der Reesischen Kriegs-Expedition, und in der bewußten Donawertischen sach, underſtanden worden.

So hat man auch bey vorigen Reichstägen, etlichen Evangelischen Ständen, ohne rechtmeßige ursachen, ihre Sessiones nicht gestatten wollen: Wie dann auch anjetzten abermals gespürt wird, und dadurch etliche Vota im Fürsten-Raht uf der Weltlichen banck abgehen: Etliche aber werden zu den Reichstägen gar nicht beschrieben: Theils Evangelischen Ständen auch zu mahl newerliche indulta ufgetrungen. Welches alles abzuschaffen, und in eine billigmeßige gleichheit und ordnung zu bringen, E. Kays. Mayt. allergnedigst geruhen wollen.

Sintemaln aber auch die Evangelischen von denjenigen Ständen, so der Römischen Religion zugethan, sich noch in andern Puncten beschwert befinden, inmassen aus denen hiebevor einkommenen schrifften mit mehrerm zu vernemmen ist; So haben Sie auch nicht umbgang haben können, dieselbe in möglichster kürtze jetzo widerumb zu erholen, und E. Kays. Mayt. allerunderthenigst vorzubringen, mit hoch-

hochfleißiger bitt, E. Kayserl. Mayestät wollen dieselben durch Dero Kayserlich zuthun, Autoritet und Interposition, dahin mitteln, damit solche Beschwerden zwischen den Ständen in güte hingelegt, die Evangelische deren entladen, und also ein bestendig rechtschaffen Vertrawen under jhnen gepflantzt, auch fried, ruhe und wolstand im Römischen Reich, erhalten werden möge.

Und erstlich beschweren sich die Evangelische Stånd, daß ob wol der Religionfried zu dem ende vffgerichtet, daß durch denselben, als ein heilsam ewig wehrendes band, zwischen den Ständen beyder Religion, gut Vertrawen erhalten und fortgepflantzt würde: Jedoch derselbe von etlichen friedhäßigen in einen ungleichen verstand gezogen, nur für ein Tolerantz und Interim gehalten, auch ferner vorgeben werden will, als ob diejenige, welche nit vor dem Religionfrieden zu der Evangelischen Religion getretten, solches nachmal zu thun nit macht haben, auch keinem Evangelischen Stand die Reformation seiner Landen, oder darinn gelegener Stifft und Clöster, zugelassen, desgleichen die under weiland Kaysers Ferdinandi hand und Siegel Anno 55. gegebene Declaration unkräfftig sein solte.

So gereicht den Evangelischen Ständen auch dieses zu nicht geringer Beschwerung, daß etliche vornehme Stånd uff der Geistlichen Banck von ihren gebührenden Sessionibus

abgehalten, theils auch gar nicht beschrieben, noch ihre Gewält angenommen werden, ohnangesehen Dieselbe zu solchen Prälaturn rechtmeßig, und vermög deren Stiffts-Statuten und Herkommen, erwöhlet und postulirt worden, allein aus der ursach, daß Sie sich zu der Evangelischen Religion bekennen. Welches zu höchster schmach und verkleinerung aller Evangelischen Ständ, wie auch zu mehrerm Mißtrawen under den Ständen gereichen thut. Neben deme es auch im H. Reich fast ein unerhört ding, daß ein gehorsamer Stand, der seine Onera neben andern gutwillig trägt, seiner Dignitet, ohn vorgehende rechtmeßige unpartheyische Erkandtnus, entsetzt, und also ab executione wider denselben angefangen werden soll. So würden auch die Juramenta und Pactata uff den hohen und andern Stifften, auch Ritter- und dergleichen Orden, dermassen geschärpft, daß den Evangelischen aller zutritt zu denselben abgeschnitten wird. Wie man auch ingleichem den Evangelischen in ihren Märckten, Dörffern und Gütern, so in eines der Römischen Religion zugethanen Stands Obrigkeit gelegen, keine Evangelische Diener mehr zulassen wil.

Zu welchen Beschwerungen, weil die Päpstische Nuncii nit geringen vorschub thun, werden E. Kays. Mayt. allerunderthänigst ersucht und gebetten, dem Pabst zu Rom und seinen Nunciis keinen solchen gewalt in dem Römischen

mischen Reich ferner, weniger aber einzuraumen, daß er zu nicht geringem schaden unnd præjuditz der Ständ des Reichs, sich undernemme, im Heiligen Reich Deutscher Nation in Ehesachen, in gradibus etiam de jure divino prohibitis, zu dispensiren. Dessen Exempel under vornehmen Personen noch new und bekandt, und dardurch den höhern Ständen, Vasalli wider deren willen ufgetrungen werden. Ingleichem wollen E. K. Mayt. nit zugeben, daß durch gemeldter Nunciorum mittel, Mißtrawen under den Ständen angestifftet und gepflantzt werde.

So ist auch dem Religionfrieden und der Christlichen Lieb zuwider, daß an Römischcatholischen orten, der verstorbenen Evangelischen todte Cörper an unehrliche orth gewiesen, unnd ohne gebürliche Leichssolenniteten begraben werden, wie an underschiedlichen Orten geschehen.

Desgleichen den Evangelischen allerdings nicht verstattet werden wil, ihr Exercitium Religionis ausser den Römischcatholischen orthen zu besuchen. Ja es wil jhnen auch ihr uffenthalt under denselben verwehrt, und sie an statt des freywilligen ohngezwungenen Auszugs, so den Underthanen zu einer sonderbaren wolthat im Religionfrieden gegönnet, auch wol gantze Communen, Märckt und Flecken auszuziehen, das jhrige in einer eng bestimpten zeit, welches doch unmüglich und

un-

unpracticirlich, zu verkauffen, und noch darzu die Nachstewer zu erlegen, gezwungen, hingegen aber jhnen jhre Geburtsbrieff, Abschied, und Zeugnus ehrlichen verhaltens, ja wol jhre anererbte Vätter und Mütterliche Güter selbst, vorenthalten, und nit gestatten werden, daß sich derselben Freund jhrer in solchen nöhten annemmen.

Mehrbesagtem Religionfriden ist auch dieses zuwider, daß etliche Römischcatholische Ständ, uf der Provincialen unbefugt klagen, die Rent, Zins und Einkommen, den Clöstern, so under der Evangelischen Herrschafften und Städten ligen, aus jhrer Obrigkeit nit folgen lassen wollen: Auch in Reichs-Städten, wann von einem Evangelischen dem Ministerio etwas legirt, die Nachstewr, allein odio Religionis, davon eingezogen, ob gleich das Legatum in derselben Obrigkeit verblieben, desgleichen der Evangelischen Burger hinderlassene arme Wayssen in die Spittäl nicht eingenommen, oder da sie gleich eingenommen, und sich zu der Römischen Religion nicht bequemen wollen, wider daraus gestossen werden.

Nicht weniger ist es bis dahero dahin kommen, daß ohngeacht die Reichs-Städt das exercitium Religionis, und jhre Evangelische Prediger, auch vor dem Religionfriden gehabt, dieselben jedoch anjetzo uf dem Land in jhren gebiethen abgeschaft werden.

So

So werden ferner auch den Ständen des Reichs, durch das Landgericht in Schwaben, merckliche Beschwerungen zugezogen, darwider weder Mandata Cameralia ichtwas verfangen, noch einige Appellationes ad Cameram verstattet werden wollen. Darumb auch die Evangelische Stånd E. Kays. Mayt. allerunderthänigst ersuchen, daß Sie neben den Ständen des Reichs dem Cammergericht befehlen wollen, die daselbsten rechthängige Oesterreichische Exemption- und Appellationsachen zu befördern.

Bis dahero hat man sich auch understanden, durch Deputationstäg alle sachen gleichsam durchzutringen, auch die Stånd, so zu solchen Deputationen anfangs gezogen, und mehrern theils der Römischen Religion zugethane Stånd seind, zu perpetuiren. Welches aber den Evangelischen Ständen zu mahl præiudicirlich, und von denselben underthenigst gebetten wird, daß E. Kays. Mayestät uf billigmessige durchgehende bestendige gleichheit, sonderlich bey den künftigen extraordinari Revisionibus gedencken, und verordnung thun wollen.

Jngleichem haben die Evangelische Stånd des Reichs, bey den vorgewesenen Reichstägen, sonderlich im Fürstenraht gespürt und vermerckt, daß man so wol in Religions- als auch freywilligen Contributions-sachen, uff die mehrere stimmen durchaus gehen,

auch

auch wol der Evangelischen Ständ Vota, da sie gleich allerdings mit einander einstimmig, nit in die Relation bringen, noch sonsten etwas gelten lassen wollen. Welches aber den Evangelischen umb deswillen zumal verfänglich, weil die Römischcatholische ungleich mehr Vota, als die Evangelische haben, und dieselbe in allen Consultationibus überstimmen können, auch im Fürstenraht viel uff der Geistlichen Banck entweder gar nichts, oder je gar wenig bishero contribuirt, und gleichwol andern Ständen in ihren Säckel zu votiren sich nicht schewen. Wie dann auch oft zu geschehen pflegt, daß in gemeldtem Fürstenraht, die bey einer sach interessirende Ständ, deroselben berahtschlagung beywohnen, auch wol selbsten mit votiren, wie hiebevor zu mehrmal geschehen.

Und können einmal die gravirte Evangelische Ständ dis unleidenlich procedirn lenger nicht gedulden, als dardurch Sie von Land u. Leuthen, und aller zeitlichen wolfahrt, jedesmals votirt, und also gar zu grund gerichtet werden köndten: Und da es die meinung haben solte, sie bey dergleichen versamblungen wenig zu thun haben, und nur allein des grössern und mehrern theils belieben und ausschlag sich würden underwerffen müssen. Darwider sie doch, wie zuvor offt, also auch jetzt nachmals, einmal für alles, zum kräftigsten protestirt,

stirt, und dagegen sich alle notturft vorbehalten haben wollen.

Endlich befinden sich die Evangelische Stånd in jhrem gewissen hóchlich beschwert, daß ihnen nunmehr an etlichen orten so starck zugemuhtet wird, jhre Lehenspflicht zu den Heiligen zu leisten. Welches, weil es der Evangelischen Religion gar zuwider, als werden E. K. Mayt. allerunderthånigst ersucht und gebetten, es dahin zu richten, daß gedachte Evangelische Stånd bey jhrer gewónlichen Aydsformul gelassen werden mógen.

Welche alle oberzehlte Beschwerungen, E. K. Mayt. verhoffentlich also beschaffen befinden werden, daß Sie gleichwol daraus sehen, daß die Evangelische Stånd grosse und unvermeidenliche ursachen haben, deren abschaffung und milterung nachmalen gantz instendig zu ersuchen. Zu dem end dann an E. Kays. Mayt. deroselben allerunderthånigstes und gehorsames bitten gelangt, Ew. Mayt. wollen, als ein friedfertiger milter Kayser, welcher under den gemeinen Stånden des Reichs, ohn ansehung der Religion oder anderer Respect, ein gleichmeßiges Æquilibrium zu halten, Kayserlichen geneigt, Jhre sorgfåltigkeit dahin anwenden, damit bey gegenwertigem Reichstag, in oberzehlten Beschwerungen allergnådigste maaß, raht, erledigung und linderung würcklich erfolgen, und also die Evangelische Stånd spüren und empfinden mó-

mögen, daß E. K. Mayt. gleichwie Sie guten theils deroselben zugehörige Ständ und Underthanen in Dero Königreich und Erblanden ihrer Beschwerden enthebt, also auch, daß Sie so vielen Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs nit gemeint seye, in ihren obligen, nöten und trangsallen gäntzlichen stecken, und darinn gleichsam gar verderben zu lassen, sondern vielmehr das Kayserlich gemüht tragen, daß Sie under den gemeinen Ständen beeder Religion, eine durchgehende Gleichheit, und in ertheilung Recht und Gerechtigkeit, einen wie den andern halten, und niemanden wider Recht, Billichkeit, habende Privilegia, Freyheit und löblich Herkommen, beschweren lassen werden. Welches dann auch das eintzig mittel, dardurch nit allein ferner Mißtrawen und gefährlichkeit under den gemeinen Ständen des Reichs vorkommen und verhütet, sondern auch das allbereit eingerissene widerumb uffgehebt, und also das alte Deutsche vertrawen widerbracht, beständig erhalten, und immer fortgepflantzt werden kan. Und weiln diese Beschwerungen nicht new, sondern wie gemeldt, hiebevor oftmals geklagt, diejenige auch, so darbey interessirt zu sein vermeinen möchten, gnugsam allbereit darüber gehört worden: So verhoffen die Evangelische Ständ, es werde die gebettene abhelffung ohne einigen fernern beschwerlichen uffhalt und verlängerung erfolgen können.

An

An dem allen erzeigen Ew. Kays. Mayt. ein gerechtes Kayserlich werck, den beschwerten Evangelischen Ständen eine hohe gnad, und nicht geringe beförderung dieses E. Kays. Mayt. ersten Reichstags, bey welchem hingegen gedachte Ständ uf solchen fall an allem deme, was zu E. Kays. Mayest. Nutzen, Wolfahrt, Ehr, und Reputation, immer gereichen mag, mit einzurahten, zu thun und zu leisten, nichts underlassen werden. Und seind hierauf E. Kayserl. Mayt. wir die underschriebene Räth, Pottschaften und Gesandten, willfähriger Resolution allerunderthänigst gewärtig. Datum Regenspurg den 7den tag Augusti Anno 1613.

E. Röm. Kays. Mayt.

Allerunderthenigste gehorsamste

Der Evangelischen Correspondirenden Chur- Fürsten und Ständ, zu gegenwertigem Reichstag Abgeordnete Räth, Pottschafften und Gesandten.

Lit. B.

Der Correspondirenden Replicschrift uf den Kayserlichen mündlich beschehenen Vorhalt, bey Ubergebung der *Gravaminum:*

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnedigster Herr. Wohin sich E. Kays. Mayt. uf unsere durch etliche aus Unserm mittel abgeordnete bey deroselben in gesambtem Unsern namen gethanes allerunderthenigstes und unumbgängliches anbringen, und zugleich überreichte der klagenden Evangelischen Ständ Gravamina, so wol für Sich selbsten allergnedigst erklert, als auch nach der hand durch Ihre geheime Räht gedachten Deputirten ferner zu gemüth führen, und dabey erinnern und begehren lassen, das alles haben wir aus Deroselben umbstendigen Relation gehorsambst verstanden, und die sachen kürtzlich dahin eingenommen, daß sich E. Kays. Mayest. gnedigst erinnern, aus was erheblichen und vortreflichen ursachen, auch uf erlangten einhelligen Consens und einrahten, des Churfl. Collegii, hindangesetzt Dero eigener mercklich obliegen und ungelegenheiten, diesen Reichstag ausgeschrieben, und in der Person besucht, zu dem end vornemlich, daß darbey des hayligen Reichs gemeine sachen und notturft berahtschlaget,

schlaget, und Fried und Recht in demselben Reich erhalten, zugleich auch die gemeine Beschwerden, deren E. Kays. Mayest. auch von andern Ständen übergeben worden, erörtert werden möchten: Es solten aber durch diese particular-sachen die gemeine deliberationes billich nicht gehindert werden: Indem der Natur, aller Völcker Recht, der Gülden Bull, den Reichs-Constitutionibus, und dem richtigen Herkommen gemäß, daß in dergleichen Berahtschlagungen die Maiora die wenigere an sich zögen, und man sich derwegen ferner nicht absondern, und E. Kays. Mayest. den Reichstag in effectu, wie es dann uf den widrigen fall, ohngeacht man ein anders vorgeben wolte, geschehe, nit schwer machen: Thäten sich solchemnach, Ew. Kays. Mayest. gnädiglich, vätterlich, und ernstlich versehen, wir der klagenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stånd (deren eins theils E. Kayserl. Mayt. viel eines andern, so wol für sich, als auch durch die ihrigen, hiebevor vertröstet) Abgesandte, Räht und Pottschafften, würden uns bey den gemeinen Deliberationibus widerumb einstellen, und das gemeine werck nicht ufhalten: Weren hingegen E. Kays. Mayest. des gnedigen erbiethens, die hinc inde einkommene Beschwerungen zu ersehen, und nachzudencken, wie denselben noch bey gegenwertigem Reichstag auch abgeholffen werden möchte: Zum fall man aber uf dieser Newerung be-

harren solte, würden E. Kays. Mayt. auch anderst nit können, als es bey Dero Resolution endlich bewenden zu lassen.

Daß nun E. Kays. Mayest. mehrerwehnten Deputirten die gesuchte Audientz so gnädigst verstattet, die Gravamina von denselben angenommen, und sich darauff Kayserlich erbotten, solchen durch billichmäßige abhelffung raht zu schaffen, dessen thun wir uns gegen E. Kayserl. Mayest. beydes an statt unserer allerseits gnädigsten, gnädigen, und günstigen Herrschafften und Obern, und für uns selbst allerunderthänigst und gehorsambst bedancken, und darbey E. Kays. Mayt. gnädigstes erbieten und vorhaben, in ebenmäßigem gehorsam acceptiren. Wollen nicht underlassen, dasselb gedachten unsern Herrschafften und Obern fürderlich zuruck zu schreiben, die es dann nicht weniger mit verlangen nnd freuden gern vernemmen werden. Wie dann E. Kays. Mayt. zu denselben das gewisse und sichere vertrawen haben und beständig tragen mögen, wo Sie nicht durch die eusserste noht weren getrungen worden, E. K. Mayt. die jhnen nun lange zeit und jahr obgelegene Beschwerden vorzubringen, zu klagen, und bey Deroselben, als Jhrem einigen und höchsten Haupt, umb raht und hülff anzusuchen, daß sie gewißlich E. K. Mayt. hierunder, wie billich, in alle weg würden verschonet haben. Wo auch wir, als unserer Herrschafften und Obern getrewe Die-

ner

ner, einen andern als diesen ausdrucklichen gemessenen und ernstlichen Bevelch gehabt hetten, solten E. K. Mayt. von uns gleicher gestalt unbehelligt verblieben sein. Dieweil aber unsere habende bevelch, dahin, wie gemeldet, gehen, so seind wir nachmaln der allerunderthänigsten hoffnung und zuversicht, und bitten gantz gehorsamlich, E. K. Mayt. werden und wollen uns unserer verrichtung halben in keinen ungnaden verdencken, sondern vielmehr, daß wir als Diener, deme, so uns anbefohlen, nachsetzen müssen, allergnädigst für entschuldiget halten.

Und ob wir wol auch anjetzten fast ungern darzu kommen, daß wir E. K. Mayt. mit dieser Schrifft ferner bemühen: So wil doch umb etlicher in E. K. Mayest. gegebenen Resolution angezogener Umbständ willen, unserer allerseits Herrschafften und Obern notturfft erfordern, E. K. Mayt. rund under augen zu gehen, und deroselben bey diesem gantzen Werck habende Intentiones, meynungen und gedancken zu entdecken, damit E. Mayest. in der that zu spühren, daß sie durch solche beschehene Erklerungen, und darauff begerte abschaffung und milterung ihrer Beschwerden, und was sie uns deswegen für Befelch und Instructiones mitgegeben, und was wir als Diener bis daher denselben gemäß gethan und verrichtet, keines wegs gemeint, sich bey gegenwertigem E. Kays. Mayt. ersten ansehenlichen Reichstag,

deroselben gleichsam in den weg zu legen, und solchen Reichstag entweder gar zu verhindern, oder ufs wenigst schwer zu machen.

Und ist solchemnach an dem, als vielgemeldte unsere Herrschafften und Obern die gründliche ursachen, umb welcher willen der in Anno 1608. vorgewesene Reichstag gäntzlich ohne frucht abgangen und zerschlagen worden, bedacht, und darbey erwogen, da auch für dismal solche ursachen entweder nit gäntzlich aus dem weg geraumbt, oder sonsten zum wenigsten nicht verhütet werden solten, daß es eben die damalige ungelegenheit erreichen, und E. K. Mayt. zu dem Ihr bey anstellung und Ausschreibung dieses Reichstags vorgenommenen Intent schwerlich gelangen möchte, daß Sie unsere Herrschafften und Obern, den nechsten und besten weg zu sein erachtet, E. K. Mayest. Authoritet, Hülf und Kayserliche hand hierunder zu ergreiffen, deroselben obgemelte ursachen, die in den E. K. Mayt. überreichten Gravaminibus begriffen, zu eröffnen, und da dannenhero Hülf und Raht zu begeren und zu erwarten, in ohnzweiffenlicher hoffnung, wann diesem Obstaculo abgeholffen, daß E. Kayserl. Mayt. den ohnverlängten würcklichen und verhofften Effect dieses Reichstags in der that empfinden würden. Zu diesem einigen und keinem andern end haben unsere Herrschafften und Obern, uns in Bevelch uffgetragen, E. K. Mayt. ihre Beschwerungen vor allen andern

De-

Deliberationibus vorzutragen, und umb ab-schaff- und milterung allerunderthänigst zu bit-ten. Und haben darbey dieses bedacht, wann man gleich die deliberationes vornemmen, und von dem puncto Iustitiæ, darein zwar viel der Beschwerungen mit einlauffen, nach ausweiß E. K. Mayt. Ausschreibens und Kayserlichen Proposition, den anfang machen, dabey aber von dem andern theil in einem und dem an-dern, sonderlich aber in denen sachen, die den Religionfrieden entweder vor sich, oder conse-quenter betreffen, und demselben anhangen, mit überstimmen übereylet werden wolte, daß dasselbig nicht allein grosse ungelegenheiten, verhinderung und uffschub verursachen, sondern auch E. K. Mayt. von dem beschwerten theil ohne unterlaß, mit nicht geringer Dero bemü-hung, angeloffen werden müßten, da E. Kays. Mayest. uff obgesetzten weg dessen allen entüb-rigt sein und bleiben köndten.

Dann je einmal unsere gnädigste, gnädi-ge, und günstige Herrschafften und Obern, die-ses nicht für das geringste Gravamen halten, daß sie in allen und jeden auch den Religion-frieden betreffenden sachen, durch die Maiora, die der ander theil im Fürstenraht ohnzweiffen-lich vor sich hat, und jederzeit nach seinem wil-len machen kan, sich dergestalt gefehrlich bin-den, und sich also wol gar von Land und Leu-ten, und aller ihrer Wolfart, votiren lassen sol-ten. Und ob zwar in der Guldenen Bull, der

Maiorum gedacht wird, so redet doch dieselbe in gewissen fällen, und hat es der zeit der Religion halben gar eine andere beschaffenheit gehabt. Nachdem auch seithero der Religionfrieden uff vielfältige vorhergangene Tractatus getheidiget und erhandlet, und hernacher ins gemein verabschiedet und uffgerichtet worden, so können wider denselben und zu dessen Extension oder Einziehung keine Maiora gelten. Gestalt sich dann bey dem in Anno 1603. vorgewesenen Reichstag, da der punctus Justitiæ auch vorgenommen worden, der ander Theil selbst in denen damaln vorgefallenen, den Religionfrieden betreffenden sachen, im Fürstenraht in kein votiren einzulassen underſtanden, sondern derselben Ständ meynung ex uno ore den Evangelischen Ständen vorgetragen und eröffnet worden: Welches denn so wol dem Passawischen Vertrag, als den Reichstagshandlungen, in puncto des Religionfriedens, und also dem Herkommen gemäß ist: Und da bey der letzten Reichsversamlung ein widriges eingeführt und behauptet werden wollen, solches im namen aller dreyer Weltlichen Churfürsten, und der andern Evangelischen Fürsten und Ständ insgemein, zum stärckſten contradicirt und verworffen worden. So wissen sich auch unsere gnädigste, gnädige und günstige Herrschafften und Obern, keins wegs zu erinnern, daß in einigen andern Reichs-Constitutionibus versehen und verordnet, daß die Maiora

ra in allen und jeden sachen ohne underschied die wenigere Stimmen an sich ziehen solten. Und weiln auch bey gegenwertigem Reichstag allbereit so viel zu verspůren gewesen, was es bey den kůnfftigen Deliberationibus der Maiorum halben fůr eine meynung haben wůrde, hat uns umb so viel mehr obliegen und gebůhren wollen, unsern disfals habenden Bevelchen, weil dieses, wie auch viel andere Gravamina, nit nur einen oder den andern Privatstandt, sondern insgemein alle Evangelische Stånd betreffen, nachzusetzen, und demjenigen zufőrderst raht schaffen und abhelffen zu lassen, was an schleuniger Expedition und befůrderung dieses Reichstags immer verhinderlich sein mag. Wie dann die Exempla, daß dergleichen mit ůbergebung gehabter Gravaminum, bey andern Kőnigreichen und Erblanden, darinn keine freye Stånd, nit weniger geschicht, mit sich bringen, auch an sich selbsten der Natur und aller billichkeit gemåß ist, daß man alsdann erst rahte, helfe und thue, wann die Impedimenta, so die Stånd und Unterthanen daran hindern, aus dem weg geraumbt worden. Daß also E. Kays. Mayeståt auch hieraus sehen, daß unsere Herrschafften und Obern, durch diese ihre zu E. K. Mayt. habende zuflucht und gesuchte hůlff, sich einiger Newerung nicht theilhaftig gemacht, sondern dasjenig gethan, was ihr eusserste Notturfft erfordert, im Heiligen Reich nicht ohngewőhn-

 lich,

lich, und der sachen beschaffenheit, sonderlich nach so lange zeit getragener gedult, und über etliche zwantzig jahr vergeblich abgelauffenen Vertröstungen, gemäß ist.

Und können E. Kays. Mayt. wir hiebey in namen unserer allerseits Herrschafften und Obern allerunderthenigst zu erinnern nicht underlassen, daß E. K. Mayt. wir umb fürderliche abhelfung und milterung der überreichten Beschwerden, under andern auch darumb gehorsambst zu ersuchen in Befehl, weiln ein guter theil derselben, ihrer art nach, also beschaffen, daß sie in den Räthen nit vorgenommen oder delibeirt werden können, sondern deren erörterung vornemlich in E. Kays. Mayt. händen und mächten stehen, und doch also beschaffen, daß ohne derselben richtigmachung in dem puncto Justitiæ schwerlich fortzukommen: Die übrige aber den Maioribus zu underwerffen, unsern Herrschafften und Obern zu mahl beschwerlich und verderblich fallen müßte: Indeme solcher gestalt der ander theil zugleich Part und Richter sein, und alles nach seinem Willen schaffen würde: Dahingegen, wann die Evangelische die mehrere Stimmen haben solten, sie selbsten ein solch Gravamen keines wegs gedulden würden, auch das gefallene Vertrawen wider ufzurichten unmüglich ist, da man sich dergleichen überstimmens befahren muß.

Wann

Wann dann E. Kays. Mayt. aus diesem allem allergnedigst zu vernemmen, wohin unserer Herrschaften und Obern Intention und meinung gerichtet ist, daß sie nemlich durch diesen vorgenommenen weg zu abhelffung ihrer Beschwerden, nit gemeint seind E. Kays. Mayt. diesen Reichstag schwer zu machen, und sich von den Deliberationibus abzusondern, sondern vielmehr zu befördern: Als gelangt an E. K. Mayestät unser an statt Deroselben nachmaliges allerunderthänigstes bitten, E. Kays. Mayest. wollen solches alles in Kayserlichen gnaden ufnemen und vermercken, die hochnothtringende ursachen, die uns noch zur zeit von den Deliberationibus abhalten, und E. Kays. Mayt. bey dem gestrigen Anbringen gehorsambst vermeldet worden, in Kayserl. gnaden erwegen, und es allergnädigst dahin richten, daß den geklagten und jetzo in schrifften kürtzlich erholten beschwerungen, so wol denjenigen, die in E. Kays. Mayt. händen und mächten stehen, ihre abhelfliche maaß gegeben, als der andern halben mit allerseits wissenden dingen, solche unpræjudicirliche vermittelung, und gute fruchtbarliche vorsehung geschehe, damit under den sambtlichen Ständen des Reichs gutes rechtschaffenes Vertrawen widerbracht, und dasselb Reich sambt seinen gliedern in gutem wolstand under E. Kays. Mayt. als dem Haubt erhalten werden möge. Dardurch wird dieser Reichstag, unserer Herrschafften und

Obern

Obern wundsch und begehren nach, befürdert: Und haben auch E. K. Mayt. sich dessen allergnedigst zu versichern, daß unsere Herrschaften und Obern, wann ihnen dergestalt in ihrem anliegen dermaleins würcklich geholfen, bey E. K. Mayt. ihre möglichkeit hinwider leisten, und sich dergestalt erzeigen werden, damit Ew. Kayserl. Mayest. zu spüren, daß Wort und Werck bey einander seyen. Und bitten wir für unsere Personen nachmaln allerunderthenigst, E. Kays. Mayt. wollen uns, als Dienere, daß wir unser voriges begeren, bitten, und entschuldigung hieher wiederholen müssen, in ungnaden nicht verdencken: Die wir in den schutz des Allerhöchsten, zu langwiriger Kayserlicher Regierung, und bestendiger Leibsgesundheit, Derselben aber uns zu Kayserlichen gnaden allerunderthenigst und gehorsambst befehlen. Datum Regenspurg den 10den tag Augusti Anno 1613.

E. Röm. Kays. Mayt.

Allerunderthenigste gehorsambste

Der Evangelischen Correspondirenden Chur-Fürsten und Ständ, zu gegenwertigem Reichstag Abgeordnete Räth, Pottschafften und Gesandten.

Lit. C.

Lit. C.

Der Correspondirenden Anmahnungsschrift an die Römische Kayserl. Mayt.

Allergnedigster Herr. Wir setzen in keinen zweifel, E. Kayserliche Mayt. werde zu handen gebracht worden sein dasjenige, was wir Deroselben, uf die bey übergebung unserer gnedigsten, gnedigen und günstigen Herrschaften und Obern, bisher empfundener Beschwerden erfolgte Resolution, ohnumbgänglich, aus habenden gemessenen Befelchen, ferners allerunderthänigst in schrifften angebracht und gebetten.

Wann wir dann nunmehr Ew. Kayserl. Mayt. allergnedigsten gewierigen Erklärung mit verlangen erwarten, auch der guten hofnung und zuversicht geleben, E. Kays. Mayt. dieselbe, Dero gelegenheit nach, uns ehist müglich werden widerfahren lassen, und derwegen E. Kays. Mayestät mit verdrieslichem anmahnen und sollicitiren gern verschont sehen möchten: Dieweil aber gesterigs tags uf heut in die drey Reichsräht abermal angesagt worden, und wir aus den E. Kayserl. Mayest. vorhin angezeigten verhinderungen, bis Ew. Kayserl. Mayt. uns mit willfähriger Resolution allergnedigst versehen, von solchem Rahtgang nachmahl abgehalten werden: So haben wir nicht

nicht underlassen können, Ew. Kayserl. Mayt. allerunderthenigst zu ersuchen und zu bitten, daß Sie allergnedigst geruhen wolten, Sich dero gnedigstem belieben nach, so fürderlich müglich, uf obgedachte unsere fernere Schrifft zu erklären. Dann je einmal, unserer allerseits gnedigste, gnedige und günstige Herrschaften und Obern nicht gemeint seind, sich von den Deliberationibus ohne grosse und erhebliche ursachen abzusondern, oder Ew. Kayserl. Mayest. diesen Reichstag schwer zu machen, sondern sehen nichts liebers, dann wann sie nur umb so viel möchten willfahrung finden, daß die Obstacula. die bisher in dem weg gelegen, und under den Gemeinen Ständen des Reichs das verspührte unsehlige Mißtrawen verursacht, zuforderst aus dem weg geraumbt würden. Wo fern es auch, ihrem eintzigen wundsch nach, darzu gelangen solte, wie zu E. Kays. Mayt. sie nachmal die allerunderthenigste hofnung tragen, würden E. Kays. Mayest. gewislich in der that zu spüren haben, daß was Sie unsere Herrschaften und Obern disfals gethan und gesucht, dasselbige allein zu befürderung dieses Reichstags, widerufrichtung des gefallenen Vertrawens, und der lang und hocherwündschten Erörterung und richtigmachung des Iustiti-wesens, darnach so viel arme unschuldige Parteyen seuftzen, gemeint und angesehen gewesen. Dessen E. Kays. Mayt, wir an statt unserer Herrschafften und Obern hie-

hiemit nachmal versichert haben, und darauf gewieriger Resolution, neben widerholung vorhin eingewandter Entschuldigung, gehorsambst erwarten wollen, damit mehr offtgedachte Herrschafften und Obern, wessen zu E. Kays. Mayt. sie sich zu getrösten, wissen mögen: Dieselbe Gottes schutz zu allem Kayserl. wolstand trewlich befehlende. Signatum Regenspurg den 13den tag Augusti Anno 1613.

Correspondirende.

Lit. D.

Der Kayserlichen Mayestät den Correspondirenden gegeben erstes Decret.

Die Römische Kayserliche Mayestät, unser allergnedigster Herr, haben angehört und verstanden, was bey Derselben, von theils angegebenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Räht, Potschaften und Abgesandten, under jüngst verstatteter Audientz, nit allein mündlich, sondern auch sowol damaln als auch hernacher in drey underschiedlichen schrifften, angebracht und gebetten worden.

Ob nun wol Ihre Kayserl. Mayestät sich gäntzlich versehen, es solten und würden er-

ermeldte Abgesandten sich an Ihrer Kayserl. Mayt. gnedigst, den Rechten, Reichs-Constitutionen, auch allen alten löblich uralten Gesatzen und Gebräuchen, gemässen, mündlichen Erklärung und Erbiethen begnügen lassen, und Ihre Kayserl. Mayt. mit anmuthung eines mehrern verschonet geblieben sein: So haben doch Ihre Kayserl. Mayt. alle obgemeldte so wol mündlich als schrifftliche einbringen, in reifen raht und erwegung gezogen, und kein ursach befinden können, von obgehörter Ihrer billichen Erklärung und Anerbiethen abzuweichen: Weil zumal, inmassen obbesagtem Raht, Potschaften und Gesandten, bereit gnugsamb angefügt worden, des Hayligen Reichs allgemein, wichtig und hochnothwendige Berahtschlagungen, umb deren willen diese gegenwertige Reichsversamblung mit des gesambten löblichen Churfl. Collegii eingeholten Raht, gut bedencken und einhelligem Consens angestelt und ausgeschrieben worden, durch die angezogene sachen, billich eben so wenig gehindert oder gesteckt werden können oder sollen, als fast Ihre Kays. Mayt. des Hayligen Reichs Vormawer, an deren verlust demselben so hoch und mercklich gelegen, und deren grosse Particular-obligen und gefahr des Hayligen Reichs nothwendigkeiten, aus getrew Vätterlicher lieb und sorgfältigkeit, auf dismal gutherzig nachgesetzt. Zu deme auch wider die Natur, aller völcker Recht, die Güldene Bull,

Bull, des Hayligen Reichs Constitutiones, und das richtige Herkommen, daß die mehrere Stimmen den wenigern weichen und sich nach denselben richten sollen. Inmassen es dann auch über dis, mit denen von mehrbesagten Räth, Potschaften und Abgesandten angezogenen Exempeln, bey andern Ihrer Mayestät Königreich und Erblanden, die meynung und beschaffenheit nicht hat, daß man sich deren dis orts zum behelf füglich zu gebrauchen haben möge: Und bringen disfals die ein und andern ort gehabte und geschlossene Landtäg weit ein anders mit sich.

Hierumben so thun höchstgedachte Kays. Mayt. obangeregte Ihre nechste mündlich rechtmeßige Erklärung gegen vielgedachten Gesandten hiemit widerholen, und lassen es dabey allerdings bewenden, Sie demnach hiemit sambt und sonders gnedig, vätterlich, auch endlich nochmals ermahnen, Sie wollen sich numehr neben andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, bey den allgemeinen Verahtschlagungen widerumb gehorsamst einstellen, und von denselben länger nicht absondern, auch des Hayligen Reichs wolfahrt und bestes wolmeinentlich in acht nemmen und schleunig befürdern helfen. Hergegen seind Ihre Kayserl. Mayt. anderwerth des gnedigsten Erbietens, sich in denen hinc inde einkommenen Beschwerungen zu ersehen, und darob zu sein, damit denselben noch bey obberürtem

gegenwertigen Reichstag, der gebühr und billichkeit nach, abgeholffen werden möge. Das haben Jh. Kays. Mayt. vielgenandten Räht, Pottschafften und Gesandten, zu Dero anderwert gnädigst, billich, und gerechten Resolution, anzuzeigen befohlen. Und wie Jhre Kays. Mayt. Sich hierüber zu jhnen keines widrigen versehen, also seind Jhre K. Mayestät jhnen mit Kayserlichen gnaden wol gewogen. Signatum zu Regenspurg under Jhrer Kayserl. Mayest. ufgedrucktem Secret Insiegel den 28ten Monats - tag Augusti Anno sechzehen hundert und im * dritten.

(L. S.)

H. L. von Vlm.

I. R. Pucher.

* NB. Ita habet originale. Soll heissen 1613.

Lit. E.

Der Correspondirenden fernere Ausführung und Entschuldigung, an die Römische Kayserliche Mayestät.

Allergnedigster Herr. Aus E. Kays. Mayt. über die von uns aus Befehl unserer gnedigsten, gnedigen und günstigen Herrschafften und Obern, überreichte Beschwerungen, er-

ertheilten schriftlichen Resolution, haben wir allerunderthänigst so viel verstanden, daß E. Kays. Mayt. unsers in dreyen underschiedlichen Schrifften beschehenen einwendens ungeacht, es bey Dero anfangs bey überreichung berürter Beschwerden gegebenen mündlichen Erklärung allerdings bewenden lassen, weil sie keine ursachen befinden köndten, von derselben abzuweichen, sonder Sich vielmehr versehen, wir uns damit, als den Rechten, Reichs-Constitutionen, auch allen alten löblichen uhralten Gesatzen und Gebräuchen gemäß, begnügen lassen, und Ew. Kays. Mayt. mit anmuthung eines mehrern verschonet, auch keines wegs durch die angezogene sachen dieser Reichstag, deme Sie des Hayligen Reichs Vormawer, und andere grosse particular obligen und gefahr, für dismal nachgesetzet, hindern oder stecken würden noch solten: Daß es auch wider die Natur, aller Völcker Recht, die Gülden Bull, des Hayligen Reichs Constitutiones, und das richtige Herkommen, daß die mehrere stimmen den wenigern weichen, und sich nach denselben richten solten, und mit den angezogenen Exempeln Ew. Kays. Mayestät Königreich und Erblanden die beschaffenheit nit hette, daß man sich deren dis orts zum behelf füglich gebrauchen köndte, mit angehenckter entlicher nachmaliger vermahnung, wir wolten nunmehr neben andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, uns bey den allgemei-

nen Berahtschlagungen widerumb einstellen, und von denselben länger nicht absondern, und daß hingegen E. Kays. Mayt. des gnedigsten erbietens, Sich in denen hinc inde einkommenen Beschwerungen zu ersehen, und darob zu sein, damit denselben noch bey gegenwertigem Reichstag, der gebühr und billichkeit nach, abgeholfen werden möge.

Und könte uns nichts liebers noch angenemers sein, als wann wir diese E. K. Mayt. abermalige Resolution dergestalt beschaffen befunden hetten, daß wir dahero E. Kays. Mayt. allergnädigstem begeren willfärig statt thun, und uns nunmehr bey den gemeinen Deliberationibus wider einstellen köndten. Dieweil dieselbe nicht allein nur bloß eine widerholung der anfangs mündlich gegebenen Resolution, uff welche wir E. K. Mayt. unserer Herrschafften und Obern ohnumbgängliche notturfft in Schrifften ferner vortragen müssen, sondern auch uns die schuld beygemessen werden möchte, als wann wir disfals wider die Natur, aller Völcker Recht, die Gulden Bull, die Reichs Constitutiones, und das richtige Herkommen streiten, und also uns ohn billichmässige ursachen von den gemeinen Consultationibus absondern theten: So können wir, krafft habender gemessener ernstlicher Befelch nicht fürüber, sondern müssen E. K. Mayt. vielgedachter unserer Herrschafften und Obern Notturfft in underthänigstem gehorsam ferner

vor-

vortragen, der allerunderthänigsten hoffnung und zuversicht, E. K. Mayt. dasselb, als ein milter Kayser, in allen gnaden vernemmen, und uns, die wir, wie vorgemeldet, dessen allen austrucklichen gemessenen Befelch haben, allergnädigst für entschuldigt halten, auch endlich verhoffentlich in der that befinden werden, daß unsere Herrschafften und Obern es mit E. Kays. Mayt. dem Heiligen Reich, und allen desselben Ständen, ufrichtig und getrewlich meynen, und ihre Intention dahin gantz und gar nicht angesehen noch gerichtet sey, daß sie diesen Reichstag durch uns hindern, oder stecken, sondern vielmehr, durch zeitliche abwendung aller vor diesem erfahrnen ungelegenheiten, befördern wollen. Wie dann Ew. Kays. Mayt. dessen von uns zu genügen allbereit versichert, und hieher nachmaln widerholet wird.

So viel dann anfänglichs jtzige E. Kays. Mayt. Resolution betrifft, haben wir derselben eingang und Uberschrifft nicht allerdings recht begreiffen können: Indem wir der angebenen Chur- Fürsten und Stände des Reichs Räht, Pottschafften und Gesandten genennet, und uns dardurch zugemessen werden köndte, als wann wir zu gegenwertigem Reichstag entweder unsere Personen nicht zu genügen legitimirt, oder aber in den jtzt vorlauffenden sachen, wider und über unserer Herrschaften und Obern wissen, willen und

Bevelch, handelten, da sichs doch darmit in der That viel anderster verhelt. Dann so viel die Legitimationes belangt, ist bey der Chur-Meintzischen Cantzley deswegen richtige nachrichtung zu finden. So mögen Ew. Kayserl. Mayt. uns auch allergnädigst zutrawen, daß wir für dero hochgeehrt Kayserl. Angesicht zu kommen, und ein anders, als uns befohlen, fürzubringen, uns nimmermehr würden understanden haben.

Und wolten wir zwar, E. K. Mayt. andeutem nach, dergleichen fernern anmuthens gern geübrigt sein. Sintemal aber E. K. Mayt. in angeregter dero schrifftlichen Resolution vermelden, daß sie keine ursach finden, von dero ersten Erklärung abzuweichen: So müssen wir notwendig dasjenige, so wir in unserer zweyten Schrifft der notturfft nach ausgefüret, hiehero widerholen. Und seind der allerunderthänigsten gäntzlichen hoffnung gewesen, E. K. Mayt. würden in reiflicher Erwegung desselben, mehr als genugsame ursachen gehabt haben, uns mit einer andern und gewierigen Resolution zu erfrewen: Angesehen wir unserer Herrschafften und Obern ufrecht und teutsches gemüht und meinung verhoffentlich dergestalt dargethan, daß Ew. Kays. Mayt. in derselben gewogenheit zu den gemeinen sachen, und beförderung dieses Reichstags, keinen zweifel zu setzen. Dann alles dasjenige, was sie ihrer Beschwerungen hal-

ben anbringen und begeren lassen, also beschaffen, daß wann demselben gebührende und abhelfliche maaß gegeben, alsdann in den Berahtschlagungen mit rechtem nutz, und mehrer beförderung, ohne einige hinderung, zweyung, und sonsten besorgliche verbitterung und Disputat, der gebühr schleunig fortgeschritten werden kan: Da man sonsten, man greiffe auch den punctum Justitiæ an, wann und wie man woll, derjenigen mängel halben, derenwegen man sich bis dahero bey dem Kayserl. Hofraht und dem Cammergericht, tam in personalibus quam realibus, beschwert befunden, gleich in limine anstehen, und eben in diese jtzige und noch mehrere Difficulteten, als man anjtzten begriffen ist, gerahten würde. Da im gegenfall, wann einer und der andern Beschwerung, uff die im Heiligen Reich herkommene weiß, mittel und raht geschafft, derselben, als dem gelegten Fundament, gerad nachgegangen, und in dem Hauptwerck des gantzen puncti Justitiæ, eine richtige, rechtschaffene vergleichung erhandelt und getroffen werden kan, indeme sonsten alle mühe und arbeit vergebens und umbsonst angewendet würdet.

Und seind gleichwol alle geklagte Beschwerden und Gravamina solche sachen, die nicht nur etliche in particulari, sondern alle andere Evangelische Ständ (wie die vor diesem auch eingebrachte, und von allen Evangelischen insgemein geklagte Gravamina ausweisen)

sen) ja des Heiligen Reichs selbst wolfart, und friedliches, ruhiges wesen betreffen, und an denselben nit weniger, als desselben Vormawer, welche ohne das ohne innerlichen wolstand, fried und einigkeit, nit bestehen noch erhalten werden kan, gelegen. Welcher beyder wegen jedoch E. K. Mayt. diesen Reichstag vornemlich angesehen, und uf erlangten Churfürstlichen Consens ausgeschrieben haben.

So gebens auch die vorige alte Reichshandlungen vielfaltig und genugsam zu erkennen, daß ehe und zuvor man zu einem gewissen und endlichen Reichsschluß gelangt, zuvorderst in den vorgefallenen strittigen, auch in Fried und Recht betreffenden sachen, handlung und vergleichung vorgenommen und getroffen worden: Und zwar mit gutem wissen und willen der gemeinen Stånd. Dessen in underschiedlichen Reichsabschieden, sonderlich aber in dem vom Jahr 1544. zu Speyer uffgericht, klårlich gedacht wird: Da ausdrücklich gesetzt, daß die Articul der Religion, Friedens und Rechtens an einander hangen, und aus einander fliessen, und daß darumb damals der hochlöbliche Kayser Carl der Fünfft, zu erhaltung Fried und Einigkeit, und ufhebung des schådlichen Mistrawens, mit den gemeinen Stånden handlung fürgenommen, Sie derselben Articul halben allenthalben mit ihren guten wissen und willen zu vereinigen und zu vergleichen.

Und

Und wird in keinen Reichs-Constitutionibus zu finden sein, daß ohne unterschied in allen und jeden freywilligen Contributionibus, sonderlich in Religions, der Stånd des Reichs Privilegia und Libertet betreffend, und dergleichen sachen, die mehrere stimmen durchtringen solten: Wie es doch anjetzten bey dem andern theil die meynung haben wil, und wir aus E. Kays. Mayt. Resolution, daß sie Deroselben solches uf eingeholtes bedencken an hand gegeben, ohnschwer abnemmen und vermercken können.

Ewer Kayserl. Mayt. wollen aber unserer Herrschafften und Obern beschwerungen der Majorum halben, dahin nicht ufnemmen noch verstehen, als wann sie dieselben so gar in allen sachen und handlungen ohne underschied nit gelten lassen könten. Sondern hat mit denselben nachmal allerdings die meynung, wie in unserer zweyten Schrifft weitläufftig ausgeführt worden. Und kan man dieselbe in Consiliis sanis, und da kein Interesse und Passiones mit underlauffen, wol passiren lassen. Daß man aber die Majora ohne underschied in allen und jeden, auch die Religion, freywilligen Contributions, der Stånd Libertet betreffend, und dergleichen sachen, anitzten behaupten und durchtringen wil, dasselbe verursacht unsern Herrschafften und Obern nicht unbillich ungleiches nachdencken: Umb so viel mehr, daß der ander theil zu mehrmaln sich selbsten

erklärt, daß die Majora in Religions-sachen nicht statt haben: Wie dessen im Jahr 1603. im Fürstenraht ein klärlich Exempel vorgewesen, und in unserer zweyten Schrift nach notturft erinnert worden, und sonsten bey jüngst vorgewesenen Reichstägen, der ander theil sich dessen zu unterschiedlichen malen vernemmen lassen: Auch ohnzweiffenlich, da die Evangelische die Majora in ihren händen haben solten, sich denselben nimmermehr uff solche weiß, wie man jetzo es vorhatt, underwerffen würde. So geben es auch nicht allein der Passawische Vertrag, sondern auch die darauf im Jahr 1555. zu Augspurg gepflogene handlungen, daß man durch überstimmen einander nicht gefähren sollen noch wollen, wie auch noch hernacher in den Jahren 57. und 59. ein ebenmäßiges fleißig in acht genommen worden, und daß einmal der Religionfrieden durch Thädigung, Tractation und Vergleichung, und also nicht per Majora ufgerichtet, solcher Punct auch vor aller anderer handlung, damit zuforderst Fried und Ruhe im Reich gestifftet würde, iederzeit vorgenommen und verglichen worden.

Wann es auch des andern theils meinung nach, die gelegenheit haben solte, so würden so wol E. K. Mayest. diejenige Beschwerden, deren abhelffung allein in E. K. Mayest. händen und mächten stehen, ihren Maioribus zu underwerffen bedenckens tragen, als auch unsere Herrschafften und Obern nit zugeben kön-

können, daß Sie in den Beschwerungen, die sie wider den andern theil zu klagen haben, sich von demselben überstimmen, und ihme neben dem er dis orts Partey, auch das Richter-Ambt einraumen solten, welches ja wider alle vernunft und die Natur selbst were. Daß wir also an statt unserer Herrschafften und Obern nit verhoffen wollen, wider die Natur, aller Völcker Recht, die Reichs Constitutiones, Gülden Bull, und das richtige Herkommen gehandlet zu haben, indem wir vor allen dingen die Erledigung der geklagten Beschwerden gesucht, unsere Herrschafften und Obern der ohnlimitirten Maiorum halben in acht genommen, und endlichen uns nottringentlich der Deliberationen enthalten: Sintemal der Natur nichts ehnlicher, als eben dasjenige zu suchen und zu begeren, was vor alters recht und billich, bey allen alten Rebuspub. nicht ohngewönlich gewesen, und bey vielen noch uf diese stund in übung ist.

Und weiß man sich aus underschiedlichen Exempeln vom jahr 1427. biß ufs jahr 1582. zu erinnern, daß man sich also ohn underschied durch die Maiora nicht binden lassen wollen, und daruf dergleichen Absonderungen von den Deliberationibus in zutragenden fällen zu mehrmalen geschehen, und das Exempel An. 1582. mit den Reichsstädten, und Anno 1594. da der Magdeburgische Sessionstritt uf der pan gewesen, noch in frischer gedächtnus ist, indeme

damals von den Römisch-Catholischen Ständen ein starcke Separation gemacht, und im fall man ohne sie verfahren würde, zum zierlichsten dagegen protestirt worden ist: Wie die Reichs-Protocolla mit sich bringen werden. So befindet man auch in denjenigen Kraisen, da die Evangelische die mehrere Stimmen haben, daß der ander theil sich an dieselben gar nicht binden lassen will, und wie die erfahrung gibt, ehe selbsten sich absondern, und under sich selbst sonderbare Abschied ufrichten. Wann endlichen auch mit den Maioribus also verfahren werden solte, hetten die Evangelische Ständ des Reichs, den Neuen Calender vorlengst, sonderlich bey dem Anno 1603. gehaltenen Reichstag, ohn alle widerred annemmen müssen: Were auch ohn noth gewest, daß am Kayserlichen Cammergericht die Verordnung geschehen, daß in Religionssachen Assessores pari numero von beyderley Religionen deputirt werden müssen: Oder was bedörfte es, dergestalt viel Deliberationes uf Reichstägen anzustellen, weil auch vielen underschiedlichen Evangelischen Ständen ihre Sessiones und stimmen im Fürstenraht gesperrt werden?

Der Majorum halben, deren in der Gülden Bull gedacht wird, hat es die allbereit in unserer zweyten Schrifft angezeigte gelegenheit, und seind dieselben allein uf die Wahl eines Römischen Königs gemeint, und also nicht insgemein uff alle sachen ohn underschied

zu

zu extendiren: Inmassen dann, wie oben ausgeführt, die Reichs-Constitutiones, Abschied, und das Herkommen, ein anders ausweisen. Zu beständung dessen, und daß der Ständ Beschwerden billich vor allen dingen erörtert werden sollen, wir zwar in unserer zweyten Schrifft andere Königreich und Erbland angezogen, damit aber nit eben uf E. Kays. Mayest. Königreich und Erbland, sondern insgemein uf alle, da sich dergleichen Herkommen befindet, gesehen haben.

Wann dann die sachen nachmal erzehlter massen beschaffen: So gelangt an Ew. Kays. Mayt. unser, an statt unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrschaften und Obern, allerunderthänigstes bitten, E. Kays. Mayest. wollen dieselben in fernere reiffe Berahtschlagung ziehen, und Sich gegen uns, der geklagten Beschwerungen halben, dergestalt allergnädigst erkleren, damit gedachte unsere Herrschafften und Obern ihr billigmäßiges und gemeinnützige Intent erreichen mögen, auch nach dem Exempel dero löblichen Vorfahren, Römischen Kayser und König, uf eine fürderliche Interposition in den wider den andern Theil habenden Beschwerungen, mit zuziehung friedfertiger Ständ von beyderley Religionen, allergnädigst bedacht zu sein, darauf underhandlung, und endlich mit allerseits wissenden dingen eine Vergleichung, noch vor aller anderer handlung, weil unsere Herrschafften

ten und Obern mit verströstungen nun lange jahr ufgehalten worden, zu treffen, damit man also in lieb und frieden von einander kommen, und künftig in gutem vertrawen neben einander leben und wohnen, auch E. Kays. Mayest. diesen Reichstag mit dero nutzen und Reputation schliessen und enden mögen: Den übrigen Beschwerden aber, deren abhelffung in E. K. Mayt. händen und mächten stehen, ebenmäßig fürderlich, und noch vor allen Deliberationibus, ihre erörterung allergnädigst zu verschaffen, insonderheit aber die längst versprochene Restitution der Stadt Donawert zu effectuiren, damit man hernechst in den gemeinen Berahtschlagungen desto ohngehinderter fortschreiten möge. Erwarten also E. Kays. Mayt. mehrwillfähriger Resolution, und müssen uns inmittelst des Rahtgangs halben nachmaln allerunderthänigst entschuldigen, und darneben gehorsamblich bitten, Ew. Kays. Mayest. wollen deswegen uf uns, als Dienere, die wir hierunder so gemessene und starcke Befelch haben, keine ungnad werffen, sondern unser gnädigster Kayser und Herr verbleiben, auch nit gestatten, daß etwan mit Betrawungen, wie zum theil vermerckt worden, unsere gnädigste, gnädige und günstige Herren und Obern, oder dero Gesandte, beschwert werden mögen.

An dem allen erzeigen und beweisen Ew. Kays. Mayt. was an ihme selbsten recht und billig, zu des Heiligen Reichs wolfahrt, zu erhaltung

haltung fried, ruhe, und rechtschaffenen Vertrawens under den gemeinen Ständen, zu E. Kayserl. Mayestät selbst eigener Reputation, und zu glücklicher verrichtung und endung dieses ihres ersten ansehenlichen Reichstags, gereichen thut. So werden auch unsere Herrschafften und Obern uf solchen fall dasjenige thun und leisten, was getrewen Churfürsten, Fürsten und Ständen, gegen Ihrem höchstgeehrten Oberhaupt, und dem gantzen Hayligen Reich, zu thun und zu leisten, obligen und gebüren will. Im fall aber, wider all bessere zuversicht, Ew. Kayserliche Mayestät obige Ihre Resolution zu beharren, wider Ihre selbsten verhoffentlich bessere neigung, Sich durch andere bewegen lassen würden, köndten wir auch unsers theils weiter nicht, als es bey dieser unserer Erklärung, weil wir keines andern befelcht, endlich verbleiben zu lassen. Da aber hierauf die sachen gäntzlich stecken, oder sonsten anderst, als zu wündschen, hinaus lauffen solten, würden unsere allerseits Herrschafften und Obern bey månniglich entschuldigt sein, und in bester form zu bedingen haben, daß es ihres theils, an beförderung dieses Reichstags, und widerbringung rechtschaffenen friedens und vertrawens, nicht gemanglet habe.

Damit befehlen Ew. Kayserl. Mayestät wir in den starcken schutz und schirm des Allmächtigen zu allem Kayserlichen wolstand,

lan-

langem leben, und glückseliger Regierung, und Deroselben uns zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden. Datum Regenspurg den 20ten Augusti Anno 1613.

Correspondirende.

Lit. F.

Des andern Theils wider die Correspondirende der Kayserlichen Mayestät gegebenes Gutachten.

Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungern und Böheimb Königlicher Mayestät, unserm allergnedigsten Herren, sagen die Anwesende Churfürsten, Fürsten und Ständ, auch der Abwesenden Räth, Pottschaften und Gesandte, underthänigsten gehorsambsten danck, daß Ihre Kays. Mayt. ihnen so wol Ihre anderwerte, der Correspondirenden Ständ Räthen und Gesandten gegebene rechtmeßige Resolution, als auch dasjenige, so jtztgedachte Gesandten, zu behaubtung ihrer unzimblichen Præpostulation (damit Sie Ihr Mayestät billich hetten verschonen sollen) noch weiters in einer weitleuftigen Schrift gesucht und eingebracht, allergnädigst communiciren lassen. Und haben daruf kein umbgang genommen, solche beide Schriften zu ersehen, und in notwendige berahtschlagung zu ziehen, auch dabey mit sonderm hohen trost vernommen,

men, daß Ihre Kays. Mayt. bey Ihrer einmal hierinn gegebenen Kayserl. gerechten und unparteyischen Erklärung bestanden, und diejenige, so sich unnötiger newerlicher weiß von von den Räthen absondern, zur gebür und dem herkommen mit Kayserlichem eyfer ermahnt und angewiesen haben.

Nun hetten gedachte Churfürsten, Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth und Pottschaften, ihnen nimmermehr die gedancken machen können, daß man ander seits, solcher underschiedlichen Kayserl. trewhertzigen Erinnerung ohngeachtet, auf vorigem gefaßten wahn und intent so starck bestanden sein solte, können auch nicht sehen noch befinden, daß man zu dergleichen weitaussehenden trennung und aufbruch, gleichsam in limine Consilii, einige befugte ursach haben könne. So seind doch die in vorigen und letzten ihren Schriften angezogene motiven albereit vor diesem zu allem genügen abgeleinet. Und weren die Catholische Stände und die Abgesandte noch weiters urbietig und gefaßt, da disfals noch einiger mangel bevor, und darüber noch mehrere Ausführung für nötig ermessen werden solte, dieselbe mit solchem bestand zu thun, daß der Supplicanten unfug, wie nicht wenigers auch die von vorigen Reichs-handlungen und Abschieden angezogene Exempla, ihnen zu ihrem vorhaben zum wenigsten nicht vortragen, genugsamb und handgreiflich verspürt werden

solte. Dieweil man aber vermerckt, daß durch dergleichen Disceptationes dem Werck nit allein wenig geholfen, sondern nur zu mehrerer weitleuftigkeit anlaß gesucht, und über das noch mehrers und weiters uf die bahn gebracht, gestalt dann die gehorsame Ständ, etzlicher vorgangenen betrohungen halben, in der letzten Schrift nunmehr auch ungütlich beschuldigt werden wollen, deren sie sich doch im geringsten nicht zu erinnern wissen, und dardurch nur die zeit vergeblich hingebracht wird: So können demnach mehrgedachte Chur-Fürsten und Ständ, auch der Abwesenden Pottschaften und Gesandte, bey sich (Ihrer Kays. Mayt. gleichwol ohnvorgegriffen) nicht befinden, daß Ihro räthlich sein würde, Sich mit berürten Correspondenten in weitleuftige Wechsselschrift einzulassen: Sondern geleben vielmehr der billigmeßigen underthänigsten hofnung, Dieselbe werden bey voriger gerechten Resolution nachmaln allergnädigst verbleiben, und der Correspondirenden Ständ Abgesandten noch einist mit Kayserlichem Ernst vermahnen, sich dergestalt, zu Ihrer Kayserl. Mayt. und des Reichs höchster verkleinerung, auch der Anwesenden gehorsamen Ständ mercklichen unstatten, nicht länger ufzuhalten, sonder den angefangenen Consultationibus, altem löblichem brauch und dem Rechten nach, wie sichs gebürt, zu nähern.

Sol-

Solten aber über Ihrer Kays. Mayt. so beharrliche und widerholte, trewhertzige vermahnungen und erinnerungen, die Correspondirende uf ihrem unzimlichen Intent ferners verharren, auch under dem schein der angezogenen motiven, in der gemachten trennung bleiben, und sich von den Reichsrähten sambtlich separiren wollen, auch vielleicht darauf dieser angefangene Reichstag (das Gott gnädig verhüten wolle) ohne frucht dissipirt und zerschlagen werden: Köndten oft und dickbemeldte gehorsame Ständ, und der Abwesenden Gesandte, Ihre Kayserl. Mayest. selbst, ja männiglichen unpartheyischen gemüts, erkennen lassen, wer an solchem und allem daraus folgenden unheil schuldig, und ob denselben, so mehrer theils uf allergnädigstes Ausschreiben in der Person gehorsamlich allhie erschienen, und nun bereits eine geraume zeit mit übermeßigem schweren kosten, in leibs gefahr, sich dieses orts ufgehalten, auch ihres theils in den berahtschlagungen, wie herkommen, und Ihrer Mayestät gnädigstem begeren und geheiß nach, fortzufahren urbietig, oder nicht vielmehr denjenigen, so mit gemessenen engen Befelchen, und ungewöhnlichen Instructionen, auch gewissen præjudicirlichen Præpetitis und Vorgebotten, die ihrige abgefertiget, und keinen heilsamen erinnerungen und erbieten statt noch raum geben wollen, deswegen die schuld auff- und zuzumessen, auch wer diejenigen

seind, so zu facilitirung des Reichstags geneigt, oder denselben bis dahero vergeblich ufgehalten. Warüber sie alles künftigen verweisens halben sich wenigers nicht hiemit bedingt haben wollen, Sich damit Ihrer Kays. Mayest. zu immerwehrender gnaden empfehlend. Conclusum in Consilio Imperiali, den 5ten Septemb. Anno 1613.

Meintzische Cantzley.

Lit. G.

Der Kayserlichen Mayestät zweytes Decretum an die Correspondirende.

Die Römische Kayserliche Mayestät, unser allergnädigster Herr, haben ablesend vernommen, was an Dieselbe, der angegebenen Chur- Fürsten und Stånd bey gegenwertiger Reichsversamblung anwesende Råht, Pottschaften und Gesandte, uf die ihnen jüngstlich übergebne Erklårung, den Modum procedendi über die jüngst eröffnete Reichstags-Proposition betreffend, ferner gelangen und überliefern lassen.

Dieweil dann Ihre Kayserl. Mayestät uf reiffe Erwegung, in erstangeregter Schrifft nichts so erhebliches befinden, welches Ihre Kayserl. Mayest. zu verenderung Ihrer vorig billich

billich und gerechten Vermahnung, Erklärung und Erbieten, bewegen köndte oder möchte: Als lassen Ihr Kays. Mayestät es dabey nochmals verbleiben: Und sind zum überfluß des gnädigsten Erbietens, da einer oder der ander, under fortsetzung des Reichstags Consultation beschwert zu sein vermeinen wolte, daß demselben, sein notturfft bey Ihrer Mayestät anzubringen, unbenommen sein soll: Darauf Ihre Kays. Mayest. dero tragend Kayserl. Ampt in obacht haben, und nach innhalt des Religion- und Prophan-Friedens, so wol auch anderer Reichs-Constitutionen, und der Rechten, sich also erklären wollen, daß sich niemand mit fugen darob zu beschweren ursach haben soll.

Das haben Ihre Kays. Mayt. mehrbesagten Räht, Pottschaften und Gesandten, nit unangefugt lassen wollen, die seind ihnen mit Kayserl. Gnaden wol gewogen. Signatum zu Regenspurg, under Ihrer Kayserl. Mayest. aufgedrucktem Secret-Insigel, den 7den September Anno 1613.

(L.S.)

H. L. von Ulm.

I. R. Pucher.

Lit. H.

Der Correspondirenden fernere Entschul-schuldigungsschrift an die Römische Kays. Mayest.

Allergnedigster Herr. Ew. Kays. Mayest. fernere uff unser jüngste allerunderthänigst übergebene nottwendige Schrift verfaßte Resolution haben wir mit allerunderthänigster Reverentz empfangen, und aus deren verlesung, Ew. Kays. Mayest. gnädigste meynung dahin eingenommen: Dieweil Dieselbe uf reiffe erwegung in gemelter unserer Schrift nichts so erheblichs befinden, welches E. Kays. Mayt. zu verenderung Ihrer vorig billich und gerechten Vermahnung, Erklärung und Erbieten, bewegen köndte oder möchte, daß Sie es dabey nachmal verbleiben liessen, und darbey des gnädigsten erbietens weren, da einer oder der ander under fortsetzung des Reichstags Consultation beschwert zu sein vermeynen wolte, daß demselben seine notturfft E. Kays. Mayt. anzubringen unbenommen sein solte, darauf Ew. Mayestät dero tragend Ampt in obacht haben, und nach innhalt des Religion- und Prophan-Friedens, so wol auch anderer Reichs-Constitutionen, und der Rechten, sich also erklären wolten, daß sich niemand mit fugen darob zu beschweren ursach haben solte.

Nun

Nun hetten wir uns zwar an statt unserer Herrschaften und Obern allerunderthänigst getröstet und versehen, E. K. Mayt. würden unsere überreichte Schriften, und die darinn ausgeführte ohnzweiflich wolgegründte Motiven dergestalt zu Kayserl. miltem gemüt gezogen, und Sich daruf in gnaden also willfärig erklärt haben, damit unserer Herrschafften und Obern, E. Kays. Mayestät und dem gantzen H. Reich zum besten, insonderheit aber zu beförderung dieses Reichstags wolgemeinte Intention, zu verhofftem Effect hett gebracht werden mögen. Daß aber E. Kays. Mayest. Erklärung noch zur zeit anderst gefallen, dasselb vernemmen wir mit eben so grosser betrübnus, als etwan dem andern theil dadurch sonderer hoher trost widerfahren sein mag. Und müssen es nachmals gäntzlich dafür halten, daß Ew. Kays. Mayt. zu dieser abermaligen Resolution, nicht aus Dero eignem bewegnus, welche wir zu einem viel bssern Intent gerichtet wissen, als durch gedachts andern theils, zwar etlicher massen scheinlich, aber in grund der Warheit passionirt und partheylich Rahtgeben, Anhalten und Treiben, bewogen worden. Welches aber gleichwol unsern Herrschafften und Obern nicht wenig beschwerlich zu vernemmen sein wird, auch im Heiligen Reich in dergleichen Differentien ein anders gebräuchlich herkommen, und Ew. Kayserl. Mayestät verhoffentlich durch zuträgliche bequeme schleu-

nige Interposition, hinfürter den sachen viel eher raht und hülf schaffen werden, gestalt es Deroselben hochgeehrte Vorfahren am Reich, Römische Kayser und Könige, in dergleichen beschwerlichen fällen mehr, mit nutzen, und Dero grossen ruhm, practicirt, und desto weniger Difficulteten darbey befunden haben.

Und weil es nachmal an dem, daß die in unsern underschiedlichen, uff habende befelch, Ew. Kays. Mayestät underthänigst überreichten Schriften angezogene, und in den Reichs-Abschieden und sonsten gegründte Fundamenta, noch zur zeit nicht allein gar nicht abgeleint, sondern auch, wie es scheinet, in geringe Consideration gezogen, weniger aber unserm billichmeßigen begeren statt gegeben wird: So können wir anderst nicht, als solche unsere Schrifften hieher zu widerholen, und E. Kays. Mayt. nachmal endlich zu bezeugen, daß so lang die von uns zu genügen angezogene und erwiesene hinderungen, durch wirckliche abhelffung und remedirung der Beschwerden, nicht aus dem weg geraumbt, daß es gleichsam an sich selbsten ein unmüglich unpracticirlich ding, daß zu dem Hauptwerck und dem ersten puncten Ew. Kayserl. Mayt. Proposition (den wir sonsten billich und gern den ersten in der Deliberation sein lassen, auch solches modi procedendi halben, und daß die ordnung Ewer Mayestät Proposition gehalten werde, mit den andern Chur-Fürsten und Ständen wol einig

sein, auch unsers wissens solches modi halben nie kein differentz alhie gespürt worden) mit rechtem nutz und frucht geschritten werden könne oder möge. Gestalt in unserer jüngsten Schrift solches etwas ausführlicher angezogen, und die underschiedliche Puncten in gedachtem ersten Articul Ew. Kays. Mayt. Proposition es gleich zu erkennen geben: Als da von der Cammergerichtsordnung, den Ordinary Visitationibus, den Extraordinary Revisionibus und Deputationibus gehandlet werden sol, da in denselbigen, wie man es vorhatt, die Maiora wolten behauptet werden, daß man eben in diejenige ungelegenheit wider einlauffen und gerahten würde, darüber der letzte Reichstag zuschlagen worden: Dabey dann nit allein die zeit verlohren, alle mühe und arbeit umbsonst angewendet, und das Mistrawen nit allein nit ufgehaben, sondern dadurch noch mehr erweitert und vermehrt würde. Und eben darumb, weil sich bey besagtem ersten Puncten so schwere Obstacula befunden, ist es unsern Herrschaften und Obern zu thun gewesen: keineswegs aber, daß man nicht hett zugeben wollen, den Puncten Iustitiæ in den Berathschlagungen den ersten sein zu lassen. Wie uns dann verhoffentlich der ander theil ein anders mit fugen nicht wird zumessen können.

Vernemmen derwegen aus jtziger Ew. Kays. Mayest. Resolution mit desto mehrerm

sorgsamen nachdencken, daß Derselben ein anders und widrigers einzubilden understanden wird, als wann der status causæ circa modum procedendi bestünde, da es doch mit anderst nit, als besagter massen bewandt, uns zu allem überfluß uf unsere Schriften ziehend, und dabey zum kräftigsten bedingend, daß unserer Herrschaften und Obern meinung, gemüth und gedancken, zu steckung dieses Reichstags, desselben verhinderung, oder daß sie, wie sie ohngütlich beschuldigt werden wollen, keine Justitiam leiden, sondern ein anders, zu Ew. Kayserl. Mayt. und des Reichs höchsten verkleinerung, mit unzimlicher Præpostulation, præiudicirlichen Præpetitis, und ohngewöhnlichen Instructionibus, und was des dings mehr, durchdringen wolten, niemals gerichtet, sondern dieses allein ihr eintziger wundsch und vorhaben gewesen, wie doch bey diesem Reichstag in denen sachen, aus welchen bis daher, gleich aus einer brunnquell, alles Mistrawen under den Ständen des Reichs geflossen, ein solch bequem und erträglich mittel zu werck zu richten, dadurch Fried, Ruhe, und ein gut teutsches Vertrawen, nit nur mit blossen worten vorgegeben, sonder in der that ufrichtig und bestendig widergebracht, und uf die liebe Posteritet gepflantzt, und da Fried und Recht dergestalt im Hayligen Reich wider ufgerichtet, auch E. Kays. Mayt. desto leichter und gewieriger die hülfliche hand insgemein, ohn eines

oder

oder des andern Stands beschwerung, gebotten werden köndte.

Bey solcher unserer Herrschaften und Obern richtigen Intention und Erklärungen müssen wir es, der sachen beschaffenheit nach selbsten, und gar nicht Ew. Kays. Mayest. etwas newerlichs zuzumuthen, nachmals allerdings bewenden lassen: Seind auch keines andern, sonder allein dessen, wie gemeldt, befelcht: Bitten auch allerunderthänigst, Ew. Kays. Mayt. wollen Ihr kein widriges einbilden, oder von andern, deren ebenmeßiger Intention sie vielleicht noch nicht versichert, Sich dazu bewegen lassen. Weiln zumal Ew. K. Mayt. albereit vorhin zu genügen zu erkennen geben worden, was unser Herrschaften und Obern für mercklich und groß bedencken haben, sich dergestalt ohn allen underschied den Maioribus. so wol in gemeldtem puncto Justitiæ, als andern ihren Gravaminibus, die nicht nur ein oder den andern, sondern insgemein die Evangelische Ständ betreffen, zu underwerffen. Sintemal solche Maiora anitzten novo Exemplo, und wider vorig, und hiebevor oft, auch von dem andern theil selbst practicirtes Herkommen, behauptet, und durchgetrungen werden wollen, dadurch freye Ständ des Reichs, umb ihr Libertet und alle Wolfarth under ein ewiges Joch gebracht würden, davor sich doch der ander theil bis anhero seines theils selbsten, bey Reichs- und Krayßtägen so fleißig gehütet,

und

und mit allerhand Protestationibus und absonderlichen handlungen verwahrt: Die dieser seits geklagte Beschwerungen auch also beschaffen, daß da sie des andern theils votiren und überstimmen undergeben werden solten, sie als Part und Richter zugleich procediren würden: Dahero unsere Herrschaften und Obern in eussersten und unwiderbringlichen schaden gerahten müßten: Darzu mans aber, weil derselben faßt der mehrer theil in den Religionfrieden und andere Reichs-Constitutiones, in denen durchaus und sua natura keine Maiora statt haben können, mit einlauffen, nit kommen lassen kan. So müssen wir unsere habende Befelch, zu vorkommung eines so augenscheinlichen schadens und unheils des gemeinen Evangelischen wesens, auch voriges allerunderthänigstes bitten und begehren, hieher nochmal widerholen, und es dabey nothwendig allerdings bewenden lassen.

Wir nemmen zwar Ew. Kayserl. Mayt. allergnädigstes Erbieten mit underthänigstem danck an, und setzen in Dero Kayserliches gemüth gantz keinen zweifel. Weil wir aber unserer Herrschafften und Obern Beschwerungen E. Kays. Mayt. allbereit gehorsambst vorgetragen, so geleben wir nachmaln der allerunderthänigsten hoffnung und zuversicht, Sie werden denselben gebettener massen, sonderlich denen, die in Ew. Kayserl. Mayt. handen und mächten stehen, vor allen andern, und

dann

dann den übrigen, uff die im Reich herkommene und von Deroselben Vorfahren oftgebrauchte weiß und maaß, vor aller anderer Hauptdeliberation, ihre erörterung und vergleichung, durch eine allerseits annemliche Interposition und Handlung, darumb wir abermal zum inständigsten bitten, (sintemal der mehrer theil der Beschwerden, in den Religionfrieden, darinn unsere Herrschaften und Obern keiner præiudicirlichen Decision statt geben können, sondern worin man in ungleichem verstand, und also Part und Gegenpart ist, durch freundliche Vergleichung geschlicht und hingelegt werden muß, mit einlauffen) verschaffen und erhandlen lassen.

So wird sich auch verhoffentlich unserer Herrschaften und Obern theils, da ohngeacht so billigmäßigen bitten und Erbietens, dieser Reichstag ohn frucht abgehen solte, ohnschwer, auch wo nötig in offenem Truck, gegen aller Welt darthun und erweisen lassen, wer an solchem allen, und dem daraus erfolgtem unheil schuldig. Und wissen sonsten unsere Herrschafften und Obern gegen Ew. Kays. Mayt. dergestalt affectionirt, daß sie an trew, ufrichtigkeit, und schuldigem Gehorsam, keinem andern Stand weichen werden. Hoffen auch nicht, daß Ew. Kayserl. Mayt. was sie anitzten, ihrer eussersten notturft nach, zu E. Kays. Mayt. selbst bestem, und dero ruhigem Kayserlichen Regiment gesucht, zu einem ungehor-

samb

samb (wie der ander theil es zu seinem glimpf und vortheil gerne sehe, und gleichsam an die hand gibt) deuten und verstehen werden, als die auch bis daher zuversichtig in der that ein anders erfahren, und noch ins künfftig verspüren sollen.

Seind also E. Kayserl. Mayt. allergnedigsten endlichen und willfährigen Resolution hierüber gewärtig. Deren wir uns zu Kayserlichen gnaden gehorsambst befehlen. Datum Regenspurg den letzten Monats-tag Augusti Anno 1613.

Correspondirende.

Lit. I.

Der Correspondirenden allerunderthänigste Anmahnung bey der Kayserlichen Mayt.

Allergnädigster Herr, daß Ew. Kayserliche Mayestät unsere endliche Erklärung uf deroselben in puncto der überreichten Gravaminum in Schriften uns zugestelte zweite Resolution unlängsten der gebühr allerunderthänigst überliessert worden, darinnen setzen wir gantz und gar keinen zweifel: Haben auch unsern allerseits gnedigsten, gnedigen und günstigen Herrschaften und Obern, was bis daher in dem gantzen Hauptwesen vorgeloffen, jederzeit, insonderheit aber letztmals, wohin Ew.

Kays. Mayt. sich zum zweitenmal schriftlich erkläret, und wir daruf aus unumbganglicher notturft in allerunderthänigkeit ferner eingewendet, mit allen Umbständen zugeschrieben: Unnerdessen aber ein mehrers nicht thun können noch sollen, als in Gedult gehorsambst zu erwarten, wessen sich Ewer Kayserl. Mayest. daruf, dero belieben und gelegenheit, auch der sachen beschaffenheit nach, endlich und allergnedigst willfährig erklären würden. Solten auch E. Kays. Mayt. dessen allergnedigst wol versichert sein, daß wir dieselbe für uns selbsten, bis Dero Erklärung erfolget, wol und billich verschonet, und mit anmahnung unmolestirt gelassen haben wolten.

Demnach uns aber guten theils inmittels von unsern Herrschaften und Obern befohlen und begehret worden, daß wir Sie fürderlich hinwider berichten wolten, was gestalt und wohin Ew. Kays. Mayt. Ihr endliche Erklärung allergnedigst gestellet, und wessen Sie sich in ihren hochanliegenden beschwerungen und billichmeßigen suchen dermaleins würcklich und ohnfehlbar zu getrösten, damit nach der hand in den gemeinen Deliberationibus mit desto mehrern nutzen, zu E. Kays. Mayt. allergnedigsten Satisfaction, und zu des Heiligen Reichs wolfahrth, ohne lengere vergebliche zeit und kostspiltung, verfahren werden möchte: Und sichs gleichwol bis dahero, zwar unsers gentzlichen ermessens wider E. Kayserl. Mayt.

mil-

miltes gemüth und willen, vermuthlich allein daher, daß sich der ander theil zu dem unserer Herrschafften und Obern theils hocherwündschten, und zu erhaltung Fried, Ruhe, und bestendigem Vertrawen zwischen allen Ständen, auch Ew. Kayserl. Mayest. selbsteignen Reputation, im Hayligen Reich gerichten und ohnzweyfelich gelangenden ziel und scopo bishero nit lenden wollen, etwas verzogen: So hat uns, theils unserer Herrschafften und Obern tragendem hohen verlangen ein schuldiges genügen zu thun, theils sonsten uns als dienern, welche bey ihrer Herrschafften dero fleiß und sorgfeltigkeit halben nicht gern einigen verwieß uf sich laden wolten, obligen und gebühren wollen, E. Kayserl. Mayt. mit einem kurtzen Memorial und Anmahnung allerunderthenigsten gehorsambs, und in gewisser hofnung, Sie solches in ungnaden nicht vermercken werden, anzulangen, und höchstes fleisses zu bitten, Ew. Kays. Mayest. geruhen, nunmehr sich gegen uns uf die letzte Schrift, sonderlich der begerten Interposition halben, allergnedigst willfährig zu erklären, oder da vielleicht der ufhalt bey dem andern theil bestehen möchte, es bey demselben dahin zu richten, damit fernere verlängerung und zeit- auch kostspiltung verhütet, und unsere gnedigste, gnedige und günstige Herrschaften und Obern, mit einer gewührigen Resolution erfrewet werden: Demnach je einmal dero suchen der

Bil-

Billichkeit gemäß, und von unsern Herrn und Obern alles zu gemeinen des Hayligen Reichs Fried und gutem langwierigen wolstand, so ihnen nicht nur mit blossen Worten, sondern als mehrern Theils gebornen Teutschen, Chur- und Fürsten, wie auch den andern Ständen, mit aufrichtigem trewen hertzen, eyferig und in der that angelegen: Angesehen, auch eben durch dasjenige, was sie anitzten bey E. Kays. Mayt. suchen, die liebe Iustitiam, und andere des Reichs nothwendigkeiten, nach aller möglichkeit zu befordern gemeint seind, damit Sie hernechst mit desto willigerm und frewdigerm gemüth, E. Kayserl. Mayt. ihre Trewhertzigkeit erweisen mögen. Das wird unsern Herrschafften und Obern zu vernehmen sehr angenem, und zu gehorsamer Danckbarkeit nicht geringer Anlaß sein.

Erwarten also E. Kays. Mayt. allergnedigsten und fürderlichen Erklärung, und thun Deroselben wir unsere personen zu Kayserlichen Gnaden allerunderthänigst befehlen. Datum Regenspurg den 10ten tag Septembris Anno 1613.

Correspondirende.

miltes gemüth und willen, vermuthlich allein daher, daß sich der ander theil zu dem unserer Herrschafften und Obern theils hocherwündschten, und zu erhaltung Fried, Ruhe, und bestendigem Vertrawen zwischen allen Ständen, auch Ew. Kayserl. Mayest. selbsteignen Reputation, im Hayligen Reich gerichten und ohnzweyfelich gelangenden ziel und scopo bishero nit lenden wollen, etwas verzogen: So hat uns, theils unserer Herrschafften und Obern tragendem hohen verlangen ein schuldiges genügen zu thun, theils sonsten uns als dienern, welche bey ihrer Herrschafften dero fleiß und sorgfeltigkeit halben nicht gern einigen verwieß uf sich laden wolten, obligen und gebühren wollen, E. Kayserl. Mayt. mit einem kurtzen Memorial und Anmahnung allerunderthenigsten gehorsambs, und in gewisser hofnung, Sie solches in ungnaden nicht vermercken werden, anzulangen, und höchstes fleisses zu bitten, Ew. Kays. Mayest. geruhen, nunmehr sich gegen uns uf die letzte Schrift, sonderlich der begerten Interposition halben, allergnedigst willfährig zu erklären, oder da vielleicht der ufhalt bey dem andern theil bestehen möchte, es bey demselben dahin zu richten, damit fernere verlängerung und zeit- auch kostspiltung verhütet, und unsere gnedigste, gnedige und günstige Herrschaften und Obern, mit einer gewührigen Resolution erfrewet werden: Demnach je einmal dero suchen der

Bil-

Billichkeit gemäß, und von unsern Herrn und Obern alles zu gemeinen des Hayligen Reichs Fried und gutem langwierigen wolstand, so ihnen nicht nur mit blossen Worten, sondern als mehrern Theils gebornen Teutschen, Chur- und Fürsten, wie auch den andern Ständen, mit aufrichtigem trewen hertzen, eyferig und in der that angelegen: Angesehen, auch eben durch dasjenige, was sie anitzten bey E. Kays. Mayt. suchen, die liebe Iustitiam, und andere des Reichs nothwendigkeiten, nach aller möglichkeit zu befordern gemeint seind, damit Sie hernechst mit desto willigerm und frewdigerm gemüth, E. Kayserl. Mayt. ihre Trewhertzigkeit erweisen mögen. Das wird unsern Herrschafften und Obern zu vernehmen sehr angenem, und zu gehorsamer Danckbarkeit nicht geringer Anlaß sein.

Erwarten also E. Kays. Mayt. allergnedigsten und fürderlichen Erklärung, und thun Deroselben wir unsere personen zu Kayserlichen Gnaden allerunderthänigst befehlen. Datum Regenspurg den 10ten tag Septembris Anno 1613.

Correspondirende.

Lit. K.

Des andern Theils ferner Gutachten der Kayserlichen Mayestät gegeben.

Des Heiligen Reichs hoch und löbliche Chur-Fürsten und Ständ, und der abwesenden Räht, Pottschaften und Gesandte, haben aus verlesung deren von den Correspondirenden übergebenen letzten Schrifft und Anmahnung gantz ungern vernommen, daß sie über der Kayserl. Mayest. so vielfältige trewhertzige Vätterliche erinnerung und vermahnung, nicht allein auff vorigem ihren unzimlichen vorbringen, einen weg als den andern bestehen, sondern auch den friedfertigen gehorsamen Ständen, so auff Ihrer Mayest. allergnädigstes Ausschreiben mehrer theils in der Person erschienen, und bis uf diese stund mit verlassung Land und Leut, anwendung unerschwenglichen unkostens, ja leibs und lebens gefahr, aufgewartet, und zu Consultirung der Kayserlichen Proposition überwillig und urbietig gewesen, gleichsam die schuld zugemessen werden wil, als ob sie an verzogener fortsetzung gemeiner des Reichs notturft, schuld und ursach hetten, da jedoch Ihrer Kayserl. Mayest. allergnädigst bewußt, wer diejenige sein, so sich von den gemeinen Consultationibus und den mehrern bis dahero abgesondert, und mit ihren

ren Præpetitis Ihr Kays. Mayt. und gedachte des Reichs anwesende Ständ beeder Religion und der anwesenden Räht aufgehalten.

Und haben gedachte des Reichs Chur-Fürsten und Ständ, auch der abwesenden Räht, die ein zeithero andern theils einkommene Schriften erwogen, und befunden, daß man je länger je weiter gehet, auch nunmehr Ihrer Kays. Mayest. und dero Kayserliche Decision und Authoritet zu disputiren kein schew trägt. Derowegen sie dann nicht sehen können, wie Ihrer Mayestät zu fernern Schriftwechseln einzurahten. Achten aber darneben gantz unbillich, und dem löblichen Herkommen im Heiligen Reich stracks wider zu sein, daß etlicher Particular-Ständ halben, die übrige gehorsame aufgehalten, und des Reichs notturfft aus der Acht gelassen werde.

Dieweil aber über dis allerhand Impedimenta und Difficulteten vorhanden, sich auch die unbequeme winterliche zeit hernahet, und die durch verhängnus Gottes vorhandene straff der gefährlichen bösen Lufft dieses orths je länger je mehr einreissen möcht: So wollen demnach mehrgemeldte Chur-Fürsten und Ständ underthänigst verhoffen, Ihr Kayserl. Mayt. werden Dero hocherleuchtem verstand nach, als ein gerechter Kayser, dasjenige hiebey thun, was sich den Rechten, Reichs-Constitutionen, dem löblichen Herkommen, und der Billichkeit nach, gebührt, auch vor sich

selbsten, (sintemal ohne das den friedfertigen gehorsamen Ständen ungütlich zugelegt werden wil, als ob sie Ihre Mayestät wider Dero bessere Neigung und Inclination, zu widerwertigen verordnungen bringen solten) die allergnädigste verfügung thun, damit vermittelst unpartheylicher durchgehender Justici, das Heilig Reich in gutem Wolstand erhalten, und dessen Wolfart, wegen etlicher Particular-Ständ nicht zuruck gesetzt, sondern mehrern zerrüttungen und dergleichen trennungen vorgebawet werden möge: Sich darneben Ihrer Kayserl. Mayt. gehorsambst empfehlend. Datum Regenspurg den 24ten Septembr. Anno 1613.

Maintzische Churfl. Cantzley.

Lit. L.

Der Correspondirenden fernere Ansuchungschrift bey der Kayserlichen Mayestät *in puncto Gravaminum.*

Allergnädigster Kayser und Herr, ob wol E. Kayserl. Mayt. mit fernern Schrifften wir allerunderthänigst gern und billich verschonen wolten: So treibt uns doch unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrschaften und Obern höchste notturfft, unsere gemessene Be-

Befelch, und darauf bestehende Ayd und pflichten, zu einem andern: Bitten aber darbey allerunderthänigst, Ew. Kays. Mayt. wollen solches in keinen ungnaden vermercken, sondern von uns in Kayserlicher milte uf und annemen, was E. Kays. Mayt. wir für dismal vorbringen müssen.

Und haben sich dieselbe guter massen allergnädigst zu erinnern, wohin wir uns uf dero zweyte schriftliche Resolution, die bewußte Gravamina betreffend, vor allbereit vier Wochen, unserer Herrschaften und Obern wegen, endlich erklärt. Seind auch bis daher in der tröstlichen Hoffnung gestanden, es würden sich E. Kays. Mayt. daruff in gnaden gegen uns willfärig resolvirt und erzeigt haben: Wiewol wir einen als den andern weg uns in schuldiger gedult gehalten, und E. Kayserl. Mayt. gnädigen willen erwartet. Als wir auch nach der hand etwas nachrichtung erlangt, daß Ew. Kays. Mayt. vorhabens, den samptlichen Ständen des Reichs, und der abwesenden Räht, Pottschaften und Gesandten, eine newe Nebenproposition vortragen und publiciren zu lassen, seind wir abermaln der hoffnung und zuversicht gewesen, es würde in effectu durch allergnädigste Erklärung uns gleichsam die mit so hohen verlangen erwartete willfärige erspießliche Kayserliche Resolution dergestalt angedeutet und angefüget werden, und dadurch Ew. Kayserl. Mayt. in derselben, den

bisher im weg gestandenen Difficulteten eine solche leidenliche maaß gegeben haben, daß wir uns deren würcklich erfrewen, und darauf in den übrigen gemeinen sachen, neben andern Ständen und Gesandten, gleichmäßig, und ohne besorgens fernerer Beschwerden, hetten verfahren mögen. Zu dem end wir uns dann auch bey Publicirung angeregter Nebenproposition gehorsamlich eingestellt. Haben aber aus verlesung und erwegung derselben so viel verstanden, daß Ew. Kayserl. Mayest. diesen Reichstag prorogirn, den punctum Iustitiæ allerdings ausstellen, und daß der bisher geklagten Beschwerden und Gravaminum halben, was in denselben zu der vertrösteten würcklichen Erledigung für ein modus hie oder anderswo gebraucht und angestellet werden solte, daraus gar nicht zu vernemmen, damit zum wenigsten etwas beständiger trost, und gewisse veranlassung, die beschwerte Ständ dabey haben köndten: In dem allein dahin in genere andeutung geschicht, daß E. Mayt. damit solcher prorogirte Reichstag künfftig desto fruchtbarer abgehe, an allem deme, was zu besserer facilitirung desselben immer dienlich sein mag, an Ihr nichts erwinden lassen, inmittels auch zu erhalt- und fortpflantzung friedlichen und ruhigen wesens im Reich, auch ertheilung allerseits schleunigen und unpartheyischen Rechtens, solche anordnung thun wolten, wie es Ew. Kayserl. Mayestät tragenden Ampt halben

ben gebürt, und darob sich niemand mit fugen zu beklagen ursach haben solte, hingegen aber den punctum Contributionis, der in Siebenbürgen bevorstehender gefahr halben, zu fürderlicher erörterung stellen.

Nun haben E. Kays. Mayt. wir in den vorigen Deroselben überreichten Schriften zu mehrmalen in underthenigster trewhertziger wolmeinung zu erkennen geben, wie willig und geneigt unsere Herrschaften und Obern seyen, E. Kays. Mayt. ihre gutherttzigkeit in der that zu erweisen, wann nur auch in ihren hohen anligen, und länger unerträglichen beschwerungen, etwas hülf und rath zugleich geschafft werden solte. Sie werden zwar in E. Kays. Mayt. beschehenes general - Erbiethen einigen zweiffel nit setzen: Daneben aber die nicht unzeitige vorsorg tragen, wann allhie so gar nichts zu den sachen gethan, sondern alles in vorigem stand gelassen, auch die vorgenommene Prorogatio nicht cum aliquo salutari effectu und nothwendiger præparation ins künftig geschehen solte, daß es nit allein in und ausserhalb Reichs, und da man bishero über das gemeine nothleidende wesen im Hayligen Reich, unserm geliebten Vatterland, so viel und lange jahr gantz erbarmlich geklagt, ein seltzam ansehen gewinnen würde, daß solches alles widerumb in die vorige ungewisheit und langwierigkeit gesetzet, und zuruck geworffen werden solte, sondern auch die Beschwerungen, und daher das schäd-

liche Mistrawen je lenger je mehr zu und überhand nemmen möchte. Dann je einmal uf solchen fall, E. Kays. Mayt. Hof-Raths Proceß, Mandata, Executiones, und Achts-Erklärungen, so viel sie den Reichs-verfassungen und Cammergerichtsordnung, ausser den vorbehaltenen fällen, ungemäß, die am Cammergericht eingerissene und geklagte mängel in ihrem esse, und die Stadt Donawert ohnrestituirt verbleibt. So verspüren wir auch genugsam, wie eyfferig der ander theil die jederzeit in seinen handen habende Maiora, in allen, auch Religions- und freywilligen Contributions-sachen, ohn underschied durchzutringen, und dadurch unsere Herrschaften und Obern under das allerbeschwerlichste Joch zu bringen sich understehet.

Dann nachdem wir gesterigs tags, Ew. Kays. Mayt. zu allen underthenigsten ehren, und uf der Fürstlichen Durchleuchtigkeit, Ertzhertzogs Maximiliani, aus E. Kayserl. Mayt. befelch gethanes Erinnern, auch guter hofnung, daß man so vieler Chur- Fürsten und Ständ des Reichs so hohe anliegen, erinnerung, flehen und bitten, auch etwas würde gelten lassen, uns in den Reichs-Rähten eingestellet, und daselbsten unsere habende Befelch, daß wir nemlich zu keiner Contribution verstehen solten, es würde dann Fried und Recht im Reich besser stabilirt, und den Beschwerden wo nicht gar, doch etlicher massen noch alhie,

und

und bey einem solchen Reichstag, vor welchem man zu nothwendiger Præparation zeit genug gehabt, und die vorige Reichstäg dazu genugsame anweisung aus der erfahrung an die hand gegeben, abgeholfen, eröfnet: Dabey auch die runde und lautere Erklärung gethan, daß im fall allhie nur den vornembsten remediirt, und zum wenigsten die beschwerliche Commissiones, Mandata, Achtserklärungen, Executiones, geschwinde Decreta, und Declarationes der Reichs-Constitutionen wider des Reichs verfassung und uhraltes herkommen, von E. Kayserl. Mayt. Hoff-Raht, sonderlich itzo wider Baden, Aach, Friedberg, und in andern dergleichen sachen eingestelt, insonderheit so viel in zeit wehrendes Interregni von beeden Herren Vicariis verhandlet worden, also verbleiben, die Cammergerichts-mängel aber uf einen von gleicher anzal Stånd beeder Religion, deren man sich noch alhier zu vereinbaren, gerichteten Deputationtag naher Speyer, wo fern man sich einer oder der andern alhie nicht vergleichen köndte, verschoben, und daselbst tractirt, die new verfaßte Cammergerichtsordnung, der Cameralium Beschwerung, und alles zum Kayserlichen Cammergericht gehörig, und sonderlich auch die so mercklich geheuffte Revisiones vorgenommen, der bewußten Clostersachen halben sich mit einander unterredet, und da man zu keiner vergleichung kommen köndt, dieselben biß zu nechstkünfftigem Reichstag aus-

gestellet, und bis dahin mit dergleichen Proces-
sen ferner nit verfahren, dabey auch, wie die
Ordinari Visitationes, ohne übergehung eines
und des andern Stands, wider in gang zu
bringen, gehandelt, endlich auch die Stadt
Donawert völlig restituirt, und zum Reich wi-
der gebracht, auch der andern Gravaminum
halben zu künfftiger abhelffung ein gewisser
modus, weiß und maaß gefunden und statuirt
würde, daß alsdann unsere Herrschaften und
Obern die übrige Beschwerungen zu anderer
zeit und ort verhoffentlich ausgestelt sein las-
sen, und E. Kayserl. Mayt. die hülfliche hand
nach vermögen gern bieten, und etwan mit ei-
ner anzahl Monat biß uff künfftigen Reichstag
zu einer eilenden Geldhülff an die hand gehen,
und da künfftig die noth ein mehrers, gestalten
sachen nach, erfordern solte, mit fernerer
Volck- oder Geldhülffe sich auch aller gebühr
erzeigen würden: Hat der ander theil, dieser
Erklärung ohngeacht, also gleich durch die ver-
meinte Maiora ein anders schliessen, und die dis
Orths habende Beschwerungen, als hieher
auff eine gemeine Reichsversamblung, und zu
deroselben billichmeßiger Vergleichung und
Tractation nicht gehörige sachen, verwerffen,
weniger in die Relation bringen, ja das gantz
Hauptwerck dahin deuten wollen, als wann
E. Kayserl. Mayt. Sich derselben wegen allbe-
reit genugsam erklert hetten. Welches alles,
wie es unsere Herrschaften und Obern nicht
ohne

ohne sondere bekümmernuß vernemmen werden, also haben auch wir an unserm ort, zu verhütung dergleichen ohnerträglichen Jochs, uns des Rathgangs, weil kein ander mittel und erbieten statt finden, noch gehört werden wollen, enthalten müssen. Wissen uns auch der enden so lang nicht einzustellen, noch in einige Contribution, da sonderlich in einer so freywilligen sachen sua natura. diese überstimmung, der Billichkeit, allen Rechten, und dem Herkommen zuwider laufft, uns einzulassen, biß unsere Herrschafften und Obern, zum wenigsten in den vornembsten Beschwerungen, etwas würckliche Undernemmung, Præparation, und Verfassung, oder auch Erleuchterung empfinden und würcklich erfahren werden.

Und ist E. Kays. Mayt. ohne unser erinnern, selbsten allergnädigst bewußt, daß bey allen Reichsversamblungen, wann von einer Türckenhülf geredt worden, man davor gehalten, daß wider auswertige feind vergebens und ohn frucht gestritten und geholffen, wann nicht zuforderst inwendig im Reich, Fried und Recht gepflantzt und erhalten würde, und da gleich etwas bewilliget, jedoch hernach die hülffen, wegen inwendiger gefahr und noht, den auswendigen zu trost und rettung nicht erfolgen konnen.

Weil es dann je einmal an dem, daß E. Kays. Mayt. diesen Reichstag, wegen der gefahr in Siebenbürgen, und dis orts sterbender

läuff-

läufften, zu prorogirn, Sich gnädigst gefallen lassen, wiewol wir uns einer würcklichen Erledigung des puncti Iustitiæ, der dabey einfallender Beschwerden gäntzlicher abhelffung, und anderer des Reichs nothwendigkeiten verbesserungen, versehen: So werden zwar unsere Herrn und Obern ohne zweifel Ew. Kayserl. Mayest. darinnen kein ziel noch maaß zu geben gehorsambst gemeint sein. Allein bitten an statt derselben wir nachmal allerunderthänigst, damit künfftiger Reichstag, mit mehrerm nutzen, als die nechstabgewichene, und sonderlich der jetzige, zu des H. Römischen Reichs selbst innerlicher Wolfart, ablauffen möge, E. Kays. Mayt. geruhen noch allhie, den so lang geklagten und nit wol länger erträglichen Beschwerden, wo nicht gäntzlich und allerdings, vor dismal abzuhelffen, jedoch denselben also, uf thunliche weiß, eine solche anordnung und würckliche verweisung eines theils, durch die gesuchte Interposition, zu geben, und der vornembsten halben es dahin zu richten, wie oben gemeldet, und wir uns in den Rähten eventualiter erklärt haben, auch die höchste notturft erfordern thut. Wann nun unsere Herrschafften und Obern dessen versichert, daß sie sich immittelst, und biß zu künftigem Reichstag, und verhoffentlich endlicher erledigung und richtigmachung des Iusticiwesens, keiner fernern Beschwerung und Zusetzens zu befahren, sondern aus einer dergestalt wolmeinend vor-

ge-

geschlagener verordnung und verabschiedung, im Reich guter fried, Wolstand und Vertrawen wird können erhalten werden: So zweiflen wir nicht, daß gegen E. Kays. Mayt. sie sich der Hülf halben nach vermögen dergestalt erzeigen, daß Sie darmit allergnädigst werden zu frieden sein können. Solte aber wider alle zuversicht, auch dieser modus jetzo nicht zu erhalten sein, sondern einmal für alles alle hoffnung zu erledigung der Beschwerden abgeschnitten, die beschwerte Stände in ihrer noht und trangsall dergestalt in die läng gelassen, und die geschwinde E. Kays. Mayt. Hofrahts Proceß, wie die in unsern Gravaminibus mit warheits grund ausgeführt worden, continuirt, insonderheit aber auch die Stadt Aach mit Executions-Processen abermal angefochten, andere Ständ übereylet, auch die längst versprochene Restitution der Stadt Donawert nicht erfolgen, zu dem die Vicariatshandlungen also füreylend wider cassirt und ufgehaben werden solten: Uff solchen fall würden sich unsere Herrschafften und Obern zu der begerten und gesuchten Hülf, mit deren man doch uf solche fäll, wann sie gleich jetzo verwilliget, zuruck halten würde, keineswegs bewegen lassen können: Da sie sonsten mehr dann willig, so wol als andere gehorsame Ständ, bey E. Kayserl. Mayt. das ihrige dergestalt zu leisten, daß Ew. Kays. Mayt. daraus zu spüren, daß es ihnen umb das rechte Fundament, daruf des Hayligen

gen Reichs wolfahrt bestehet, und ohne welches alle auswendige hůlfen vergeblich und ohne bestand seind, zu thun gewest. Wie sie dann auch E. Kays. Mayt. allen gebůhrenden gehorsam underthånigst zu erzeigen, und ihres theils, was zu erhaltung Frieden und Rechtens im Hayligen Reich immer befőrderlich und thunlich sein mag, ihnen angelegen sein zu lassen, zuvorderst geneigt und entschlossen seind.

Das haben E. Kays. Mayt. wir, unserer Herrschaften und Obern notturft nach, und zů unserer allerunderthenigsten Entschuldigung, aus was erheblichen ursachen wir uns in die Råth ferner nicht einstellen kőnnen, gehorsamlich vermelden sollen, und seind hierůber E. Kays. Mayt. allergnedigsten willfåhrigen Erklårung gewårtig, Die wir in den schutz des Allerhőchsten zu langwirigem Kayserlichen Wolstand, und Deren uns zu Kayserlichen Gnaden trewlich befehlen. Datum Regenspurg den 24ten tag Septembris Anno 1613.

Correspondirende.

Lit. M.

Der Correspondirenden an die Fürstliche Durchleuchtigk. Ertzhertzog Maximilianum gerichte Erklärungsschrift.

Hochwürdigster, Durchleuchtigster Fürst, gnedigster Herr. Wir haben vorgestrigs tags der lenge nach verstanden, wohin die Römische Kayserliche Mayestät unser allergnedigster Herr, Sich uf dasjenige, so bishero von uns an statt unserer Herrschaften und Obern, zu erleuchterung ihrer obligenden Beschwerung, underthänigst gesucht und gebetten worden, durch E. Fürstliche Durchleuchtigkeit, und etliche Ihrer Kayserl. Mayt. Geheime Räth, gegen denen von uns verordneten, allergnedigst erklären lassen, und dasselbig kürtzlich dahin eingenommen, daß Ihre Kayserl. Mayest. das gantze Hauptwerck uf drey Puncten dirigirn lassen. Und weiln anfänglich der Correspondirenden Ständ abgeordnete Räth und Pottschafften, in ihrer newlicher tagen überreichten schrifft, eine Verordnung und Deputation von beider Religion Ständen in gleicher anzahl begerten, daß Ihre Mayest. den sachen disfals dergestalt rathschaffen, und es dahin richten wolten, daß noch zwischen hier und künftigen Ostern eine solche Compositionszusammenkunft angeordnet, daselbsten beederley

ley Gravamina vorgenommen, erwogen, tractirt, und verhoffentlich verglichen und richtig gemacht, und also das gute Vertrawen under den Ständen des Reichs gepflantzt, das eingefallene Mistrawen ufgehaben, und daß noch allhie die Ständ von beyden theilen, wie auch Zeit und Ort, zu angeregter Compositions-Handlung, benennet werden solten. Was fürs ander die Stadt Donawert belangen thut, were es billich, weil die jüngstverstorbene Kayserl. Mayt. derselben restitution versprochen, daß es auch also würcklich geschehe. Wolten auch Ihre Kays. Mayt. dasselbige vollziehen, und mit dem Hertzogen in Bayern übereinkommen, und zur liquidation der unkosten einen kurtzen Termin noch von hinnen aus ansetzen. Allein verhofften Ihre Kayserl. Mayt. es würden alsdann Deroselben die Ständ dergestalt under die Arm greiffen, damit gedachter Hertzog seines ausgelegten unkostens contentirt werden möge. Der dritte Punct betreffe Ihrer Kays. Mayt. Hofraths Jurisdiction: Und liessen Ihre Mayestät bey demselben den Correspondirenden anzeigen, da vielleicht vor diesem darbey etwas unrichtigkeit vorgangen, daß Ihre Kays. Mayt. daran kein gefallens. Sie hetten aber Ihres theils geschworen, Recht und Gerechtigkeit zu befördern. Versehen sich also nicht, daß man Deroselben Scepter, Justitz, Vocation, Autoritet und Hohheit zu suspendiren, zu arrestiren, oder

zu

zu diminuiren gemeint sein werde. Verstünden der Correspondirenden Ständ suchen und begeren bey diesem Puncten dahin, daß allein die vor diesem vorgeloffene ungelegenheiten abgestelt werden möchten. Und eben zu dem end hetten Ihre Mayt. eine Reformations-Instruction begreiffen lassen. Dieselbe wollen Sie den samptlichen Churfürsten übergeben: Denen alsdann freystünde, solche Instruction auch andern Ständen zu communicirn. Und wolten Ihre Kayserl. Mayt. Dero Kayserlich Schwerd, Beruff, und Autoritet, in administrirung der Iustitien also erzeigen, daß Ihre Mayestät es gegen Gott, denen Ständen, und bey künftigem Reichstag verantworten könden. Solten also der Correspondirenden Ständ Räth, Pottschaften und Gesandten, mit solcher Resolution sich zu ruhe begeben, ferner nicht disputirn, sondern sich nunmehr wider in die Reichs-Räth verfügen, und daselbsten der bevorstehenden Türckengefahr halben dergestalt erzeigen, wie Ihrer Kayserl. Mayestät vertrawen zu denselben stünde. Und solches alles were Ihrer Kayserl. Mayt. endliche und schließliche Erklärung.

Wiewol nun E. Fürstl. Durchleucht. und die Kayserliche geheime Räht dahin es verstanden, daß man sich uf solche Resolution noch vorgestern alsobalden, ohne einigen verzug und dilation, erklären solte: So ist es doch uns umb der sachen hohen wichtigkeit und impor-

tantz willen, und weil obige Resolution in Schrifften zu ertheilen, uf begeren verweigert worden, faßt unmüglich gewesen. Thun demnach gegen E. Kays. Mayt. wir uns underthänigst bedancken, daß Sie hernacher den von uns underthänigst gesuchten kurtzen bedacht und uffschub also gnädiglich uns gegönnet und zugelassen.

Nachdem wir dann die sachen ferner in reiflich nachdencken gezogen, und unsere allerseits Instructiones gegen obgedachter Kayserlichen Resolution gehalten, uns auch unserer jüngsten Erklärung erinnert: So halten wir nachmal davor, daß wir darinn allbereit so weit gangen, als immer müglich gewesen, ja daß wir auch etlicher massen, allein der Kayserlichen Mayestät zu underthänigsten ehren, und uf E. Fürstl. Durchl. gnädigst beschehen inständig ermahnen, auch endlich in hoffnung unserer Herrn und Obern Ratification, unsere habende Befelch umb so viel überschritten, daß es vielleicht bey demselben ein oder andern orts nicht so eben allerdings zu verantworten seyn möchte.

Damit aber mehrhöchstgedachte Kayserliche Mayt. im werck sehe, und spüren mögen, daß wir die abgeordnete Räht und Pottschafften, die jtzige gefährliche geschwinde zeiten und läufften, auch Ihrer Kays. Mayt. und der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständ gelegenheit, in achtung nemmen: So wollen

wir

wir uns hiemit in dem namen Gottes endlich, und bey dem ersten Puncten obiger Kayserlichen Resolution, dahin erklärt haben, daß wir an statt unserer Herrschafften und Obern, die von Ihrer Kayserl. Mayt. gnädigst anerbottene unvergreifliche Compositionshandlung, und fernere zusammenkunfft, zu vornemmung und abhelffung deren von uns übergebenen Gravaminum, underthänigst acceptirn und annemmen. Und versehen uns gäntzlich, wie auch Ihre Mayestät vertröstung gethan, daß noch allhie man sich derjenigen Ständ von beyder Religion in gleicher anzahl, wie auch des modi tractandi halben, der bey solcher Commission zu halten, vergleichen, und alles, wie auch der von Ihrer Mayt. benandte Termin, in den Reichsabschied gesetzt werde, damit man desto eher aus den sachen kommen, das Vertrawen under den Ständen erhalten, und Ihre Kayserl. Mayt. zu glücklicher Fortsetzung künfftigen Reichstags desto fruchtbarlicher wider gelangen mögen.

Fürs ander, nemmen wir der Kayserl. Mayt. abermals anerbottene Restitution der Stadt Donawert gleicher gestalt mit allerunderthänigstem danck an. Und verstehen dieselbe dergestalt gäntzlich und vollkommenlich, & sic cum omni causa, daß sie nemblich so wol in Geistlichen als Politischen wesen in vorigen stand, wie sie vor diesem beym Reich gewest, restituirt werde. Und weil an solcher Restitu-

tion, der armen Burgerschafft, damit sie nicht vollends gar zu grund gehe, höchlich gelegen: So werden Ihre Kays. Mayest. allerunderthänigst ersucht und gebetten, damit dieselbe Restitution, wo nicht eher, doch uf die zeit der Compositions-handlung, zu werck gerichtet werden könne. Und werden Ihre Mayestät für sich, der Liquidation halben, die notturft zu verordnen wol wissen. Daß aber unsere Herrschaften und Obern die Unkosten erstatten helffen sollen, dessen werden Sie nit unzeitiges bedencken tragen, weiln Sie an diesem aus der wider die Stadt Donawert ergangenen Achtserklärung erfolgten unheil, dafür sie so mannichmal trewhertzig gewarnet, allerdings unschuldig. Wollen aber gleichwol Ihrer Kayserl. Mayt. weder maaß noch ordnung gegeben haben, ob Sie die Unkosten denjenigen, so dieses unwesens ein ursach, oder solche Proceß gut heissen, uferlegen, oder was Sie sonsten vor mittel und weg, zu abstattung derselben, finden und an hand nemmen wollen.

Belangend fürs dritte die bishero so lang geklagte Proceß des Kayserlichen Hofrahts, da bedingen wir zum allerforderſten, daß weder unsere Herrschafften noch wir keineswegs gemeint, Ihrer Kays. Mayest. habende und gebührende Jurisdiction, wie es ungütlich von etlichen gedeutet werden wil, zu dispurirn, vielweniger zu schmälern oder zu entziehen. Sondern haben allein begert und gebetten, wie

noch,

noch, daß dem Kayserlichen Hofraht nicht ferner verstattet werden möcht, die Ständ des Reichs wider ihre habende Austräg, Privilegia, und Liberteten, den Religion- und Prophanfrieden, auch andere Reichs-Constitutiones und Cammergerichtsordnung, mit geschwinden præjudicirlichen Commissionen, Decreten und Mandaten zu beschweren, die Reichs-Constitutiones und Satzungen ihres gefallens zu declarirn und zu interpretirn, auch ihre Proceß so weit zu extendirn, daß dardurch den Ständen ihre Instantiæ, Privilegia, und Austräg entzogen, und die Justitia an Ihrer Kayserl. Mayt. und des Heiligen Reichs Cammergericht gehindert und gesperret, und die Ständ mit zwifachen Reichs-Gerichten in einerley sachen beschwert werden. Und nemen zu allerunderthänigstem danck an, daß Ihre Kays. Mayt. die bis daher bey dem Kayserlichen Hofraht vorgangene mängel und Misbräuch, darüber auch etliche Chur- und Fürsten, welche zu Prag vor wenig Jahren sich in der Person befunden, hefftig geklagt haben, nicht gut heissen, und derowegen eine gewisse Hofrahtsordnung begriffen, die Sie auch vorhabens seind, dem Churfürstlichen Collegio zu ersehen zuzustellen. Allein weil dabey die gemeine Ständ des Reichs interessirt, so werden verhoffentlich Ihre Kays. Mayt. kein bedencken tragen, daß gleich wie das alt Kayserlich Hof- und Cammergericht, von dem Kays.

Hof (ausgenommen gewisse Fäll) mit gemeinem raht und zuthun aller Ständ des Reichs, naher Speyer transferirt, und beständig daselbst mit verfassung einer gewissen Ordnung eingesetzt, und bestellt worden, daß also auch diese Hofrahtsordnung den Ständen insgemein communicirt werde, und sie also sehen mögen, ob und wie dadurch ihren Gravaminibus abgeholffen, und ins künftig in den vorbehaltenen, und dahin gewiesenen fällen, auch per Prorogationem anhängig gemachten sachen, procedirt werden solle.

Weiln aber ferner nicht zu zweiffeln, daß auch die oben vermeldte künfftige Commissions-handlung hierdurch mercklich befürdert, und zu einem guten end gebracht werden könndte, wann inmittels, und biß zu endlicher richtigmachung dieses Puncten, es allerdings bey den alten Reichsverfassungen, und der klaren Cammergerichtsordnung gelassen würde: Als wird hiemit underthänigst gebetten, damit im Hayligen Reich Fried, Ruhe, Einigkeit, und gutes Vertrawen noch länger bestehen, und erhalten werden möge, daß vornemlich in denen sachen, die solchen Ordnungen des Reichs, und der beklagten Einred und Beschwerden zuwider, vor den Kayserlichen Hofrath gezogen, hinfüro ingestanden, und keine newe dergleichen fernere beschwerliche Proceß angefangen werden, und alles in jetzigem stand gelassen, sonderlich aber die bey jüngst gewesenem

In-

Interregno vorgangene Vicariats-handlungen also in esse verbleiben, und under andern, sonderlich die wegen deren zu Biberach so wol gemeinte Commission ins werck gerichtet, und dann in denen in den Gravaminibus angezogenen sachen, als den Herren Marggraffen zu Baden, die Stadt Aach, Friedberg, Weyel, und andere betreffend, vielmehr bequeme gütliche mittel und Tractaten, als ernstliche Proceß und Executiones, daraus grosse weitterungen gewislich entstehen würden, für die hand genommen werden mögen.

Wann nun, wie wir uns gäntzlich und allerunderthänigst endlich getrösten, in obgesetzten drey Puncten von Ihrer Kays. Mayt. die allergnädigste willfahrung und effectuirung noch anjtzo allhie im werck verspüret wird, und man sich der vertrösteten unvergreiflichen Compositionshandlung, wie auch orts, zeit, und der Ständ, und des modi tractandi halben, allhie verglichen, und künftig dieselbe ihre erwündschte würckligkeit erlangt haben, die Stadt Donawert dem Reich angedeuter massen plenarie wider restituirt, inzwischen im Reich beständiger Fried und Ruhe, daran unserer Herrschafften und Obern theils, gewis kein mangel sein soll, erhalten, und alles in itzigem stand gelassen, niemand ferner beschwert, solches alles auch in jetzigem Reichs-Abschied austrucklich versehen würdet: Uff solchen fall wollen wir, gleichwol uf unserer Herrschaften

und Obern Ratification, weil wir deswegen keinen austrücklichen Befelch haben, und allein uf obgesetzte maaß, Ihrer Kayserl. Mayest. zu allerunderthänigsten ehren, und mit nichten aus schuldiger nachfolg der mehrern Stimmen (dawider wir nachmalen solenniter protestirn) an statt einer freywilligen wolgemeinten Hülf, ein Anzahl Monat, uff gewisse geraume Termin, biß etwan, da es künfftig die noth erfordern solte, mit gemeinem einwilligen der Ständ, ein durchgehende Hülf bewilliget werden möchte, von wegen unser Herren und Obern versprochen haben.

Im fall aber obgesetzte Erinnerungen, begeren und bitten nicht statt haben, die gethane vertröstungen und versprechnussen nicht zu werck gerichtet, noch Fried und Ruhe im Reich erhalten werden: Uff solchen fall wollen wir expresse bedingt und protestirt haben, daß dasjenig, was von unsern Herrschafften und Obern dismals zur freywilligen hülf verwilligt würdet, für nicht verwilligt gehalten, noch auch dieselben zu würcklicher leistung und abstattung, weder uf Fiscalische Proceß, noch sonsten in einige weg, verbunden sein sollen noch wollen.

Da auch solches endlich-trewhertziges, bedingliches Erbieten nichts verfangen, sondern unsere Herren und Obern einen weg als den andern durch die geklagte Maiora, wider Dero freywilligkeit, zu mehrerer Beschwe-

rung

rung getrungen werden wolten: So haben wir starcke gemessene Befehl, uns weiter in nichts einzulassen. Und werden darüber unsere gnedigste und gnedige, auch günstige Herren und Obern, vor Gott, der Kayserlichen Mayestät, und allen unpartheyischen, entschuldiget sein, daß Sie zu ufhaltung und unfruchtbarlicher Endschafft dieses Reichstags keine ursach geben haben.

Welches Ew. Fürstlichen Durchleuchtigkeit wir zu unserer endlichen und schließlichen Erklärung nit verhalten wollen, und wissen hierinnen ohne unserer Herrschafften sondere Befelch und Resolutionen weiter nicht zu gehen. Thun damit Ew. Fürstliche Durchleuchtigkeit in den Schutz des Allerhöchsten, zu allem Fürstlichen wolstand, und Dero uns zu gnaden underthänigst befehlen. Datum Regenspurg den 29ten Septembr. Anno 1613.

E. Fürstl. Durchl.

Underthenigste

Correspondirende.

Lit. N.

Der Correspondirenden endliche Erklärung gegen der Fürstlichen Durchl. Ertzhertzogen Maximilianum.

Uf die von der Fürstlichen Durchleucht Ertzhertzog Maximiliano zu Oesterreich, der Correspondirenden Ständ Ausschuß heut vor Mittag angezeigte Resolution, über die in ihrer letzten Erklerungsschrifft begriffene Puncten, erklären sie sich kürtzlich und nochmals in underthänigkeit endlich dahin: Daß so viel den ersten Puncten, des von der Kayserl. Mayest. bewilligten Compositionstags, anlangt, die Correspondirende es bey der Mahlstadt Speyr, als einem darzu des Cammergerichts halben gelegenen ort, durchaus bewenden lassen. Die zeit aber des 17den Februarii, ob man wol die befürderung des Wercks gantz gern sehe, scheint doch under andern darumb etwas zu kurtz sein, weil der mehrer theil Ständ weit entsessen, und biß deroselben hie anwesende Räht zuruck nach hauß gelangen, auch ihres theils, wie durch einen Ausschuß oder sonsten, solcher Tag zu beschicken, und auf verfertigung der Instructionen, wegen der sachen wichtigkeit, und biß zuforderst die Partheyen, so interessirt, sich gefaßt zu machen avisirt werden, eine zimliche zeit darauf gehen würd.

würd. Stellen derwegen der Kayserl. Mayt. allerunderthånigst anheimb, ob Sie den von Ihr selbsten erstlich benandten Termin zu solcher handlung, besser hinaus, nemlich uf Ostern, verbleiben lassen und erstrecken wollen. Die benennung der underhandlenden Stånd belangend, da Ihre Mayeståt dieselben benennen würden, wollen die Correspondirende solches ihren Herrschafften und Obern zu ihrer zurůckkunft referirn, und getrősten sich, daß bey solchem Tag der modus tractandi sein soll, daß man sich daselbsten gůtlich mit einander underrede, und vergleiche. Wie auch der gantze punctus Iustitiæ, und die übergebene Gravamina, als materia subiecta, daselbst tractirt, gehandlet und verglichen werden sollen.

Zum andern, seind die Correspondirende der Communication der Hofrahtsordnung gewertig, und bitten, daß die Kayserl. Mayest. solche Communication noch allhie thun wolle. Und ob Sie wol verhofft, daß die begerte Suspension der Proceß, weil sie zu Fried und einigkeit dienet, und angesehen, hingegen die geschwinde Executiones nichts als unruhe und andere ungelegenheiten, wie das Exempel mit Donawert ausgewiesen, uf sich tragen, solte zu erhalten gewesen sein: Weil es aber so expresse im Abschied vielleicht dismal nicht sein wil, so bitten sie doch zum wenigsten, daß Ihre Mayeståt Ihr wolle gefallen lassen, Dero Kayserlichem Hofraht, wie Anno 1596. etlicher

massen

massen auch geschehen, per Decretum zu befehlen, mit Fortstellung und Erkennung fernerer dergleichen Proceß, in sachen, die die Religion betreffen, und so in die Gravamina mit einlauffen, inzustehen, und den Correspondirenden, zu ihrer nachrichtung, solches Decretum in authentica forma auch zu communiciren.

Insonderheit getrösten sich die Correspondirende allerunderthänigst nachmal, Ihre Kayserl. Mayt. werden, wo müglich, noch allhie, oder je zum fürderlichsten in denenjenigen sachen, die Baden, Aach, Friedberg, Biberach, Weyel die Stadt, und auch, wie heut von Ihrer Durchl. selbst angeregt, Mülheim betreffen, gütliche Tractatus von beyderley Religion Ständen zu verordnen, Ihr allergnädigst belieben lassen. Und wann dieselbig geschicht, wird es den künftigen Commissionstag nicht wenig befürdern, Ruh und Fried im Reich erhalten, und die gemühter der Stånd zu pflantzung guten vertrawens mercklich disponirn, Ihrer Kayserl. Mayt. Reputation vermehren, und das geliebte Vatterland in guten wolstand bringen.

Was die Stadt Donawerth belangt, lassen es die Correspondirende bey der Kays. Mayt. allergnedigstem Erbiethen. Wollen aber verhoffen, und gebetten haben, Ihre Mayestät geruhen, die Restitution dergestalt zu befürdern, damit dieselbe ufs ehist, oder gewiß noch vor künftigem Compositionstag, zu werck

ge-

gerichtet werde. Der erstattung des Unkostens halben, wollen sie Ihrer Kayserl. Mayt. kein maaß gegeben haben, wo Sie dieselbe ins künfftig und wovon zu nemmen gemeint sein mögen, als damit die Evangelische Ständ sich nicht zu beladen wissen.

Wann nu die Correspondirende in obigen Puncten endliche und willfährige Resolution und gewißheit erlangen, und gesichert, daß bey den Rahtgängen sie mit dem überstimmen nicht gefährt, und zum wenigsten ihre Protestationes, Erklärungen und Conditiones, in die Relationes und Abschied gebracht werden sollen: So seind sie urbietig, sich in den Rähten einzüstellen. Sonsten und uf das widrige, können sie sich als Diener, so ihrer Herrn Befelch verrichten müssen, ferner nicht einlassen, noch weiters als allbereit geschehen, erklären, sondern werden vielmehr gezwungen, uf das eusserst Ihre Mayt. umb Dimission allerunderthenigst zu bitten, damit sie den gantzen verlauff ihren Herrschafften und Obern referirn mögen. Signatum Regenspurg den 30ten Septembris 1613.

Correspondirende.

Lit. O.

Der Evangelischen Städt den Kayserlichen geheimbden Rähten gegebene Antwort.

Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Mayestät, unsers allergnädigsten Herrn, geheimen Rahts fürtreflicher Director, auch andere ansehenliche geheime Rähte, Hochwürdiger in Gott, Hochwolgeborne, Edle, Gestrenge, gnädige Herren. Was E. Hochw. und Gnaden, im namen der Römischen Kayserl. Mayt. unsers allergnädigsten Herrn, der Evangelischen Correspondirenden Frey- und Reichs-Städt Rähten, Pottschaften und Gesandten, wegen begerter eylender Hülf gestrigs Vormittags gnädig fürgehalten, und sie sich hingegen mündlich erklärt, dessen wissen sich gedachte Gesandte umbständiglich wol zu erinnern.

Und weil sie uf gnädig bewilligten Bedacht, darfür sie underthänigen danck sagen, sich in ihren Instructionen nochmals ersehen: Als erklären sie sich hiemit, daß sie vermög habenden gemessenen Befelchs, der angefangenen und noch wehrenden Interpositions-handlung inhæriren müssen, und sich noch der zeit anderst nicht, dann wie in der letzten, Ihrer Fürstlichen Durchl. Ertzhertzog Maximiliano, un-

unserm gnädigsten Herrn, verwichenen Montags überreichten Schrift begriffen, und gestern darauf gedeutet worden, resolviren können: Der underthänigsten hoffnung, es solte selbige handlung nunmehr so fern gebracht sein, daß es nur an einem wenigen, so in Ihrer Mayt. selbst handen stehet, noch hafften thut, nach dessen erledigung nicht allein die gemeine Rähte besucht, sondern auch daselbsten in puncto contributionis solche Erklärung geschehen köndte, daraus im werck zu spüren, was die Evangelischen Frey- und Reichs-Städt, gegen der Römischen Kays. Mayt. für ein allerunderthänigste, trewhertzig, mitleidenliche Affection haben und tragen. Bitten also, Ewer Hochw. und Gnaden höchsten fleiß, Die geruhen, Dero hocherleuchtem verstand nach, solche Erklärung der Römischen Kayserl. Mayt. dergestalt zu referirn, dadurch Dieselbe ursach bekommen möchte, gedachte Interposition zu continuirn, und zu endlich schrifftlicher Resolution allergnädigst zu befürdern.

Dann wann ihre Herrn und Obern in denen lange Jahr hero geklagten, gemeinen und sonderbahren Gravaminibus, die mehrmals vertröstete Erleuchterung in etwas verspüren, werden Ihre Kayserl. Mayest. in der that erfahren, daß Sie niemals in ihren sinn oder gedancken genommen, sich von Ihrer Kayserl. Mayt. als ihrem einigen Herrn, Kayser, und höchstem Haupt abzusondern, son-

dern

dern nach erlangter innerlicher Ruhe und Frieden (darauf in dergleichen fällen, ausweis underschiedlicher Reichs-Abschieden, jederzeit fürnemblich gesehen) wider den allgemeinen eusserlichen Feind gern ihr eusserst vermögen mitleidenlich anzugreiffen, und weniger nicht, als vor diesem von ihren Vorfahren löblich geschehen, freywilliglich darzustrecken.

Und weil sie dann ihrer Herrn und Obern trewenferiger bestendiger guten Intention gegen der Römischen Kayserl. Mayestät wol versichert sein: Als ist den Gesandten schmertzlich zu hören gefallen, daß Sie in den widerigen verdacht solcher massen gezogen werden wollen, als were die zwischen den Evangelischen Ständen seit Anno 1530. bey allen und jeden Reichstägen unwidersprächlich wol und nothwendig hergebrachte Correspondentz, zu einem unverantwortlichen Intent, auch zu verhinderung und Suspension der lieben Justitiæ angesehen. Da doch solche Correspondentz anderst nichts als die gemeine Beschwerden verursacht, zu keinem andern Intent, als zu behauptung der hochbethewrten Reichs-Constitutionen, gerichtet: Sonsten aber die rechte Consonantz und Correspondentz des Haupts und der nothleidenden glieder im wenigsten nicht verhindert. Haben vielmehr, durch Christliche zusammensetzung und flehentliches bitten der betrangten Glieder, ihr höchstes mächtigstes Haupt, zu gäntzlicher abwendung

aller

aller Beschwerung umb so viel zeitlicher zu bewegen, die allerunderthänigste hofnung getragen.

Es ist auch so fern, daß die Correspondide Ständ die liebe Justitiam zu hindern begerten, daß Sie vielmehr gar gern bekennen, daß ihnen mehr, als etwa andern Ständen, an schleuniger rechtmeßiger Administration derselben gelegen sey. Darumben sie dann auch die Suspension Justitiæ keinswegs, sondern nur allein die einstellung der bewußten Executions-Processen, darbey die höhere Ständ durch mehrerley Respect nicht wenig interessirt, und der Evangelische theil zu allem gehorsamb und gütlichen mitteln geneigt, allerunderthänigst gesucht: Weil aus fortsetzung derselben, neben sperrung der unentbehrlichen Commercien im Heiligen Reich nur weiterung und innerliches blutvergiessen erfolgen würde. Es müste demnach ihnen sehr leyd sein, wann solche zu Frieden, Ruhe und Sicherheit höchstwolgemeynte Intention, bey der lieben Posteritet einige vermaledeyung verursachen solte: Zumaln, weiln sie sich in allen und jeden ihren Schrifften, ausweiß des Buchstabens, erbotten, nach etlicher massen erhebter Erleuchterung, mit der Contribution und mitleidenlicher Hülf gern das ihrige auch zu thun. Und hetten die verhinderung dessen, allein dem andern theil, mit deme Sie doch gern in Christlicher lieb zu leben jedesmal bedacht, und den punctum Iustitiæ zu

facilitiren, nachmals die beharrliche Hülf uf das eusserst zu befürdern, ihnen fürgesetzt, derselbe aber die Majora, auch in sachen, quæ singulos uti singulos concernunt, wider das alte Herkommen, ohn allen underscheid durchtringen wollen, zuzuschieben. Bitten aber höchstes fleisses, sie wegen solcher ihrer Erklärung und Instructionen nit in ungnaden zu verdencken, sondern diese Resolutionem über der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte allergehorsambsten Affection und begirden, der Römischen Kayserl. Mayt. allerunderthänigst zu recommendiren.

Dann da durch Continuirung der Interposition, der gewündschte Zweck wider verhoffen nicht zu erlangen sein solte, würde der Gesandten höchste notturft erfordern, sich wider anheimbs zu begeben, und die beschaffenheit aller verloffener handlung, ihren Herrn und Obern zum getrewlichsten zu referirn: Die werden alsdann gegen der Römischen Kays. Mayt. sich hierüber allerunderthänigst zu erklären wissen: Allerunderthänigst bittend, die Römische Kayserl. Mayt. wollen diese der Gesandten, als Diener und Befelchhaber, Erklärung, in ungnaden nicht verstehen, sondern der unvermeidenlichen notturft zumessen, auch ihr allergnädigster Kayser und Herr sein und bleiben, Derselben zu Kayserlichen Gnaden sich allerunderthänigst befehlend. Signatum 6. Octobris Anno 1613.

Lit.

Lit. P.

Der Correspondirenden endliche Erklärung und Protestation an die Kays. Mayestät.

Allergnädigster Kayser und Herr. E. Kayserlichen Mayestät vorgestrigs Tags uns der Correspondirenden Chur- Fürsten und Ständ Räht, Pottschaften und Gesandten, gethanen allergnädigsten Vorhalt, Erinnern und Begeren, haben wir dahin gehorsambst eingenommen und verstanden, daß E. Kayserl. Mayt. zu genügen berichtet weren, woran es in der von der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximiliano zu Oesterreich, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, mit uns gepflogener trewhertziger Interposition und Handlung angestanden, und worauf es annoch beruhen thäte. Und bezeugte das Werck an ihm selbsten gnugsam, wie gnädig, vätterlich und freundlich, E. Kayserl. Mayt. Sich gegen den Chur- Fürsten und Ständen, nach angetrettener Dero Kayserlichen Regierung, jederzeit, so viel immer in Dero mächten gestanden, erzeiget, und daß sie denselben nichts, so sie begehrt, abgeschlagen, auch noch nit gern abschlagen wolten, wo es nur in Dero händen und mächten stünde. Dannenhero E. Kayserl. Mayt. aus Kayserl. Vätterlichen gemüt, und damit im Heiligen Reich, unserm geliebten Vatterland,

land, Ruh und Frieden erhalten werden möchte, in obbesagter Interposition Sich dermassen erkläret, daß Sie verhofft, wir würden damit wol content und zufrieden gewesen sein. Demnach aber E. Kays. Mayest. aus unserer Ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximiliano überreichten letzten Schrift so viel befunden, daß wir nicht allein uf unserm vorigen begeren und Conditionibus beharreten, ja dem ansehen nach, dieselben schärpffen theten: So weren sie bewogen worden, uns zu sich selbsten erfordern zu lassen, und sich, so viel Ew. Kayserl. Mayt. verantwortlich sein wolte, allergnädigst zu erklären. Und so viel erstlich die bewußte Commission betrifft, liessen es Ew. Kayserl. Mayest. bey derselben, verströsteter massen nachmal bewenden, und weren gnedigst urbietig, die Anordnung derselben über die Gravamina und den punctum Justitiæ, gegen künftig Ostern nach Speyr vorzunemmen, und so viel immer müglich zu befürdern. Fürs ander, der newen Hofrahtsordnung halben, erinnerten sich E. Kayserl. Mayt. daß Sie bey Dero Kayserl. Crönung und in der verfaßten Capitulation, den Churfürsten des Reichs zugesagt und versprochen, dieselbe sampt den alten Kayser Ferdinandi und Maximiliani selbst gemachten Hofrahtsordnungen, Ihren Churfl. G. G. G. G. G. G. umb dero gutachten zu stellen und communiciren zu lassen. Welches E. Kays. Mayt. auch nachmals befürdern und

zu

zu werck zu richten gemeint weren. Zum dritten, die zugemutete Suspension etlicher an Ew. Kayserl. Mayt. Hof rechthängigen sachen belangend, weil E. Mayt. dero löblichen Vorfahren am Reich Exempel zu folg, in der Kayserlichen geschwornen Capitulation so hoch versprochen, niemanden das Recht zu entziehen, als müsten sie es dabey auch verbleiben lassen. Theten sich doch darneben erklären, darinnen solche Moderation gebrauchen zu lassen, daß sich niemand darüber gebürender weis zu beschweren ursach haben solte. Zum vierdten, solte die Stadt Donawert nachmals würcklich restituirt werden: Jedoch theten Sich E. Kays. Mayest. darneben versehen, daß man Derselben solche mittel an die hand geben würde, davon die Executionskosten nach gnugsamer Liquidation entrichtet und abgestattet werden möchten. Endlich die eilende Türckenhülf und die Nebenproposition anlangend, liessen es Ew. Kayserl. Mayt. darbey, wie es den Reichsabschieden und dem Herkommen im Reich gemäß were: weil zumal aller Vernunft und Völcker Recht, der Guldenen Bull, und Reichs-Constitutionibus, und aller billichkeit nach, E. Kays. Mayt. Sich anderst nit erklären köndten. Derwegen man in E. Mayest. billich nicht weiter dringen, sondern Deroselben ferner verschonen, und den gemeinen Schluß dieses Reichstags länger nicht ufhalten solte, weil aus der Nebenproposition ge-

nugsam zu verstehen, wie hoch dem Heiligen Reich und dem geliebten Vatterland daran gelegen, und daß auch der geringste verzug einen unwiderbringlichen schaden nach sich ziehen würde. Begerten also hieruf unsere fürderliche und schließliche Erklärung.

Daß nun E. Kayserl. Mayt. uns den allerunderthänigst gebettenen Bedacht über obgesetzte Puncten allergnedigst verstattet, dessen thun gegen Deroselben wir uns gehorsambst bedancken. Und haben anfänglich gern und mit frewden verstanden, daß E. Kays. Mayt. unsern gnedigsten, gnedigen und günstigen Herrschafften und Obern, denselben nach müglichen dingen nichts abzuschlagen, dermassen mit gnedigstem willen gewogen. Wollen nicht underlassen, denselben solches alles, der schuldigkeit nach, embsigen fleisses zu referiren, nit zweifelend, sie dasselb mit allerunderthänigstem danck vernemmen, und umb E. Kays. Mayt. zu jeder begebenheit, nach möglichkeit verschulden werden. Wie sie dann verhoffentlich ihre getrewe Devotion gegen E. Kays. Mayestät hingegen bis dahero in der that erwiesen, und auch ins künftig es noch ferner im werck zu erzeigen sich befleissen werde.

Wissen uns sonsten, was das Hauptwerck belangt, des gantzen Verlaufs, sonderlich aber dessen, was mit höchstgedachter Fürstl. Durchleuchtigkeit, Ertzhertzog Maximiliano, für handlungen vorgangen, gantz wol

zu

zu erinnern. Und haben aller zuversicht nach, E. Kays. Mayt. im werck befunden, daß von unserer Herrschafften und Obern billigmeßigem begeren und suchen, wir fast mehr und weiter, als wir etwan verantworten können, abgesetzet, und E. Kays. Mayestät zu allerunderthänigsten ehren, und damit die von der Fürstlichen Durchleuchtigkeit Ertzhertzogen Maximiliano so trewhertzig gemeinte Interposition nicht allerdings vergebens ablauffen möchte, so weit gegangen und nachgegeben, als uns immer müglich gewesen, jetzt zu geschweigen, daß wir dasselbig in etwas solten gescherpfft haben. Und möchten von Gott wündschen, daß diese jetzige E. Kays. Mayestät abermalige Erklärung also beschaffen were, daß wir damit an statt unserer Herrn und Obern, deren allein und nicht unser der Diener thun es ist, content und zu frieden sein, und E. Kays. Mayest. mit fernerem anbringen allerunderthenigst verschonen köndten. Wie wir dann der gäntzlichen hofnung und zuversicht gewesen, dieselbe E. Kays. Mayestät Resolution würde mehr willfährig, ausführlicher, und zwar zugleich auch schrifftlich erfolgt sein, daraus unsere Herrschafften hetten selbsten sehen, spüren und abnemen mögen, daß sie gleichwol dermaleins ihrer hohen beschwerungen etwas leuchterung, und dahero einen friedlichen zustand im Hayligen Reich zu hoffen.

Wir thun zwar bey dem ersten Puncten, die Compositionshandlung und darzu vertröstete Deputation betreffend, E. Kays. Mayest. allergnedigstes anerbieten, daß Dieselb gegen nächstkünftige Ostern zu Speyr vorgenommen werden soll, nachmal underthänigst acceptiren: Hetten uns aber darneben gehorsambst versehen, E. Kays. Mayest. würde ihr gnedigst haben gefallen lassen, zugleich auch, hiebevor vertrösteter massen, die underhandlende Ständ, noch allhie, damit mans allerseits an gehörigen orten referiren mögen, zu benennen, und dem Modo tractandi, wie derselb künftig bey solcher Composition gehalten werden solte, etwas bessere maaß und erleuterung zu geben, wie auch diesen gantzen Puncten, zu allerseits eigentlicher nachrichtung und vergewisserung, dem künftigen gemeinen von allen Ständen in eventum bewilligten Reichs-Abschied einverleiben, oder doch sonsten under Ew. Kayserl. Mayt. hand und siegel einen schriftlichen schein, darumb wir nachmals gehorsambst bitten, zustellen zu lassen: In ansehung, je einmal dieses begeren aller billigkeit gemäß, und keinem theil zu verfang oder nachtheil gereichen kan, die sachen auch an sich selbsten also beschaffen, daß sie keinen andern modum tractandi, als eine gütliche underhandlung und vergleichung, mit wissen und belieben beyder theil leiden mögen. Wie wir auch anderst nicht verstehen, als daß mehrgedachter Compositions-

tag

tag zu solchem end von E. Kays. Mayt. durchaus und anderst nicht gemeint und angesehen.

Bey dem zweyten Puncten, die newe Hofrahtsordnung belangend, haben wir uns nicht weniger die gäntzliche hoffnung geschöpft, Ew. Kays. Mayt. würden dieselbe noch bey gegenwertigem Reichstag, wie wir Dero Erklärungen hiebevor dahin verstanden, dem Churfürstl. Collegio, damit hernechst auch andere hierinn nicht weniger interessirte Stånd des Reichs, daraus verhoffentlich ihre notturft erlernen köndten) communicirt, insonderheit aber Ihro nit haben zuwider sein lassen, in die aus so hoch erheblichen ursachen trewhertzig gemeinte und gesuchte Suspension der geklagten Hofproceß einzuwilligen, weil sie eintzig zu erhaltung Fried und Ruhe angesehen, und dasselb in itzigem Reichs-Abschied zu gedencken, oder zum wenigsten gedachten Dero Hofråhten durch ein Decretum, wie die jüngstverstorbene Kays. Mayest. Anno 1596. auch etlicher massen gethan, anzubefehlen, und davon ein gnugsame urkund den Stånden zukommen zu lassen, daß die Hofråht mit fortstellung und erkennung dergleichen Proceß, in sachen, so die Religion betreffen, und in die Gravamina mit einlauffen, innen stehen solten. So würdet auch der begerten gütlichen underhandlung in den beschwerlichen sachen, Bader, Aach, Friedberg und Mülheim betreffend, sonderlich

aber wegen beeder Stådt, Biberach und Weyl der Stadt, in denen es umb erkandte gůtliche Commissiones zu thun, und zwar wie dieselbe ratione Biberach von dem Herrn Vicario tempore Interregni, ohngeachtet der allbereit vor diesem vorgewesenen Commission, welche allein ein special-fall, diese aber das gantze Hauptwerck der gemeinen Burgerschafft beschwerung wider den Raht berůhret, erkandt, im wenigsten nicht gedacht, sondern alles in sorglichem und zweiflichem zustand gelassen: Da doch, so lang derselben sachen halben keine gůtliche mittel statt finden, und man also tåglich eines innerlichen Fewrs sich dahero besorgen muß, unsere Herrn und Obern an sich zu halten, nottrånglich gezwungen werden.

Und haben wir ferner bey diesem Puncten, E. Kays. Mayeståt Erklårung umb so viel mehr ungern und mit schmertzen verstanden, daß bey Deroselben diese Suspension, die doch kein præjudicium des Hauptwercks uf sich trågt, nicht zu erhalten: Da doch dergleichen, beedes an E. Kays. Mayt. Hoff- und am Cammergericht, vor diesem nicht ohngewohnliche, sondern viel underschiedliche Exempla vorhanden, daß auch in sehr wichtigen sachen, da aus fortstellung der Proceß, oder Publicirung der urtheil, ungelegenheit und unruh im Hayligen Reich hetten entstehen können, oder auch wol umb anderer Privat-Respect willen, die Proceß und Urtheil suspendirt, und viel jahr zuruck

ge-

gehalten worden. Gestalt man sich des Exempels mit Kayser Carl dem Fünften zu erinnern, da Ihre Mayestät dem Cammergericht, als dasselb underschiedliche Proceß wider die Evangelische Ständ des Reichs erkandt, aus besagter ursachen inhibirt: Wie solches im Reichs-Abschied de Anno 1544. §. So viel das Recht belangt ꝛc. zu finden: Auch dergleichen Suspensiones in den jahren 1542. 43. 52. und 82. mehr geschehen. Und köndten auch, wo noth, noch frische Exempel under weiland Kayser Rudolphi höchstseeligster gedächtnus Regierung angezogen werden, in welchen noch bis uf den heutigen tag, allein umb gewisser Respect willen, die albereit vorlängst gefaßte Urthel ohnpublicirt, oder die zu underschiedlichen malen decretirte Executiones suspendirt und eingestelt worden: da doch in solchen sachen die Kayserl. Jurisdictio an der Kayserl. Mayt. Hoff nicht gestritten worden. Ohne noth E. Kays. Mayt. mit länger erzehlung dergleichen Exempeln, so notori und bekandt seind, lang ufzuhalten. Unserer Herrschafften und Obern meinung und gedancken seind hiebey gar nicht, daß sie E. Kays. Mayt. Kayserliche Jurisdiction in zweifel oder disputat zu ziehen, oder Deroselben wider die geschworne Capitulation zumuthen wolten, jemanden das Recht zu verziehen, (dann sie sich wol zu erinnern wissen, daß Ew. Kayserl. Mayest. als das höchste Haupt im Hayligen Reich, menniglich recht

mit-

mitzutheilen und widerfahren zu lassen, jedoch nach des Reichs Verfassung und Cammergerichtsordnung, und der Stånd Privilegien, Austråg, und altem lôblichen Herkommen, schuldig und verbunden) sondern ist es dis orts allein umb ein Suspension deren sachen, in denen man darvor helt, daß vermôg zwischen Rômischen Kônigen und Kaysern und den Stånden des Reichs verglichenen Satzungen, E. K. Mayt. Hofraht darinnen zu cognosciren nicht gebůrt, zu thun. Ausser dessen, und wann die Iustitia den Reichs-Constitutionibus gemåß gefůhrt und administrirt wird, muß derselben billich ihr starcker lauff, bevorab an Kayserl. Mayt. Cammergericht, da E. Kays. Mayest. Jurisdiction (ausgenommen gewisser vorbehaltener Fåll) under Dero Namen, Sigel und Authoritet exercirt, gelassen werden: Wie dann unsere Herrschafften und Obern denselben keinswegs zu verhindern begeren.

Belangend der Stadt Donawert Restitution, vernemmen wir E. Kays. Mayt. Erklårung dahin, daß Sie dieselbe wůrcklich restituiren wollen, und dabey zu abstattung des Executionskostens mittel begehren. Wir erinnern uns aber, daß E. Kays. Mayest. sich allbereit vor diesem eines mehrern, nemblich die Restitution plenarie, wie es die jůngstverstorbene Kays. Mayt. versprochen, und wie solche Stadt, vor der beschwerlichen Execution, in geist- und weltlichen sachen sich befunden, zu

thun

thun erklärt, und dasselb, als Ihrer Mayestät Successor am Reich, ins werck zu richten verbunden sein. Wie wirs auch zu underschiedlichen malen, von wegen unserer Herrschaften und Obern, nicht anderst acceptirt noch acceptiren köndten, weil es eine solche sach, die lediglich in E. Mayest. händen und mächten stehet, und Sie darumb unsern Herrschaften damit gar wol willfahren können. Wie wir dann umb nothwendigen Schein solcher so oft widerholten Kayserlichen Zusag und Versprüchnus, hiebey es auch nochmals underthänigst bitten thun, und daß solches alles noch vor künftigem Compositionstag zu werck gerichtet werden möge. Dabey müssen wirs vermög habender Befelch nachmal verbleiben lassen. Wissen und können uns auch des Executionskostens halben, keines andern, als allbereit geschehen, erklären: weiln zumal der in dieser gantzen sach geführte Proceß keinswegs justificirt werden kan. Wollen aber auch E. Kays. Mayest. keine maaß geben haben, wo und wovon Sie denselben künftig zu nemmen gemeint sein mögen.

So viel endlich die von E. Kays. Mayt. begehrte eylende Hülf und die Nebenproposition anbelangt, da wissen sich Dieselbe sonder zweifel allergnädigst zu erinnern, wohin wir uns jederzeit im namen unserer Herrschaften und Obern erklärt, und wordurch wir bis anhero an würcklicher bezeigung verhindert und

abgehalten worden. Wissen uns auch nachmaln, und so lang unsere Herrschafften und Obern in obgesetzten Puncten kein würckliche willfahrung erlangen, auch der unlimitirten Majorum halben, in Religion- und Contributionssachen mehrers nicht gesichert, keins andern zu erklären.

Und haben E. Kays. Mayest. wir under Dato den 10ten Augusti jüngsthin ausführlichen zu erkennen gegeben, was es mit den Majoribus für ein beschaffenheit habe, und daß eben dieses das höchste und beschwerlichste Gravamen were, under dergleichen Joch sich unsere Herrschafften und Obern, vor deme sich der ander theil, so wol uff Reichs- als Krayß- und andern Tägen, hiebevor selbst gefürchtet und verwahret, nimmermehr werden bringen lassen, Sie wolten dann ihre Land und leuth, und alles, was ihnen lieb ist, in den wind schlagen: Wie dann nit zu zweifeln, daß der ander theil in allen und jeden sachen, die weren gleich so ungereumbt als sie immer wolten, wider unsere Herrschafften und Obern erhalten und durchdringen würden, was sie immer begerten, und bey sich bedacht hetten. Welches zumal zum höchsten beschwerlich und unerhört, auch in keiner Reichs-Constitution zu finden: Und sonderlich in Contributionsverwilligung, von unverdencklicher zeit hero, aus den Reichs-Actis das widerspiel klar zu demonstriren ist. Und es ja wider die vernunft, die gemeine Recht,

Recht, und alle Billichkeit, daß man dergestalt ohne underschied, auch in Religion- und Contributionssachen, da man sonderlich noch allerdings in terminis einer notori Freywilligkeit versiren thut, an die vermeynte Maiora gebunden sein, und so gleich dem mehrer theil und seinem willen, das Gewissen und des Säckels gelegenheit und vermögen hindan gesetzt, nachfolgen solte und müßte. Es gedencket zwar die Güldene Bull der Maiorum, aber nur in gewissen und specificirten fällen, keineswegs aber in Religion- und Geldsachen. Wir wollen auch dem andern theil zu urtheilen und zu schliessen heimbgeben, ob er sich selbsten under solch Joch, wann die Maiora bey den Evangelischen Ständen bestehen solten, bringen und zwingen lassen wolte.

Weiln dann die sachen, wie oberzehlt, und diese E. Kays. Mayt. Erklärung also beschaffen, daß solche allein in einer Generalitet begriffen, auch da dieselbe nicht mehr erleutert, und wir mit schrifftlicher Resolution, selbige unsern Herrn und Obern hernechst fürzuzeigen, die auch nicht new, sondern bey vorigen Reichstägen (bevorab de annis 1541. 47. 59. 82. und 94.) ertheilt worden, nicht versehen werden solten: Als könten und wüßten wir, aus mangel Befelchs, uns weiter nicht, als gegen Ertzhertzogs Maximiliani Fürstlichen Durchleuchtigkeit geschehen, und hieoben auch angedeutet, zu erklären: Sondern wolte vielmehr

mehr unsere notturft und pflichtschuldigkeit erfordern, uns nunmehr widerumb, mit Ew. Kays. Mayt. vorbewußt, zu unsern Herrschafften zu begeben, und denselben den gantzen Verlauff in der Person zum getrewlichsten zu referiren, nicht zweifelend, sie sich gegen E. Kays. Mayt. fürderlich dermassen erklären werden, daß dero rechtschaffene Intention daraus gnugsam zu verspüren, und künfftig ein gut Fundament, darauf wol zu bawen, sein werde. Wie sie dann etwa zu dem end, da es die notturft also erfordern solte, eine sonderbare zusammenkunft fürderlich anstellen möchten, dabey diese allhie vorgelauffene sachen, und fürnemblich E. Kays. Mayestät der hülf halben beschehenes begeren, vermittels Göttlicher Gnaden, zu gutem end zu bringen.

Wir bezeugen aber dabeneben vor Gott und Ew. Kays. Mayestät, daß unsere allerseits Herrschafften und Obern, durch dasjenig, was sie ihrer hohen beschwerungen halben durch uns begeren und bitten lassen, nichts anders, als Fried und Ruh im Hayligen Reich, ufrichtung guten Vertrawens under desselben Ständen, und E. Kays. Mayt. selbsten glückliches und ruhiges Regiment gesucht und gewündscht, und noch von hertzen begeren und wündschen. Und gleich wie sie die höchste noth, auch ihre und ihrer Posteritet, und aller Evangelischen Stånd Ehr, Reputation und Wolfahrt darzu bewegt und verursacht: also wer-

werden E. Kays. Mayest. dieselbe nicht allein disfals allergnedigst entschuldigt halten, sondern auch alle ungelegenheit denjenigen zumessen, bey denen so gar kein milterung oder zuträglich ohnpræjudicirlich Mittel verfangen wollen. Wiewol wir nicht ohne sondere Verwunderung und schmertzen vernemmen müssen, daß der Gegentheil sich understehet, allen unglimpf uf unsere Herrschafften und Obern, auch wol uf Privat-Personen, zu schieben: Indeme er wider die bewußte und bekandte Exempla, die sich Anno 1594. der Magdeburgischen und Straßburgischen Session halben zugetragen, da die Römisch-Catholische Ständ eine starcke Session gemacht, keine schew trägt, dieselbe offentlich zu beschuldigen, als wann sie E. Kays. Mayt. ungehorsamb weren, Dero nach dem Scepter griffen, Ihre Kayserl. Autoritet benemmen, die Jurisdiction im Hoffraht und Cammergericht nicht allein in zweiffel zögen, sondern gar aberkändten, res iudicatas retractirten, die Reichs-Constitutiones in den wind schlügen, kein Juramenta fidelitatis, Gelübd und zusag hielten, und daß allein ihr Muthwil gelten müßte, und was dergleichen hochempfindliche und ohnverdiente zulagen mehr seind: Daran doch unsern Herrschaften und Obern allerdings unrecht und zu viel geschicht, und dergestalt im Reich wenig erhört worden ist. Und zweiffeln wir gleichwol gar nicht, sie solches alles zu seiner zeit gebührlich zu

S an-

anden wissen werden. So weisen auch alle E. Kays. Mayt. von uns überreichte Schrifften, so wol im Buchstaben als Verstand, viel ein anders aus, und mögen menniglich unpartheyischen darüber urtheilen lässen.

Underdessen aber können und wollen Ew. Kays. Mayt. wir dessen gewiß versichern, daß unsere Herrschafften und Obern, als gehorsame Stãnd des Reichs, von Deroselben, als ihrem höchsten und einigen Haupt, nimmermehr absetzen, oder Dieselbe verlassen wollen. Allein versehen sie sich auch hingegen, daß Ew. Kays. Mayt. sie in ihrem anliegen, auch dermaleins noch allhie gnedigst erhören, und den Beschwerden durch milte weg remediiren werde. Dann sonsten bey so ungewissem zustand im Reich, und da der Gegentheil nur uf scharpfe Executiones wider unserer Herrn und Obern Religionsverwandte und Mitglieder so hefftig tringet, und sich gleichsam darzu selbst anerbietet, sich mit Contributionibus dermassen zu entblössen, und also sich selbsten hernechst in gefahr zu setzen, ihnen gantz nicht thunlich fallen will. Im fall aber E. Kays. Mayt. (wie wir darumb nachmals allerunderthänigst bitten) in obigen Pnncten etwas mehrere Erleuterung, Erklärung und Willfahrung thun, daraus unsere Herrschafften zu verspüren, daß der künftige Compositionstag nicht vergebens ablauffen, auch der Maiorum halben mehrere gewißheit gegeben würde, wollen wir uns alsdann

dann der Contribution halben, uf unserer Herrschaften und Obern Ratification, dergestalt erklären, daß E. Kays. Mayt. verhoffentlich damit zu frieden sein können.

Demnach wir endlich auch diese tag über berichtet worden, daß andere in den Consultationibus verfahren, und in der Nebenproposition der begerten eilenden Hülf halben einen Schluß gemacht, auch vorhabens sein sollen, dasselb durch einen Reichs-Abschied publiciren zu lassen: Wir aber an statt unserer Herrschaften und Obern zu dergleichen handlungen und Deliberationen, aus denen bisher angehörten ursachen nicht verstehen können: So wollen wir zwar weder ihnen noch jemands anders, wie sie sich disfals freywillig erzeigen wollen, keine maaß noch ordnung geben. Damit aber auch dahero unsern Herrn und Obern, über kurtz oder lang, kein Verfang noch Præiudicium zugezogen werden könne: Als wollen wir kraft dieses, über die allbereit hiebevor in underschiedlichen unsern Schriften eingewendte Protestationes, weil unsere Herrschafften und Obern uns eintzig zu berahtschlagung des Kayserlichen Ausschreibens und Proposition abgefertigt, und wir also dieser jetzigen Ordnung halben in deliberando keinen Befelch haben, nachmals in der besten form, als immer geschehen kan und mag, zum kräftigsten darwider protestirt, und offentlich bezeugt haben, daß angeregte Handlungen,

Schluß und Abschied, unsere Herrschaften und Obern im wenigsten nit binden, weniger einige Fiscalische oder andere Proceß wider sie, als welche durch andere wider ihren willen und zuthun keineswegs obligirt werden können, ausgewirckt werden sollen noch mögen. Und bitten wir demnach allerunderthänigst, Ew. Kays. Mayest. wollen solches in keinen ungnaden, sondern daß dieses unserer Herrschafften und Obern unvermeidenlichen notturfft nach geschehen müssen, vermercken, und uns als Dienere, die ihrer Herrschafften Befelch nachzukommen pflichten halben schuldig, allergnädigst entschuldigt halten.

Welches also E. Kays. Mayt. wir, beneben der Mitcorrespondirenden Reichs-Städt abgeordneten, zu unserer endlichen und schließlichen Erklärung, noch vor unserm Abzug, unserm vorgestrigen Tags gethanen erbieten gemäß, allerunderthänigst zu erkennen geben sollen. Und befehlen daneben Ew. Kays. Mayestät in den gnadenreichen Schutz und Schirm des Allmächtigen, zu allem Kayserlichem wolstand, langem leben, und glückseliger Regierung, und Deroselben uns zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden. Datum Regenspurg den 9ten Octobris 1613.

Correspondirende.

Lit. Q.

MEMORIALE,

was der Römischen Kayserlichen Mayestät unserm allergnedigsten Herrn, die drey anwesende Geistliche Churfürsten, erheischender unvermeidenlicher notturft nach, vorzubringen haben.

Erstlich werden Ihre Kays. Mayt. bishero verhoffentlich im werck gespüret haben, daß die gehorsame Stände, nun ein geraume zeit hero, mit schwerem kosten, verlierung der lieben zeit, ja leibs und lebens gefahr, gehorsambst, Ihrer Mayestät zu ehren, alhier gelegen, und in hofnung gestanden, die Kayserliche eyferige Ermahnungen, miltest Erbiethen, auch anderer Ständ trewhertzige Erinnerungen, würden die Correspondirende zur gebür bewegt haben.

Dieweil aber im werck verspüret wird, daß Sie wider Ihrer Kayserl. Mayt. ergangene underschiedliche rechtmeßige Decreten, Erinnerungen und Vermahnungen, mit Ihrer Kayserl. Mayt. und andern Ständen in Contradictoriis verbleiben, Sich auch vernemmen lassen, daß Sie nit weichen können noch wollen, erscheint, daß alle weitere Handlungen mit

ihnen dismals und bey denen Umbständen allerdings vergebens, daß auch Catholischer seiten sich in Composition, Nachlaß, Interim, oder andere dem Religionfrieden und deme darinn begriffenen Geistlichen Vorbehalt zuwiderlauffenden Mitteln, Christlichen Gewissens halben einzulassen, einiger massen nicht nutzlich.

Unnd ob man wol in hoffnung gestanden, es würden von des Churfürsten von Sachsen Liebden solche Resolutiones erfolgt sein, daß man uf der Correspondirenden beharrlichen ungehorsamb mit ersprießlichen Effecten hette fortfahren können: So finden sich aber in der schriftlichen ertheilten Resolution, auch underschiedlichen Schreiben, welche an die anwesende Churfürsten in gemein abgangen, solche Conditiones und Difficulteten, daß der erwündschte effectus auch für dismal nicht zu verhoffen.

Damit dann nicht mehr zeit und unkosten verloren werde, auch die grassierende und je länger je mehr einreissende böse Lufft nicht etwan, durch hinnemmung einer frommen Chur- oder Fürsten-Person, weitere ungelegenheit im Reich verursache, auch damit mehrer Unglimpf und Spott, Verbitterung und Mistrawen verhütet, haben die Churfürsten nicht underlassen wollen, Ihre Mayestät diese Umbständ, welche zu allen theilen zu der Impossibilitet dismals sich ansehen lassen, underthänigst

nigst vorzubringen, und zu bitten, Dieselbe wollen numehr mit hocherleuchtem verstand, diese Umbständ behertzigen, und allergnädigst, wie den Sachen zu des Reichs und dessen gehorsamen Ständen mehrer erspriesslichkeit zu rahten, Sich erklären.

Es haben die Churfürsten, tragenden Ampts und Gewissens halben, der Sachen embsiges nachsinnen gehabt, und befinden solche ding, zu abwendung alles bevorstehenden unheils, Ihr Mayestät Autoritet und des Heiligen Reichs wolstand zu erhalten, gantz hochnötig.

Erstlich, daß Ihr Mayestät zu handhabung dero Authoritet, in Ihrem Kayserlichen Ampt unpartheyisch Recht zu sprechen fortfahren, auch dieselbe Sachen, in welchen periculum in mora, als mit Aachen, Mülheim, Odenheim, item der Rennerischen im Stifft Wormbs, hochangelegenen und andern abgeurtheilten und in rem judicatam ergangenen sachen, so wol zu erhaltung deren Herrn Bruders hochlobseligster gedächtnus, als auch Ihrer selbst Kayserlichen Reputation und Authoritet, zu erörttern, und erspriesliche Executionsmittel an hand zu nemen, Sich einiger massen nicht hindern lassen wollen.

Zum andern, daß Sie das hochnötige Defensionwesen, gestalt dann von demselben

Ihr Mayestät ausführlicher bericht in Schrifften sol zugestellet werden, sondern vielmehr allen denen, welche von Ihrer Mayestät und Dero hochlöblichem Hauß dependirn, auch andern gehorsamen friedliebenden Ständen, Anlas geben, solches heilsames Werck bester massen zu mehren, zu stärcken, und zu abwendung aller bevorstehenden gefahr, zu seinen kräften zu bringen.

Welches die anwesende Geistliche Churfürsten, gestalten sachen, und ihrer, wie auch des gemeinen Catholischen Stands unumbgänglicher notturft nach, nicht verhalten können, noch sollen. Und thun sich darneben Ew. Kayserl. Mayestät gantz underthänig und gehorsamb befehlen. Signatum Regenspurg den 19ten Septembris Anno 1613.

Lit. R.

MEMORIALE,

so aus der Maintzischen Cantzley den geheimbden Kayserlichen Rähten präsentirt, den 20. Septembr. Anno 1613.

Die Römische Kayserliche Mayestät sehen, in was beschwehr- und gefehrlichen Extremiteten die sachen des Hailigen Römischen Reichs Teutscher Nation bestehen. Einer seits wird Dero Kayserl. Mayestät nach dem Scepter gegriffen, die Kayserliche Authoritet benommen, Dero Jurisdiction im Hofraht und Cammergericht nicht allein in zweifel gezogen, sondern in odiosis gar aberkandt, und ein newes Fürstenrecht aufgetrungen, die Justitia wird gesperret, die Kayserliche Sententiæ und Res judicatæ werden retractirt, die Juramenta fidelitatis & obedientiæ werden nit geachtet, die Reichs-Constitutiones, Güldene Bull, Religion- und Prophanfried werden in wind geschlagen, rechtmäßige Contracten, Verträge, Brieff und Sigel, Reversen und Gelübden, werden per ragion di stato nicht gehalten, und soll nichts recht sein, was dieser seits Intent verhindern mag: In Religionssachen muß kein Richter sein, das

Gewissen muß nicht gesperret werden, die Freystellung soll vor allen dingen fortgehen, die Geistliche sollen ihre Actiones wegen der occupirten Stiffter und Kirchengüter fallen lassen, und sol ein newer Religionfrieden ufgerichtet werden: In Summa in Geistlichen und Weltlichen sachen, sollen keine Majora vota, sonder allein der Correspondirenden Muthwill und Saniora gelten, und muß eine newe unerhörte forma regnandi, aus Calvini lehr und Schulen, im Reich angestelt werden ꝛc. Ander seits wird mehr nicht gesucht, als Gottes Ehr, und seiner Religion Defension, der Kayserlichen Mayestät Authoritet und Jurisdiction bestendige Conservation, der lieben Justici unverhinderte Administration, Schutz und schirm der Beschwerten: Und wird schließlich nicht mehr begehrt, als daß alles, was den Reichs-Constitutionibus, der Güldenen Bull, dem alten üblichen Herkommen, aufgerichten Contracten und versprechen gemäß, ohnverbrüchlich gehalten, und ein jeder bey dem seinigen in Ruhe und Fried gehandhabt werde.

Dieweil dann diese extrema also beschaffen, daß aus einem ruina und dissolutio totius Imperii, und der Catholischen Religion Undergang im Teutschland notwendig erfolgen muß, und aus dem andern, der Religion, des jetzigen Reichstags und der Kayserlichen Autoritet conservation dependirt: Als wollen die gehor-

horsame Ständ underthänigst bitten, und verhoffen, die Kayserliche Mayestät werden, ohngeachtet allen widrigen einbilden, und ungeschewet der vermeinten Offension, Sich dahin allergnädigst erklären, wohin sie von Gott, Ihrem Gewissen, mit Ayd und Pflichten, von Ampt und Rechts wegen, als ein ordentlich erwehlter, gesalbter, gerechter Kayser, angewiesen worden. Alsdann wird Gott nit weniger, als bey andern der Kayserlichen Mayestät Heroischen, Christlichen und lobwürdigsten gethanen Resolutionen, seine gnad verleyhen, und mittel an die hand geben, dardurch der unruhigen Mutwill gedämpfet, das Römische Reich von angetroheter zerrüttung gesichert, und das liebe Vatterland, mit ewigem Lob der Kayserlichen Mayestät in Ruhe und Frieden erhalten werden können. Zu welchem Zweck und Glori zu gelangen, kein ander mittel sein kan, als wann die Kayserliche Mayestät Dero Kayserlichen Propositionpunct, wie bishero, allen unbillichen einstrewens ungeacht, löblich geschehen, beständig inhærirn, und der gesteckten Iustiti wider ufhelffen, dann ohne Iustitia kann das Reich länger nicht conservirt werden.

Und hetten die Kayserliche Mayestät sich nicht irren zu lassen, daß rerum judicatarum Executio nit erfolgen oder unmüglich sein möchte. Dann Gott eyfert die gerechtigkeit, und

und läßt die gerechten nicht hülfloß. So mangelt es auch an ernstlichen mitteln nicht. Doch gesetzt, daß die Execution nicht in allen durchzutringen: So weren demnach die Kayserl. Mayestät für Gott und der Welt entschuldigt, und Ihr gewissen gefreyet.

So viel der gehorsamen Stånd gemeines Defensionwesen betrifft, da wissen die Kayserliche Mayestät aus dem letzten Franckfurtischen Abschied Sich wol zu berichten, daß dasselb zu Conservation dero Kayserlichen Authoritet, zu handhabung der lieben Iustiti, und zu erhaltung Ruhe und Friedens im Reiche, vornemlich angesehen, und uf blosse Defension fundirt ist. Und da die Kayserliche Mayestät bey den Correspondirenden so viel vermöchten, daß sie Ihre ärgerliche verbottene Union oder Faction fallen liessen, seind Dieselbe versichert, daß die gehorsame Stånd von ihrer angetrungenen Defension gern weichen wollen. Weil aber jedermänniglich bewußt, daß die Correspondirende von ihrem Unwesen und unbillichem Intent nicht weichen wollen: Als versehen sich die gehorsame Stånd, die Kayserliche Mayestät werde ihr nohtwendiges Defensionwesen nicht allein nicht improbirn, sondern dasselb mit Kayserlicher Authoritet confirmirn, und Ihres hochlöblichen Hauses Oesterreich zugewandte Fürsten, und andere Potentaten, darein zu willigen fürderlichst ermahnen, auch

es

es dafür halten, daß durch dis Defensionwesen die Kayserliche Authoritet, die Religion, und das Römische Reich, in Wolstand und andern, recht kan und mag erhalten werden.

Salvis &c.

Lit. S.

Der Correspondirenden Protestationschrift wider den Regenspurgerischen Abschied.

Vor euch Kayserlichem Notario erscheinen wir, als verordneter Ausschuß der Correspondirenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwertiger Reichsversamblung abgeordneten Räht, Pothschafften und Gesandten, hiemit anzeigende: Ob wol uf der Kayserlichen Mayestät unsers allergnädigsten Herrn den $\frac{20}{30}$ Septembr. jüngsthin zur Maintzischen Cantzley überschickte und folgenden tags eröfnete Nebenproposition, vorbemeldte der Correspondirenden Stände Räht, und Pottschafften, in puncto der begerten eilenden Hülf, sich in allen dreyen Reichs-Rähten einmütiglich, kraft habender Instructionen und Befehlen, im namen und von wegen ihrer Herrn und Obern dahin erklärt und vernemmen lassen, daß dieselbe zu keiner Contri-

tribution oder Geldhülf verstehen köndten oder wolten, es werde dann vor allen dingen der wehrte Fried und die liebe Iustitia im Reich besser stabilirt, und denen der Kayserlichen Mayestät underm Dato den 1/5 ten Augusti dieses Jahrs allerunderthänigst übergebenen der Evangelischen Stånd Gravaminibus, wo nicht allerdings, doch etlicher massen noch allhier abgeholffen und raht geschafft, und dardurch der gantze Punctus Iustitiæ mercklich befürdert: Mit der angehengten lautern Erklärung, daß im fall allhier nur den vornembsten remediirt, und zum wenigsten die beschwerliche, des Reichs verfassung und Cammergerichtsordnung zuwider lauffende Commissiones, Mandata, Achtserklärungen, Executiones, geschwinde Decreta, und Declarationes der Reichs-Constitutionum, von dem Kayserlichen Hofraht eingestellt, insonderheit aber die tempore Interregni verübte Vicariatshandlungen also und in jetzigem stand unverendert und ungeschwächt verblieben, die Cammergerichtsmängel aber uf eine von beyder Religion verwandten Ständen in gleicher anzahl Deputation naher Speyer verschoben, und daselbsten die new verfaßte Cammergerichtsordnung, der Cameralium Beschwerungen, und sonderlich die gehäuffte Revisiones vorgenommen, der bewußten Clostersachen halber aber, gütliche handlung und underredung gepflogen, und da man zu keiner Vergleichung kommen köndte, dieselbe

selbe biß zu nächstkünfftigem Reichstag ausgestelt, und bis dahin mit dergleichen Processen ferner nit verfahren, darbey auch, wie die Ordinariæ visitationes, ohne übergehung eines und andern Stands, wider in gang zu bringen, gehandlet, auch die Stadt Donawert völlig in den stand, wie sie vor der beschwerlichen Execution gewest, und solche vollkommene unlimitirte Restitution von der vorigen Kayserlichen Mayestät allerhochlöblichsten gedächtnus, so starck versprochen worden, restituirt, und der andern Gravaminum halben zu künftiger Abhelffung ein gewisser erspießlicher Modus gefunden und statuirt würde: Daß uf solchen fall unsere Herrschaften und Obern die übrige Beschwerungen zu anderer zeit und orth verhoffentlich ausgestelt sein lassen, und der Kayserlichen Mayestät für dismal die hülfliche hand nach vermögen gerne bieten, und mit einer anzahl Monaten bis uf künftigen Reichstag zu einer eylenden Geldhülf an die hand gehen, und in allem, was nur müglich und verantwortlich, sich der gebür erzeigen würden: Daß jedoch der ander theil, dieser der Correspondirenden Erklärung durchaus ungeachtet, durch die vermeinte Majora, an welche man doch weder von Rechts- noch Gewonheit wegen in einigen weg disfals gebunden, ein anders schliessen, die dieses theils habende Beschwerungen, als uf eine gemeine Reichsversamblung nicht gehörige sachen (da doch die

Kays.

Kays. Mayestät denselben noch allhie bey wehrendem Reichstag abzuhelffen versprochen gehabt) verwerffen, weniger der Correspondirenden Stånd Erklårunge und Notturfft in Relation, wie gleichwol inståndig begert worden, bringen, und also die Correspondirende in effectu sich allein ihren willen und meinungen zu underwerffen zwingen und dringen wollen: Deswegen dann der Correspondirenden Stånd Gesandte und Potschaften, zu verhütung dergleichen unerträglichen Jochs, sich des fernern Rahtgangs, dem im Heiligen Reich nicht ungewohnlichen gebrauch nach, und weil kein bitten noch erbieten helffen oder statt finden wollen, enthalten: Darzu sie dann umb desto mehr ursach gehabt, weil der im Kayserlichen Ausschreiben, und darauf erfolgter ersten Proposition vorgeschlagene Ordo tractandi, darauf die Gesandte allerseits instruirt gewesen, hernach geåndert, und der punctus Iustitiæ sampt dahin eingebrachten Gravaminibus gäntzlich zuruck gesetzt werden wollen.

Es haben aber dieselbe der Kayserlichen Mayestät Ihre Erklårung selbsten in einer kurtzen Schrifft underm 24ten Septembris, allerunderthånigst vor- und anzubringen nicht underlassen. Welche Schrifft von worten zu worten also lautet:

Allergnedigster Kayser und Herr. Ob wol Ewer Kayserl. Mayestät mit ferneren Schriften, ꝛc.

Ob nun wol hierauf allerhöchstermeldte Kayserliche Mayestät durch Dero geliebten Brudern, Herrn Maximilian, Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. mit den Correspondirenden zu underschiedlichen malen mündliche Handlung pflegen lassen, und sich also dieselbe billich keines andern hetten versehen sollen, als daß bey wehrender solcher Tractation, mit den gemeinen Consultationibus in den unergäntzten Reichsrähten inngehalten, und in abwesenheit fast aller Evangelischen Stånd weiter nit procedirt, vielweniger einen gemeinen Reichsschluß, wider desselben Verfassungen und Herkommen zu machen, understanden worden sein: So haben jedoch mehrbesagte der Correspondirenden Stånd Gesandte und Pottschafften, nicht ohne sonderbare Beschwerden, das widerspiel vernemmen müssen, und daß ihres billichmeßigen einwendens ungeachtet, der ander theil fast eylfertig in den Råthen fortgefahren, auch so wol in puncto Contributionis als anderm, durch die vermeinte Maiora (denen man sich doch in solchem

T frey-

freywilligen werck niemals underwerffen wollen, sondern darwider auch wol von Römischen Catholischen mehrmals protestirt worden) einen absonderlichen Schluß gemacht, und denselben gleichsam in einen Reichs-Abschied zu bringen und publiciren zu lassen, dergestalt sich understehen will, als ob derselb, wie sonst gebräuchlich, ein gemeiner, alle Stånd des Reichs betreffender Abschied were: Darauf auch der Kayserliche Fiscal wider diejenige, so sich doch im geringsten nicht obligirt, noch ichtwas promittirt, noch auch von andern wider ihrer willen obligirt werden können noch mögen, künftig aus unwissenheit und rrthum procediren möchte.

Wann dann der Correspondirenden Chur-Fürsten und Stånden Abgesandten, in ihrem rechtmäßigen suchen, wider dero underthänigste zuversicht, noch zur zeit keine Satisfaction geschehen, und ihnen also nicht verantwortlich sein will, aus obangezeigten ihren gemessenen Befelchen zu schreiten, und ihre zu mehrmalen so münd- so schrifftlich gethane ne Erklårung zu endern, auch wider die Vernunfft und alle Rechten laufft, daß dergestalt ein theil den andern beschweren und verbinden soll: Als thun sie sich im namen ihrer Herrschafften und Obern, kraft habender Befelch und Instructionen, hiemit offentlich zum kräfftigsten bedingen, daß Sie samt und sonders,

in

in vorbemeldten, nur eins theils, absonderlichen, selbst eigenen, vermeinten Schluß, als welcher ihrer abwesend und unwissend, und ohn einigs ihr zuthun, gemacht worden, keineswegs gehelet, denselben nicht bewilligt, noch bewilligen können, noch ihrer zuvor beschehenen Erklärung zuwider, einen so beschaffenen Schluß approbirt oder angenommen haben wollen: Halten vielmehr denselben für keinen Reichs, sondern nur des einen Theils (dem wir gleichwol sonsten in seiner Freygiebigkeit keine maaß geben wollen) absonderlichen Abschied, der auch allein denselben binde, die Correspondirende Stånd aber im geringsten nichts angehe. Protestiren demnach darwider, wie solches von Rechts wegen am beständigsten sein kan, soll und mag, hiemit offentlich, und thun unsern gnädigsten, gnädigen und großgünstigen Herrschafften und Obern, deswegen wider allermänniglich ihre Notturfft, sonderlich aber gegen den Kayserlichen Fiscal-Procuratorn zu Speyer, ausdrucklich vorbehalten, dergestalt, daß sie durch des andern theils Sieglung, Subscription und Publication dieses absonderlichen Abschieds, als welcher auch ohne das, so viel die Correspondirende Chur- Fürsten und Stånd betrift, an und für sich selbsten nichtig und kraftloß ist, keineswegs obligirt noch verbunden sein sollen, noch wollen.

Und demnach sonderlich es dem Herkommen im Reich gäntzlich zuwider, daß im Churfürstlichen Collegio, da dasselbige nicht ergäntzt, dergestalt, wie jetzo beschehen, verfahren werde: So will man, insonderheit von wegen der beyder Churfürstlichen Häuser, Pfaltz und Brandenburg, demselben hiemit auch widersprochen: So dann zugleich Churfürstlicher Pfaltz theils, zum zierlichsten bedingt haben, daß Derselben, des Ausschuß und der sonst gewöhnlichen Sieglung halben der ordentlichen Reichs-Abschieden, wie auch nicht weniger den Erbarn Frey- und Reichs-Städten, durch der Stadt Regenspurg Subscription und Sieglung, durch jetzige Proceß und Newerung, kein Præiudicium zugezogen werden könne noch solle.

Und wollen schließlich für männiglich bezeugt haben, daß wir an diesem ungleichen Ausgang des Reichstags keine schuld: Als die wir uns zu aller Billich- und Schiedlichkeit überflüßig erbotten: Auch da den Evangelischen so hoch beschwerten Ständen nur etwas Hülf und Trosts hette erlangt werden mögen, der Kayserlichen Mayestät der hülf halben hingegen gnugsame Satisfaction, von wegen unserer Herrn und Obern, darzu man dann in illum eventum noch urbietig und willig ist, wie verfahren were.

Re-

Requiriren und ersuchen hierauf Euch Notarium Ampts halben, diese widerholte Erklärung und Protestation, der Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, auch an andern orten, da es von nöthen, und begert werden möchte, gebürlich zu insinuiren, darneben die Mayntzische hinderlassene Räht und Gesandte, der Correspondirenden wegen zu ersuchen, solche Protestation bey den Reichs-Actis zu verwahren, auch den Correspondirenden sampt und sonders, darüber, wie auch der verrichten Insinuation halben, ein oder mehr offene Instrumenta und Urkunden, so viel jederzeit begert werden, ufzurichten, und mitzutheilen, Sich deroselben sampt und sonders, zu Ihrer Notturft, inn- und ausserhalb Rechtens, jederzeit haben zu gebrauchen.

Lit. T.

Der Kayserlichen Mayestät endliche und schließliche Erklärung.

Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Mayestät, unserm allergenädigsten Herren, ist nach notturfft gehorsamist fürgebracht und verlesen worden, welcher gestalt etlicher angegebenen Correspondirenden Churfürsten, Fürsten und Stånd zu dieser Reichs versamblung abgeordnete Råth, Pottschafften und Gesandte, sich auff Ihrer Kayserlichen Mayestät, kurtzverwichener tagen in Ihrer Mayestät persönlichen gegenwart gethanem mündlichen Fürhalt, durch eine Schrift hinwider erkläret, und dabey weiter angesucht und gebetten.

Und seind zwar Ihre Kayserliche Mayestät der unzweifenlichen zuversicht gewesen, es solten und würden obernåndter Correspondirenden Råth, Pottschafften und Gesandte, so wol jetztangedeuten mündlichen Fürhalt, und was demselben anhångig, als auch dasjenige, was ihnen bald anfangs nach Ihrer Mayestät publicirten ersten Reichstags Propo-

position, beydes schrifft- und mündlich, zumal auf der damalen in selbst eigener Person angewesenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden bevollmächtigten Räth, Pottschafften und Gesandten, zu underschiedlichen mahlen erfolgt- und widerholte wolmainende gutachten, fürgetragen und zu gemüth gezogen worden, fürnemlich aber Ihrer Kayserlichen Mayestät so vätterlich- guthertzig- und billiche vertröstliche Erbieten in geziemender obacht gehalten, und bey ihnen so weit verfangen haben lassen, daß Sie sich, hindan gesetzt alles Ihrer Mayestät seits gantz unverschuldten Mistrawens, entweder zu der gesambten Berathschlagung der in vorangezogener Kayserlichen Proposition begriffenen underschiedlichen Puncten, in die gemeine Reichs-Räth gehorsamlich eingestellet und verfügt, oder ihnen doch mit gebührendem eyffer und trewen haben angelegen sein lassen, des allgemein geliebten Vatterlands Teutscher Nation, ja des gantzen Christlichen wesens obligend- und antringende eusserste notturfft, mit und neben andern guthertzigen Ständen, zu erhaischender erledigung zu bringen, und also zu facilitirung dieses Ihrer Kayserlichen Mayestät ersten Reichstag, einen gewierigen Schluß machen zu helffen, oder aber sich zum wenigsten an denjenigen mitteln, welche von obhöchsternandter Kayserlichen Mayestät mehrbesagten Correspondirenden

renden Räth, Pottschafften und Gesandten, zu schleuniger Erleucht- und Abhelffung der von ihnen überraichten Gravaminum, selbst gnedig ist an die hand gegeben worden, begnügen, und die dagegen gefaßte ungleiche gedancken schwinden und fallen haben lassen.

Demnach es aber nunmehr schlieslich an deme beruhet, daß die jtzig vor augen stehende beschaffenheit eben so wenig leiden und dulden will, obbesagter Correspondirenden Churfürsten, Fürsten und Ständ angedeuten begeren für dismal ihre gewisse abhelffung zu geben, als wenig solches in Ihrer Kayserlichen Mayestät macht und gewalt stehet: Unangesehen, Ihre Kayserliche Mayestät sonsten allen und jeden getrewen Ständen des Reichs mit gantz Vätterlicher und guthertziger Affection zugethan und wol gewogen, und von Derselben, die zeit Ihrer getragnen Kayserlichen Regierung, nichts anders als die erhaltung beständigen Friedens, Ruhe und Einigkeit, auch allerseits gleichmeßigen Rechtens im Hayligen Reich, gäntzliche aufhebung alles schädlichen Mistrawens, bessere disponir- und milterung der alienirten gemüter, und also der würcklich- und zeitige höchstnötige Widerstand gegen gemeiner Christenheit Erbfeinds, des Türcken Tyrannisch und friedbrüchigen Fürnemmen und Vorbrechen gesucht und begert worden: In-

Inmassen das werck selber bisher genugsam zu erkennen gegeben: Insonderheit aber befindet Ihre Kayserliche Mayestät, auff reiffe Erweg- und nachsinnung, in obangezogener Schrifft allerhand solche sachen und zumuhtungen, darein Ihre Kayserliche Mayestät, dero tragenden Ambts und Gewissens halben, nicht verwilligen köndten: Hierumben so lassen Ihre Kayserliche Mayestät es nach so gestalten sachen, bey obgehörter ihnen den Correspondirenden gegebnen genädigsten Erklärungen (welche dem ansehen nach, von ihnen nicht allerdings recht eingenommen worden) nachmahlen, und zwar umb so viel desto mehr bewenden, weil von oftgenandten Räth und Pottschafften angezeigt wird, daß Sie sich aus mangel Befelchs, eines andern oder mehrern, als was berait beschehen, nicht zu erklären wüßten.

Es versehen und getrösten aber Ihre Kayserliche Mayestät Sich zu ihr, der Räth und Abgesandten, allerseits Herren Principaln, Herrschafften und Obern (deren gute Intention und zuneigung Ihrer Kays. Mayest. den mehrer theil nicht unbekandt) freundlich, genädig und gnädigist, Sie werden nach vernemmung genugsamen berichts über allen bisher fürgangenen Verlauff, anders nichts abnemmen oder schliessen können, dann daß es Ihre Kayserl. Mayestät allerseits genädigist

und aufrecht gemaint, und an allen dem nichts ermanglen lassen, was derselben immer müglich, thun- und verantwortlich gewesen, und demnach die allbereit proponirte und (laider) von tag zu tag je länger je mehr antringend- und under augen stossende Feindsgefahr, damit des Hayligen Reichs Vormawer und Christliche Graintzen von dem Erbfeind behafftet und umbgeben, nicht weniger, als andere gehorsamb- und wolmainende Churfürsten, Fürsten und Stånd beraits gethan, eyferig und mitleidenlich zu gemüth ziehen, Ihrer Kayserlichen Mayestät mit der begerten eylenden Hülff gleicher gestalt unfehlbarlich beyspringen, und dardurch aller Welt zu erkennen geben, daß Sie nach dem löblichen Exempel ihrer geehrten Voreltern, das allgemein hohe Obligen und eusserste gefahr allen Privat-beschwerungen vorgezogen, darneben auch under jetztwehrender Reichstags-Prorogation darauf gedacht sein, damit im Hayligen Reich der innerliche Frieden, Ruhe und Einigkeit gepflantzt, und menniglich bey Gleich und Recht durchgehend gelassen und erhalten werden möge: Inmassen dann solches unzweiflich zu thun, sich obbesagte andere Churfürstliche, Fürsten Stånd, gegen Ihrer Kayserlichen Mayestät und Dieselbe Sich gegen Ihnen herwider abschiedlich erbotten, gelobt und versprochen haben. Zu welches alles obstehenden befürder- und würcklich ungesaumbter zuwerckseßung,

viel-

vielgenändte Räth, Pottschafften und Gesandte, das ihrige zu thun, Ihrer Mayestät genädigist gäntzlichen versehens, nicht underlassen werden: Inmassen Sie sich dessen gegen Ihrer Kayserlichen Mayestät in obberürter ihrer überraichten Schrifft, mit ansehenlichen worten gehorsamist erbotten.

Solches haben Ihre Kayserliche Mayestät obangezeigten Correspondirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen Räth, Pottschafften und Gesandten, zu Dero endlichen Erklärung, nit verhalten mögen. Die seind mehrgesagten ihren Herren Principaln, Herrschafften und Obern allerseits, wie auch ihnen den Gesandten selbst, mit Freundschaft, Kayserlichen gnaden, und allem guten wol gewogen. Signatum zu Regenspurg under Ihrer Kayserlichen Mayestät aufgetrucktem Secret-Insigel den 21ten Obris Anno 1613.

(L.S.)

H. L. von Vlm.

I. R. Pucher.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

anwesende Räth, Botschafften und Gesandte, das ihrige zu thun, Ihrer Majestät Gesandtschafft gnädigist versprochen, nicht unterlassen werden: Inmassen Sie sich dessen gegen Ihrer Kayserlichen Majestät in Unterthänigkeit ihrer überreichten Schrifft, mit ansehnlichen Worten gehorsamst erbotten.

Solches haben Ihr Kayserliche Mayestät obangezeigten Correspondierenden Churfürsten, Fürsten und Stände Räth, Botschafften und Gesandten, zu Ihrer endlichen Erklärung, nit verhalten wollen. Die seind [illegible] ihren Herren Principalen, Herrschafften und Obern allerseits, wie auch ihnen den Gesandten selbst, mit Freundschafft, Kayserlichen Gnaden, und allem guten wol gewogen. Signatum zu Regenspurg unter Ihrer Kayserlichen Majestät auffgetruckten Secret-Insiegel den 21ten Octob. Anno 1613.

(L. S.)

J. L. von Ulm.

I. R. Pacher.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senckenberg, Heinrich Christian von, 1704-1768

Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften Mit Vorrede und Bericht von dem Inhalt

Bd.: Zweyter Theil

Frankfurt am Mayn 1745

J.publ.g. 761-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561343-0
VD18 90556100